

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1958

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 20. November, 18. Dezember 1957,
29. Januar, 12. Februar, 5. und 22. März 1958*



Beilagen :

- I—III Übersicht der Landesrechnung
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1958

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1958

- | | | |
|---|---|--|
| § | 1 Eröffnung der Landsgemeinde | |
| § | 2 Finanzbericht und Landessteuern | |
| § | 3 Aenderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947 | |
| § | 4 Aenderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947 | |
| § | 5 Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus, vom 4. Mai 1952 | erauf die Landsleute |
| § | 6 Aenderung der Art. 36 und 44, Ziff. 5 der Kantonsverfassung | |
| § | 7 Antrag auf Aenderung des Gesetzes vom 2. Mai 1954 über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln | |
| § | 8 Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB | |
| § | 9 Leistung eines Landesbeitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald | |
| § | 10 Gewährung eines a. o. Beitrages an die Mehrkosten des Neu- und Umbaus des Sanatoriums Braunwald von Fr. 340 000.— | 14 515 486.39 Aus-
ug von Fr. 309 500.—
ie Erbschaftssteuern,
tragen haben. Zudem
und Lehrer erst ein |
| § | 11 Gesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus um Uebernahme der Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land | |
| § | 12 Ausrichtung eines Baubeitrages an den Um- und Neubau der orthopädischen Klinik Balgrist, Zürich | , daß die Finanzlage
liche Walenseestraße
Kantonsspital in der
len weiteren Ausbau
lit von 4,8 Millionen |
| § | 13 Gewährung eines Kredites von Fr. 4 800 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes | |
| § | 14 Ergänzung von § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz | |
| § | 15 Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes | |
| § | 16 Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse | |
| § | 17 Revision von § 3, lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Abänderungen | 928.82 auf. |
| § | 18 Einführung einer zusätzlichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenhilfe | |
| § | 19 Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten | |
| § | 20 Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt. Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.— | Rechnung 1957
1 958 698.25
4 967 889.15 |

ern folgende Gegen-

überstellung:

	Budget 1957	Rechnung 1957
Vermögens-, Kapital und Personalsteuern	2 000 000.—	1 958 698.25
Erwerbs- und Ertragsteuern netto für das Land	2 320 000.—	2 881 375.70
	4 320 000.—	4 840 073.95
		4 320 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		510 073.95

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1957 schließt bei Fr. 14 483 154.10 Einnahmen und Fr. 14 515 486.39 Ausgaben mit einem Rückschlag von Fr. 32 332.29 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 309 500.— vorgesehen. Es sind vor allem die Mehreingänge an Erwerbs- und Ertragssteuern sowie Erbschaftssteuern, die zur Verbesserung der Rechnung gegenüber dem Voranschlag entscheidend beigetragen haben. Zudem wirkten sich die Mehrausgaben nach dem revidierten Besoldungsgesetz für Beamte und Lehrer erst ein halbes Jahr aus.

Der relativ gute Rechnungsabschluß darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Finanzlage unseres Kantons noch sehr angespannt ist. Wir verweisen nur auf die im Bau befindliche Walenseestraße und auch auf die in naher Zukunft bevorstehenden Erweiterungs- und Neubauten am Kantonsspital in der Größenordnung von 4,5 bzw. 15,6 Millionen zu Lasten des Kantons. Auch für den weiteren Ausbau unseres Straßennetzes wird von der diesjährigen Landsgemeinde ein weiterer Kredit von 4,8 Millionen anbegehrt.

Das Konto Vor- und Rückschläge weist nunmehr einen Passivsaldo von Fr. 466 928.82 auf.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1956	Rechnung 1957
Vermögens-, Kapital und Personalsteuern	2 085 667.15	1 958 698.25
Erwerbs- und Ertragssteuern	4 312 451.35	4 967 889.15

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1957	Rechnung 1957
Vermögens-, Kapital und Personalsteuern	2 000 000.—	1 958 698.25
Erwerbs- und Ertragssteuern netto für das Land	2 320 000.—	2 881 375.70
	4 320 000.—	4 840 073.95
		4 320 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		510 073.95

Der Mindereingang an Vermögens- und Kapitalsteuern ist hauptsächlich auf Abwanderung von einigen größeren Vermögen sowie auf Kursrückgänge zurückzuführen. Andererseits hat die anhaltend gute Wirtschaftslage einen bedeutenden Zuwachs an Erwerbs- und Ertragssteuern mit sich gebracht. Bei den Staatsgebühren ist gegenüber dem Voranschlag von Fr. 170 000.— ein Mindereingang von Fr. 5396.45 zu verzeichnen, was seinen Grund darin hat, daß einige Gesellschaften ihr Domizil in andere Kantone verlegten.

Die Kontokorrentzinsen bei der Kantonalbank waren passiv, da die flüssigen Gelder bereits anfangs September erschöpft waren und der Bankkredit ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden mußte, um den Verbindlichkeiten des Kantons aus der laufenden Rechnung und dem Straßenbau usw. nachkommen zu können.

Die Ausgaben für die Experten und Spezialkommissionen beliefen sich auf Fr. 22 096.20 und sind um Fr. 11 096.20 höher als der Voranschlag von Fr. 11 000.—. Es ist dies auf einige außerordentliche Gutachten für die Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskassen sowie auf die Kommission für Ungarnhilfe zurückzuführen.

Die Besoldungen der Regierungskanzlei waren um Fr. 33 110.15 höher als der Voranschlag. Nebst den Mehrausgaben, welche durch das neue Besoldungsgesetz entstanden, mußten noch zwei weibliche Kanzleikräfte (Telefonzentrale und Sekretariat der Armen- und Vormundschaftsdirektion / Sanitätsdirektion) neu eingestellt und entlohnt werden.

Für die Ruhegehälter an Landesbeamte sind Fr. 10 724.10 mehr ausbezahlt worden als budgetiert, da das verflossene Jahr wohl weiteren Zuwachs, aber keinen Abgang mit sich gebracht hat.

Für Beiträge mußten Fr. 14 252.— aufgewendet werden, gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag. An außerordentlichen Beiträgen ist lediglich ein solcher an die Schweizerische Rettungsflugwacht im Betrag von Fr. 1598.— zu erwähnen.

Die Sporteln der Gerichtskanzlei warfen Fr. 34 429.55 ab gegenüber Fr. 30 000.— nach Budget. Bei den Besoldungen sind die Mehrausgaben ebenfalls zufolge des neuen Besoldungsgesetzes entstanden. Neu wurde die Entschädigung für den Augenscheingerichtspräsident beschlossen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand erforderte Fr. 3862.10 mehr als budgetiert.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern erbrachten zufolge einiger größerer Erbgänge den Betrag von Fr. 783 957.25, wovon ein Viertel an die Armengemeinden geht. Im Budget waren Fr. 550 000.— vorgesehen.

Die Handelsregistergebühren beliefen sich auf Fr. 26 162.70 gegenüber Fr. 8000.— nach Voranschlag. Als wesentlichster Posten ist derjenige der KLL zu erwähnen mit einem Gebührenbetrag von Fr. 4231.—.

Der effektive Betrag der Wasserwerksteuer belief sich auf Fr. 323 696.90. Auf Grund eines Antrages der Taxationskommission für die Besteuerung der Wasserwerke beschloß der Regierungsrat, die Steuer nicht mehr für das Kalenderjahr zu erheben, sondern den Bezug dem bei den großen Elektrizitätsproduzenten allgemein üblichen Wasserwirtschaftsjahr anzupassen, welches jeweils vom 1. Oktober bis 30. September läuft. Da sich für das Jahr 1958 für die zur Abrechnung kommenden neun Monate ein bedeutender Minderertrag ergeben würde, die Steuer des Jahres 1957 jedoch bedeutend über dem Budgetbetrag lag, wurde der Betrag von Fr. 50 000.— zurückgestellt, um diesen Ausfall einigermaßen zu kompensieren.

Der Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer überstieg den Budgetbetrag um Fr. 60 000.—. Auch der Anteil an der Stempelsteuer fiel mit Fr. 234 043.80 um Fr. 10 043.80 höher aus als budgetiert.

Ein Ausfall von Fr. 46 866.— gegenüber dem Budgetbetrag war beim Reingewinn der Kantonalbank zu verzeichnen. Es ist dies eine Folge der sehr stark gesunkenen Börsenkurse der Obligationen, welche

die Bankleitung veranlaßte, größere Abschreibungen auf dem Titelbestand vorzunehmen, wodurch naturgemäß das finanzielle Ergebnis der Bank beeinträchtigt wurde.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte Fr. 432 247.65, gegenüber dem Budgetbetrage von Fr. 430 000.—. Hinzu kommen jedoch noch Fr. 5727.86 Passivzinsen auf dem Kontokorrentkonto der Staatskasse bei der Glarner Kantonalbank, welches Konto am 31. Dezember 1957 noch mit Fr. 1 595 000.— passiv war. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß im abgelaufenen Jahre die Steuern später als andere Jahre eingingen, weil die Einschätzungen teilweise noch im Gange waren.

Die Abschreibung auf ertragslosen Aktien betrifft die Sernftalbahnaktien. Dieselben stehen Ende 1957 noch mit Fr. 50 000.— zu Buch. Die Besoldungen des Steuerkommissariates erfuhren nebst dem höheren Betrag, der auf die Besoldungsrevision zurückzuführen ist, noch eine Erhöhung durch die Anstellung eines weiteren Revisors und eines Kanzlisten.

Bei den Beiträgen an die Beamtenkasse mußten für zwei neu eintretende Beamte Fr. 14 216.80 an Einkaufssummen bezahlt werden, welche ususgemäß nicht budgetiert werden. Die eigentlichen Prämien blieben dagegen um Fr. 4851.20 unter dem Voranschlag.

3. Militärdirektion

Für die Ausbildung des Zivilschutzes wurden Fr. 12 767.57 aufgewendet. Es fanden Kurse statt in Schwyz, Altdorf, Glarus und Aarau. Die Luftschutzbauten erforderten Fr. 32 288.70, woran Bund und Gemeinden je $\frac{1}{3}$ übernahmen. An größeren Luftschutzbauten sind zu erwähnen Klosterschule Näfels, Wohnblöcke in Glarus, Riedern und Niederurnen.

Die Zeughausabrechnung erzeugt bei Fr. 476 632.30 Einnahmen und Fr. 469 687.60 Ausgaben einen Ueberschuß von Fr. 6944.70.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren überstiegen das letztjährige Ergebnis (103 171.50) und erreichten einen neuen Höchststand von Fr. 124 765.55, wogegen im Voranschlag Fr. 78 000.— vorgesehen waren. Diese Steigerung ist auf die außerordentlich hohe Anzahl von Fremdarbeitern zurückzuführen, wobei insbesondere die neuen Baustellen Walenseestraße und Flugplatz Mollis eine Rolle spielten.

Bei den Jagdpatenten sind die Nettoeinnahmen um Fr. 5792.— höher als der Voranschlag.

Die Besoldungen der Wildhüter erfuhren eine Vermehrung um Fr. 7774.— als Auswirkung des neuen Besoldungsgesetzes.

Die Besoldungen des Polizeikorps waren ebenfalls als Folge des neuen Besoldungsgesetzes um Franken 26 330.60 höher als der Voranschlag.

Die Extraentschädigungen erfuhren eine Verminderung um Fr. 9657.35, da mit dem neuen Besoldungsgesetz ab 1. Juli 1957 keine Sporteln mehr ausgerichtet werden dürfen.

In den Aufwendungen für die Polizeiautos ist die Neuanschaffung eines Mercedes-Wagens inbegriffen, wofür vom Regierungsrat der nötige Kredit von Fr. 7300.— am 24. Januar 1957 bewilligt wurde.

Beim Posten Uebriger Sachaufwand ist die Kostenüberschreitung hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß für die neuen Polizeiposten weiteres Mobiliar angeschafft werden mußte, wofür der Regierungsrat am 29. August 1957 einen Kredit von Fr. 4690.— aussetzte. Amtswohnungen wurden neu in Ennenda und Linthal eingerichtet.

5. Baudirektion

Die Motorfahrzeugtaxen warfen Fr. 518 135.25 ab, gegenüber Fr. 480 000.— nach Voranschlag. Beim Benzinzoll war der Ertrag um Fr. 114 970.— höher als der Budgetbetrag von Fr. 400 000.—, da die Aufwendungen für die Straßenbauten steigende Tendenz aufweisen. Demzufolge fiel auch die Tilgung auf den Straßenbaukonti mit Fr. 992 189.35 um Fr. 144 089.35 höher aus als der Voranschlag von Fr. 848 100.—. Vom Tilgungsbetrag wurden Fr. 241 103.15 der Walenseestraße, altes Projekt 1937, zugewiesen. Die Kosten für das alte Projekt standen am 31. Dezember 1956 mit Fr. 721 971.85 in der Bilanz und sind durch die obige Zuweisung und zusammen mit dem Bundesbeitrag von 70 %, der hieran erhältlich gemacht werden konnte (Fr. 480 868.70), nunmehr restlos getilgt.

Von der Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals entfallen Fr. 31 726.20 auf Vergütungen von Gemeinden, Korporationen und Privaten, währenddem Fr. 85 680.— technische Arbeiten für den Straßenausbau betreffen.

Bei der Besoldung des Chauffeurs ist die Ueberschreitung des Voranschlages auf den Besoldungsnachgeuß für den zurückgetretenen Lastwagenchauffeur zurückzuführen.

Die Arbeitslöhne für den Straßenunterhalt in Regie erforderten Fr. 41 257.70 mehr als im Budget vorgesehen, hauptsächlich zufolge der Neuregelung der Arbeitslöhne ab 1. Juli 1957.

Als Folge des schneearmen Winters blieben die Aufwendungen für den Schneebruch um Fr. 44 913.95 unter dem Voranschlag. In den Aufwendungen ist auch die letzte Tilgungsrate für den UNIMOG von Fr. 10 476.10 inbegriffen.

Die Naturereignisse erforderten Aufwendungen im Betrage von Fr. 72 791.25 gegenüber dem Voranschlag von Fr. 12 000.—. Diese Mehraufwendungen betreffen die Wiederherstellung der Brücke im Richisau/Campel sowie die Felssicherungen am Faulenkopf bei Büttenen.

Die Aufwendungen für den Friedunterhalt blieben unter dem Voranschlag. Die Belagserneuerungen erforderten Mehrkosten von Fr. 30 477.05 gegenüber dem Budget. Von den Gesamtkosten von Franken 230 477.05 entfallen auf die Strecke Kerenzbergstraße Fr. 175 832.25, auf die Strecke Bilten—Oberurnen Fr. 33 350.45, auf die Strecke Niederurnen—Ziegelbrücke Fr. 11 022.95 und der Rest auf die Strecke Netstal—Schwanden.

Die Aufwendungen für das Rathaus erforderten Fr. 17 848.50 gegenüber Fr. 6000.— nach Voranschlag. Die Mehrkosten entstanden durch die Umwandlung der Fischbrutanstalt in Archivräume sowie durch die Dislokation der Telefonzentrale von der Regierungskanzlei in einen neu eingerichteten Raum im Nordflügel.

Die Aufwendungen für das Gerichtshaus betreffen die Dachrenovation, die im Budget 1957 vorgesehen, aber noch nicht durchgeführt wurde. Der Betrag von Fr. 75 000.— mußte daher für 1958 zurückgestellt werden, da im Voranschlag 1958 dieser Posten nicht mehr enthalten ist.

Die Wasserbauten (ohne Durnagelbachverbauung) sind mit Fr. 121 921.45 im Rahmen des Budgets geblieben, doch mußten für die Sernfverbauungen erheblich mehr aufgewendet werden, während für Mühlebach und Krauchbach keine Auslagen entstanden.

Die Beiträge für die Gemeindestraßen betreffen die jährlichen Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool von Fr. 8000.— bzw. 4000.— sowie Fr. 30 000.— für den Ausbau der Strecke Schwändi—Glarus. Der Rest von Fr. 137.60 betrifft die Schlußzahlung für die Strecke Schwanden—Sool.

Die Schneebruchkosten für die Sernftalbahn benötigten nur Fr. 4926.35 gegenüber Fr. 25 000.— nach Voranschlag. Dagegen belief sich die Defizitdeckung auf Fr. 67 437.09 anstatt Fr. 45 000.— wie budgetiert. Die außerordentlichen Holztransporte, welche das Ergebnis des Vorjahres günstig beeinflusst hatten, sind im Laufe des Jahres 1956 in Wegfall gekommen. Zudem bedingte das schlechte Wetter in der Sommersaison einen Einnahmefall bei den Personentransporten.

6. Erziehungsdirektion

Die Besoldungen der Kantonsschullehrer (Hauptlehrer und Hilfslehrer) erforderten Fr. 288 995.15 gegenüber Fr. 267 000.— nach Voranschlag. Es ist dies hauptsächlich auf die neuen, vom Landrat festgesetzten Besoldungsansätze zurückzuführen sowie auf die Schaffung von zwei neuen Lehrstellen gemäß Regierungsratsbeschluß vom 4. Oktober 1956, mit Wirkung ab Frühjahr 1957.

Die Lehrstellenbeiträge an Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen inkl. Teuerungszulagen beliefen sich auf Fr. 616 593.80 gegenüber Fr. 571 000.— nach Voranschlag, welcher Mehrbetrag eine Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes, erlassen von der Landsgemeinde 1957, ist. Auch die Erhöhung der Lehrergehälter und der Teuerungszulagen an Sekundarschulen im Betrage von Fr. 20 351.25 hat den Grund im neuen Besoldungsgesetz.

Die Defizitbeiträge an die Schulgemeinden erforderten Fr. 159 028.31 anstatt Fr. 125 000.— nach Voranschlag. Der Mehrbetrag resultiert aus der Schaffung einer weiteren Lehrstelle in Näfels sowie allgemein aus den gestiegenen Kosten bei allen Schulgemeinden für Schulmaterial usw. Von den 30 Primarschulgemeinden hat der Kanton die Defizitdeckung von insgesamt 20 Gemeinden zu tragen.

Der Budgetbetrag von Fr. 50 000.— für Schulhausbauten und Turnplätze wurde für das Schulhaus Mollis verausgabt. Die Mehrkosten von Fr. 4696.— betreffen die Schlußzahlung von Fr. 2960.— für das Schulhaus Niederurnen sowie eine Nachsubvention im Betrage von Fr. 1736.— für das gleiche Objekt, die vom Regierungsrat im Laufe des Jahres 1957 noch bewilligt wurde.

Die Lehrerstellvertretungskosten überschritten das Budget um Fr. 9540.20.

Von den Aufwendungen für anstaltsversorgte Schüler im Betrage von Fr. 19 850.— gehen gemäß Art. 21. des Schulgesetzes und entsprechendem Regierungsratsbeschluß vom 21. Juni 1957 40 % zu Lasten der Schulgemeinden.

Von den Beiträgen an die Lehrerversicherungskasse im Betrage von Fr. 127 389.70 entfallen Franken 13 861.95 auf Einkaufssummen, welche Ausgaben ususgemäß nicht budgetiert werden. Die eigentlichen Prämien sind somit um Fr. 7072.25 unter dem Voranschlag geblieben.

Die Stipendien beliefen sich auf Fr. 16 305.25 gegenüber Fr. 12 000.— nach Voranschlag. Hievon entfallen Fr. 10 000.— auf Seminaristen, Fr. 4950.— auf Schüler und Schülerinnen an Fachschulen und Fr. 1355.25 an Absolventen höherer Lehranstalten. Bei dieser Summe handelt es sich jedoch nur noch um den Restbetrag, der aus den Zinsen des kantonalen Stipendienfonds nicht gedeckt werden konnte.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Die Entschädigung für den Jugendanwalt wurde vom Regierungsrat von Fr. 1200.— auf Fr. 1800.— jährlich erhöht.

Die Deckung der Armendefizite erforderte nur Fr. 137 836.49 gegenüber Fr. 165 000.— nach Voranschlag. Die Minderausgabe von Fr. 27 163.51 ist zur Hauptsache auf den höheren Erwerbssteueranteil der Armengemeinden zurückzuführen, der mit Fr. 215 622.55 um Fr. 23 941.90 höher war als im Vorjahr.

Der Beitrag an die Trinkerfürsorge wurde vom Regierungsrat gemäß Beschluß vom 18. April 1957 auf Fr. 8000.— festgesetzt.

8. Sanitätsdirektion

Der Landrat bewilligte am 9. Januar 1957 einen Kredit von Fr. 34 000.— (nach Abzug der Bundesbeiträge) für die Schutzimpfung gegen die Poliomyelitis, wovon bis Ende Dezember 1957 Fr. 26 810.45 verausgabt waren.

Der Beitrag des Kantons an die Wartgelder der Hebammen wurde von der Landsgemeinde 1957 von Fr. 500.— auf Fr. 1000.— heraufgesetzt. Andererseits hat der Regierungsrat die Zahl der Hebammen-

kreise von 11 auf 9 reduziert. Die Mehrausgabe beläuft sich somit auf Fr. 3586.20 gegenüber dem Voranschlag.

Bei der Tilgungsquote für das Sanatorium Braunwald handelt es sich um die 5. und letzte Quote.

Das Defizit der Kantonalen Krankenanstalt belief sich auf Fr. 737 750.— und war um Fr. 57 755.— höher als der Voranschlag. Die Kostenüberschreitung wurde in der Hauptsache durch folgende Faktoren verursacht:

Personalkosten	Fr. 90 000.—
Außerordentliche Anschaffungen	» 11 000.—
(Generalrevision einer Waschmaschine und Jubiläumsbericht)	» 5 000.—
Aerztliche Bedürfnisse	» 6 000.—
	<hr/>
	Fr. 112 000.—
./. Minderverbrauch an Nahrungsmitteln	Fr. 10 000.—
./. Mehreingang Patientengelder	» 40 000.—
./. Gebäudeunterhalt	» 5 000.—

9. Landwirtschaftsdirektion

Die Kosten für den Kantonstierarzt und den Veterinärdienst betragen Fr. 14 768.15 gegen Fr. 9500.— nach Budget, da die Entschädigungen an die Tierärzte durch Regierungsratsbeschluß neu festgesetzt werden mußten.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang wurden Fr. 253 081.55 ausgegeben, gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag. Hieran waren Fr. 103 675.60 vom Bunde erhältlich. Die Entnahme aus dem Viehkassafonds wurde entsprechend den Mehrausgaben auf Fr. 142 000.— erhöht.

Die Meliorationen blieben mit Fr. 135 698.— Kantonsanteil im Rahmen des Voranschlages. Die größeren Projekte betreffen die Thalalp Filzbach, Schwänditalstraße Oberurnen, Mühlebachalp Engi, Güterstraße Hüttenberge Obstalden, Durnachtalalp Rüti.

Auch die Stallsanierungen blieben mit Fr. 12 932.— unter dem Voranschlag. Von den bewilligten Krediten im Gesamtbetrag von Fr. 305 000.— steht am 1. Januar 1958 noch ein Betrag von Fr. 34 975.35 zur Verfügung. Für die Wohnsanierung gewährte die Landsgemeinde 1957 einen neuen Kredit von Fr. 50 000.—, so daß insgesamt Fr. 195 000.— Kredite bis Ende 1957 bewilligt waren. Hievon wurden bis Ende Dezember 1957 Fr. 152 389.05 verausgabt. Für 1958 und die folgenden Jahre stehen noch Fr. 42 610.95 zur Verfügung. Von den im Budget 1957 ausgesetzten Fr. 25 000.— wurden Fr. 20 480.— verausgabt.

Der Beitrag an die Bodenschadenversicherung erforderte Fr. 28 977.— entsprechend 30 % der Bruttoschäden, die der Kanton nach Gesetz über die Bodenschadenversicherung zu leisten hat. Es waren fast im ganzen Kantonsgebiet (24 Gemeinden) wegen Lawinenüberführungen, Erdschliffen, Felsstürzen, Murgängen, Ueberschwemmungen und Verschlammungen größere Schäden zu vergüten.

10. Forstdirektion

Die Rückvergütungen für die Arbeiten des technischen Personals fielen entsprechend den vermehrten Projekten für Lawinenverbauungen und Aufforstungen um Fr. 7549.85 höher als angenommen.

Für die Besoldungen mußten Fr. 59 475.55 aufgewendet werden, gegenüber Fr. 54 800.— nach Voranschlag. Der Mehrbetrag entstand durch die erhöhten Besoldungen gemäß Besoldungsgesetz 1957. Als neue Ausgabe ist der Posten von Fr. 2500.— für die Büromiete des Forstamtes im Haus der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt zu erwähnen. Zufolge Platzmangels auf dem Steuerkommissariat mußte

das frühere Büro des Forstamtes aus dem Trümpyhaus disloziert werden. Der Betrag von Fr. 2500.— versteht sich für 10 Monate ab 1. März bis 31. Dezember 1957.

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen blieben innerhalb des Voranschlages. Sie betreffen ausschließlich die Waldstraße Stutz—Klebermehl in der Gemeinde Mühlehorn. Auch die Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen erforderten netto Fr. 99 503.60 gegenüber Fr. 102 700.— nach Voranschlag. Die Gesamtauszahlungen betreffen folgende Projekte:

Kneugratkorporation Braunwald	Fr. 227 333.80
Stüßberg Glarus	» 20 997.30
Mühlebach Engi	» 27 000.—
Zettenries Luchsingen	» 39 961.75
Meißenwald Elm	» 20 774.40
Warth Sool	» 27 413.45
Rüfitobel und Facht Mollis	» 21 359.30
Uebrige Projekte	» 5 428.25

II. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren warfen Fr. 76 914.05 ab gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag. Der Anteil am Alkoholmonopol erbrachte ebenfalls einen Mehrertrag von Fr. 19 718.80 gegenüber dem Budget.

Die Beiträge an die Krankenkassen beliefen sich auf Fr. 139 516.85, während im Voranschlag Franken 128 000.— vorgesehen waren.

§ 3 Änderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947

Der § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 lautet wie folgt:

«Fällt der Reservefonds unter 1 % der totalen Versicherungssumme, so hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine Erhöhung der Versicherungsprämien für solange zu beschließen, bis dieses Deckungsverhältnis wieder erreicht ist.»

Am 20. Februar 1952 hat der Landrat in Anwendung von § 17 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes beschlossen, eine Neuschätzung sämtlicher Gebäude durchzuführen. Diese ist nun fast abgeschlossen und die Gesamtversicherungssumme ist derart angestiegen, daß ein Mißverhältnis zwischen Versicherungssumme und Reservefonds entstanden ist.

Die totale Versicherungssumme wird nach Abschluß der Generalrevision der Gebäudeschätzungen auf den Betrag von rund 600 Mio. Franken ansteigen. Das Versicherungskapital wird aber auch ab 1958 nicht stabil bleiben. Es wird durch Aufwendungen und Neubauten weiterhin anwachsen.

Der Reservefonds müßte daher auf Grund der heutigen Bestimmungen auf die Höhe von über Fr. 6 000 000.— gebracht werden.

Das Absinken des Fonds vom Höchststand am 31. Dezember 1941 mit Fr. 5 021 906.37 auf den Bestand per 31. Dezember 1956 von Fr. 3 093 356.47, läßt jedoch erkennen, daß die finanzielle Inanspruchnahme der kantonalen Gebäudeversicherung seit dem 2. Weltkrieg sehr stark angestiegen ist. Eine Prämienhöhung ist daher nicht mehr zu umgehen. Um den heutigen gesetzlichen Vorschriften über den Minimalbestand des Reservefonds gerecht werden zu können, müßte aber eine derart massive Prämienhöhung auf Jahrzehnte hinaus vorgenommen werden, daß sie den Versicherungsnehmern im gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht zugemutet werden kann. Es wäre dabei noch sehr fraglich, ob das Deckungsverhältnis überhaupt je wieder erreicht werden könnte.

Ein Vergleich mit den gesetzlichen Vorschriften der andern kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten gibt uns einen Hinweis, wie hoch bei uns zukünftig der Minimalbestand des Reservefonds fixiert werden soll. Bei diesem Vergleich stellen wir fest, daß keine Anstalt den Minimalbestand der Reserven auf 1 % bzw. 10 ‰ angesetzt hat. Mehrere Anstalten begnügen sich mit Minimalreserven von 4, 5 oder 6 ‰ des Versicherungskapitals.

Mit Rücksicht auf die kleine Anstalt eines Bergkantons müssen wir, besonders im Hinblick auf die großen und sprunghaften Risiken der prämienfreien Elementarschadenversicherung, vorsichtig rechnen. Eine Herabsetzung der Minimalforderung für den Bestand des Reservefonds ist aber notwendig, weil die heute gültige Gesetzesvorschrift auch bei einer massiven Prämienhöhung auf Jahre hinaus nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei einem mutmaßlichen Versicherungskapital von 600 Mio. Franken auf Ende der Generalschätzung müßte der Reservefonds in diesem Falle auf den Bestand von Fr. 4 200 000.— geüfnet werden (die weiteren Vermehrungen des Versicherungskapitals nicht eingerechnet).

Auf Grund des neuen Rückversicherungsantrages, beginnend mit dem 1. Januar 1957, mit der kombinierten Rückversicherung von 30 % Quote, verbunden mit 70 % des Jahresschadenexzedenten, darf die Herabsetzung des Minimalbestandes für den Reservefonds ohne Bedenken durch diese Gesetzesrevision vorgenommen werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. Änderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

§ 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 erhält folgenden Wortlaut:

«Fällt der Reservefonds unter 7 ‰ der totalen Versicherungssumme, so hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates eine Erhöhung der Versicherungsprämie für solange zu beschließen, bis dieses Deckungsverhältnis wieder erreicht ist.»

§ 4 Änderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947

Die Bestimmungen des § 9 lit. b des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung vom 4. Mai 1947 lauten wie folgt:

«Aus den jährlichen Minimalprämien von Fr. 1.— vom Eigentümer eines jeden Grundstückes bis 6 Aren Größe. Landwirtschaftliche Betriebe innerhalb einer Gemeinde gelten zur Berechnung der Prämie als Einheit. Beträgt das Eigentum an Boden mehr als 6 Aren, so sind außer dem Minimalbeitrag für jede weitere Are oder den Bruchteil einer solchen je 2 Rappen zu bezahlen.»

Das eingangs genannte Gesetz ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind die Versicherungsprämien von den Eigentümern der versicherten Grundstücke nach den Bestimmungen des § 9 lit. b durch die Gemeindeorgane, unter Mitwirkung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt gemäß den Vorschriften des § 4 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz eingezogen und der Glarner Kantonalbank gesamthaft überwiesen worden.

Die Erfahrungen in all diesen Jahren haben nun gezeigt, daß die Prämienberechnung auf dieser gesetzlichen Grundlage eine sehr umständliche, zeitraubende und in keinem Verhältnis zum Erfolg stehende administrative Arbeit erfordert. Die Prämienzuschläge von 2 Rappen pro Are oder den Bruchteil einer solchen führen bei der Mehrzahl der rund 600—700 Handänderungen pro Jahr laufend zu Änderungen der Beiträge. Diese Änderungen auf den Karteikarten bewegen sich dabei in einem außerordentlich minimalen Ausmaß, oftmals um 2, 4, 6 oder 8 Rappen mehr oder weniger, so daß der damit verbundene Arbeitszeitaufwand bei der kantonalen Gebäudeversicherung und den Gemeindeorganen in einem krassen Mißverhältnis zur finanziellen Auswirkung steht. Die bestehende gesetzliche Regelung ließ jedoch eine Vereinfachung nicht zu.

Die Prämienberechnung ist daher durch eine notwendige Gesetzesrevision der eingangs genannten Bestimmungen zu vereinfachen, ohne daß dabei eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten bezweckt wird.

Wir haben eine vereinfachte Neuregelung eingehend geprüft und unterbreiten Ihnen nachstehende

Vorschläge:

1. Die Minimalprämie von Fr. 1.— pro Grundstück bis zu einem Ausmaß von 600 m² bildet bei einem großen Teil der Grundstücke (Wohnhäuser, Nebenbauten in den geschlossenen Ortschaften, oftmals nur aus der Gebäudegrundfläche und ganz wenig Platz bestehend) einen Solidaritätsbeitrag an die Bodenschadenversicherung.

Bei Grundstücken über 600 m² Flächenmaß treten für je 100 m² und Bruchteile davon die Prämienzuschläge von je 2 Rappen in einem sich finanziell gar nicht auswirkenden Maße in Erscheinung.

Wir beantragen Ihnen daher, die *Minimalprämie* von Fr. 1.— für jedes versicherte Grundstück bis zu einem Ausmaß von 1000 m² festzulegen.

Beispiel:

Grundstück 999 m²

Nach bestehendem Gesetz

Beitrag Fr. 1.08

Neu

Beitrag Fr. 1.—

Für die Prämienzuschläge beantragen wir Ihnen folgende Regelung:

Bei jedem Grundstück über 1000 m² Fläche, für je 1000 m² mehr Ausmaß, oder Bruchteile davon, einen *Zuschlag* von 20 Rappen.

Beispiele für die Berechnung:		Nach bestehendem Gesetz	Neu
Grundstück	1350 m ²	Fr. 1.16	Fr. 1.20
	1890 m ²	» 1.26	» 1.20
	2170 m ²	» 1.32	» 1.40
	2920 m ²	» 1.48	» 1.40

Aus diesen Beispielen ersehen Sie, daß es sich nur um sehr geringfügige Aenderungen (nicht einmal um ganze 10 Rappen) handelt.

Die Nachführungsarbeiten in den Karteien werden durch die Neuerung jedoch ganz wesentlich vereinfacht.

2. Die in der bisherigen Gesetzesvorschrift enthaltene Bestimmung, daß landwirtschaftliche Betriebe innerhalb einer Gemeinde zur Berechnung der Prämie als Einheit gelten, ist in die Neuregelung nicht mehr aufzunehmen.

Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre haben eindeutig gezeigt, daß in Hauptsache die landwirtschaftlichen Grundstücke die Bodenschadenversicherung durch eingetretene Schäden beansprucht haben. Nur in ganz vereinzelt Fällen sind Eigentümer von Gärten, kleinen Wiesplätzen und dergleichen, welche nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, mit Schadenanmeldungen an die Versicherung gelangt.

Aus diesen Gründen dürfte es wohl richtig sein, wenn auch die landwirtschaftlichen Betriebe *pro Grundstück* eine Minimalprämie von Fr. 1.— zu leisten haben.

Beispiele für die Berechnung:		Nach bestehendem Gesetz	Neu (einzeln)
Landw. Grundstücke	15 050 m ²	} zusammen 51 550 m ²	Fr. 1.— M. Pr. + 2.80 Z.
	29 000 m ²		Fr. 1.— M. Pr. + 5.60 Z.
	7 500 m ²		Fr. 1.— M. Pr. + 1.40 Z.
		Fr. 11.20 Totalbeitrag	Fr. 12.80 Totalbeitrag
Landw. Grundstücke	12 050 m ²	} zusammen 20 090 m ²	Fr. 1.— M. Pr. + 2.40 Z.
	8 040 m ²		Fr. 1.— M. Pr. + 1.60 Z.
			Fr. 3.90 Zuschläge
		Fr. 4.90 Totalbeitrag	Fr. 6.— Totalbeitrag

Diese Beispiele zeigen, daß die vorgeschlagene Prämienleistung die Schadenanfälligkeit in einem bescheidenen Maße berücksichtigt.

Die neue Berechnungsart schafft für alle Grundstücke eine einheitliche Grundlage; es wird niemand benachteiligt, aber auch niemand bevorzugt.

Im Interesse einer Vereinfachung der Nachführungsarbeiten für die Kartotheken und die Prämienberechnung beantragen wir der Landsgemeinde die Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. Änderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

§ 9 lit. b des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung vom 4. Mai 1947 erhält folgenden Wortlaut:

«Aus den jährlichen Minimalprämien von Fr. 1.— vom Eigentümer eines jeden Grundstückes bis zu 1000 m² Größe.

Für je 1000 m² mehr Flächenmaß, oder Bruchteile davon, ist ein Zuschlag von 20 Rappen zu bezahlen.»

§ 5 Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus, vom 4. Mai 1952

Zuhanden der Landsgemeinde 1958 stellt ein Bürger folgenden Memorialsantrag:

«Der Unterzeichnete möchte den Art. 13 des Kantonalen Baugesetzes dahin abändern, daß die Distanz beim Einbau von Garagen in bestehende Gebäude von 6 m auf 3 m zu reduzieren sei.

Begründung:

Ich kann nicht einsehen, daß absolut eine Distanz von 6 m bei bestehenden Gebäuden eingehalten werden muß. Zudem es im Art. 13 heißt, der Regierungsrat kann in besonderen Fällen und Verhältnissen Ausnahmen bewilligen. In meinem Fall wäre eine Ausnahme-Bewilligung am Platz gewesen, da die Straße auf beiden Seiten genügend übersichtlich ist. Anstelle derselben erhielt ich die Antwort:

«Obschon die Ausfahrt in die Kantonsstraße ziemlich übersichtlich ist, beantragen wir, es sei das Gesuch der Konsequenzen wegen abzulehnen.»

Auch bin ich selber einverstanden, daß bei einem Neubau die 6 m eingehalten werden, aber ganze Häuserreihen, die bereits bestehen, kann man heute nicht versetzen. Aus diesem Grunde sollte das Gesetz abgeändert werden. Auch bin ich der Ansicht, daß es überall besser wäre, wenn ein Automobil in einer Garage versorgt werden könnte und nicht beim heutigen Großverkehr auf der Straße herumstehen muß, was in meinem Fall zutrifft.»

Unser Kantonales Baugesetz ist im Jahre 1952 erlassen worden. Im Bericht der Fachkommission zum Entwurf eines Baugesetzes für den Kanton Glarus ist über den Artikel 13 erwähnt, daß aus Gründen der Verkehrssicherheit für Garagen ein Abstand von der öffentlichen Straße verlangt werden soll, welcher mindestens einer Wagenlänge entspreche. Obschon die Fachkommission ursprünglich einen Abstand der Garagen von Kantonsstraßen mit 5 m als genügend erachtete, wurde dieses Maß nachträglich von Regierungsrat und Landrat im Hinblick auf die Verkehrssicherheit auf 6 m festgesetzt, immerhin mit der Milderung, daß bei besonderen Verhältnissen der Regierungsrat eine geringere Entfernung festsetzen kann. Die Landsgemeinde hat damals diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Diese Ausnahmebewilligung bezweckt, in Fällen wo z. B. ein Straßenausbau eindeutig auf der dem geplanten Garagenbau gegenüberliegenden Seite erfolgt, oder bei einer vollständig ausgebauten Strecke einen geringeren Abstand zuzulassen, wenn die Uebersicht auf der Straße hinreichend ist. Umgekehrt mußten auf Grund von Art. 12 des Baugesetzes für Bauvorhaben an Kantonsstraßen größere Bauabstände, also mehr als

6 m verlangt werden, sofern dies im Zusammenhang mit einem geplanten Straßenausbau als notwendig erschien.

Nun beanstandet der Antragsteller nicht den heutigen gesetzlichen Abstand bei einem Neubau einer Garage, sondern lediglich beim Einbau in ein bestehendes Gebäude. Er beantragt eine massive Herabsetzung des verlangten Bauabstandes von 6 m auf 3 m. Einer solchen Aenderung des Art. 13 könnten wir niemals zustimmen, indem dadurch die heute an einzelnen Orten schon bestehenden unhaltbaren Straßenzustände noch verschlechtert würden. Der Abstand von 6 m für Garagen, ob es sich um Neu- oder Einbauten handelt, wurde aus der Ueberlegung heraus festgelegt, daß es möglich sein sollte, einen Wagen vor der Garage zu parkieren, ohne daß derselbe in die Fahrbahn einspringt. Bei einem Abstand von nur 3,00 m wäre dies ganz unmöglich.

Um diese Frage genau zu prüfen, haben wir eine Umfrage erlassen, welche Abstände für Garagenbauten in andern Kantonen verlangt werden. Es ergibt sich folgendes Bild:

Zürich	5 m bis 8 m und mehr
Bern	Abstand von Straße wie Tiefe der Garage
Luzern	4 m bis 6 m
Uri	5 m
Schwyz	5 m bis 6 m
Zug	4 m
Solothurn	8 m
Schaffhausen	5 m
St. Gallen	4,50 m bis 7,00 m
Graubünden	5 m
Aargau	Abstand von Straße wie Tiefe der Garage
Thurgau	5 m bis 8 m

In den Kommentaren zu unserer Umfrage wurde von einigen Baudirektionen noch speziell darauf hingewiesen, daß der Abstand der Garagen von den Hauptdurchgangsstraßen nicht groß genug sein kann und daß der Einbau in bestehende Gebäude bei einem zu kleinen Abstand verweigert werde.

Nachdem unser Kanton in den letzten Jahren große Mittel aufwenden mußte, um durch Häuser-Abbrüche die Korrektur unserer Kantonsstraßen nach den geltenden Normen durchführen zu können, wäre es nicht verantwortbar, den Einbau von Garagen in bestehende Gebäude ganz allgemein bei einem Abstand von nur 3,00 m gestatten zu wollen.

Aus der Umfrage bei den andern Kantonen geht hervor, daß unsere Regelung, die einen Abstand von 6 m bei Neuerstellung von Garagen vorsieht, ungefähr im schweizerischen Mittel liegt. Mit einer Kürzung dieses Abstandes für *Garageeinbauten* in bestehende Gebäude auf 3 m, wie dies der Antragsteller einführen möchte, können wir uns nicht einverstanden erklären und es liegt eine solche Regelung auch nicht im Interesse der Allgemeinheit. Wie schon erwähnt, sollte der Abstand der Einbaugaragen von der Kantonsstraße mindestens der Länge des einzustellenden Wagens entsprechen, damit dieser noch vor der Garage parkiert werden kann, ohne in das Straßenprofil hineinzuragen. Einer solchen Lösung könnte u. E. zugestimmt werden. Um die Abstände für Garagen in die sehr lange Fahrzeuge wie sie heute immer häufiger in Verkehr gestellt werden, nicht länger ansetzen zu müssen, als den Abstand bei Garagenneubauten, ist eine Beschränkung auf höchstens 6 m vorgesehen.

Dem Regierungsrat soll sowohl bei der Bemessung des Bauabstandes für Garage-Neubauten als auch Einbauten in bestehende Gebäude die Möglichkeit gegeben werden, wenn es die Umstände erfordern, einen kürzern Abstand vorzuschreiben. Andererseits soll er in Fällen wo es die Interessen der Allgemeinheit und die Verkehrssicherheit erfordern, auch größere Abstände verlangen oder die Erstellung von Garagen überhaupt verbieten können.

Wir beantragen der Landsgemeinde dem folgenden Beschlussesentwurf beizupflichten:

Beschluß über die Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1952

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Art. 13 des Baugesetzes des Kantons Glarus vom 4. Mai 1952 erhält folgende Fassung:

Bei Neubau von Garagen ist an Kantonsstraßen ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten.

Der Einbau von Garagen in bestehende Gebäude wird nur gestattet, wenn der Abstand von der Kantonsstraße 6 m beträgt oder wenigstens dem Innenmaß der Länge der Garage entspricht.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat eine geringere Entfernung festsetzen, andererseits steht ihm auch das Recht zu, in Fällen wo die Verkehrssicherheit oder andere Umstände es erfordern, einen größern Abstand von der Straße vorzuschreiben, oder die Errichtung überhaupt zu verbieten.

Die Bestimmung des Abstandes von Gemeindestraßen bleibt den Gemeinden vorbehalten.

§ 6 Änderung der Art. 36 und 44 Ziff. 5 der Kantonsverfassung

Ein Bürger hat zuhanden der kommenden Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag betr. Aenderung der Kantonsverfassung eingereicht:

1. Die Landsgemeinde:

Art. 36 der KV soll neu lauten:

«Alljährlich wird der Landsgemeinde eine einläßliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnung der übrigen Landesverwaltungen vorgelegt. Diese Uebersicht, ebenso der Voranschlag für das laufende Jahr, werden dem Memorial beigefügt.

Neu: Die Abnahme der Landesrechnung wie der Rechnungen aller übrigen Landesverwaltungen obliegt der Landsgemeinde.»

2. Der Landrat:

Art. 44 Ziff. 5 soll neu lauten:

«Die Feststellung des Voranschlages der Landesrechnung; die Prüfung, jedoch nicht Abnahme der letzteren sowie der Rechnungen sämtlicher übrigen Landesverwaltungen.»

Der Antragsteller hat seinen Memorialsantrag wie folgt *begründet*:

«Fast jedes Jahr wiederholt es sich, daß an der Landsgemeinde ein oder mehrere Bürger die Bühne betreten mit der Absicht zu den Rechnungen etwas zu sagen. Jedes Jahr müssen diese Bürger von der Bühne gewiesen werden mit der Begründung, die Rechnungen seien vom Landrat bereits genehmigt worden, dazu habe niemand mehr etwas zu sagen. Dies finde ich nun tatsächlich nicht richtig, nachdem uns

die Rechnungen im Memorial vorgelegt werden. Meines Erachtens ist die Landesrechnung doch eine der wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung, dazu sollte der Bürger unbedingt ein Mitspracherecht ausüben können, und dies umso mehr wenn festgestellt wird, daß Sachen passieren, die, wenigstens m. E. gesetzlich untragbar sind. Wohl steht einem jeden Bürger das Recht zu, einem Mitglied des Landrates Anliegen zu unterbreiten mit dem Wunsch, diese im Landrat vorzubringen. Damit habe ich persönlich nicht die besten Erfahrungen gemacht. Und da ich nun persönlich der Ueberzeugung bin, daß so wichtige Angelegenheiten wie die Landesrechnung und die Rechnungen aller übrigen Verwaltungen dem Volk unterbreitet werden sollten, gelange ich mit den erwähnten Memorialsanträgen an die Landsgemeinde 1958.»

Beide Anträge sind vom Landrat als *erheblich* erklärt worden.

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung:

Der moderne Verfassungsstaat beruht auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Landrat *als Vertreter des Volkes* übt dabei die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung aus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Kantonsverfassung in Art. 44 dem Landrat eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, welche sich auf alle staatlichen Funktionen beziehen.

So ist u. a. gemäß Art. 44 Ziff. 5 der Kantonsverfassung auch die Feststellung des Voranschlages der Landesrechnung, die Prüfung und *Abnahme* der letzteren sowie der Rechnungen sämtlicher zur Rechnungsstellung an kantonale Behörden gesetzlich verpflichteten Verwaltungen in die Kompetenz des Landrates gelegt worden. Durch diese Kompetenzübertragung ist die oberste Entscheidung über die Finanzgebarung des kantonalen Haushaltes dem Landrat übertragen worden. Dieser hat alljährlich im Voranschlag die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu beraten und zu beschließen. Das Budget stellt daher eine Planung der voraussichtlichen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes für das kommende Jahr dar.

Als notwendige und logische Folge seines Budgetrechtes besitzt sodann der Landrat gemäß Art. 44 Ziff. 5 der KV die Befugnis, die Landesrechnung zu prüfen *und zu genehmigen*. Diese Zuständigkeit ermöglicht es dem Landrat zu kontrollieren, ob die Regierung bei der Erhebung der Einnahmen und bei den Ausgaben im Rahmen der ihr durch Verfassung, Gesetz und Verordnung gezogenen Grenzen geblieben ist und ob sie vor allem nicht die ihr im Voranschlag eingeräumten Kredite aus eigener Kompetenz überschritten hat. Prüfung *und Genehmigung* sind daher eine notwendige Ergänzung des Budgetrechtes.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Kontrolle, welche der Landrat über die Finanzgebarung der Exekutive auszuüben vermag, an sich beschränkt ist. In Berücksichtigung dieser Tatsache und im Bewußtsein, daß ein tieferes Eindringen in die Rechnung des kantonalen Finanzhaushaltes auch seitens der parlamentarischen Organe unerlässlich ist, bestellt der Landrat je Amtsdauer aus seiner Mitte die *landrätliche Budget- und Rechnungsprüfungskommission*, mit der besondern Aufgabe, die Landesrechnung näher zu prüfen, als dies dem Plenum des Parlamentes bei der Behandlung und Abnahme der Rechnung möglich ist.

Diese landrätliche Budget- und Rechnungsprüfungskommission hat somit zunächst den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben in gleicher Weise zu prüfen und zu beraten wie das Plenum. Da diese Kommission gleichzeitig das besondere Organ des Landrates für die Ueberwachung des kantonalen Finanzhaushaltes ist, wurde diese Aufgabe zur Hauptsache der landrätlichen Kommission delegiert, so daß die eigentliche Prüfungsarbeit von der Kommission geleistet wird und diese dem Landrat Bericht und Antrag unterbreitet.

Dies schließt allerdings nicht aus, daß der Landrat seinerseits auf bestimmte Positionen des Voranschlages oder der Rechnung zurückkommen und diese einer abermaligen Prüfung unterziehen kann. Durch diese Tatsache ist aber auch das vom Antragsteller gewünschte *Mitspracherecht des Bürgers* bei der Prüfung und Genehmigung der Landesrechnung *bereits gewährleistet*. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, wenn er glaubt,

daß «ungesetzliche Sachen passieren» einen Vertreter des Landrates hierüber zu orientieren und zu beauftragen, die vermeintlichen Ungesetzlichkeiten bei der Behandlung der Rechnung im Landrat abzuklären und nötigenfalls für Abhilfe zu sorgen. Wir teilen die Auffassung des Antragstellers nicht, daß ein Mitglied des Landrates nicht gewillt wäre, bei Kenntnis von tatsächlichen Ungesetzlichkeiten in der Finanzgebarung und Rechnungsführung diese abzuklären und für deren Beseitigung zu sorgen.

Wir haben den Antragsteller mit Schreiben vom 2. Dezember 1957 *vergeblich* ersucht, uns mitzuteilen, um was für Sachen es sich handle, die seines Erachtens gesetzlich untragbar seien.

Die Finanzdirektion, welcher gemäß Verordnung über die Finanzverwaltung die Ueberwachung der Staatskasse sowie sämtlicher Verwaltungen und die Kontrollierung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Direktionen zugeschrieben ist, sind seitens des Antragstellers auch vorher nie derartige Unstimmigkeiten mitgeteilt worden.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, daß seit Jahrzehnten die Landesrechnung alljährlich auf die buchhalterische und rechnerische Richtigkeit noch zusätzlich durch eine *Treuhandgesellschaft* geprüft wird, damit der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission, deren Tätigkeit zur Hauptsache eine staatsrechtliche und politische Kontrolle darstellt, welche sich im wesentlichen gegen die Finanzgebarung der Exekutive im allgemeinen richtet, mehr Zeit für diese besondere Aufgabe zur Verfügung steht.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Landrat und seine Budget- und Rechnungsprüfungskommission, welche ihre parlamentarischen Mandate mit Einschluß ihrer Arbeit in den Kommissionen im Nebenamt verrichten, eine Ueberprüfung der Finanzgebarung der Verwaltungsbehörde nur in beschränktem Umfange vornehmen können. Diese Erkenntnis hat denn auch dazu geführt, daß in größeren staatlichen und kommunalen Verwaltungen besondere Kontrollorganisationen geschaffen worden sind, welche laufend das Kassen und Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung kontrollieren. Es entspricht dies der allgemeinen Einsicht, daß nur eine einwandfrei wirkende Kontrolle dafür Gewähr bietet, daß den Grundsätzen einwandfreier Kassen- und Rechnungsführung und darüber hinaus untadeliger Verwaltung nachgelebt wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Begehren der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission bezüglich der Errichtung einer *internen Finanzkontrolle* zu verstehen und zu würdigen. Die Finanzdirektion hat denn auch gestützt auf dieses Begehren der Kommission die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Reglements in Aussicht gestellt und wird dieses im Laufe des Jahres dem Regierungsrat zur Beratung und Stellungnahme unterbreiten. (Vgl. hiezu Bericht der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission vom 3. Dezember 1956, 8. April und 6. Dezember 1957.)

Der Landrat, als Vertreter des Volkes, übt die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung aus. Ihm kommt daher auch in erster Linie das Recht der Kontrolle über die gesamte Finanzgebarung zu. Das wesentliche Mittel, sich die Kontrolle über den Finanzhaushalt zu sichern, besteht im Recht, alljährlich den Voranschlag für das kommende Jahr zu beraten und zu beschließen. Dieses sog. Budgetrecht umfaßt aber nicht nur die Feststellung des Voranschlages, sondern auch die Kontrolle und Genehmigung der Jahresrechnung. Kontrolle und Genehmigung stellen daher eine notwendige und logische Ergänzung zum Budgetrecht dar.

Dabei ist aber die Mitwirkung des einzelnen Bürgers keineswegs ausgeschlossen, da dieser jederzeit durch seine Vertreter im Landrat seine Anliegen vorbringen lassen kann.

Im übrigen möchten wir die Stellungnahme der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission zu den beiden Memorialsanträgen in ihrem Bericht vom 6. Dezember 1957 unterstützen, worin hierüber wie folgt berichtet wird: «Grundsätzlich ist die Genehmigung der Verwaltungsrechnung eine administrative Angelegenheit, die durch jene Instanz erledigt werden sollte, welche auch das Budget aufstellt. Man darf die Landsgemeinde, als höchste gesetzgebende Körperschaft, nicht mit solchen administrativen Aufgaben belasten. Abgesehen davon, würde dies die Landsgemeinde derart komplizieren und verlängern, daß das Interesse der Teilnehmer sinken und die Landsgemeinde nur Schaden leiden müßte.»

Der Antrag geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß mit dieser Erweiterung der Volksrechte alle Mängel und Unzukömmlichkeiten in unserem Staate zum Verschwinden gebracht werden können. Die Probleme werden nicht gelöst, wenn sie dem eigentlichen Souverän, dem Volke zur direkten Entscheidung übertragen werden. Unsere Landsgemeinde-Demokratie funktioniert nur, wenn das Volk die wichtigen Schalthebel der Verfassungs- und Gesetzesrevisionen, der Finanzbeschlüsse und Wahlen bedient und in letzter Instanz darüber entscheiden kann. Eine Uebertragung möglichst vieler Kompetenzen an die Landsgemeinde heißt jedoch nicht in ihrem Interesse handeln. So groß die Vorteile der Landsgemeinde sind und so wenig man diese Einrichtung missen möchte, so wenig bürgt auch sie in jedem Falle für fehlerloses Handeln. Wir müssen uns aber hüten, aus der Landsgemeinde eine Instanz zu machen, die für alles und jedes zuständig erklärt werden kann. Schon aus diesen Erwägungen heraus kann der Antrag nicht gutgeheißen werden. Auch gestützt auf die Grundsätze der Gewaltentrennung ist er abzulehnen. Die Landsgemeinde ist die Gesetzgebende und die Genehmigung der Rechnung gehört zu den Verwaltungsaufgaben. Wenn dem Landrat die Aufstellung des Voranschlages überbunden ist, so soll er auch die Rechnung prüfen und genehmigen. Die Uebertragung der Genehmigung der Landesrechnung an die Landsgemeinde würde diese Institution herabwürdigen, müßte sie sich jedoch mit Kleinigkeiten befassen, was sich nicht gehört. Es kann niemand behaupten, daß sich aus der geltenden Praxis Uebelstände ergeben hätten.

Die Ansicht des Antragstellers, der Bürger könne zur Landesrechnung kein Mitspracherecht ausüben, ist unzutreffend. Diese Begründung übersieht geflissentlich, daß der Landrat als Volksvertretung amtiert und jederzeit bereit ist, berechnigte Wünsche oder Aussetzungen aus Kreisen der Bürger im Rate zur Behandlung zu bringen.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß *in sämtlichen Kantonen*, mit Ausnahme von Appenzell A.-Rh., die Genehmigung der Landesrechnung in die *Kompetenz des Landrates* (bzw. Großrat oder Kantonsrat) gelegt ist. Im Kanton Appenzell A.-Rh. wird wohl der formelle Genehmigungsbeschluß durch die Landsgemeinde gefaßt, eine Möglichkeit zur Landesrechnung an der Landsgemeinde das Wort zu ergreifen, besteht jedoch nicht. Gemäß Art. 45 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. ist die Diskussion zu einem Sachgeschäft an der Landsgemeinde *nicht* gestattet. Die Prüfung der Landesrechnung ist hingegen auch im Kanton Appenzell A.-Rh. dem Kantonsrat vorbehalten.

Wir beantragen der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 7 Antrag auf Änderung des Gesetzes vom 2. Mai 1954 über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln

Zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1958 ist vom kantonal-glarnerischen Apothekerverband und von 4 Besitzern von Apotheken im Sinne von § 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1954 folgende Aenderung vorgeschlagen worden.

§ 8, al. 4 (neu) soll lauten:

«Die Führung einer Privatapotheke und die Selbstdispensation der Heilmittel ist den Aerzten und Zahnärzten an Orten mit öffentlicher Apotheke und im Umkreis von 3 km davon ab 1. Mai 1961 nicht mehr gestattet.»

Zur *Begründung* dieser Gesetzesänderung haben die Eingeber ausgeführt:

«Unter Selbstdispensation der Aerzte versteht man die direkte Abgabe von Medikamenten (Arzneimitteln) aus der ärztlichen Privatapotheke an die Patienten, während im Gegensatz dazu die rezeptierenden Aerzte ihren Patienten die nötigen Medikamente auf einem Rezept verschreiben, das dann in einer öffentlichen Apotheke *ausgeführt* wird.

Das Gesetz vom 2. Mai 1954 umschreibt die Vorschriften und Bedingungen, die es zur Führung einer öffentlichen Apotheke und für den Umgang mit Heilmitteln zu erfüllen gilt.

Während die Drogisten auf die ihrer Ausbildung entsprechenden Befugnisse beschränkt und den sogenannten Apotheken eine Frist bis 1. Mai 1961 eingeräumt wurde, nach deren Ablauf diese ihre Geschäfte entweder durch einen diplomierten Apotheker weiterzuführen oder aber als Drogerien zu betreiben haben werden, *wurde den für den Umgang mit Medikamenten keineswegs ausgewiesenen Aerzten* aber der uneingeschränkte Vertrieb von Arzneimitteln zugesichert und die bedingungslose Haltung einer Privatapotheke erlaubt.

Damit wurde aber nicht nur ungleiches Recht geschaffen, sondern insbesondere dem diplomierten Apotheker eben gerade jener Teil seiner Berufstätigkeit entzogen, für den er einzig ausgewiesener Fachmann ist und auf den eine öffentliche Apotheke zur vollen Erfüllung der ihr von Gesetzes wegen auferlegten Pflichten und Aufgaben auch finanziell angewiesen ist.

Dies ist umso mehr ein Widerspruch als ja im Kanton Glarus die große Mehrzahl der Medikamente den Patienten direkt durch die Aerzte selbst abgegeben und knapp 10 % davon über die Apotheken verschrieben werden.

Durch die Einschränkung der Drogisten und die Aufhebung sogenannter Apotheken als Abgabestellen für viele Medikamente tritt aber eine noch größere Bevorteilung der Aerzte ein, denn diesen wird die Belieferung der Patienten an Stelle der wegfallenden Drogerien und sogenannten Apotheken an Orten, wo dann keine öffentlichen Apotheken mehr bestehen werden, weitgehend zufallen.

Diese Bevorzugung einer dazu in keiner Weise ausgewiesenen und berufenen Berufsklasse zum Nachteil des dazu ausgebildeten Fachmannes kann aber nicht die Absicht des Gesetzes vom 2. Mai 1954 sein!

Es gilt vielmehr auch an Orten mit heute sogenannten Apotheken die dazu nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese ihre Betriebe den erhöhten Anforderungen des Gesetzes anzupassen und als öffentliche Apotheken auch weiterzuführen in der Lage sind. Nach 1961 sollen dem Publikum für die Versorgung mit Medikamenten genügend durch beruflich dafür ausgebildete und gesetzlich an strenge Vorschriften gehaltene Fachleute geführte, voll ausgewiesene Verkaufsstellen erhalten bleiben. Nur so hat das Gesetz vom 2. Mai 1954 einen Sinn. Der Arzt ist zweifellos nicht Apotheker. Dieser wird in seinem Fachstudium wohl kurz über die Zusammensetzung und Wirkung der Heilmittel unterrichtet, jedoch in keiner Weise in der Kenntnis, Herstellung, Aufbewahrung, Kontrolle und Abgabe so geschult, wie es der Apotheker in sechsjährigem Hochschulstudium und drei schwierigen Examen zu bewältigen hat.

Dazu schreibt das Gesetz dem Apotheker Apparaturen nach den neuesten Vorschriften der Pharmakopoe, Räume mit ganz bestimmten Massen, strenge Waren- und Betriebskontrollen, eine weitgehende Warenhaltung und strikte Begrenzung in der Abgabe vor, was merkwürdigerweise alles für die Aerzte weder im Gesetz noch in der Vollzugsverordnung vorgesehen ist.

Damit ist aber auch der von den öffentlichen Apotheken beanspruchte wirtschaftliche Schutz, um den vom Staate auferlegten Pflichten auch genügen zu können, voll berechtigt. Wenn für den Apotheker mit Recht im gleichen § 8 des Gesetzes das sogenannte Kurierverbot, d. h. jede berufsmäßige Behandlung von Krankheiten, das Stellen von Diagnosen usw. besteht, so soll als selbstverständliches Gegenstück dazu auch dem Arzt die Ausübung des Apothekerberufes höchstens als notbeihilfliche Ausnahme gestattet sein.

Die Selbstdispensation der Aerzte hat als unstatthafte und keineswegs berechnete Konkurrenzierung des Apothekerberufes mit Inkrafttreten des Heilmittelgesetzes auch für die sogenannten Apotheken ab 1961 überall da, wo eine öffentliche, behördlich anerkannte Apotheke besteht, aufgehoben zu werden. Ihr Weiterbestehen verunmöglicht es den bisherigen Apotheken diese rentabel entweder selbst oder mit einem diplomierten Apotheker abzutreten.

Hiermit wäre aber auch dem Art. 19 Abschn. 1 des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes Genüge getan, wonach den Patienten die freie Wahl der Apotheke zugesichert sein soll, was bei der Selbstdispensation eben nicht der Fall ist.

Solange der Apothekerberuf eine patentierte Berufsart ist, die nicht von jedem Beliebigen ausgeführt werden darf, für deren Ausübung vielmehr ganz bestimmte und zwar recht schwere Vorbedingungen erfüllt werden müssen, ist es ganz selbstverständlich, daß der speziellen Pflicht der Apotheker auch ein bestimmtes Recht gegenüber stehen muß, das offenbar nur in dem Schutz vor unberechtigter Konkurrenz durch solche, welche die Bedingungen nicht erfüllen, bestehen kann (Prof. Dr. Sahli, Bern).

Man muß sich aber auch im Klaren sein, daß bei Weiterbestehen der Selbstdispensation der Aerzte nirgends im Kanton, mit Ausnahme vielleicht des Stadtrayons von Glarus, die Existenzgrundlagen für einen diplomierten Apotheker vorhanden sind. Durch Zuerkennung seines ureigendsten Rechtes, der Rezeptur, würde aber auch verhindert, daß der Apotheker den für das Existenzminimum erforderlichen Umsatz überhaupt zum großen Teil durch den Verkauf von branchenfremden Artikeln zu erreichen sucht.

Nur so ist der Apotheker wirklich in der Lage mit seiner Ehre, seinem Gewissen und seinem geschäftlichen Ruf dem Gesetze voll und ganz Genüge zu leisten und seine Pflichten zu erfüllen.»

Es muß festgehalten werden, daß der bisherige Wortlaut des § 8: «Apotheker, die nicht zugleich patentierte Aerzte, Zahnärzte oder Tierärzte sind, dürfen die Heilkunde nicht ausüben» durch die beantragte Aenderung nicht ausdrücklich aufgehoben werden soll, was ja im Widerspruch zum geltenden Medizinalgesetz stünde. Der Memorialsantrag lautet nicht auf Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 von § 8 und auf Ersetzung durch die beantragte Aenderung. Vielmehr ist die beantragte Aenderung als Gegenbestimmung zum jetzigen Absatz 4 des § 8 aufzufassen.

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 20. November 1957 den eingereichten Memorialsantrag als zulässig erklärt.

Es dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, daß die wenigen im Kanton Glarus tätigen eidgenössisch diplomierten Apotheker bei den Beratungen und Verhandlungen über die Gesetzesvorlage betr. Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien und die Regelung des Heilmittelverkaufs immer wieder in erster Linie auf die Notwendigkeit eines gesetzlich verankerten Berufsschutzes gegenüber den sog. «Pseudo-Apothekern» hinwiesen und auf die Verwirklichung dieses Anspruches auf Grund ihres Studiums und des eidgenössischen Diploms drängten. Den behördlichen Bemühungen um die Schaffung einer klaren Regelung dieses Teils des öffentlichen Gesundheitswesens lag die grundsätzliche Absicht inne, einen Zustand herbeizuführen, bei dem nach einer zu bestimmenden Uebergangszeit nur noch öffentliche Apotheken unter Leitung eidgenössisch diplomierter Apotheker oder Apothekerinnen und Drogerien unter fachkundiger Leitung bestehen würden. Die eidgenössisch diplomierten Apotheker streben diesen Berufsschutz an gegenüber den sog. Apothekern und den Drogisten, und die Drogisten ihrerseits gegenüber den Kolonialwarenhandlungen, Spezereigeschäften usw. mit dem unkontrollierten freien Heilmittelverkauf.

Die Eingeber behaupten nun, mit der Selbstdispensation habe man den Aerzten die bedingungslose Führung einer Privatapotheke zugestanden, trotzdem die Aerzte «für den Umgang mit Medikamenten keineswegs ausgewiesen seien». Damit habe man nicht nur ungleiches Recht geschaffen, sondern auch dem eidgenössisch diplomierten Apotheker einen wesentlichen Bestandteil seiner Berufstätigkeit weggenommen. Mit der Verkaufseinschränkung gegenüber den Drogisten und der gemäß § 15 des Gesetzes 1961 erfolgenden Aufhebung der sog. Apotheken seien die Aerzte in der Heilmittelabgabe überall dort

wo keine öffentlichen Apotheken bestehen, zusätzlich bevorteilt worden. Damit würde aber nicht erreicht, daß bis 1961 die Zahl der durch eidgenössisch diplomierte Apotheker geführten Apotheken im öffentlichen Interesse erhöht würde, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür wegen der sozusagen uneingeschränkten Heilmittelabgabe durch die Aerzte ungünstig seien.

Wenn die Eingeber behaupten, für die privaten Apotheken bestünden keinerlei besondere Vorschriften, dann ist dies nicht zutreffend. Den Inhabern der privaten Apotheken, also den Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten ist die Herstellung und Abgabe von Heilmitteln nur für den eigenen Berufsbedarf erlaubt; (3, Abs. 2 des Gesetzes) es ist ihnen die Kontrolle ihrer Apotheke auferlegt (§ 14) und sie unterstehen den Bestimmungen über die Bewilligungserteilung und den Entzug. Wenn für die privaten Apotheken keine baulichen Vorschriften wie für die öffentlichen Apotheken und die Drogerien aufgestellt wurden, so einzig deswegen, weil für die privaten Apotheken der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte kein Verkaufsraum, kein Laboratorium, keine Vorratsräume für die Chemikalien und Drogen, kein feuersicherer Kellerraum nötig sind, da es sich beim Vorrat an Arzneimitteln in diesen privaten Apotheken sozusagen ausschließlich um fertige, verpackte pharmazeutische Präparate handelt.

Es wird in unzähligen Fällen bestimmt im Interesse des Patienten liegen, daß ihm der Arzt jene Heilmittel direkt abgeben kann, deren Wirkung dem Arzt unter wohl ungleichen Voraussetzungen weit eher bekannt sein dürfte als dem Apotheker. Die Wirkung eines Heilmittels beim Patienten kontrolliert in erster Linie der Arzt und stellt auch fest, ob dieses oder jenes Heilmittel anspricht oder eventuell in besonderen Fällen nachteilige Nebenwirkungen auslöst.

Es ist nicht logisch, wenn die eidgenössisch diplomierten Apotheker in ihrer Antragsbegründung Prof. Dr. Sahli in Bern zitieren, wonach der Apotheker unbedingt einen wirksamen Schutz vor unrechtmäßiger Konkurrenz durch solche erfahren müsse, welche die Berufsbedingungen nicht erfüllen. Die Eingeber haben für ihren Antrag sich die Unterstützung jener Apothekenbesitzer verschafft, gegen deren Konkurrenz sie nach einem gesetzlichen Berufsschutz riefen!

Eine Umschau bei den übrigen Ständen ergibt, daß von 17 Kantonen, deren einschlägige Bestimmungen uns bekannt sind, nur ihrer 2 die Selbstdispensation gänzlich verboten haben. Der Großteil beschränkt sich auf die Selbstdispensation für die eigenen Patienten im Sinne von § 7, Abs. 2 unserer Vollziehungsverordnung. In einzelnen Kantonen ist die Selbstdispensation abhängig vom Bestehen einer öffentlichen Apotheke in einem bestimmten Umkreis. Daß sie in Städten wie Basel, Zürich und Winterthur verboten ist, ist durchaus verständlich, da in diesen großen Orten öffentliche Apotheken so alt sind wie der Arztstand. In unserem Kanton sind gegenwärtig 4 öffentliche Apotheken unter Führung eidgenössisch diplomierter Apotheker. Ihrer 3 davon befinden sich in Glarus, die andere in Linthal, während eine weitere öffentliche Apotheke in Niederurnen gegenwärtig ohne eidgenössisch diplomierten Verwalter ist. Bei dieser Situation ergäbe sich ohne weiteres für die nicht in Glarus, Ennenda und Linthal wohnhaften Aerzte die Berechtigung zur Führung einer privaten Apotheke. Die unter den Uebergangsbestimmungen stehenden sog. Apotheken können nicht als öffentliche Apotheken im Sinne des Gesetzes betrachtet und behandelt werden, weshalb ja auch die Aufhebung der Selbstdispensation der Aerzte für das Jahr 1961 beantragt wurde.

Beim Erlaß des Gesetzes über den Verkehr mit Heilmitteln ist darauf hingewiesen worden, daß die gesundheitsdienstlichen Interessen der Allgemeinheit vor jenen kommerzieller Art Einzelner zu wahren seien. Man war bemüht, eine Vorlage zu schaffen, die ohne wesentliche Härten in gerechter Weise unseren Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trage. Im Memorial von 1954 ist ausgeführt, daß zu wünschen wäre, daß die im Arzneimittelvertrieb Tätigen mithelfen, eine im Interesse der Bevölkerung und der betr. Berufe liegende und für alle tragbare und saubere Ordnung, die längst notwendig geworden war, durchzusetzen.

Im Bestreben, dabei im Rahmen der neuen gesetzlichen Bestimmungen in vernünftiger Weise unseren Verhältnissen gerecht zu werden und wo es zulässig sein könne, Entgegenkommen zu zeigen, stieß man aber auf Forderungen, die weder rechtlich noch sachlich oder gesamtschweizerisch besehen zu verant-

worten wären. Die Tatsache, daß der Beruf des eidgenössisch diplomierten Apothekers eine tiefgreifende Wandlung erfahren hat, kann nicht mehr übersehen werden. Die Entwicklung der pharmazeutischen Spezialitäten in der chemischen Industrie hat diese Verlagerung von der selbständigen, wissenschaftlichen Herstellung der Arzneimittel zum bloßen Verkauf der Fertig-Produkte herbeigeführt. Diese Entwicklung hat auch dazu beigetragen, daß der eidgenössisch diplomierte Apotheker heute weit mehr branchenfremde Produkte führt, als früher. Diese Produktionsverlagerung hat natürlich ihrerseits die vermehrte Abgabe der Heilmittel durch den Arzt, der sie sich verwendungsfertig verschaffen kann, gefördert und die Selbstdispensation weitgehend begünstigt, insbesondere in Gegenden, wo keine öffentlichen Apotheken bestanden.

Die Aerzte stellen sich auf den Standpunkt, daß die Selbstdispensation, also die Abgabe von Medikamenten durch den behandelnden Arzt selber ein mit dem Beruf des Arztes verbundenes Recht darstelle und als solches eigentlich gar keiner ausdrücklichen Bewilligung bedürfe. Nach den Erfahrungen und Feststellungen der Aerzte schätzt die Bevölkerung diese direkte Heilmittelabgabe durch den Arzt und würde die Aufhebung dieses Modus als eine nicht begründete Komplizierung der Behandlung empfinden. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß mit der Aufhebung der Selbstdispensation bestimmt auch keine Verbilligung der Heilmittel erfolgen würde. Es liegt weder im Interesse des Patienten, noch in jenem der Krankenkassen, eine Verteuerung der Arzneimittel herbeizuführen. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Arzt für die Patienten, die der Krankenpflegeversicherung angehören – und das sind weitaus die meisten – nur diejenigen Präparate abgeben kann, die ihm die sog. «Spezialitätenliste» vorschreibt, bei niedrigeren Preisen als der Apotheker verlangen darf. Die Selbstdispensation ist billiger als die Rezeptur:

Die Medizinische Gesellschaft bemerkt in grundsätzlicher Hinsicht zum Memorialsantrag:

«Die Aerzteschaft hängt vor allem aus idealen Gründen an der Abgabe von Medikamenten. Arzt und Arznei gehören zusammen. Es besteht kein Zweifel, daß der Arzt ein besseres Verhältnis zu seinen Medikamenten hat und deren Wirkung besser zu beobachten vermag, wenn die Heilmittel unter seiner eigenen Kontrolle sind. Zudem enthalten sehr viele Packungen Anweisungen, die vor allen Dingen für den Arzt und nicht für Patienten bestimmt sind und die in den Händen der Patienten nur Verwirrung erzeugen. Durch die Selbstdispensation wird ein wertvolles Stück individueller Behandlung erhalten. Das Vertrauen des Patienten zum Arzt überträgt sich auch auf die vom Arzt verabreichten Medikamente.»

Die Aerzte wehren sich sodann gegen die Behauptung der im Kanton Glarus praktizierenden Apotheker, wonach der Arzt für den «Umgang mit Medikamenten» keineswegs ausgewiesen sei, daß er nicht über genügende Kenntnisse für die Herstellung, Prüfung, Lagerung und Kontrolle der Heilmittel verfüge wie dies beim Apotheker der Fall sei. Es darf nicht übersehen werden, daß jeder Medizinstudent in besondern Vorlesungen und Kursen (Arzneimittel und Arzneiverordnungslehre) über die Zubereitung, Lagerung und Wirkung der Heilmittel unterrichtet und im Staatsexamen auch darüber geprüft wird. Das geht aus dem Reglement des Bundesrates für die eidgenössische Medizinalprüfung hervor (22. Januar 1935).

Wir haben bereits erwähnt, in welcher Weise der Beruf des diplomierten Apothekers sich gewandelt hat. Der Apotheker prüft seinerseits heute die Fertig-Präparate der pharmazeutischen Industrie gar nicht mehr. Diese Prüfung hat ihm der Hersteller abgenommen und zudem prüft die Interkantonale Kontrollstelle alle im Handel befindlichen Präparate.

Da sich ein gänzlich Verbot der direkten Arzneimittelabgabe der Aerzte an ihre Patienten niemals verantworten ließe, ist der Memorialsantrag in die Form einer Beschränkung der Selbstdispensation gefaßt worden. Drängt sich bei unsern ländlichen Verhältnissen tatsächlich eine weitergehende Beschränkung als sie heute im Sinne von Abs. 2 des § 7 der Vollziehungsverordnung zum Heilmittelgesetz vorgesehen ist, auf? Haben sich aus der Selbstdispensation für die Krankenbehandlung behandlungs-

mäßige und materielle Nachteile ergeben, die eine weitere Beschränkung der Selbstdispensation rechtfertigen? Oder sind die kommerziellen Verhältnisse unserer öffentlichen Apotheken und der sog. Apotheken zufolge der Selbstdispensation der Aerzte derart schlecht, daß den Aerzten die Heilmittelabgabe nur noch im Notfalle zugestanden werden darf? Dann dürfte man ja mit der beantragten Einschränkung der Selbstdispensation nicht noch bis 1961 zuwarten. Unseres Erachtens trifft keiner dieser Gründe zu und es besteht durchaus kein Anlaß, die Selbstdispensation im Sinne des Memorialsantrages einzuschränken. Aus sachlichen Erwägungen heraus ist daher der Memorialsantrag abzulehnen.

Es bleibt noch zu prüfen übrig, ob die vorgeschlagene weitgehende Beschränkung der Selbstdispensation rechtlich zulässig wäre oder nicht. Diese Frage ist im Jahre 1955 anlässlich der Prüfung der st. gallischen Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln bei der Regelung der Selbstdispensation der Aerzte grundsätzlich erörtert worden, weil Bedenken laut wurden, daß jegliche Einschränkung der Selbstdispensation überhaupt rechtlich unzulässig sei, weil die wissenschaftlichen Berufe grundsätzlich den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit gemäß Art. 31 der Bundesverfassung genießen. Wenn nach Art. 35 der BV die Kantone berechtigt seien, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufe von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen, bedeute das nur eine teilweise Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, in dem Sinne, daß sie bei Vorliegen des Fähigkeitsausweises ohne weitere Einschränkungen gewährleistet sei. Es ist auf ein Bundesgerichtsurteil vom Jahre 1941 hingewiesen worden, das festgelegt hat, daß Personen, die eine wissenschaftliche Berufsart im Sinne von Art. 33 der BV ausüben, die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit genießen und sich der staatsrechtlichen Beschwerde bedienen können, wenn sie glauben, daß sie durch Verfügung kantonaler Behörden in einer mit Art. 31 und 33 BV unverträglichen Weise in ihrer Betätigung beeinträchtigt werden. Beschränkungen und Verfügungen gewerbepolizeilichen Charakters wären nur zulässig, wenn aus Gründen des öffentlichen Wohles schädlichen Wirkungen des Gewerbes oder dessen Ausübung entgegengetreten werden müßte. Nur zum Schutze öffentlicher Interessen könnte die Handels- und Gewerbefreiheit gegenüber wissenschaftlichen Berufen eingeschränkt werden.

Wenn die Eingeber in der Ausübung der Selbstdispensation eine wirtschaftliche Konkurrenz erblicken und deshalb die vorgeschlagene Beschränkung einführen wollen, muß ihnen entgegengehalten werden, daß diese Konkurrenz eben durch die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet ist. Das Bundesgericht hat in seiner Praxis es immer abgelehnt, die Handels- und Gewerbefreiheit zu erschweren, um andere Betriebe vor Konkurrenz zu schützen.

Ein kantonales Selbstdispensationsverbot wäre nur zulässig, wenn die Wahrung der öffentlichen Gesundheit, also die Vermeidung mit der Selbstdispensation verbundener Gefahren dies erfordern würde. Eine wesentliche Einschränkung der Selbstdispensation durch kantonale Bestimmungen müßte ihre Berechtigung im Schutze der Gesundheit der Bevölkerung haben. Ob schon die Möglichkeit eines Schadens solche einschränkende Bestimmungen rechtfertigen würde, ist offen.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß die Sanitätsdirektion zur Auffassung neigte, daß die dem Memorialsantrag zugrundeliegenden kommerziellen Erwägungen zwischen der Aerzteschaft und den eidgenössisch diplomierten Apothekern auf dem Wege einer Vereinbarung über den Bezug der Heilmittel durch die Aerzte, hätten verwirklicht werden können.

Das Recht der Selbstdispensation steht heute den Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten zu. Mit dem Memorialsantrag sollte die angestrebte Einschränkung aber nur die Aerzte und Zahnärzte erfassen, nicht aber die Tierärzte. Die Eingeber bezeichnen keinerlei Gründe dafür, die Tierärzte von der beabsichtigten Beschränkung auszunehmen.

Nach Abs. 2 von § 8 des Heilmittelgesetzes sind zur Führung einer privaten Apotheke Krankenanstalten, Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte berechtigt. Daß die Krankenanstalten dieses Recht besitzen sollen mit der Einschränkung von Abs. 2 des § 7 der Vollziehungsverordnung ist unbestritten. Die Antragsteller wollen es nur den Aerzten und Zahnärzten einschränken und den Tierärzten unverändert belassen. Sie übersehen, daß damit ungleiches Recht geschaffen würde. Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte sind gleich-

zustellen, wie es Gesetz und Verordnung tun. Es wäre unzulässig, den Tierärzten ein Sonderrecht zuzugestehen, wie es auch in sachlicher Hinsicht durchaus nicht angebracht wäre, den Tierärzten die Selbstdispensation im gesetzlichen Umfang vorzuenthalten.

Wir haben festgestellt, daß *gesundheitspolizeiliche Ueberlegungen gegen die Selbstdispensation nicht ins Feld zu führen sind; das Selbstdispensationsrecht der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte hat zu keinerlei Inkonvenienzen geführt und es kann dagegen keine berechtigte Kritik erhoben werden.* Nach unserer Auffassung gewährleistet dieses Recht eine zweckmäßige ärztliche Betreuung.

Diese grundsätzlichen Erwägungen hatten den Regierungsrat veranlaßt, dem Landrat Ablehnung des gestellten Memorialsantrages zu beantragen. Um aber eine Auseinandersetzung zweier akademischer Berufsgruppen, deren Tätigkeit für die Bevölkerung von sehr großer Bedeutung ist, zu vermeiden und um gewisse Unzukömmlichkeiten ohne öffentliche Auseinandersetzung ausmerzen zu können, soll der Sanitätsdirektion Gelegenheit gegeben werden, zwischen den Aerzten und den eidgenössisch diplomierten Apothekern eine für beide Seiten tragbare und im Interesse der Bevölkerung liegende Regelung der Heilmittelabgabe auf dem Verhandlungswege zu erzielen.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde in diesem Sinne Verschiebung des gestellten Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1959.

§ 8 Änderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB

Der Glarner Bauernbund stellte an das Memorial des Jahres 1957 den Antrag, es seien die §§ 130 und 131 des EG/ZGB zu ändern.

Es wurde vorgeschlagen, diesen beiden Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Nachbarrecht. Abschnitt Pflanzungen

Neue Fassung § 130:

«Vorbehalten die Bestimmungen über Waldungen (Art. 131) darf der Eigentümer eines Grundstückes Obstbäume und Zierbäume nicht näher als in einer Entfernung von 6,00 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums entfernt pflanzen und aufwachsen lassen. Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche. Solche dürfen nur auf eine Entfernung von 1,50 m von der Grenze gepflanzt werden und müssen alljährlich im Herbst bis auf eine Höhe von 3.00 m zurückgeschnitten werden.»

Neue Fassung § 131:

«Beim Pflanzen und Aufwachsenlassen von Waldungen oder einzelner Waldbäume ist gegenüber Gebäuden eine Entfernung von 20 Metern, und gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Straßen eine Entfernung von 15 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten. Vorbehalten ist eine Kürzung der vorstehend bezeichneten Distanzen bei der Pflanzung von öffentlichen Windschutzanlagen. Wenn infolge der Kürzung der Pflanzdistanzen Entzug von Sonnenlicht, Dünger oder andere Minderwerte eintreten, sind solche angemessen zu entschädigen.

Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.»

Hinsichtlich der vom Glarner Bauernbund eingereichten Begründung zu dieser Gesetzesänderung verweisen wir auf das Memorial zur Landsgemeinde 1957 S. 78 und 79.

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, den Antragstellern teilweise entgegenzukommen. Der Landrat dagegen gelangte zur Auffassung, daß man den forstlichen Belangen, die auch in diesem Antrag in wesentlichen Punkten berührt werden, zu wenig Rechnung getragen habe und empfahl daher der Landsgemeinde Verschiebung des Antrages, was die Stimmberechtigten auch beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde der Memorialsantrag auch den Gemeinden und dem Kantonsforstamt zur Vernehmlassung zugestellt.

Von den 29 Gemeinden haben auf die Rundfrage des Regierungsrates deren 21 geantwortet. Von diesen beantragen neun Gemeinden Ablehnung des Memorialsantrages, fünf Zustimmung, und sieben befürworten einen Mittelweg.

Der Glarner Bauernbund reichte dann noch einen vom 1. Dezember 1957 datierten abgeänderten Vorschlag ein und ersuchte die Revision der §§ 130 und 131 in dem Sinne zu vollziehen, daß die Pflanzabstände noch weiter erhöht werden als dies im ursprünglichen Memorialsantrag vorgesehen war.

Er beantragt was folgt:

Art. 130:

Beim Pflanzen und Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern in Gärten und Parkanlagen, auf landwirtschaftlich genutztem Boden sowie gegenüber Gebäuden sind folgende Pflanzdistanzen vom nachbarlichen Grundeigentum innezuhalten:

- | | |
|--|-------|
| a) Für Zwergbäume und Sträucher | 1,5 m |
| Diese müssen alljährlich auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden. | |
| b) Für halbhochstämmige und hochstämmige Obstbäume | 6 m |
| c) Für Wald- und Zierbäume gegenüber Gebäuden | 20 m |
| gegenüber Gärten, Aeckern und Wiesen | 15 m |

Art. 131:

Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzen von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Wiesen, Aeckern und Gärten eine Distanz von 3 Meter vom nachbarlichen Grundeigentum innezuhalten.

Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind folgende Pflanzdistanzen innezuhalten:

- | | |
|---|------|
| a) gegenüber Gebäuden | 20 m |
| b) gegenüber Wiesen, Aeckern und Gärten | 15 m |

Vorbehalten ist eine Kürzung der vorstehend bezeichneten Pflanzdistanzen bei der Pflanzung von öffentlichen Windschutzanlagen.

Wenn infolge der Kürzung der Pflanzdistanzen Entzug von Sonnenlicht, Dünger oder andere Minderwerte eintreten, sind solche angemessen zu entschädigen.

Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.

Art. 133: Uebergangsbestimmung betr. die Art. 130 und 131

Auf Pflanzungen, welche bis fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der abgeänderten Art. 130 und 131 bestanden haben, finden die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung.

(Ist als Absatz 2 zu bezeichnen in Art. 133.)

Diesem Antrag kommt in formalrechtlicher Beziehung keine Bedeutung zu.

Das Kantonsforstamt nimmt zum Memorialsantrage des Bauernbundes in seiner Vernehmlassung folgende Stellung ein:

Die starke Abweichung vom frühern Wortlaut hat ziemlich befremdet; sind doch im Memorialsantrag die Abstände für Obst- und Zierbäume mit nur 6 Meter angegeben. Im abgeänderten Vorschlag wird nun auf einmal die Innehaltung einer Distanz gegenüber Gebäuden mit 20 m und gegenüber Gärten, Aeckern und Wiesen mit 15 m gewünscht und für die Zukunft als tunlich erachtet. Diese Abstände sind aber entschieden als zu groß zu bezeichnen. Es hätte dies zur Folge, daß inskünftig in Dörfern sowie in Parkanlagen keine größern Bäume mehr gepflanzt werden dürften. Vom Standpunkt der Landschafts- und vor allem Garten- und Parkgestaltung müßte eine derartige Einschränkung lebhaft bedauert werden.

Die von uns vorgeschlagenen Grenzabstände für *einzelstehende Bäume* entsprechen dem schweizerischen Mittel und sollten daher in § 130 wie folgt festgelegt sein:

- | | |
|--|-------|
| a) <i>Waldbäume und große Zierbäume</i>
(z. B. Platanen, Pappeln, Nuß- und Roßkastanienbäume) | 8 m |
| b) <i>Halbhoch- und hochstämmige Obstbäume</i> | 6 m |
| c) <i>Zwergobstbäume und Sträucher</i> | 1,5 m |
- Letztere müssen auf Verlangen des Nachbars alljährlich auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden.

§ 131:

Im abgeänderten Vorschlag des Glarner Bauernbundes ist die Bestimmung über *Wiederverjüngung und Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden* ergänzend beigegeben; sie entspricht übrigens der forstamtlichen Fassung und lautet wie folgt:

«Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Gebäuden eine Entfernung von 3 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten.»

Hinsichtlich *Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden* sind vom Antragsteller nachstehende Abstände vorgeschlagen worden:

- | | |
|---|------|
| a) gegenüber Gebäuden | 20 m |
| b) gegenüber Wiesen, Aeckern und Gärten | 15 m |

Hiezu ist zu bemerken, daß bei Gebäuden nach kantonalem Baugesetz ein Abstand von mindestens 15 m eingehalten werden muß. Allenfalls könnte sich das Kantonsforstamt noch mit einer Heraufsetzung der Distanz um 5 m einverstanden erklären. Nach reiflicher Ueberlegung scheint uns die Festlegung von 8 m Mindestabstand bei *offenem Land*, d. h. bei *Wiesen, Aeckern und Gärten*, die zweckmäßigste Lösung zu sein. Die vom Glarner Bauernbund vorgeschlagene Distanz von 15 m ist für unsern Kanton entschieden zu groß.

In Uebereinstimmung mit dem kantonalen Baugesetz und in Anlehnung an das schweizerische Mittel möchte das Kantonsforstamt folgende Fassung von § 131 beantragen:

«Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind folgende Pflanzdistanzen innezuhalten:

- | | |
|----------------------------------|------|
| a) gegenüber Gebäuden und Gärten | 15 m |
| b) gegenüber Wiesen und Aeckern | 8 m |

Bezüglich den unter a) und b) aufgeführten Abständen steht der Kanton Glarus mit Zürich, Zug, Solothurn und Thurgau in vorderer Reihe. Der durchschnittliche Abstand in der Schweiz beträgt 6 m.

Im § 131 sind *zusätzlich* nachstehende *Bestimmungen* aufzuführen:

«Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.»

«Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen dürfen die vorstehend bezeichneten Pflanzendistanzen angemessen verkürzt werden.»

Was der vom Glarner Bauernbund noch vorgeschlagene Absatz betr. *Entschädigung für Entzug von Sonnenlicht, Dünger und andere Minderwerte* anbelangt, ist derselbe der Konsequenzen wegen zu streichen bzw. nicht in den § 131 aufzunehmen. Mit dem gleichen Recht könnte nämlich auch vom Anstößer eine gewisse Entschädigung für Schutz, welcher der Wald in verschiedener Beziehung zu bieten vermag, gefordert werden.

§ 133

Mit dem Vorschlag auf Ergänzung des Paragraphen 133 mit einer *Uebergangsbestimmung* kann das Kantonsforstamt nur dann einverstanden sein, wenn die Zusatzbestimmung folgenden Wortlaut hat:

«Auf Pflanzungen, welche vor dem Inkrafttreten der abgeänderten §§ 130 und 131 bestanden haben, finden die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung.»

§ 134

In Anpassung an die vorgeschlagenen Aenderungen der §§ 130 und 131 soll § 134 inskünftig wie folgt lauten:

«Bäume oder Waldungen, welche von Alters her oder infolge Duldung des Nachbars (§ 133) eine geringere als die gesetzliche Entfernung haben, werden zwar in ihrem Bestande geschützt; wenn sie aber abgehen oder geschlagen werden, so tritt für die Neupflanzung oder Wiederverjüngung die Vorschrift der beiden Paragraphen 130 und 131 ein.»

Die einzelnen Gemeinden, die dem Memorialsantrag zustimmen möchten, begründen ihre Stellungnahme *nicht näher*, die andern machen in ihren Eingaben folgende Ausführungen:

- Wegen einzelner konkreter Fälle soll ein Gesetz nicht abgeändert werden. Es wäre zudem zweifelhaft, ob den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Hinblick auf das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei von Bern aus stillschweigend zugestimmt würde, da doch damit gerechnet werden müßte, daß im Verlaufe mehrerer Jahre der Forstwirtschaft viele Hektaren Schutzwald verloren gingen.
- Die Entfernung von 6 m für Obst- und Zierbäume mag für den Landwirt eine gewisse Berechtigung haben. Für die überwiegende Mehrzahl der heutigen Hausgärten würde dies aber bedeuten, daß keine solchen Bäume mehr gepflanzt werden dürften. Dies geht wohl zu weit. Hübsche Baumpflanzungen im Dorfkern reichen dem Dorfbild nur zur Zierde. Es bleibt dem Landwirt unbenommen, seine Obstbäume soweit vom Nachbareigentum zu pflanzen, daß er auf den vollen Ertrag rechnen kann, ohne daß dies im Gesetze oder mit neuen Vorschriften verankert wird. Auch die Vorschriften für die Abstände im Waldgebiet, wie sie heute sind, erachtet die Behörde für genügend.

- Die Behörde kann sich mit dem beantragten Artikel 130 bezüglich der Entfernung von Obst- und Zierbäumen — 6 m für niedere Bäumchen und 1.50 m für Ziersträucher — hinsichtlich des Nebeneigentums und des alljährlichen Herbstschnittes auf 3 m einverstanden erklären.

Bezüglich der neuen Fassung von Art. 131 betr. die geforderten 20 und 15 m Grenzdistanz bei Wald- und Einzelbäumen gegenüber Gärten und Wiesland möchte der Gemeinderat bei bestehenden Pflanzungen das Belassen in bisherigem Sinne empfehlen. Lediglich bei Neuanpflanzungen sollte man, weil die Anpflanzungen und Bodenbeschaffenheit des Grundeigentums gar verschiedenen Charakter aufweisen, den Entscheid den kantonalen Forstorganen anheimstellen.

- Noch einschneidender dürfte sich ein nach Wunsch des Bauernbundes revidierter § 131 EG auswirken. Wir denken hier an die vielen Anlagen und Großgärten bei Herrschaftshäusern etc. in welchen vielfach Waldbäume gepflanzt sind. Wenn in einem solchen Park die Baumbepflanzung auf eine Distanz von 20 m zurückweichen müßte, so könnte unseres Erachtens von einer Anlage nicht mehr gesprochen werden. Wir sind daher der Ansicht, daß hier ein Mittelweg eingeschlagen werden sollte, der einerseits die bisherigen Nachteile einer zu nahen Pflanzung (z. B. Straßen entlang) beseitigen, andererseits aber das bisher sicher überall angenehm empfundene Grün innerhalb eines Dorfes mit seiner belebenden Wirkung nicht beeinträchtigen würde.
- Solch einschneidende Beschränkungen des Grundeigentums mögen in ausgesprochenen Bauerndörfern als einigermaßen zugänglich erscheinen, in größern Gemeinwesen aber würden sie die zahlreichen Liebhaber von Ziergärten vor den Kopf stoßen. Unseres Erachtens dürfte sich eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen erübrigen.
- Der Art. 130 EG entspricht in seiner jetzigen Fassung den Bedürfnissen und Verhältnissen unseres Kantons und es besteht sicher keine Veranlassung, diesen Artikel irgendwie abzuändern. Nach unserer Ansicht darf vor allem zwischen Obst- und Zierbäumen kein Unterschied gemacht werden. Der eine Grundeigentümer hat Bedürfnis nach einem Zierbaum, der andere nach einem Obstbaum. Nach unserer Auffassung müssen alle Grundeigentümer in bezug auf die Pflanzabstände gleich behandelt werden, ob sie Zier- oder Obstbäume pflanzen. Wollte man dem Antrag des Bauernbundes folgen, so könnten überhaupt Obst- oder Zierbäume nur noch in Gärten gepflanzt werden, die mehr als 12 m Breite aufweisen. Eine solche Maßnahme über die freie Verfügung des Grundeigentums bei uns, ginge bestimmt zu weit.

Wir schlagen folgende Fassung des § 131 EG/ZGB vor: «Bei der Neubegründung von Waldungen auf bisherigem Acker-, Wies- oder Weideland im Talgebiet ist gegenüber Wiesen, Aeckern, Gärten und Gebäuden eine Entfernung von mindestens 15 m einzuhalten. Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen, Waldungen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.» Der Antrag des Bauernbundes in bezug auf § 131 ist absolut unannehmbar und steht auch im Gegensatz zum Eidgenössischen Forstgesetz, nach welchem die Waldfläche der Schweiz nicht vermindert werden darf.

- Der Abstand von 4.20 m, wie ihn heute § 130 vorsieht, ist geeignet und braucht nicht vergrößert zu werden. Mit Abs. 2 von Art. 130 ist der Gemeinderat einverstanden. Die im Art. 131 vorgeschlagenen Distanzen entbehren jeglichen vernünftigen Maßen. Beide Distanzen, sowohl von Gebäuden wie gegenüber Gärten, Aecker etc. sollen 10—12 m betragen.

Obwohl wir in unserm Bericht an den Landrat vom 14. Februar 1957 haben durchblicken lassen, daß eigentlich zu einer Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB keine Notwendigkeit bestehe und auch die Mehrzahl der Gemeinderäte bei der bisherigen gesetzlichen Fassung bleiben möchte, können wir uns mit einer teilweisen Aenderung des Einführungsgesetzes einverstanden erklären, höchstensfalls jedoch zu den vom Kantonsforstamt vorgeschlagenen Abständen.

Wenn man dem Antrage teilweise Folge leistet, muß man sich bewußt sein, daß zufolge der Erhöhung der Pflanzabstände Obst- und Waldbäume in Garten und Anlagen nicht mehr wird pflanzen können, sei es bei einer Neuanlage oder wenn bestehende Bäume abgehen.

Die von den Antragstellern im ursprünglichen Antrage und insbesondere in der Eingabe vom 1. Dezember 1957 vorgeschlagenen Pflanzabstände für Gartenbäume und für Wald kommen für unsere engen Bodenverhältnisse gar nicht in Frage.

Ein Vergleich des Antrages des Bauernbundes, wie er an das Memorial des Jahres 1957 gestellt wurde und die noch weitergehende Fassung vom 1. Dezember 1957 und der Vernehmlassungen des Kantonsforstamtes und einzelner Gemeinden zeigt, daß hier eine weite Kluft besteht.

Wollte man, wie dies vom Bauernbund vorgeschlagen wird, für Wald- und Zierbäume gegenüber Gebäuden 20 m, gegenüber Gärten, Aeckern und Wiesen 15 m Pflanzabstand vorschreiben, so könnten in Zukunft in den kleinen Gärten, in denen Waldbäume stehen, überhaupt keine Wald- und Zierbäume gepflanzt werden und auch die Erstellung privater Parkanlagen würde unmöglich.

Eine solche Gesetzgebung liegt jedoch nicht im Interesse der Haus- und Garteneigentümer. Wenn man von einem erhöhten Punkt aus über die Dörfer blickt und die Gärten mit Bäumen sieht, gibt dies doch ein schönes und abwechslungsreiches Bild.

Würde man dem Antrage des Bauernbundes aber zustimmen, so würde dies mit der Zeit verschwinden, was sicher nicht im Interesse des Landschaftschutzes liegt.

Der Regierungsrat vertrat in seinem Bericht an den Landrat die Ansicht, für den Fall, daß von der bisherigen Regelung überhaupt abgegangen werden sollte, höchstens die vom Kantonsforstamt empfohlenen Pflanzabstände vorzuschreiben seien,

Die Verhandlungen im Landrat haben ergeben, daß dieser mehrheitlich für Beibehaltung des bisherigen Wortlautes von § 130 EG/ZGB ist.

Die in dieser Bestimmung festgesetzten Pflanzabstände haben sich seit über 100 Jahren bewährt. Wegen eines Einzelfalles, dem an und für sich vielleicht eine gewisse Härte nicht abgesprochen werden kann, sollte ein Gesetz nicht geändert werden. Würde dem Memorialsantrag Folge gegeben, so könnten in kleinen Gärten z. B. an der Burgstraße in Glarus und andern Orts in Zukunft keine Bäumchen mehr gepflanzt werden. Auch die Anpflanzung von Hecken den Gartenzäunen entlang würde durch die beantragte Gesetzesänderung ausgeschlossen, während die Erstellung von hohen Mauern dagegen zulässig wäre.

Von einer Aenderung des § 130 EG/ZGB ist daher abzusehen. Eine Revision des § 131 EG/ZGB dagegen ist angebracht. Dabei ist zwischen einer Wiederverjüngung von bestehendem Wald und Neuanlagen zu unterscheiden. Im ersten Falle ist ein Grenzabstand der Waldpflanzung gegenüber Gärten, Hecken, Wiesen und Gebäuden auf 3 m anzusetzen. Dieser knappe Grenzabstand muß vorgeschrieben werden, damit der Waldbestand nicht empfindlich zurückgeht.

Bei Neuanlagen von Wald dagegen sind die Interessen der Landwirtschaft voll zu schützen, indem die Pflanzabstände gegenüber Gebäuden und Gärten, Wiesen und Hecken auf 15 m festzulegen sind.

Als Uebergangsbestimmung ist dem § 133 ein neuer zweiter Absatz anzufügen, wonach auf Pflanzungen, welche vor dem Inkrafttreten des abgeänderten § 131 EG/ZGB bestanden haben, die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung finden.

Auch der § 134 EG/ZGB ist dem abgeänderten § 131 anzupassen.

Wir empfehlen der Landsgemeinde Annahme eines Beschlussesentwurfes wie folgt:

Beschluß über die Änderung der §§ 131, 133 und 134 EG / ZGB

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Die §§ 131, 133 Abs. 2 und 134 haben folgende Fassung:

§ 131

Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Gebäuden eine Entfernung von 3 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten.

Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind folgende Pflanzabstände innezuhalten:

gegenüber Gebäuden und Gärten, Wiesen und Aeckern 15 m

Gegenüber andern Grundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.

Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann der Regierungsrat diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.

§ 133 (neu)

Absatz 2: Auf Pflanzungen, welche vor dem Inkrafttreten des abgeänderten § 131 bestanden haben, finden die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung.

§ 134

Bäume oder Waldungen, welche von Alters her oder infolge Duldung des Nachbarn (§ 133) eine geringere als die gesetzliche Entfernung haben, werden zwar in ihrem Bestande geschützt, wenn sie aber abgehen oder geschlagen werden, so tritt für die Neuanpflanzung oder Wiederverjüngung die Vorschrift der §§ 130 und 131 ein.

§ 9 Leistung eines Landesbeitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1958 nachstehenden Antrag eingereicht:

«Bekanntlich stellten wir zuhanden der letzten Landsgemeinde den Antrag, an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für 1957 und 1958 einen Landesbeitrag von je Fr. 80 000.— zu gewähren. Die Stimmbürger im Ring entsprachen dem Gesuch nach Antrag des Regierungs- und Landrates in dem Sinne, daß ein Beitrag in der gewünschten Höhe für das Jahr 1957 bewilligt wurde.

Wir stehen nun vor der Notwendigkeit, an die nächste Landsgemeinde neuerdings einen Antrag auf Ausrichtung eines Landesbeitrages zu stellen und zwar wiederum in der Höhe von Fr. 80 000.—, da sich die Situation in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Nachdem in den letzten Jahren der Beitrag nur für ein Jahr festgesetzt wurde, möchten auch wir diesen Modus beibehalten, bis zu jenem Zeitpunkte, da die Betriebsverhältnisse im vergrößerten Sanatorium besser überblickt werden können.»

Der Antrag ist vom Landrat in der Sitzung vom 20. November 1957 erheblich erklärt worden.

Mit den frühern Landsgemeindebeschlüssen war die Wirkungsdauer der jeweiligen Beitragsleistung auf drei Jahre festgelegt. Mit 1952 lief jene dreijährige Wirkungsdauer erstmals ab und die Beiträge wurden für 1954 auf Fr. 40 000.—, für 1955 und 1956 auf je Fr. 70 000.— pro Jahr festgesetzt. Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde waren der Auffassung, daß bis zum Eintreten normaler Betriebs-

verhältnisse nach Abschluß der Um- und Neubauten es zweckmäßiger sei, die Beitragsleistung des Kantons von Jahr zu Jahr den Betriebsverhältnissen und den Ergebnissen der Betriebsrechnung anzupassen. Grundsätzlich wollte man vor der Festlegung eines Betriebsbeitrages für die Dauer von drei Jahren das Ergebnis der Betriebsrechnung eines «normalen Jahres» abwarten. Aus der Ueberzeugung heraus, daß die Mehraufwendung für ärztliche Bedürfnisse und Röntgen, für Licht, Heizung und Wasser und insbesondere für die Personalausgaben und die Verpflegungskosten nach den vollzogenen Um- und Neubauten erheblich höher sein würde, beschloß die Landsgemeinde für 1957 erstmals die Ausrichtung eines Landesbeitrages von Fr. 80 000.—.

Im Gegensatz zu den frühern Gesuchen um Festsetzung des Betriebsbeitrages ersucht die Gemeinnützige Gesellschaft diesmal ebenfalls um die Beitragsbemessung nur für das Jahr 1958. Für eine zeitliche über ein Jahr ausgedehnte Beitragsbemessung können auch nach Ansicht der Gemeinnützigen Gesellschaft die Betriebsverhältnisse des vergrößerten Sanatoriums noch nicht ausreichend überblickt werden.

Das Budget der Betriebsrechnung des Sanatoriums Braunwald ist bei Annahme von 27 000 Krankenpflegetagen und einer Belegung der 78 Betten zu 95 % bei je Fr. 362 000.— Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, unter der Voraussetzung eines Landesbeitrages von Fr. 80 000.—. Die Patientenkostgelder sind mit Fr. 8.40 pro Pflegetag zu total Fr. 226 800.— eingesetzt. Die Sanitätsdirektion hat dem Quästorat des Sanatoriums die Anregung unterbreitet, die Frage einer Erhöhung der Verpflegungstaxen der außerkantonalen Patienten, deren Pflegetage heute wesentlich höher sind als jene der im Kanton Glarus wohnhaften und steuerpflichtigen Patienten, zu prüfen. Die Sanitätsdirektion übersieht nicht, daß heute für die außerkantonalen Patienten es angesichts der nirgends vorhandenen Vollbelegung der Sanatorien wohl möglich ist, zu tragbaren täglichen Verpflegungstaxen in andern Sanatorien Aufnahme zu finden. Es dürfte vielleicht aber doch versucht werden, möglicherweise mit andern Kantonen, die keine eigenen Sanatorien besitzen, vertraglich durch die Ueberlassung einer Anzahl Betten eine vorteilhafte Belegung des Sanatoriums zu erzielen.

Die Notwendigkeit, dem Sanatorium den nachgesuchten Landesbeitrag an die Betriebskosten für 1958 auszurichten ist unbestritten. Mit der Gemeinnützigen Gesellschaft sind auch wir der Auffassung, daß dies mit der Ausrichtung des Landesbeitrages von Fr. 80 000.— erfolgen soll.

Wir möchten aber noch daraufhinweisen, daß die Ausrichtung dieses Beitrages nicht eine Selbstverständlichkeit ist und daß sie nicht zur Gewohnheit werden sollte.

Im Zusammenhang mit der Frage der Erhöhung der Verpflegungstaxen sollte auch geprüft werden, ob sich der Sanatoriumsbetrieb wirtschaftlich nicht wieder selbständig machen könnte.

Wir beantragen der Landsgemeinde dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1958 auf Fr. 80 000.— festgesetzt.

§ 10

Gewährung eines a. o. Beitrages an die Mehrkosten des Neu- und Umbaues des Sanatoriums Braunwald von Fr. 340 000.-

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat zuhanden des Landsgemeindememorials 1958 den Antrag eingereicht, *es sei ihr an die beim Neu- und Umbau des Sanatoriums Braunwald erwachsenen Mehrkosten von Fr. 700 000.— ein Landesbeitrag von Fr. 340 000.— zu gewähren.*

Zur Begründung wurde ausgeführt:

«Die endgültige Abrechnung schließt mit Ausgaben von Fr. 3 500 000.— ab, statt mit Fr. 2 800 000.—, wie nach dem Nachtragskredit des Landrates vom 20. Juni 1955 errechnet worden war. Im Bericht an den Landrat vom 20. Mai 1955 hieß es: Mit besonderer Genugtuung konnte festgestellt werden, daß die bisherige Kostenüberschreitung außerordentlich gering ist. Wir haben uns überzeugen können, daß die Baukommission insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sehr vorsichtig und haushälterisch umgegangen ist. Die Abrechnung 1957 zeigt, daß diese Ausführungen, die sich damals nur auf den *Neubau* beziehen konnten, durchaus gerechtfertigt waren, denn der Voranschlag für den Neubau von Franken 1 670 000.— wurde nach der endgültigen Abrechnung um nur Fr. 40 000.— überschritten, also ohne Berücksichtigung des angestiegenen Baukosten-Indexes um etwas mehr als 2 1/2%:

Anders verhält es sich beim *Altbau*. Statt der voranschlagten Fr. 680 000.— lautet die Abrechnung auf Fr. 1 165 000.—. Die Mehrkosten betragen also Fr. 485 000.—. Unter dem Druck der finanziellen Mittel wurde baulich sehr vieles als möglich angenommen, was sich leider als unmöglich und damit als falsch erwies. Die Schlitz- und Spitzarbeiten in den Bruchsteinmauern waren sehr kostspielig, da die Steine außerordentlich hart und sehr groß waren, der Fugenmörtel aber mager, im Innern sogar fehlend. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Architekten den Zustand des Altbaues zu optimistisch eingeschätzt hatten, insbesondere das Mauerwerk.

Eine Mehrausgabe von Fr. 108 000.— (gewährt wurde ein Nachtragskredit von Fr. 111 000.—) brachte das *Kinderhaus*. Hier handelt es sich aber nicht um eine Kostenüberschreitung, sondern um einen zusätzlichen Auftrag an die Architekten. Entgegen der ursprünglichen Ansicht, das ehemalige Arzt- und Kinderhaus zu einem bloßen Angestelltenhaus auszubauen, wurde beschlossen, auf ein Kinderhaus nicht zu verzichten, weil die Glarner es schwerlich verstanden hätten, wenn man mit ihrem Gelde für die Erwachsenen Platz geschaffen hätte, nicht aber für die Kinder, die man in andere Kantone hätte schicken müssen. Wenn das Kinderhaus aus diesen und andern Gründen, die in unserem Jahresbericht 1956/57, Seite 6, angeführt sind, beibehalten wurde, konnte für den Aufwand von Fr. 108 000.— unser Kinderhausfonds aufgebraucht werden im Betrage von Fr. 80 000.—, was zusammen mit der Bundessubvention ziemlich genau die wirklichen Ausgaben deckte.

Auch für *Mobiliar* mußte die Sanatoriumskommission zu den veranschlagten Fr. 150 000.— einen Nachtragskredit von Fr. 85 000.— bewilligen. Ursprünglich war man z. B. der Meinung, daß man wenig Betten neu anschaffen werde, was sich jedoch als unmöglich erwies. Trotz Neuanschaffungen ist heute nur knapp für das Notwendigste gesorgt. Der Mehraufwand betrug infolge von Einsparungen tatsächlich nicht Fr. 85 000.—, sondern Fr. 56 000.—.

Schließlich hat Herr Architekt Aepli von Anfang an erklärt, mit den ihm zugebilligten Fr. 160 000.— für das *Arzt haus* nicht auszukommen. Er benötigte einen Mehrkredit von Fr. 35 000.—, der ihm gewährt und von ihm nicht überschritten wurde.

An der letzten Sitzung hat die Direktion auf Antrag der Sanatoriumskommission beschlossen, die *Waschküche* zu erneuern, was in Anbetracht der veralteten Einrichtung und des Personalmangels unerlässlich ist. Hier, wie auch beim *Schopfanbau*, handelt es sich um ursprünglich nicht vorgesehene, aber absolut notwendige Arbeiten, was zusätzliche Kosten von Fr. 30 000.— bringen wird.

Wenn wir die nicht zuletzt durch schlechtes Wetter bedingten Fr. 6000.— für Mehrkosten für Umgebungsarbeiten berücksichtigen, ergibt sich ein Mehrkostenbetrag von Fr. 760 000.—, eine Summe, die durch die Kostenvoranschlag-Reserve von Fr. 60 000.— auf Fr. 700 000.— vermindert wird.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß man nicht von Fr. 700 000.— Kostenüberschreitung sprechen darf, weil die Gemeinnützige Gesellschaft gewisse zusätzliche Arbeiten und Anschaffungen nachträglich beschlossen und bewilligt hat. Hieher gehören:

für das Kinderhaus	Fr. 111 000.—
für Mobiliar	» 85 000.—
für das Arzthaus	» 35 000.—
für Waschküche und Holzschopf	» 30 000.—
total	<u>Fr. 261 000.—</u>

Die so errechnete Kostenüberschreitung vermindert sich auf Fr. 439 000.—. Tatsächlich ist sie aber wesentlich kleiner, weil die Verteuerung, ausgewiesen durch den angestiegenen Baukostenindex in dieser Summe nicht berücksichtigt ist.

Unsere Gesellschaft fühlt sich verpflichtet, für den durch unsere nachträglichen Kredite bewilligten Mehraufwand von Fr. 261 000.— selber aufzukommen. Für die Mehrkosten von Fr. 439 000.—, teilweise bedingt durch das Ansteigen des Baukosten-Indexes, müssen wir jedoch das Land um Uebernahme ersuchen, wobei in dieser Summe der Bundesbeitrag von 25 % in Abzug zu bringen ist, also rund Franken 110 000.—, so daß Fr. 329 000.— verbleiben. Die bisherigen Auszahlungen von Bern haben aber gezeigt, daß stets gewisse Ausgaben als nicht subventionsberechtigt erklärt werden, weshalb wir mit einem Bundesbeitrag von höchstens Fr. 100 000.— rechnen dürfen, so daß der ungedeckte Betrag nicht Franken 329 000.—, sondern rund Fr. 340 000.— ausmachen wird.

Wir treten höchst ungern mit diesem Nachtragskredit vor die Landsgemeinde. Leider besteht für uns keine andere Möglichkeit. Als Trost bleibt uns nur, daß jeder Besucher des Sanatoriums — von den Patienten nicht zu sprechen — bestätigen wird, daß nur das Notwendige gemacht wurde und daß es zu bedauern wäre, hätte irgend eine Arbeit nicht ausgeführt werden können.

Wir ersuchen um Gewährung eines Landesbeitrages von Fr. 340 000.— an die Mehrausgaben von Fr. 700 000.—, wodurch die bisherigen Leistungen des Landes an die Sanatoriums-Baukosten von Fr. 1 320 000.— auf Fr. 1 660 000.— erhöht werden für die Gesamt-Baukostensumme von Franken 3 500 000.—.»

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 20. November 1957 diesen Memorialsantrag erheblich erklärt.

Die Landsgemeinde des Jahres 1952 hatte beschlossen, an den Um- und Erneuerungsbau des Sanatoriums Braunwald einen Beitrag von Fr. 1 000 000.— zu leisten. Für diesen Betrag war eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus in Braunwald zu errichten. Der Landesbeitrag bleibt zinslos und ist für den Gläubiger unkündbar, solange die Gemeinnützige Gesellschaft das Sanatorium in Braunwald betreibt.

1953 hieß sodann die Landsgemeinde den Beschlusses-Entwurf betr. Tilgung des Beitrages von Fr. 1 000 000.— an das Sanatorium Braunwald gut. Darnach war dieser Betrag in 5 Jahren zu tilgen, wobei zur Tilgung zu verwenden waren:

- a) ein Teil der Zinserträge des Irrenhausfonds,
- b) Mittel aus der laufenden Rechnung.

Die jährliche Tilgungsquote wurde auf Fr. 100 000.— sowohl aus den Zinserträgen des Irrenhausfonds wie auch aus der laufenden Staatsrechnung festgesetzt.

Mit einer Eingabe der Gemeinnützigen Gesellschaft vom 28. April 1955 an den Regierungsrat wurde um die weitere Ausrichtung eines zusätzlichen Beitrages von Fr. 40 000.— an die Baukosten am Sanatorium nachgesucht. Für ursprünglich nicht vorgesehene Bauarbeiten wie Ausbau des Dachstockes im Altbau, Küchenumbau, neuer Eingang und Erweiterung des Chefarztzimmers wurden zusätzlich Franken 100 000.— benötigt, die nach Vorschlag der Baukommission, der Sanatoriumskommission und der Gemeinnützigen Gesellschaft zu

	Fr. 35 000.—
aus eigenen Mitteln mit einem Bundesbeitrag von	» 25 000.—
und einem weiteren Landesbeitrag von	» 40 000.—
zusammen	<u>Fr. 100 000.—</u>

bezahlt werden sollten.

In der Sitzung vom 20. Juni 1955 stimmte der Landrat dieser Beitragsleistung zu.

Damit wären seitens des Kantons	Fr. 1 040 000.—
für die vom Landrat abgeschlossenen Projektierungsarbeiten	» 30 000.—
aus dem Lotteriefonds	» 20 000.—
aus der Industriespende	» 340 000.—
aus der öffentlichen Sammlung	» 176 000.—
zusammen	<u>Fr. 1 606 000.—</u>

an Baubeiträgen geleistet worden.

Es kann nicht übersehen werden, daß mit der zusätzlichen Beitragsleistung von Fr. 40 000.— durch den Landrat die allgemeine Auffassung verbunden war, damit seien nun wohl alle Beitragsbegehren gegenüber dem Kanton erschöpft. Umso überraschter war man, erfahren zu müssen, daß schließlich nach Abschluß der Bauten eine Kostenüberschreitung im Betrage von Fr. 700 000.— in Kauf zu nehmen sei und daß an diese Mehrkosten ein weiterer Landesbeitrag von Fr. 340 000.— nachgesucht werde, abgesehen vom Beitragsgesuch von Fr. 60 000.— für den Stallneubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» des Sanatoriums.

In Aussprachen mit Organen der Gemeinnützigen Gesellschaft erfuhr man ergänzend, daß die Ueberschreitung der Kostensumme beim Altbau unbestritten als unerfreuliche Tatsache zu werten sei. Aus einem Bericht der Architekten an die Gemeinnützige Gesellschaft vom 13. April 1956 mußte man ersehen, daß bereits eine ungedeckte Kostenüberschreitung von Fr. 160 000.— vorliege. Angesichts der für die Gemeinnützige Gesellschaft bestehenden Möglichkeit, eine Kostenüberschreitung in dieser Höhe aus eigenen Mitteln decken zu können, lehnte man es ab, nochmals ein weiteres Beitragsbegehren in Erwägung zu ziehen. Am 3. Oktober 1957 erfuhr man, daß sich zu jenen Fr. 160 000.— noch eine weitere Ueberschreitung von rund Fr. 240 000.— ergebe.

Die Ueberschreitungen werden begründet mit einem Mehrbedarf für das Arzthaus, das Kinderhaus, das Mobiliar, die Waschküche und den Schopfanbau, alles Baumaßnahmen, deren Kosten nicht als Teil der eigentlichen Kostenüberschreitung betrachtet werden können, weshalb denn auch die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft nicht daran gedacht hat, daß Kosten, die aus zusätzlichen Baubeschlüssen des Bauherrn erwachsen waren, durch Landesbeiträge gedeckt worden sollten. Die Gemeinnützige Gesellschaft ist bereit, für das, was sie zusätzlich beschlossen hat, aufzukommen. Das wird von der Franken 700 000.— betragenden Ueberschreitung einen Betrag von Fr. 360 000.— ausmachen.

Wie weit nun die verbleibenden ungedeckten Fr. 340 000.— durch das Ansteigen des Baukostenindex bestimmt sind, ist nicht einfach festzustellen, weil dabei zeitlich verschiedene Bauetappen zu berücksichtigen sind. Ganz sicher sind in dieser Summe Mehrkosten enthalten, die auf die Teuerung zurückzuführen sind.

Auf Grund der Entscheide des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 30. August 1953 und 11. Dezember 1956 sind seitens des Bundes an die bezeichneten Baukosten von Fr. 2 735 000.— und Fr. 566 948.— zusammen Fr. 3 301 948.— nach Vornahme

gewisser Abzüge gesamthaft Fr. 794 565.— an Bundesbeiträgen zugesichert worden. Daran wurde bis Ende 1957 ausbezahlt Fr. 793 000.— und die eidgenössische Staatskasse wird die restlichen Fr. 10 000.— in nächster Zeit dem Kontokorrent-Konto des Kantons beim eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen gutschreiben zuhanden des Bauherrn.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat nun eine detaillierte Schlußabrechnung mit Belegen und Zahlungsausweisen vorgelegt. Die Gesellschaft erwartet neben der Restzahlung von Fr. 10 000.— als weitem Bundesbeitrag eine Summe von Fr. 56 000.—, gestützt auf Ziffer 4 der Bemerkungen zum Entscheid des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 20. August 1953. Grundsätzlich hat das Eidgenössische Gesundheitsamt in jenem Entscheid 2 wesentliche Voraussetzungen festgehalten, nämlich in Ziffer 4:

«Während der Bauausführung gegenüber den genehmigten detaillierten Voranschlägen eintretende Verteuerungen werden bei der definitiven Festsetzung des Bundesbeitrages berücksichtigt, sofern sie in der Schlußabrechnung und den Belegen gesondert ausgewiesen sind.»

Und in Ziffer 5: «In den genehmigten Kostenvoranschlägen nicht erwähnte Arbeiten und Anschaffungen werden bei der definitiven Festsetzung des Bundesbeitrages berücksichtigt, sofern sie vor ihrer Ausführung, bzw. Bestellung angemeldet und genehmigt worden sind.»

Die gleichlautende Bestimmung von Ziffer 5 ist auch im Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern vom 11. Dezember 1956 enthalten.

Die bis heute dem Eidgenössischen Gesundheitsamt eingereichten Unterlagen über die Baukostensumme umfassen nach den dortigen Angaben rund Fr. 3 300 000.—, während die in einer Zusammenstellung des Quästorats des Sanatoriums schätzungsweise bezeichnete Baukostensumme Fr. 3 500 000.— beträgt. Ueber den Betrag von Fr. 3 300 000.— auf Grund von Ziffer 4 des Entscheides vom 20. August 1953 als durch die Verteuerung verursacht für die zusätzliche Subventionierung zu berücksichtigen. Wenn dieser Differenzbetrag von Fr. 200 000.— im günstigsten Falle als restlos durch die Verteuerung bedingt ausgewiesen werden könnte, wäre daran ein maximaler Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 50 000.— (nicht Fr. 56 000.—) erhältlich.

Bei einer persönlichen Besprechung der Angelegenheit zwischen dem Sanitätsdirektor und dem betr. Abteilungschef des Eidgenössischen Gesundheitsamtes erhielt man auf die Frage einer eventuell erhältlichen weitem Bundesleistung an die Mehrkosten von Fr. 340 000.— einen klaren ablehnenden Bescheid, der sich auf die verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes für die Bemessung solcher Beiträge stützt. Die Leistungen des Bundes müssen nach Abklärung der Beitragsberechtigung an die Summe von Fr. 200 000.— als restlos abgeschlossen betrachtet werden.

Für die abschließende Behandlung des umfangreichen Subventionsgeschäftes über den Um- und Ausbau des Sanatoriums Braunwald benötigt das Eidgenössische Gesundheitsamt die Schlußabrechnung mit sämtlichen Belegen (Rechnungen und Zahlungsausweise). Das Eidgenössische Gesundheitsamt macht zudem auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements aufmerksam und erinnert daran, daß die mit der Einstellung des Filialbetriebes Figiberg fällig werdende Rückerstattung des seinerzeit gewährten Bundesbeitrages zu verrechnen sein wird.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat erklärt, daß nach Eingang der detaillierten Schlußabrechnung mit den Belegen und Zahlungsausweisen die Prüfung dieser Unterlagen nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen könne, auch wenn das Gesundheitsamt, die Direktion der Eidgenössischen Bauten und das Finanz- und Zolldepartement diese Aufgabe beförderlichst vornehmen werden.

Unterm 30. Oktober 1957 stellte die Gemeinnützige Gesellschaft dem Regierungsrat das Begehren um Gewährung eines Ueberbrückungskredites von Fr. 200 000.— an den Fr. 400 000.— betragenden Fehlbetrag (inkl. ausstehende Bundessubvention), nachdem von privater Seite der Gesellschaft bereits in entgegenkommender Weise Fr. 200 000.— vorgeschlagen wurden.

In seiner Sitzung vom 21. November 1957 mußte der Regierungsrat aus grundsätzlichen Erwägungen heraus dieses Begehren ablehnen, abgesehen davon, daß zufolge der anderweitigen Finanzbedürfnisse die Staatskasse gar nicht in der Lage gewesen wäre, eine solche Vorschußleistung auszurichten. Auch

die Kantonalbank mußte ein Ansuchen um Gewährung eines Ueberbrückungskredites in der bezeichneten Höhe ablehnen.

Es ist verständlich, wenn man beim Bekanntwerden der Kostenüberschreitung nach den möglichen Ursachen forschte. Wohl ist die Teuerung zu berücksichtigen, aber die Frage ist doch berechtigt, ob man sich strikte an Detailpläne und Detailkostenvoranschlag gehalten hat und ob alle besondern Umstände, wie sie sich bei jedem Umbau ergeben und zur besonders vorsichtigen Berechnung zwingen, ausreichend berücksichtigt wurden. Es dürfte auch die Frage berechtigt sein, warum man nicht beim Feststellen der Ueberschreitung um Fr. 160 000.— stutzig und vorsichtiger wurde.

Für die Behandlung des Memorialsantrages auf Ausrichtung eines zusätzlichen Landesbeitrages von Fr. 340 000.— an die Mehrkosten besitzen die Sanitätsdirektion und die Finanzdirektion heute eine provisorische Aufstellung der Kosten mit runden Zahlen. Von den Architekten liege die Erklärung vor, daß die Schlußabrechnung auf keinen Fall die Summe von Fr. 3 500 000.— überschreite.

Das Quästorat stellt fest, daß die Mittel der Gemeinnützigen Gesellschaft erschöpft seien. Die vorhandenen Fonds seien zweckgebunden und die vorhandene Reserve von Fr. 100 000.— bedeute ein Minimum, das für die Sicherung des weitern Betriebes verfügbar zu halten sei.

Es war bei dieser Sachlage nicht leicht, eine Möglichkeit zu finden, dem zusätzlichen Beitragsbegehren der Gemeinnützigen Gesellschaft entsprechen zu können. Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons und der Finanzbedarf für die laufenden und die ihm in allernächster Zeit bevorstehenden Aufgaben ließen es nicht zu, die Landesrechnung mit dieser Beitragsleistung zu belasten.

Die Feststellung, daß schon heute und für die allernächste Zukunft der Bedarf an Tuberkulosebetten in den Sanatorien ganz allgemein zurückgehen und daß anzunehmen sei, daß auch das Sanatorium Braunwald bei der heutigen Entwicklung in den Methoden der Bekämpfung der Tuberkulose Betten frei bekomme, hat den Gedanken wach werden lassen, ob nicht auf diesem Wege der Auftrag, den die Landsgemeinde 1952 dem Regierungsrat hinsichtlich der Planung über die Erstellung eines Erholungsheims erteilte, in verschiedener Hinsicht vorteilhaft gelöst werden könnte.

An das Memorial der Landsgemeinde 1952 hatten das Kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei den Antrag gestellt, es solle der Regierungsrat der Landsgemeinde 1953 Bericht und Antrag unterbreiten über den Standort des Erholungsheims sowie über die Pläne und mutmaßlichen Baukosten.

Der Landrat hatte im Jahre 1930 die vier Stiftungsvermögen:

- Fonds für ein Rekonvaleszentenheim, gestiftet von Frau Babetta Trümpy
- Fonds für ein Rekonvaleszentenheim, gestiftet von Fabrikinspektor Dr. Schuler
- Fonds für eine kantonale Anstalt für Rekonvaleszenten und arme Wöchnerinnen
- Fonds für Unterstützung von Genesenden

in einem einzigen «Fonds für ein Erholungsheim» zusammengelegt. Der Regierungsrat hatte sich bei diesem Vorschlag von der Feststellung leiten lassen, daß vorab der Stiftungszweck der Stiftung von Frau Babetta Trümpy sich nicht verwirklichen lasse und daß der allen diesen Stiftungen zugrunde liegende gemeinsame Stiftungswille nach einer Zusammenlegung dieser Fondsvermögen sich vielleicht eher in irgendeiner Form verwirklichen lasse. Mit der Zusammenlegung der verschiedenen Fonds ist keine dieser Stiftungen dem Stifterwillen entfremdet worden. Grundsätzlich war aber schon 1930 der Regierungsrat der Auffassung, daß bevor an die Erstellung eines solchen Heims gedacht werden könne, sowohl genügend Bau- wie Betriebskapital vorhanden sein müsse. Bei der Prüfung des Memorialsantrages ist man zur Ueberzeugung gelangt, daß man eigentlich einem Pflegeheim allein den Vorzug geben sollte, da seine Wünschbarkeit gegenüber einem Erholungsheim in ausgesprochenerem Maße vorhanden sei. Auf die Nachteile einer kombinierten Lösung Pflege- und Erholungsheim und auf die Unmöglichkeit der

Errichtung zweier getrennter Heime ist ausführlich hingewiesen worden. Man hat damals auch die Ueberlegung überprüft, ob nicht analog dem Landsgemeindebeschluß betr. die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Irrenversorgung, von einem Teil der Fondszinsen Beiträge für Erholungsaufenthalte an Bedürftige auszurichten wären.

Die Aufstellung eines Fondsstatuts für den heute bestehenden «Fonds für ein Erholungsheim» erachtete man 1930 als verfrüht, weil dadurch veränderten Verhältnissen der Zukunft möglicherweise nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Für den Erlaß eines diesbezüglichen Landsgemeindebeschlusses sah man keine Dringlichkeit, und schließlich beschloß die Landsgemeinde, der Regierungsrat solle Verwirklichungsmöglichkeiten in irgendwelcher Form prüfen, ohne die Verpflichtung, Standort, Baupläne und Kostenvoranschläge 1953 zu unterbreiten. Einer der nächsten Landsgemeinden sollte aber Bericht und Antrag vorliegen.

Die Sanitätsdirektion hatte sich in Befolgung dieses Auftrages alle Mühe gegeben, die Erstellung eines eigenen Heims bau- und betriebskostenmäßig abzuklären und stellte bald fest, daß zum Bau und Betrieb eines eigenen Heims die Mittel fehlen. Es wurde versucht, eine Lösung durch günstigen Ankauf einigermaßen geeigneter Liegenschaften zu finden. Auch diese Bemühungen führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Heute trifft die Annahme zu, die im Memorial 1952 festgehalten ist, daß man möglicherweise in den nächsten Jahren eine Verlagerung des Bedürfnisses und der Verhältnisse erfahre, aus denen sich eine andere Lösung ergeben könnte.

Die Landsgemeinde 1957 hat, aus der Erkenntnis heraus, daß der Kanton Glarus die Mittel für den Bau und den Betrieb einer eigenen Heil- und Pflegeanstalt nicht aufbringen könne, unter der Bedingung der Sicherung des Fortbestehens einer wirksamen Irrenfürsorge, jenen Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1900, aufgehoben und dadurch wesentliche Mittel für den Spitalbau freigegeben.

Nachdem unbestritten Bau und Betrieb eines eigenen kantonalen Erholungsheims sich wie bei der Heil- und Pflegeanstalt nicht verwirklichen lassen, auch der Erwerb und Ausbau eines geeigneten Objektes sowie der darin zu organisierende Betrieb eines Erholungsheims sich als unmöglich erwies, drängte sich im Zusammenhang mit der Frage der Bettenbelegung im ausgebauten Sanatorium jene Frage auf, ob das Sanatorium Braunwald für Erholungssuchende aus dem Kanton Betten zur Verfügung stellen könnte. Man ging dabei von der berechtigten Annahme aus, daß der Bedarf an Tuberkulosebetten mit der Zeit ganz allgemein zurückgehen werde. Diese Frage stellte sich nun auch bei der Ueberprüfung und Feststellung der Gesamtkonzeption des glarnerischen Krankenbetten-Bedarfs im Zusammenhang mit den Spitalbauten.

Diese Frage war sowohl vom ärztlichen wie vom rechtlichen und finanziellen Standpunkt aus zu prüfen. Dem Laien mag vielleicht die Frage, ob man nicht Tuberkulose-Rekonvaleszente in einem Tuberkulose-Sanatorium unterbringen solle, nicht ohne weiteres verständlich erschienen sein. Sanatoriumskommission und Chefarzt haben dazu Stellung genommen und äußern sich wie folgt:

1. Kinder können ohne weiteres im Kinderhaus untergebracht werden, da dort nie offene Fälle sind. Das Kinderhaus wird schon heute sehr gerne für rekonvaleszente Kinder, Asthmatiker usw. benützt.
2. Erwachsene über 25 Jahre sind meistens Tuberkulin-Positiv, können sich also auch bei einem eventuellen Kontakt mit Offen-Tuberkulosen nicht mehr anstecken und wären somit in keiner Weise gefährdet.
3. Aber auch für den Fall, daß einmal ein tuberkulin-negativer Rekonvaleszent zugewiesen würde, sähe man ärztlicherseits keine Schwierigkeiten, weil auch Rekonvaleszente für die Tuberkulinprobe im Bette gehalten und sowieso in einer besonderen Abteilung untergebracht würden.

Es wird darauf hingewiesen, daß der tuberkulosekranke Mensch in erster Linie dort eine Ansteckungsgefahr darstellt, wo man nichts von seiner Tuberkulose weiß.

Sanatoriumskommission und Chefarzt erklärten sich bereit, etwa 15 Rekonvaleszentenbetten im Sanatorium zur Verfügung zu halten. Sie betrachten es als selbstverständlich, da das Sanatorium in erster Linie für die Glarner Bevölkerung gebaut wurde, daß neben den Glarner Tuberkulosekranken bevorzugt die Glarner Rekonvaleszenten dort aufgenommen werden und erst in dritter Linie außerkantonale Patienten. Schwierigkeiten für die Unterbringung von Rekonvaleszenten im schönen Sanatorium Braunwald werden sich nicht ergeben.

Diese 15 Betten sind dem Lande unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so daß die Rekonvaleszenten, die im Sanatorium untergebracht werden, für Kost und Logis den gleichen Betrag zu bezahlen haben wie die einheimischen Sanatoriumspatienten. In dieser Taxe ist auch die Behandlung durch die Sanatoriumsärzte eingeschlossen.

In einem Rechtsgutachten vom 19. Februar 1957 betr. Verwendung des Irrenhausfonds für den Umbau und die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt wurde grundsätzlich bemerkt, daß dann, wenn bei einer Stiftung der Zweck erreichbar werde, sie von Gesetzes wegen dahinfalle, wobei das Vermögen dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden sei. Es lasse sich allenfalls auch unter Wahrung der Existenz der Stiftung eine Aenderung des Zweckes ermöglichen, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten habe, so daß die Stiftung dem Stifterwillen entfremdet worden sei. Wenn es nun — wie bei der Heil- und Pflegeanstalt — nicht zum Bau und Betrieb eines kantonalen Erholungsheims kommen kann, können die Mittel für andere, mit dem ursprünglichen Zweck verwandten Aufgaben verwendet werden. Wie die Beibehaltung der Fürsorge für Geisteskranke zusammen mit der geplanten Errichtung einer psychiatrischen Station in der Kantonalen Krankenanstalt als dem ursprünglichen Fondszweck gleich geartet bezeichnet werden kann, dürfte dies auch mit der Errichtung einer Erholungsstation im Sanatorium Braunwald der Fall sein. Der Gutachter ist der Ansicht, daß der Fonds für ein Erholungsheim, falls eine derartige Abteilung im Sanatorium eingerichtet und betrieben wird, dafür ohne weiteres verwendet werden kann. Als zuständig für die Umwandlung des Fondszweckes bezeichnet er den Landrat, der 1930 auch die erwähnte Fondszusammenlegung beschlossen hat. Der Landsgemeinde 1958 ist in der Begründung der Beitragsleistung an die Kostenüberschreitung beim Sanatoriumsbau ausdrücklich zu eröffnen, daß damit der Memorialsantrag von 1952 erledigt sei.

Auch rechtlich würden der Errichtung einer Rekonvaleszentenabteilung im Sanatorium Braunwald aus den Mitteln des Fonds für ein Erholungsheim ebenfalls keine Schwierigkeiten erwachsen.

Der Fonds beträgt heute rund Fr. 920 000.—. Würden ihm als zusätzliche Beitragsleistung an die Ueberschreitung der Baukosten des Sanatoriums die nachgesuchten Fr. 340 000.— entnommen, verblieben noch Fr. 580 000.— als Fonds bestehen, über deren Zweckbestimmung und Zinsverwendung nun ein Statut aufgestellt werden könnte analog der Bestimmungen über die Bemessung der Beiträge an die Kosten der Irrenfürsorge. Die Sanitätsdirektion stellt sich vor, daß die 15 Betten in erster Linie für bedürftige Erholungssuchende zu reservieren wären. Aus einem schätzungsweise Fr. 15 000.— betragenden Zinsertrag des restlichen Fondsvermögens könnten Beiträge an die Kosten der Erholungsaufenthalte ausgerichtet werden. Zusammen mit Leistungen der Krankenkassen ließe sich dadurch eine wesentliche Herabsetzung der täglichen Verpflegungskosten ermöglichen. Die ärztliche Betreuung würde — soweit sie noch nötig wäre — durch die Sanatoriumsärzte erfolgen. Die Errichtung und Führung der Rekonvaleszentenabteilung müßte mit der Sanatoriumskommission vertraglich geregelt werden.

Mit dieser Lösung könnte ein soziales Postulat verwirklicht werden und die zusätzliche Hilfe dem Sanatorium gewährt werden, ohne daß damit die Landesrechnung belastet würde.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde 1958 nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme:

Beschluß
über eine zusätzliche Beitragsleistung an die Baukosten des Sanatoriums Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

1. Der Kanton Glarus leistet der Gemeinnützigen Gesellschaft an die Kosten des Um- und Erneuerungsbaues des Sanatoriums Braunwald einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 340 000.—. Dieser Betrag wird unter Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Erholungsheims dem «Fonds für ein Erholungsheim» entnommen.
2. Diese Leistung wird an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Für den Betrag von Fr. 340 000.— wird eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus in Braunwald errichtet. Der Beitrag bleibt zinslos und ist für den Gläubiger unkündbar, solange die Gemeinnützige Gesellschaft das Sanatorium Braunwald betreibt.
 - b) In einer besondern Abteilung sind dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten (Genesende) unentgeltlich und zu den gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Regierungsrat hat hierüber ein Reglement zu erlassen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

§ 11

Gesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus um Übernahme der Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft „Vögeli-Egg“ auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.- durch das Land

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde 1958 den Antrag um Uebernahme der Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land.

Zur Begründung dieses Begehrens wird ausgeführt:

«Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Glarus hat zusammen mit Vertretern des eidgenössischen und kantonalen Meliorationsamtes und einer Delegation der Gemeinnützigen Gesellschaft den Stall auf „Vögeli-Egg“ besichtigt. Die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons haben den bestehenden Stall beanstandet und Abhilfe gefordert. Gleichzeitig sei aber auch erklärt worden, daß weitere Investitionen in dieses Gebäude nicht zu verantworten seien, weshalb eine Beitragsleistung für eine Sanierung des in Frage stehenden Stallgebäudes ausgeschlossen sei. Als beste Lösung werde die Erstellung eines Neubaues mit Stallungen für das Rindvieh des Pachtbetriebes und für eine gewisse Schweinehaltung sowie eines der umliegenden Fläche entsprechenden Heuraumes empfohlen. Für die Verwirklichung dieser Lösung können unter dem Titel „Stallsanierung“ Bundes- und Kantonsbeiträge in Aussicht gestellt werden.

Das kantonale Meliorationsamt rechnet auf Braunwald mit Kosten von ca. Fr. 70 000.—. Da von Bund und Kanton nur der Stall, nicht aber der übrige Heuraum subventioniert wird und der Subventionsatz von den Mitteln des Bauherrn abhängt, werden wir bei einer maximalen Subvention von je 20 % für den Stall allein vorsichtigerweise nur mit einem Beitrag von total Fr. 10 000.— rechnen können, so daß Fr. 60 000.— verbleiben.

Da unsere Mittel durch unsere Leistung an den Neu- und Umbau des Sanatoriums Braunwald erschöpft sind, ersuchen wir um Uebernahme der verbleibenden Kosten von Fr. 60 000.— für den Stallneubau auf der „Vögeli-Egg“ auf Braunwald durch das Land.»

Wir nehmen zu diesem Antrag Stellung wie folgt:

Die kantonale Pachtzins-Kommission hat anlässlich der Behandlung eines Gesuches um Erhöhung des Pachtzinses schon im Jahre 1944 auf den mangelhaften Zustand des Stalles hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Pächter mit dem besten Willen nicht möglich sei, eine einwandfreie Milch zu gewinnen.

Auch das eidgenössische Meliorationsamt in Bern und die kantonale Landwirtschaftsdirektion haben aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Stallneubau befürwortet.

Das Eidgenössische Meliorationsamt schreibt:

«Auch wir glauben, daß ein Umbau und eine Sanierung des bestehenden Stallgebäudes beim Wohnhaus der Pachtliegenschaft „Egg“ eine Beitragsleistung der öffentlichen Hand nicht rechtfertigt. Der bauliche Zustand dieses Gebäudes ist mit Ausnahme des kürzlich erneuerten Daches derart, daß weitere Investitionen unseres Erachtens nicht zu verantworten sind. Wir gehen mit Ihnen einig und betrachten die Erstellung eines Neubaues mit Stallungen für das Rindvieh des Pachtbetriebes und eine gewisse Schweinehaltung sowie einen der umliegenden Fläche entsprechenden Heuraum als beste Lösung, für deren Verwirklichung wir einen Bundesbeitrag an die Kosten des Stalles unter dem Titel ‚Stallsanierung‘ im üblichen Ausmaß und unter den Ihnen bekannten Bedingungen baulicher Art in Aussicht stellen könnten. Der Standort des Neubaues müßte mehr im Zentrum der Liegenschaft „Egg“ gewählt werden, um für diese 5,62 ha. große Fläche mit einem Oekonomiegebäude auszukommen.

Es wird sich nun für die Bauberrschaft darum handeln, zu entscheiden, ob sie einen mit öffentlichen Mitteln teilweise unterstützten Neubau erstellen will, oder ob sie unter Verzicht auf Subventionen eine Reparatur des bestehenden Stalles auszuführen gedenkt.»

Die Landwirtschaftsdirektion nimmt wie folgt Stellung:

«Der Entscheid des eidgenössischen Meliorationsamtes deckt sich genau mit meinen Ihnen im Sitzungszimmer des Sanatoriums geäußerten Empfehlungen in bezug auf die Schaffung von hygienischen Stallverhältnissen in Ihrem Liegenschaftsbetrieb. Als Inhaber der Landwirtschafts- und Sanitätsdirektion muß ich auf eine einwandfreie Lösung der Baufrage dringen, die unmittelbare Nähe des Sanatoriums für lungenkranke Patienten allein sollte alle Mehrausgaben bei der Lösung dieser Frage rechtfertigen.

Unser Meliorationsamt hat der Sanatoriums-Bauleitung die nötigen Unterlagen (geltende Normalien für Stallsanierungen unter Beilage von einigen von uns durchgeführten Beispielen) vor einiger Zeit zugestellt. Danach kann die Bauleitung Ihrer Kommission die Vergleichskosten-Zahlen der beiden Ausführungen unterbreiten.»

Nachdem der eingangs erwähnte Memorialsantrag eingegangen war, ist die Frage der Subventionswürdigkeit mit dem eidgenössischen Meliorationsamt nochmals eingehend besprochen worden. Es ist aussichtslos, einen Beitrag für die Sanierung des alten Stalles zu erhalten.

Es wurde auch geprüft, ob eine Beitragszusicherung gemäß der eidgenössischen Verordnung vom 4. Oktober 1954 über die Ausrichtung ungekürzter Bundesbeiträge an gewisse Kategorien von Bodenverbesserungen in Berggebieten gemäß Art. 32, lit. c und e (Hofsanierungen und Kleinsiedlungen) möglich wäre. Unter diesen Titeln ist jedoch für den Fall der Gemeinnützigen Gesellschaft nichts erhältlich, da die Liegenschaft einerseits zu nahe am Dorfkern Braunwald liegt, um als Kleinsiedlung behandelt werden zu können. Andererseits handelt es sich um keine Hofsanierung, weil am bestehenden Berghäuschen keine weiteren Renovationen — mit Ausnahme der Entfernung der Schweineställe aus dem Hause — vorgesehen sind.

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinnützigen Gesellschaft hat sich das eidgenössische Meliorationsamt bereit erklärt, sich bei der eidgenössischen Finanzverwaltung für einen maximalen Beitrag einzusetzen, sofern an Stelle der beiden alten Ställe ein neuer zweckmäßiger, dem Pächter auch besser in arbeitserleichterndem Sinne dienender Neubau erstellt wird.

Mit einer solchen Lösung wäre der Weg dafür geebnet, daß für die Sanatoriumskommission zu tragbaren finanziellen Bedingungen der geplante, notwendige Stallneubau ausgeführt werden könnte, ohne daß das Land die gesamten Baukosten zu übernehmen hätte.

Wir müssen aber das Begehren der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus auf Uebernahme der Baukosten aus Konsequenzgründen ablehnen. Jeder bedürftige Bergbauer, welcher in Zukunft bauliche Veränderungen an seinen Wirtschaftsgebäulichkeiten vorzunehmen hätte, würde zur Deckung der Kosten den einfachen Weg eines Gesuches an das Land um Uebernahme der Baukosten einschlagen. Dies würde unmittelbar zur Folge haben, daß nicht mehr nach Ueberlegungen des für den Bauherrn finanziell Tragbaren geplant würde, sondern nur nach persönlichen Wünschen und nachheriger Bezahlung der Rechnung durch die Oeffentlichkeit. Soweit werden wir hoffentlich nie kommen, denn mit einem freien Bauerntum hätten diese Ueberlegungen sicher nichts mehr gemein, da ja der Staat dann auch befehlen würde. Die Subventionen dienen dazu, das Bauen zu erleichtern. Es handelt sich um Beiträge, welche finanziell Erleichterungen mit sich bringen sollen. Aber bereits für diese Beiträge werden entsprechende bauliche Vorschriften aufgestellt.

Wir sind der Ueberzeugung, daß die Restkosten eines Stallneubaues nach Abzug eines Bundes- und Landesbeitrages von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus getragen werden können, da diese Restkosten auch jedem einfachen Bauern zugemutet werden.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus ist auf das landwirtschaftliche Subventionswesen zwecks Erhältlichmachung von Beiträgen für die vorgesehene Stallneubaute zu verweisen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus auf Uebernahme der Kosten für einen Stallneubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land abzulehnen.

§ 12 Ausrichtung eines Baubeitrages

an den Um- und Neubau der orthopädischen Klinik Balgrist, Zürich

Der Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder ist im Oktober 1955 mit einer Eingabe an die kantonalen Sanitätsdirektionen gelangt, in welcher die Dringlichkeit des Um- und Erweiterungsbaues der Anstalt Balgrist dargetan wurde. Am 14. November 1956 war diese Eingabe Gegenstand einer Aussprache der kantonalen Sanitätsdirektoren nach Anhören von Referaten der Herren Prof. Dr. med. Francillon und C. Stockar und im Anschluß an eine Besichtigung der Anstalt.

Die Anstalt Balgrist wurde im Jahre 1912 mit 90 Betten in Betrieb genommen und im Jahre 1922 durch einen Erweiterungsbaue um 50 Betten vergrößert. Die allgemeine Entwicklung der Orthopädie hatte zusammen mit der Bevölkerungsvermehrung zur Folge, daß diese Erweiterungsmaßnahmen bald nicht mehr genügten. Während 1925

579 Klinikpatienten
 2529 Poliklinikpatienten und
 291 Operationen registriert wurden, waren es 1955:
 1473 Klinikpatienten
 8610 Poliklinikpatienten und
 900 Operationen.

Mit dieser Entwicklung vermochten die Einrichtungen der Anstalt nicht mehr Schritt zu halten. Eingehende Untersuchungen durch Mediziner und Baufachleute haben gezeigt, daß eine Sanierung auf längere Sicht nur durch eine grundlegende Um- und Neugestaltung der ganzen Anstalt möglich ist, womit allein die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, daß die Anstalt ihre Aufgabe entsprechend ihrer Bedeutung erfolgreich erfüllen kann.

Das Raumprogramm des definitiven Projektes ist durch die Gesundheitsdirektion Zürich kürzlich genehmigt worden. Es soll nach Ansicht der Kommission allen Anforderungen entsprechen und einen wirtschaftlichen, kräfte- und kostensparenden Betrieb gewährleisten. Die Klinik soll vollständig neu erstellt werden, wobei die Zahl der Betten um 100 auf 240 erhöht würde. In einem 7 Stockwerke umfassenden Bettenhochhaus können 216 Patienten untergebracht werden. In den damit in direkter Verbindung stehenden Trakten lägen die Operationssäle, die Röntgenanlagen, die Poliklinik mit Werkstätten, die Therapie, Wirtschafts- und Eßräume, Lokale für den Unterricht, die Verwaltung und die Fürsorge.

Die bestehenden Gebäude werden weiter verwendet, so z. B. für die Unterbringung von mindestens 24 Schwerstgebrechlichen und für das Hausdienstpersonal. Für das Personal, dessen Bestand eine Vermehrung von rund 100 Personen aufweisen würde, ist eine neuzeitliche Unterkunft in der Nähe vorgesehen.

Auf Grund einer Schätzung nach den Baukubus ergeben sich unter Berücksichtigung der heutigen Preise Gesamtkosten für den Erweiterungs- und Ausbau von rund 14½ Millionen Franken, einschließlich Spezialeinrichtungen, Mobiliar und Umgebungsarbeiten.

Der Balgrist dient heute Patienten aus *der ganzen Schweiz*, wenn auch $\frac{1}{3}$ von ihnen in Stadt und Kanton Zürich wohnen. Nicht nur wirkt sich der Bettenmangel auf die Wartefristen und damit auf die Behandlung ungünstig aus, sondern es erschweren die übrigen engen räumlichen Verhältnisse den gesamten Betrieb ungemein. Operationen, Röntgenaufnahmen und Erstellen der Gipsverbände der orthopädischen Behelfe haben sich in den Jahren 1925—1955 mehr als verdreifacht und doch spielt sich alles heute noch in denselben Räumlichkeiten ab. Großer Raumangel zeigt sich auch im Turnsaal, bei der Unterwassermassage und im Gehsaal. Räumlich, technisch und organisatorisch ganz mangelhaft ist das Röntgenzimmer. Der große Andrang in der Poliklinik erschwert bei den ungenügenden räumlichen Verhältnissen auch diese Aufgabe sehr. Auch die Verwaltung mit Küche, Lingerie usw. ist zu einer bemühenden Primitivität in ihrer Organisation gezwungen.

Der Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder hat sich in der Führung der Anstalt Balgrist während 50 Jahren aus eigener Kraft behauptet, mit relativ bescheidenen Betriebsbeiträgen einzelner Kantone. Scheitert das Vorhaben des Ausbaus und Umbaus, so führt dies dazu, daß der Balgrist nicht vergrößert, sondern lediglich soweit als möglich modernisiert werden kann und sich die Anstalt in Zukunft ausschließlich auf die Behandlung von Patienten beschränken wird, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Es ist nun vorgesehen, daß Bund, Kantone und Stadt Zürich 10 Millionen Franken aufbringen sollen, wobei die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung die Bundeshilfe bringen dürfte. Der Rest der benötigten Bausumme soll von den Kantonen übernommen werden. Die Höhe ihrer Baubeiträge soll sich grundsätzlich nach der Zahl der in ihrem Gebiet wohnhaften Patienten richten, die in Balgrist zur Behandlung kommen.

Die Kantone haben seit 1950 durchschnittlich mit ca. Fr. 75 000.— ausgeholfen, was ca. 6 % der Gesamtausgaben ausmacht. 1955 sind von den Kantonen Fr. 83 000.— eingegangen, also Fr. 1.60 für jeden der rund 50 000 Pflgetage.

In den Jahren 1952 bis und mit 1955 haben sämtliche Kantone Patienten in den Balgrist eingeliefert. Im Jahre 1955 wiesen die Patienten aus dem Kanton Zürich 30,97 % der gesamthaft 52 439 Pflgetage auf. Seit 1950 schwankten diese Zahlen für den Kanton Glarus zwischen 0,66 % — 350 Pflgetage im Jahre 1953 und 2,12 % im Jahre 1955. Durchschnittlich betragen diese Zahlen 1,82 % mit 1015 jährlichen Verpflegungstagen, die hauptsächlich in den letzten Jahren nach der Kinderlähmungsepidemie 1953 angestiegen sind.

Es handelt sich heute darum, grundsätzlich an den beabsichtigten und unbedingt notwendigen Erweiterungs- und Umbau einen Baubeitrag zu leisten.

Nach dem Verteilungsplan über den von den Kantonen zu übernehmenden Baukostenanteil von Fr. 2 500 000.— würde auf den Kanton Glarus bei 2,2 % der Gesamtpflegetage aus dem Durchschnitt der Jahre 1953—1955 ein Betrag von Fr. 55 000.— zufallen. Vergleichshalber seien erwähnt: Wallis 2,1 % = 52 000.—, Uri 2,2 % = 55 000.—, Tessin 2,5 % = 62 500.—, Schwyz, Zug und Schaffhausen mit je 3 % = 75 000.—. Außer Zürich müßte der Kanton Aargau mit 23,2 % den größten Baubeitrag mit Fr. 580 000.— aufbringen, während Bern und St. Gallen mit je 11,6 % mit je Fr. 290 000.— belastet würden.

Der Vorstand des Schweizerischen Vereins für krüppelhafte Kinder wünscht angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit deren Behandlung beschleunigen zu können und möchte, um das Raumprogramm und das Vorprojekt den zürcherischen Behörden zur Bereinigung vorlegen zu können, insbesondere die grundsätzliche Stellungnahme der Kantonsregierungen zur Frage des Baubeitrages kennen.

Der Regierungsrat hat sich an Ort und Stelle von der unbestrittenen Dringlichkeit der Erweiterungsbau im Balgrist restlos überzeugen müssen. An der am 14. November 1956 stattgefundenen Konferenz im Balgrist waren die Teilnehmer von den Zuständen und den Schwierigkeiten des Betriebes außerordentlich beeindruckt. Es kam dabei der spontane Wunsch zum Ausdruck, daß alle Kantone sowohl für den Erweiterungsbau als für die Tragung des Betriebsdefizites die ihnen zugemuteten Beiträge leisten sollten. Es sollte dabei vermieden werden, daß einzelne Kantone wohl die Dienste des Balgrist beanspruchen wollten, bei den Gegenleistungen dafür aber unverständlich zurückhaltend wären. Eine interkantonale Lösung dieser bedeutsamen Aufgabe im Sinne einer Sicherstellung des ausgebauten Balgrist sollte geschaffen werden können, wobei später an eine Weiterführung auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung zu denken ist.

Wir sind der Auffassung, daß der Kanton Glarus als Nutznießer des Balgrist die ihm zugemuteten Leistungen erbringen sollte. Der auf Grund des Verteilers errechnete Baubeitrag von Fr. 55 000.— überschreitet die Ausgabenkompetenz von Landrat und Regierungsrat und müßte deshalb durch die Landsgemeinde beschlossen werden. Nach unserer Ansicht sollte die Höhe des Baubeitrages nicht davon abhängig gemacht werden, ob tatsächlich die andern Kantone ihrerseits die ihnen zugemuteten Baubeiträge auch voll zusichern oder ob sie daran Abstriche vornehmen. Die meisten Kantone haben dem Schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder den errechneten Baubeitrag bereits zugesichert. Es liegt heute allerdings noch kein detaillierter Kostenvoranschlag für die Bauten vor, außer der kubischen Kostenberechnung. Aber diese errechneten Baubeiträge werden das Minimum der den Kantonen zugemuteten Leistungen darstellen. Wir glauben, daß grundsätzlich auch unsererseits ein Baubeitrag geleistet werden muß, angesichts der Tatsache der ständigen Beanspruchung der Klinik Balgrist durch Patienten aus unserem Kanton. Es ist darüber zu entscheiden, ob er Fr. 55 000.— betragen soll oder ob er zu reduzieren sei. Es darf aber sicher angenommen werden, daß sowohl der Landrat als auch die Landsgemeinde einem Beitrag von Fr. 55 000.— ihre Zustimmung nicht versagen.

Zur Frage der Finanzierung eines solchen Beitragsbeschlusses bemerken wir, daß in ähnlichen Fällen (Beiträge für Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden, Beiträge für landwirtschaftliche Siedelungen, Beitrag an das Sanatorium Braunwald, Beitrag an Flurgenossenschaften, Beitrag an bedürftige Alte, Kranke, Gebrechliche und Waisen) die Beitragsleistung aus der Staatskasse erfolgte.

Im Gutachten über die Verwendungsmöglichkeiten verschiedener Fonds hat sich Herr Landrat Dr. iur. Peter Hefti auch über den «Fonds für unheilbare Kranke» ausgesprochen. Die Verwaltungskommission des Fonds zugunsten der Kinderlähmungsgeschädigten hat wiederholt die Frage besprochen, ob und auf welchem Wege die Mittel jenes Fonds wieder geäuft werden könnten, da in den nächsten Jahren erhebliche Leistungen für vorgesehene operative Eingriffe an Kinderlähmungsgeschädigten aus der seinerzeitigen Epidemie 1953 nötig werden. Die Kommission ist dabei auch auf die Frage gestoßen,

ob es nicht möglich wäre, den «Fonds für unheilbare Kranke» für diesen Zweck heranzuziehen. Seit 1917 werden auf eine Anregung im Landrate hin Weihnachtsgaben für unheilbare Kranke (Blinde, Lahme usw.) im Betrage von je Fr. 15.— aus dem Zinserträgnis des Fonds ausgerichtet, wofür jährlich ca. Fr. 1600.— benötigt werden. Der Fonds für unheilbare Kranke beträgt per 31. Dezember 1957 Fr. 75 124.55, wovon Fr. 65 090.— in Wertschriften. Im Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte stehen noch Fr. 36 257.— zur Verfügung.

Wir glauben, den Vorschlag unterbreiten zu dürfen, für die Leistung des Baubeitrages an die Klinik Balgrist den Betrag von Fr. 55 000.— dem Fonds für unheilbare Kranke zu entnehmen und den Rest des Fondsvermögens dem Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte zuzuweisen. Wenn die bisherige Ausrichtung der erwähnten Weihnachtsgaben nicht eingestellt werden soll, müßten die dazu benötigten Mittel einem andern Fonds entnommen werden. Der Regierungsrat wird eine Abklärung der Rechtsverhältnisse in dieser Richtung in Aussicht nehmen.

Im Rechtsgutachten über die Frage der Verwendungsmöglichkeit des Fonds für unheilbare Kranke heißt es:

«Dieser Fonds wurde ausschließlich aus privaten Mitteln gespiesen. Maßgebend für den Zweck ist folgende Testamentsbestimmung der Frau Babetta Trümpy: „Anfang eines Fonds zu einer kantonalen Anstalt für unheilbare Kranke Fr. 20 000.—.“ Der Fonds vermehrte sich seither um Zins und Zinseszinsen dieses Legats. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß es je dazu kommen wird, mit diesem Legat Bau und Betrieb einer selbständigen Anstalt zu ermöglichen. Infolgedessen ist es ohne weiteres zulässig, in etwelcher Umänderung des ursprünglichen Zweckes diese Mittel für eine Abteilung für chronisch Kranke, die zur Kantonalen Krankenanstalt gehört, zu verwenden. Der Landrat hätte entsprechend Beschluß zu fassen.»

Wir sind der Ueberzeugung, daß die von uns vorgeschlagene Verwendung der Fondsmittel einer zulässigen Umänderung des ursprünglichen Zweckes des Legats gleichkommt. Die Patienten der orthopädischen Klinik Balgrist und die Kinderlähmungsgeschädigten zählen unbestritten zu jenen Menschen, deren Erkrankungen mit den sich daraus eingestellten körperlichen Nachteilen nie mehr gänzlich ausgeheilt werden können, wenn nicht die medizinische Wissenschaft künftig auch hier erfolgreiche neue Behandlungsmethoden schaffen kann.

Um die Vorarbeiten angesichts der Dringlichkeit beschleunigt fördern zu können, ersucht der Schweizerische Verein für krüppelhafte Kinder um möglichst baldige Stellungnahme der Kantone zu seinem Beitragsbegehren.

Der Landrat hat dem Antrag, es sei der Baubeitrag von Fr. 55 000.— dem Fonds für unheilbare Kranke zu entnehmen und der Rest dieses Fonds dem Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte einzuverleiben, grundsätzlich zugestimmt.

Zuhanden der Landsgemeinde unterbreitet der Landrat folgenden Antrag und empfiehlt Annahme desselben.

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an die Klinik Balgrist in Zürich

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder auf Grund des vorliegenden Kostenverteilers für den Erweiterungsbau der Klinik Balgrist in Zürich einen einmaligen, maximalen Kostenbeitrag von Fr. 55 000.— zuzusichern.

§ 13

Gewährung eines Kredites von Fr. 4 800 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes

Für den Ausbau der Hauptdurchgangsstraßen Nr. 3, Bilten—Näfels—Kerenzerberg und Nr. 17, Ziegelbrücke—Näfels—Linthal erteilte die Landsgemeinde 1928 einen Kredit. Sodann wurde im Jahre 1935 für die dem Lokalverkehr dienenden Straßen II. Klasse ein weiterer Kredit bewilligt. Diese beiden Vorlagen erreichten mit den früheren Kreditbegehren eine Summe von total Fr. 9 050 000.— und bis zum Herbst 1939 waren die bereitgestellten Mittel aufgebraucht. Während den Kriegsjahren konnten infolge Mangel an Arbeitskräften keine weiteren Arbeiten ausgeführt werden. Da wegen des stark gedrosselten Motorfahrzeugverkehrs die damals ausgebauten Straßen dem Verkehr durchaus genügten, wurde von der Einholung eines weiteren Kredites Umgang genommen. Nachdem der Bund ab 1951 für den Ausbau des Hauptstraßennetzes Bundesbeiträge ausrichtete und der Motorfahrzeugverkehr eine große Steigerung erfuhr, konnte die Fortsetzung des Ausbaues unserer Straßen nicht mehr länger hingehalten werden. Aus diesem Grunde wurde von der Landsgemeinde 1952 ein neuer, 6. Kredit, in der Höhe von Fr. 3 500 000.— verlangt, der neben dem Ausbau der Straßen I. Klasse auch die beiden II. Klasse-Straßen Haslen—Hätzingen und Elm—Erbstürli, wofür Fr. 1 060 000.— berechnet waren, umfaßte. Die Landsgemeinde stimmte dem Memorialsantrag in dem Sinne zu, daß nur ein Kredit von Fr. 2 440 000.— erteilt, der Ausbau der Straßen Haslen—Hätzingen und Elm—Erbstürli als nicht dringlich erachtet und die hiefür geforderte Summe gestrichen wurde.

Wir möchten bemerken, daß die damals errechneten Kostensummen nur approximativ ausgezogen werden konnten, da keinerlei Projekte vorlagen. Es zeigte sich dann in der Folge, daß die Beträge für die einzelnen Baustrecken viel zu niedrig eingesetzt wurden. Die später auf Grund detaillierter Projekte aufgestellten Kostenvoranschläge wiesen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Teuerung, folgende Summen auf:

Baustrecke	Voranschlag	bis 1. 1. 1958 verbaut	Restkredit (Bausumme)
a) Unterbilten	592 000.—	417 300.—	174 700.—
b) Oberurnen-Horn	974 000.—	222 500.—	751 500.—
c) Näfels—Oberurnen	1 300 000.—	862 500.—	437 500.—
d) Netstal—Näfels	2 518 000.—	672 800.—	1 845 200.—
e) Leuggelbach	517 000.—	315 500.—	201 500.—
f) Klausen			
Rämis	435 000.—	350 000.—	85 000.—
Fruttmatt—Bergli	677 000.—	204 000.—	473 000.—
Verschiedene lokale Verbesserungen	235 000.—	235 000.—	vollendet
g) Kerenzerbergstraße			
Freulerpalast bis Bahnhofli	660 000.—	673 000.—	vollendet
Bahnhofli bis Bahnübergang	145 000.—		132 000.—
h) Ziegelbrückstraße	87 500.—	87 500.—	vollendet
Total	Fr. 8 140 500.—	4 040 100.—	4 100 400.—

An alle diese Arbeiten sind bis zum 1. Januar 1958 vom Bund Beiträge in der Höhe von Franken 1 737 200.— ausgerichtet worden, so daß sich die Nettoausgaben des Kantons bis zu diesem Zeitpunkt auf Fr. 2 302 900.— belaufen. Der von der Landsgemeinde 1952 gewährte Kredit ist somit beinahe erschöpft. Nun bestehen wohl noch Guthaben des Kantons bei den Gemeinden Leuggelbach und Näfels

für Beiträge an den Ausbau der Dorfstraßenstrecken, die aber erst nach Vollendung der Arbeiten verrechnet werden können.

Der Stand der Arbeiten am Stichtag (1. Januar 1958) ist folgender:

1. *Unterbilten:*

Der Hauserwerb und Abbruch aller Bauten ist erfolgt, die Unterbauarbeiten sind im Gange.

2. *Oberurnen-Horn:*

Erstellung der Gießenbrücke, Verbreiterung der Rautibrücke bei der Spinnerei Oberurnen. Landerwerb teilweise erfolgt. Die Ausbauarbeiten der I. Etappe, Spinnerei Oberurnen bis Gießenbrücke, sind ohne Belag und Abschlüsse fertig erstellt.

3. *Oberurnen—Näfels:*

Auf der Strecke Spinnerei Oberurnen bis Brücke im Ausschachen ist die Straße fertig erstellt. Auf dem restlichen Teilstück Ausschachenbrücke bis Freulerpalast sind die Arbeiten mit Ausnahme des Belages ebenfalls fertig.

4. *Näfels—Netstal:*

Von der Projektstrecke «Freihof» Näfels bis Garage Sauter sind die Unterbauarbeiten samt Stabilisierungsschicht bis auf ein kurzes Stück am nördlichen Dorfeingang Netstal fertig. Mit dem Einbau des Belages soll im laufenden Jahr begonnen werden.

5. *Leuggelbach:*

Hauserwerb und Abbruch aller Bauten sind ausgeführt, ebenso die Mauerwerks- und Unterbauarbeiten. Es fehlt somit nur noch der Belag.

6. *Klausenstraße:*

Vom Baulos «Rämis» sind alle Arbeiten bis auf den Belag fertig. Beim Baulos Fruttmatt—Bergli wurden die Wand- und Stützmauern diesen Herbst fertig ausgeführt und es kann mit den Unterbauarbeiten im Frühling 1958 begonnen werden.

7. *Kerenzerbergstraße:*

Die erste Teilstrecke Freulerpalast—Bahnhöfli ist vollendet. Ebenso sind die Arbeiten des Loses Bahnhöfli—Bahnübergang schon seit einiger Zeit fertig. Der für beide Teilstrecken noch verbleibende bedeutende Restkredit der Bundessubvention steht für den Ausbau der Strecke Bahnübergang—Kirchplatz Mollis-Waid zur Verfügung.

Da der von der Landsgemeinde des Jahres 1952 bewilligte Straßenbankredit in der Höhe von Franken Fr. 2 440 000.— demnächst aufgebraucht ist, muß der Landsgemeinde ein neues Kreditbegehren unterbreitet werden. Mit diesen Mitteln sollen die begonnenen Arbeiten fertiggestellt und einige neue Projekte begonnen werden.

Der Kreditbedarf für diese Arbeiten stellt sich wie folgt:

A. *Fertigstellung von begonnenen Arbeiten*

1. Unterbilten	Fr.	174 700.—
2. Oberurnen-Horn	»	751 500.—
3. Näfels—Oberurnen	»	437 500.—
4. Näfels—Netstal	»	1 845 200.—
5. Leuggelbach	»	201 500.—
6. Klausen Rämis	»	85 000.—
Fruttmatt-Bergli	»	473 000.—
Baukosten für die Fertigstellung von begonnenen Arbeiten	Fr.	<u>3 968 400.—</u>

Hieran sind *Bundesbeiträge* erhältlich, die bei einer Beibehaltung des bisherigen Subventionsansatzes betragen:

1. Unterbilten	40 % von Fr.	174 700.— = Fr.	69 880.—
2. Oberurnen-Horn	40 % von Fr.	751 500.— = Fr.	300 600.—
3. Näfels—Oberurnen	40 % von Fr.	437 500.— = Fr.	175 000.—
4. Netstal—Näfels	25 % von Fr.	1 845 200.— = Fr.	461 300.—
5. Leuggelbach	25 % von Fr.	201 500.— = Fr.	50 375.—
6. Klausen	65 % von Fr.	558 000.— = Fr.	362 700.—
Total zu erwartende Bundessubvention			<u>Fr. 1 419 855.—</u>

Auch für diese Vollendungsarbeiten sind noch Beiträge der Gemeinden für die *Dorfstraßenstrecken* zu verrechnen.

Somit stellt sich der Betrag zu Lasten des Kantons nach Abzug der zu erwartenden Subvention des Bundes auf *rund Fr. 2 500 000.—*, welcher für die *Vollendung der bereits begonnenen Arbeiten benötigt wird*.

B. Beginn neuer Arbeiten

Im Verlaufe der nächsten zwei Jahre ist beabsichtigt, Verbesserungen oder Korrekturen auf folgenden *Straßenstrecken* durchzuführen:

Baustrecke	Voranschlag	Nettoaussgaben für Kanton nach Abzug von Bundessubvention und Gemeindebeiträgen
1. <i>Dorfstraßenstrecke Niederurnen</i> Lokale Verbesserungen	100 000.—	50 000.—
2. <i>Kerenzerbergstraße</i> Ausbau der Strecke Bahnübergang Näfels/Mollis-Kirchplatz Mollis-Waid	1 200 000.—	540 000.—
3. <i>Kantonsstraße Näfels—Netstal</i> Strecke «Schlüssel» bis «Freihof» (teilweise Dorfstraßenstrecke)	560 000.—	290 000.—
4. <i>Dorfstraßenstrecke Netstal</i> Lokale Verbesserungen	425 000.—	160 000.—
5. <i>Kantonsstraße Glarus</i> a) «Höhe»—Zeughaus—Zollhaus—«Löwen» b) Linthof—Leimen (Anteil)	996 000.— 240 000.—	579 000.— 180 000.—
6. <i>Dorfstraßenstrecke Müllödi</i> Lokale Verbesserungen	60 000.—	45 000.—
7. <i>Klausenstraße</i> Ausbau der Strecke Scheidgasse bis Ennetlinth samt neuer Linthbrücke	850 000.—	298 000.—
8. <i>Unvorhergesehenes und für Projektierungen etc.</i>		158 000.—
Total <i>Nettoaussgaben des Kantons</i> für neu zu beginnende Straßenausbauten		<u>Fr. 2 300 000.—</u>

Für die *Dorfstraßenstrecke Niederurnen* sind lokale Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse vorgesehen. Für diese besteht zurzeit kein festes Bauvorhaben, indem eine Lösung, die zur wirksamen Verbesserung der Straßenverhältnisse in dieser Gemeinde führt, durch die Baudirektion erst bearbeitet wer-

den kann, wenn einmal feststeht, wo der Anschluß der Walenseestraße an die Linthdamm-Straße erfolgt. Der in Aussicht genommene Kredit ist besonders für eine eventuelle Trottoirerstellung oder einen unter Umständen möglich werdenden Hauserwerb vorgesehen.

Bei der Kerenzerbergstraße stellt der Ausbau der Strecke Bahnübergang Näfels/Mollis-Kirchplatz Mollis-Waid den Abschluß der ganzen Straßenkorrektur dar. Seitens des Bundes ist ein Beitrag von 55 % zu erwarten, der später, wenn die Walenseestraße dem Verkehr übergeben ist, wesentlich herabgesetzt oder ganz gestrichen wird. Der Landrat ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat aber entgegen der Ansicht der landrätlichen Straßenbaukommission für eine Fertigstellung des Ausbaues der Kerenzerbergstraße.

Mit der Strecke «Schlüssel» bis «Freihof» (teilweise Dorfstraßenstrecke) wird das Projekt der Kantonsstraße Näfels—Netstal abgeschlossen. Die Baudirektion ist mit dem Begehren an den Gemeinderat Näfels gelangt, es sei dieses Teilstück der Straße Näfels—Netstal nun auch noch in Angriff zu nehmen, um den gefährlichen Punkt bei der Brücke südlich des ehemaligen «Schlüssels» korrigieren zu können. Sobald die Gemeinde Näfels alle Vorarbeiten ausgeführt hat, kann mit dem Bau begonnen werden.

Für die Dorfstraßenstrecke Netstal sind ebenfalls einige lokale Verbesserungen in Aussicht genommen. Der Kredit ist für die Anschlußarbeiten der neuen Straße Näfels—Netstal vorgesehen sowie zum Anlegen von Trottoirs etc.

Die Kantonsstraße Glarus soll an zwei Punkten: a) «Höhe»—Zeughaus—Zollhaus—«Löwen», b) Linthof—Leimen, korrigiert werden. Die Baudirektion ist zurzeit damit beschäftigt, den Kostenvoranschlag zu erstellen für die Variante dieses Projektes (Lit. a), die durch den Experten Bodmer geschaffen wurde. Wenn diese Vorarbeiten beendet sind, werden die Projekte der Gemeinde Glarus neuerdings zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kredit, der für den Ausbau des Teiles Linthof—Leimen in Aussicht genommen ist, soll reserviert bleiben für den Fall, daß bei einer plötzlich nötig werdenden Linthverbauung damit in Verbindung stehende Straßenarbeiten ausgeführt werden können.

Für die Dorfstraßenstrecke Mitlödi sind kleinere Korrekturen, ungefähr in der Mitte des Dorfes, vorgesehen.

An der Klausenstraße ist der Ausbau der Strecke Scheidgasse bis Ennetlinth samt neuer Linthbrücke in Aussicht genommen. Diese Verbesserung ist notwendig, weil es sich bei diesem Teilstück um die Zufahrtsstraße zu den Baustellen der Kraftwerke Linth-Limmern AG handelt.

Wir beantragen der Landsgemeinde 1958 folgendem Beschlusses-Entwurf beizupflichten:

Beschluß über den Ausbau von Kantonsstraßen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1958)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektur unserer Kantonsstraßen einen Kredit von
 - A. Fr. 2 500 000.— zur Fertigstellung begonnener Straßenkorrekturen
 - B. Fr. 2 300 000.— zur Inangriffnahme von weiteren Straßenausbauten
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Straßenausgabe sind der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verrechnen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 14 Ergänzung von § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz

Zuhanden des Memorials für die Landsgemeinde 1958 hat ein Bürger folgenden Antrag eingereicht:

«Der Unterzeichnete stellt den Antrag den Art. 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947 mit einem Absatz 4 zu ergänzen:

Abs. 4: Arbeitnehmern, deren ordentliche Arbeitszeit vor 05.00 Uhr beginnt, ist für zwei Arbeitswochen ein freier Werktag zu gewähren.»

Zur Begründung führt der Antragsteller aus was folgt:

«Der Art. 11 des obenerwähnten Gesetzes wurde geschaffen um den Arbeitnehmern einen freien halben Arbeitstag pro Woche zu gewähren. Es zeigt sich nun, daß die bisherige Fassung den Verhältnissen in bestimmten Sektoren der Lebens- und Genußmittelbranche, insbesondere in Bäckereien, nicht zu genügen vermag. Die Arbeitszeit der meisten Bäcker beginnt sehr früh und ist darum auch schon vor 12.00 Uhr beendet. Der freie Nachmittag nach Art. 11 bisheriger Fassung fällt daher nicht mehr in die Arbeitszeit. Die beantragte Ergänzung von Art. 11 würde diese Lücke im Gesetz schließen und auch den Bäckereiangestellten zu ihrem Recht verhelfen.»

Da die vorgeschlagene Erweiterung des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz neben dem Antragsteller in erster Linie auch die Arbeitgeber, d. h. die Bäckermeister, interessierte, haben wir die Eingabe dem Bäcker- und Konditorenmeisterverband des Kantons Glarus zur Vernehmlassung zugestellt. Anlässlich seiner letzten Sitzung hat der Vorstand des genannten Verbandes beschlossen, den gestellten Memorialsantrag abzulehnen. Es wird darauf verwiesen, daß zwischen dem Schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeisterverband und dem Schweizerischen Bäckerei- und Konditorei-Personalverband schon seit vielen Jahren ein Gesamtarbeitsvertrag besteht. Dieser ist immer wieder zu Gunsten der Arbeitnehmer verbessert worden, so ist z. B. die Arbeitszeit ab 1. Januar 1958 um 2 Stunden verkürzt worden und wird ab 1. Juli 1958 und 1. Januar 1959 weiterhin um je 1 Stunde gekürzt. Auch der Arbeitsbeginn ist darin genau geregelt, so daß der Arbeitnehmer unbedingt zur nötigen Ruhezeit kommt. Die Annahme dieses Antrages könnte in unserem Kanton mit ausschließlichen Klein- und Mittelbetrieben, zu recht unangenehmen Verhältnissen führen. So könnte z. B. eine Witwe, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes mit einem Arbeiter weiterführen würde, in die fatale Lage kommen, daß es ihr alle 14 Tage einmal verunmöglicht würde, frisches Brot und Gebäck an ihre Kundschaft abzugeben. Es ist ferner zu bemerken, daß in unserem Kanton nur eine ganz beschränkte Anzahl Arbeitnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung profitieren würde.

Gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz gehen Dienstverhältnisse, die durch Bundes-, Kantons- oder Gemeindegesetzgebung, Gesamt- oder Normalarbeitsverträge geregelt sind, vor, d. h. in allen diesen Fällen gelangt das zitierte Arbeitnehmerschutzgesetz nicht zur Anwendung. Hieraus folgt, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz nur zur Regelung derjenigen Dienstverhältnisse geschaffen worden ist, die weder durch die ordentliche Gesetzgebung, noch durch Gesamt- oder Normalarbeitsverträge festgelegt sind. In bezug auf das Dienstverhältnis der Bäckereiangestellten ist aber festzustellen, daß gerade in diesem Berufe seit einer Reihe von Jahren ein schweizerischer Gesamtarbeitsvertrag besteht. Diesen Umstand scheint der Antragsteller übersehen zu haben. Im bestehenden Gesamtarbeitsvertrag, der neben vielen andern Punkten auch die wöchentliche Arbeitszeit und den täglichen Arbeitsbeginn regelt, ist jedoch ein freier Werktag alle 14 Tage nirgends vorgesehen. Die Aufnahme des vom Antragsteller vorgeschlagenen Absatzes 4 zu § 11 wäre für die Arbeitnehmer im Bäckereigewerbe bedeutungslos, da sich deren Arbeitszeit nach den Bestimmungen des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages richtet. Es ist kaum anzunehmen, daß der Gesamtarbeitsvertrag, der im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Gültigkeit besitzt, deswegen geändert würde.

Gesetzesänderungen, wie die beantragte, sollten zudem überhaupt nur vorgenommen werden, wenn sie im Interesse eines großen Teiles der Bevölkerung liegen. Im vorliegenden Falle trifft dies aber keineswegs zu, indem im Kanton insgesamt höchstens 20 Arbeitnehmer im Bäckereigewerbe tätig sind, deren Arbeitsbedingungen, wie aus dem weiter oben Gesagten hervorgeht, bereits durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind. Nachdem in § 1 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz bestimmt ist, daß Gesamt- oder Normalarbeitsverträge dem Gesetz vorgehen, ist somit die Aufnahme des gestellten Antrages in das Gesetz gar nicht am Platz, indem diese Bestimmung für die Bäckereiangestellten ja gar nicht zur Anwendung gelangen könnte. Wir sind der Ansicht, daß das, was durch den Gesamtarbeitsvertrag für die ganze Schweiz geschaffen worden ist, auch für den Kanton Glarus recht sein sollte. Die aus dem Antrag hervorgehende Tendenz, die Arbeitszeit in den einzelnen Berufen mehr und mehr einander anzugleichen, ist charakteristisch für die heutige Zeit der Nivellierungsbestrebungen. Gerade aber im Bäckereigewerbe sind solchen Bestrebungen enge Grenzen gesteckt, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß die wöchentliche Arbeitszeit für diesen Beruf schon im Gesetz über Arbeitnehmerschutz um einige Stunden höher angesetzt worden ist, als für fast alle andern Berufe. Die wöchentlich höchstzulässige Arbeitszeit beträgt denn auch gemäß § 5, lit. d für die Arbeiter der Lebens- und Genußmittelgeschäfte zur Zeit 56 Stunden. Gemäß Gesamtarbeitsvertrag beträgt die wöchentliche Arbeitszeit zur Zeit nur noch 54 Stunden, wobei der Arbeitsbeginn frühestens auf 03.00 Uhr, resp. 02.00 Uhr an Samstagen, festgesetzt ist. Durch die in Aussicht genommene weitere Arbeitszeitverkürzung von je einer Stunde ab 1. Juli 1958 und 1. Januar 1959 wird die Stellung der Arbeitnehmer nochmals wesentlich verbessert. Im Zeitpunkt der Einreichung des Memorialsantrages betrug die wöchentliche Arbeitszeit noch allgemein 56 Stunden, was somit der gesetzlichen Regelung entsprach. Mit der inzwischen bereits erfolgten und der noch in Aussicht genommenen Arbeitszeitverkürzung kommt der Gesamtarbeitsvertrag bestimmt den Wünschen der Arbeitnehmer weitgehend entgegen, wodurch sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch aus diesem Grunde kaum rechtfertigen dürfte. Tatsächlich hätte eine solche ja auch gar keinen praktischen Wert, indem das Arbeitnehmerschutzgesetz den Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen den Vorrang zugesteht.

Gestützt auf diese Sachlage beantragt der Landrat der Landsgemeinde Ablehnung des gestellten Antrages.

§ 15 Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes

Ein Bürger stellte an die Landsgemeinde 1958 folgenden Memorialsantrag:

«Da die Glarner Gerichtszusammenstellung mehr als ein Menschenalter alt ist und in dieser Zeit sich die Verhältnisse ungeheuer verändert haben, stelle ich den Antrag, daß das Zivilgericht geteilt wird in zwei Abteilungen.»

Begründet wird dieser Antrag damit, daß sich die Gerichtsfälle ungeheuer vermehrt haben, so daß das Zivilgericht nicht mehr in der Lage sei, alle die schwebenden Prozesse innert nützlicher Frist zu erledigen, was mit zwei Abteilungen eher möglich wäre. Zur Erledigung einer großen Zahl von Fällen würde ein Gericht mit einer Besetzung von drei Richtern genügen. Bei schweren Prozessen sei das Zivilgericht ja doch nur ein Vorgericht für die andern Gerichtsabteilungen. Die Ausfertigung der Gerichtsurteile sollte auch in kürzerer Zeit nach dem Urteilspruch erfolgen.

Der Antragsteller beabsichtigt eine Aenderung in der Gerichtsorganisation herbeizuführen. Wir haben sein Begehren dem Obergericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Dieses hat das Zivilgericht, als den direkt betroffenen Gerichtsstab, mit der Behandlung des Antrages betraut. In seiner Vernehmlassung vom 19. Dezember 1957 führt das Zivilgericht aus was folgt:

«a) In formeller Hinsicht ist vorzuschicken, daß zur Schaffung zweier Kammern des Zivilgerichtes nicht nur die Zivilprozeßordnung und das Gesetz über die Gerichtsorganisation entsprechend abgeändert werden müßten, sondern auch die Kantonsverfassung (Art. 56).

b) Wie sich aus den Amtsberichten ergibt, ist die Geschäftslast des Zivilgerichtes sehr groß. Es ist dies nicht nur etwa eine zufällige oder vorübergehende Erscheinung der letzten Jahre, sondern es hat sich erwiesen, daß, wenn es dem Zivilgericht innerhalb eines Jahres gelungen ist, die Anzahl der pendenten Prozesse etwas abzubauen, dieser Erfolg durch zahlreiche Neuanmeldungen von Prozessen wieder aufgehoben wird. Eine besonders große Welle von Prozeßeingängen war Ende 1956 festzustellen. Diese Mehrbelastung ist noch nicht überwunden. Auf alle Fälle muß gegenwärtig noch mit einer durchschnittlichen Wartezeit von neun Monaten gerechnet werden, bis ein angemeldeter Prozeß zur Hauptverhandlung vor Zivilgericht gelangt. Solch lange Wartezeiten können für die Parteien zermürend sein. Das Gericht würde es sehr begrüßen, wenn sie verkürzt werden könnten. Andererseits kommt es auch vor, daß die Wartezeit zu Vergleichsverhandlungen benützt wird und auf diese Weise ein Rechtsstreit gütlich beendet werden kann, der — wenn das Gericht sogleich zur Verfügung gestanden hätte — sonst wohl nur durch Urteil hätte erledigt werden können. Namentlich birgt eine gewisse Wartezeit eine nicht zu unterschätzende Bremswirkung gegen übereilte Scheidungen in sich. Oft bleiben Prozesse aber auch aus Gründen, die außerhalb des Machtbereiches des Zivilgerichtes stehen, lange Zeit pendent, so durch die Einholung von Gutachten, durch Vergleichsverhandlungen, die schließlich doch zerschellen, oder auch infolge des Instanzenzuges, der auch beim Obergericht wieder eine gewisse Wartezeit erfordert.

c) Objektiv muß aber festgehalten werden, daß das Zivilgericht nicht nur gegenwärtig, sondern schon seit längerer Zeit überlastet ist. Trotzdem in der Regel jede Woche eine Sitzung stattfindet, die meistens über die Mittagszeit hinaus dauert und oft noch in einer Nachmittagsitzung ihre Fortsetzung findet, ist es nicht möglich, die Prozeßlast zu senken. Erledigte und neu eingehende Prozesse halten sich im Durchschnitt ungefähr die Waage, so daß der jetzige Zustand sich als Dauerzustand auszuwirken droht.

Eine Mehrbelastung der Zivilrichter, die ihre nebenberufliche Richtertätigkeit schon jetzt unter wesentlichen Opfern an Zeit erfüllen, ist kaum möglich. Ganz ausgeschlossen ist es aber, den schon jetzt mit Sitzungen und Urteilsredaktionen überlasteten Zivilgerichtsschreiber noch mehr zu belasten. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß auch die Belastung des Einzelrichters und damit wiederum des Gerichtsschreibers sehr groß ist. Sind viele einzelrichterliche Entscheide zu begründen, so muß die Begründung von Zivilgerichtsurteilen zurückgestellt werden, was trotz allem guten Willen zu unliebsamen Stockungen führt.

d) Unter diesen Gesichtspunkten steckt im Memorialsantrag von Landwirt Schuler zweifellos ein guter Kern.

Eine an sich wünschenswerte Entlastung des Zivilgerichtes und eine speditivere Erledigung der Prozesse ließe sich in der Tat durch Bildung zweier Abteilungen erreichen, was allerdings die Schaffung der Stelle eines weitem Gerichtsschreibers voraussetzen würde. Ist die Landsgemeinde bereit, das Gerichtswesen in dieser Hinsicht auszubauen, so würden sich sonst wohl keine allzu großen Schwierigkeiten ergeben.

Im Zusammenhang damit ist auf den geplanten Ausbau des Gerichtshauses zu verweisen. Auf die Wünschbarkeit eines Kommissionszimmers, das als kleiner Gerichtssaal dienen könnte, wurde schon mehrmals hingewiesen. Dort könnte ein Stab von fünf Richtern gut tagen, auch wenn der bisher einzige Gerichtssaal von einem andern Gerichtsstab belegt ist. Ebenso wird im Zuge des Umbaues des Gerichtshauses auf lange Sicht ohnehin darauf Bedacht genommen werden müssen, ein Büro für einen weiteren Gerichtsschreiber in Reserve zu halten.

In personeller Hinsicht sollte es möglich sein, beide Kammern unter das gleiche Präsidium zu stellen, was auch Gewähr für eine möglichst einheitliche Rechtsprechung bilden würde. Intern dürfte die Verteilung des Prozeß-Stoffes nicht nach Sachgebieten erfolgen, sondern es müßte sich jede Kammer mit dem gesamten Zivilrecht zu befassen haben. Die Institution der Laiengerichte von sieben Mitgliedern

unter der Leitung eines juristisch gebildeten Präsidenten hat sich sehr bewährt. Wohl kann mit einer Herabsetzung der Anzahl der Richter eine Verkürzung der Beratungszeit erzielt, die Rechtsfindung aber nicht verfeinert werden. Ein zu kleines Gericht ist den Zufälligkeiten und damit auch dem Mißtrauen des Publikums mehr ausgesetzt als ein größerer Gerichtsstab. Zwar wäre es ein zu großer Aufwand, zwei Kammern mit sieben Mitgliedern zu führen. Doch sollte aus den bereits erwähnten Gründen die Zahl der Richter nicht niedriger als fünf angesetzt werden. Gleichzeitig würde sich die Frage erheben, ob damit noch Raum für ein besonderes Augenscheingericht bleiben würde, oder ob dessen Aufgaben nicht unter die beiden künftigen Zivilgerichtskammern aufzuteilen wären.

Nur eine solche Lösung, unter Einbeziehung der Augenscheinrichter in das Zivilgericht, ließe es ermöglichen, die organisatorische Umstellung auch durch eine nicht auf ein Wahljahr fallende Landsgemeinde vorzunehmen. Doch glauben wir kaum, daß der Zeitpunkt für eine so tiefgreifende Umstellung bereits gekommen ist.

e) Zusammenfassend können wir sagen, daß sich das Zivilgericht einer Schaffung von zwei Kammern nicht abgeneigt zeigt, wenn die organisatorischen Grundlagen in geeigneter Weise festgelegt werden können, die ohnehin notwendige bauliche Veränderung des in räumlicher Beziehung nun nicht mehr genügenden Gerichtshauses vorgenommen und eine weitere Gerichtsschreiberstelle geschaffen wird.

Es liegt uns vor allem daran, Sie in dieser Vernehmlassung auf die wesentlichsten Probleme hinzuweisen, die zu lösen sein werden. Die sich daraus ergebenden bedeutenden Eingriffe in die bestehende Zivilprozeßordnung und die Gerichtsorganisation lassen sich jedoch kaum für sich allein vornehmen, sondern sie sollten mit der Revision dieser beiden Gesetze verbunden werden.»

Das Obergericht des Kantons Glarus nahm in seiner Sitzung vom 14. Januar 1958 Kenntnis vom vorstehenden Bericht des Zivilgerichtes. Es äußert sich zum eingereichten Memorialsantrag wie folgt:

«An der heutigen Sitzung des Obergerichtes bot der Bericht des Zivilgerichtes eine so ausgezeichnete Beratungsgrundlage, daß das Obergericht sich der Stellungnahme des Zivilgerichtes ohne Zögern anschließen kann.

Unsererseits möchten wir lediglich noch darauf Gewicht legen, daß nicht nur die Aufgaben der Verwaltung überall zugenommen haben, sondern daß auch an die Rechtssprechung viel höhere Anforderungen als früher gestellt werden, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Indessen ist der Ausbau der Verwaltung den Geboten der Zeit rascher gefolgt als derjenige der Justiz. Doch wird hier eine bessere Anpassung an die Erfordernisse der Zeit so unvermeidlich sein wie es dort war. Durch gewisse Reorganisationen interner Natur haben wir die vorhandenen Arbeitskräfte so stark belastet und die Räumlichkeiten so intensiv ausgenützt, daß jede weitere Reorganisation in den bisherigen Räumen und mit dem bisherigen Personal undenkbar erscheint. Um mit der kommenden Revision der Straf- und Zivilprozeßordnung sowie der Gerichtsorganisation auch zu einer flüssigeren Erledigung der Prozesse gelangen zu können, müssen zunächst der Justiz die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Renovation und der Umbau des nun fast hundertjährigen Gerichtshauses erweist sich als dringlich und als Voraussetzung jeder weiteren organisatorischen Maßnahme.

Gleichgültig, in welcher Weise eine künftige Reorganisation des Justizwesens vorgenommen wird, enthält der Memorialsantrag von Herrn Schuler eine Auffassung, die der näheren Prüfung wert ist. Doch muß diese in den Zusammenhang mit der bereits angetönten und sich teilweise schon im Fluß befindlichen Revision der Prozeßordnungen und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gestellt werden. In diesem Rahmen sind die Vorschläge des Antragstellers zu prüfen und gegebenenfalls zu verwirklichen. Es erscheint daher als naheliegend, die Behandlung des Memorialsantrages als solchen bis dahin zu verschieben.»

Wir können uns der Stellungnahme der beiden Gerichte in bezug auf die Behandlung des eingereichten Memorialsantrages in vollem Umfange anschließen.

Wir beantragen der Landsgemeinde Verschiebung des Geschäftes.

§ 16 Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse

I.

Die letztjährige Landsgemeinde erhöhte die Besoldungen der Beamten und Lehrer. Man blieb sich damals bewußt, daß auch die Pensionierungsverhältnisse entsprechend neu zu regeln seien, wird doch bei Beamten und Lehrern die Pensionierung weitgehend als ein Bestandteil der Entlohnung betrachtet. Aus diesem Grunde soll auch die Höhe der Rente in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Salarierung stehen, ein Grundsatz, der bei der bisherigen Ordnung durch den Gang der Entwicklung nur noch in geringem Maße verwirklicht war.

Die Pensionierung der Beamten und Lehrer wird durch die Beamtenversicherungskasse und die Lehrerversicherungskasse, beide selbständige Personen des öffentlichen Rechtes, durchgeführt.

Der Regierungsrat richtete am 14. März 1957 einen Bericht und Antrag an den Landrat auf Revision der beiden Fürsorgekassen für die Beamtenschaft inkl. die Altversicherten und die Lehrerschaft. Da der Rat vor der Landsgemeinde nicht mehr genügend Zeit hatte um die Vorlage gründlich zu beraten, wurde Verschiebung der Geschäfte auf die Landsgemeinde 1958 beschlossen. Die Organe der beiden Versicherungskassen benützten die Zwischenzeit um vom Versicherungsexperten Dr. W. Saxer, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, neue Gutachten einzuholen.

Beide Versicherungsvorstände reichten am 10. bzw. 30. Oktober 1957 Eingaben an den Regierungsrat, in welchen sie in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Versicherungsexperten das Gesuch stellten, es sei die versicherte Besoldung von bisher Fr. 10 000.— auf Fr. 16 000.— zu erhöhen unter gleichzeitiger Festsetzung der versicherten Besoldung auf 90 % des effektiven Gehaltes, so daß die jährlichen Alters- bzw. Invalidenrenten im Minimum Fr. 4212.— und im Maximum Fr. 9600.— betragen.

Die tatsächliche Erhöhung der versicherten Besoldung würde unter diesen Umständen nur Fr. 4000.— betragen, da jene Beamten und Lehrer, deren Besoldung Fr. 10 000.— übersteigt, bisher die Möglichkeit hatten, sich bis Fr. 12 000.—, d. h. also für den Betrag von Fr. 2000.— der Sparkasse anzuschließen, was nach dem neuen Vorschlag in Wegfall kommt.

a) Eingabe der Beamtenschaft

Zur Begründung des Begehrens wird ausgeführt:

Bei der Einführung der neuen Grundsätze für die Fürsorgekasse im Jahre 1944 sei man davon ausgegangen, daß die Kassenleistungen an die Versicherten bei Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren 60 % der Besoldung betragen solle.

Durch die im Jahre 1957 durchgeführte Besoldungsrevision seien die Teuerungszulagen von 21 % in die gesetzliche Besoldung einbezogen worden, was zur Folge habe, daß die Angehörigen der untern Besoldungsklassen gegenüber denjenigen der mittleren und obern Klassen erheblich bevorzugt würden, indem nach der bisherigen Regelung die neue gesetzliche Besoldung bis Fr. 10 000.— auch als versicherte Besoldung gelten müßte. Da die Besoldungen und die Altersrenten, wie auch Witwen- und Kinderrenten in einer vernünftigen Relation stehen sollten, sei es unumgänglich, daß das Maximum der versicherten Besoldung heraufgesetzt werde.

Aus dem aus andern Kantonen herbeigezogenen Vergleichsmaterial gehe hervor, daß die versicherten Besoldungen in den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen, Solothurn und Baselland, unbegrenzt, d. h. gleich der effektiven Besoldung sei. In den meisten Kantonen sei die versicherte Besoldung bedeutend

höher als bei uns. So betrage diese in Appenzell-AR. Fr. 12 000.—, Basel-Stadt Fr. 28 000.—, Waadt Fr. 20 782.—, Aargau Fr. 22 350.—, Zug Fr. 15 000.—, Freiburg Fr. 15 000.—, Tessin Fr. 22 500.—, Graubünden Fr. 18 000.— und Schaffhausen Fr. 18 000.— (Erhöhung auf Fr. 21 000.— vorgesehen).

Der Bund und auch private Unternehmungen gehen mit der versicherten Besoldung noch bedeutend höher.

Diese Vergleiche zeigen, daß eine Verwirklichung der vorgeschlagenen Variante 4, verglichen mit den andern Kantonen, eine Lösung bringen würde, die immer noch an der untern Grenze liege. Eine Erhöhung des Maximums der versicherten Besoldung sei unbedingt erforderlich, wolle man die Möglichkeit gute Beamte zu finden, nicht noch mehr erschweren.

Bei der vorgeschlagenen Variante 4 werden nur 90 % der gesetzlichen Besoldung versichert, die Rente betrage wie bisher 60 % der versicherten Besoldung, so daß sich die höchste, nur von den Beamten der Besoldungsklassen 15—17 erreichbare Rente auf Fr. 9600.— beziffere. Die Rente betrage, mit Ausnahme der obersten drei Besoldungsklassen, wo sie noch etwas geringer sei, für alle andern Staatsbediensteten im Maximum rund 54 % der effektiven gesetzlichen Besoldung, ohne Familien- und Kinderzulagen, die bei der Versicherung nicht einbezogen werden.

Durch diese Lösung sei auch der AHV-Leistung gebührend Rechnung getragen.

Es dürfte in diesem Zusammenhange auch noch darauf verwiesen werden, daß bei der vom Experten vorgeschlagenen Lösung der Kanton keine Nachzahlung für die versicherten Mitglieder zu leisten habe, während diese unter allen Umständen persönlich Fr. 82 126.— zu erbringen haben.

Die persönlichen Leistungen der Versicherten seien so hoch, daß sie die Mittel für den Bezug der Rente für mindestens 7 Jahre, d. h. bis zum 72. Altersjahr selber erbringen.

Sodann wird der Regierungsrat noch ersucht die Ruhegehälter der Altversicherten anzupassen.

b) Eingabe der Lehrerschaft

Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht:

Im Hinblick darauf, daß Besoldungsstatut und Pensionskasse eine Einheit bilden, habe der Regierungsrat auf die Landsgemeinde 1957 eine Vorlage über die Anpassung der Lehrerversicherungskasse unterbreitet, die zufolge Zeitmangels im Landrat nicht mehr behandelt worden sei.

Bei der Gründung der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1929 sei eine Rente von 70 % des effektiven Lohnes festgesetzt worden. Da der Kasse trotz Abraten des damaligen Versicherungsexperten auch die alten Lehrer ohne wesentliche Nachzahlungen überbürdet worden seien, sei im Jahre 1939 eine Herabsetzung der Rente auf 60 % notwendig geworden.

Durch die ständige Entwertung des Frankens während und insbesondere nach dem Kriege war eine Anpassung der Löhne an die Teuerung notwendig. Obwohl die Verwaltungskommission immer wieder durch Eingaben versucht habe, eine Anpassung der Renten zu erzielen, haben sich die Behörden nicht dazu entschließen können, vor allem weil die jeweiligen Besoldungserhöhungen allein schon dem Kanton große finanzielle Lasten auflegten. Erst die Landsgemeinde 1952 habe die versicherte Besoldung auf Fr. 10 000.— erhöht und die Sparmöglichkeit für Fr. 2000.— geschaffen. So habe sich das Verhältnis zwischen Lohn und Rente von Jahr zu Jahr besonders bei den Sekundar- und Kantonsschullehrern verschlechtert.

Das Verhältnis zwischen Besoldung und Rente ergebe heute folgendes Bild:

	Max. Gehalt	Rente
Primarlehrer (inkl. Gemeindegulage Fr. 1000.—)	Fr. 13 040.—	46,01 %
Sekundarlehrer	» 15 700.—	38,21 %
Kantonsschullehrer	» 18 200.—	32,97 %

Da die Witwen nur 50 % und die Waisen nur 10 % von diesen Maximalrenten beziehen, schrumpfte die Fürsorge für die Hinterbliebenen bei frühzeitigem Tode des Ernährers auf einen ganz ungenügenden Betrag zusammen.

Es wird weiter darauf verwiesen, daß die Lehrerschaft dem Grundsatz «versicherte Besoldung gleich effektive Besoldung» den Vorzug gebe. Sie habe sich jedoch mit Rücksicht auf die Beamtenversicherungskasse mit ihren 17 Lohnkategorien der Variante 4, die als versicherte Besoldung 90 % der effektiven Besoldung vorsehe, angeschlossen.

Ein Vergleich mit andern Kantonen habe ergeben, daß Zürich, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen *keine* Begrenzung der versicherten Besoldung kenne und die versicherte Besoldung dem effektiven Gehalt entspreche.

Folgende Kantone haben die versicherte Besoldung begrenzt:

Baselstadt	auf	Fr. 28 000.—
Tessin	»	» 22 500.—
Aargau	»	» 22 350.—
Schaffhausen	»	» 21 000.—
Waadt	»	» 20 700.—
Graubünden	»	» 18 000.—
Zug	»	» 15 000.—
Freiburg	»	» 15 000.—
Appenzell	»	» 12 000.—

Die Rente betrage dort 60 % der effektiven oder begrenzten Besoldung. Als Ausgleich für die AHV, die nicht in die Versicherung eingebaut sei, werden Koordinationsabzüge von Fr. 1000.— bis Fr. 1500.— gemacht.

Nach der vorgeschlagenen Lösung würde die maximale Rente unter Zugrundelegung einer Gemeindezulage von Fr. 1000.— aber ohne Kinder- und Familienzulage betragen:

für Primarlehrer	54	%	der Besoldung
für Sekundarlehrer	54	%	der Besoldung
für Kantonsschullehrer	52,75	%	der Besoldung

Die Maximalrente von Fr. 9600.— würde nur von den Kantonsschullehrern erreicht, während die höchste Rente der Primarlehrer Fr. 7000.— betragen würde, bei einer angenommenen Gemeindezulage von Fr. 1000.—.

Die *finanziellen Auswirkungen* seien für Gemeinden und Kanton nicht besonders hoch, da der Versicherungsexperte, Prof. Dr. W. Saxer, hinsichtlich der Finanzierung der Kasse vom Deckungskapital-system auf ein gemischtes Deckungskapital-Umlageverfahren übergegangen sei, wobei er freilich die Verantwortung für einen weitem Schritt in dieser Richtung ablehnen mußte. Auf Grund dieses Verfahrens errechne er folgende Nachzahlungen:

a) Für die *Lehrer* Fr. 41 000.—. Dabei hätten die jüngern Kassenmitglieder keine Nachzahlung, diejenigen vom 36. bis zum 65. Altersjahr gemäß einer Skala 1—25 % der Besoldungserhöhung zu leisten.

b) Die Gemeinden hätten gemäß den Statuten 50 % der Besoldungserhöhung von Fr. 290 643.— zu übernehmen. Dank der günstigen Lage der Kasse verlange Prof. Saxer, daß lediglich eine Nachzahlung von Fr. 64 862.—, d. h. von 22,3 % zu erfolgen habe.

c) Der Kanton hätte zu übernehmen:

1. Fr. 14 548.— als Einkaufssumme für die Kantonsschullehrer und den Armenfürsorger (gleich wie die Gemeinden).
2. Die Verzinsung des verbleibenden Defizits im Betrage von Fr. 19 075.—, bis sich dieses durch Eintrittsgewinne erheblich abgebaut hätte, oder eine einmalige Nachzahlung von Fr. 79 410.— verteilt auf 5 Jahre.

Da die jährliche Abzahlung von Fr. 10 000.— an die Kasse seit dem 1. Juli 1957 wegfällt und der Beitrag des Kantons an die Sparversicherung von ca. Fr. 3000.— ebenfalls nicht mehr geleistet werden müsse, dürfte die neue zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons für die Verwirklichung der Eingabe keine allzugroßen Hindernisse bilden.

II.

Wir äußern uns zu diesem Geschäft wie folgt:

Die Besoldung und die Pensionskasse bilden bei den Staatsbediensteten und der Lehrerschaft eine Einheit in dem Sinne, daß Besoldung und Versicherungsleistungen in einer vernünftigen Relation zueinander stehen sollten. Dieser Grundsatz ist in den meisten Kantonen und Gemeinden sowie beim Bund eingehalten worden.

Im Kanton Glarus sind die Besoldungen der Beamten und Lehrer durch Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1957 dem schweizerischen Mittel angepaßt worden. Nun handelt es sich darum, auch die beiden Versicherungskassen den neuen Lohnverhältnissen anzupassen.

Wenn der Landrat den Memorialsantrag betr. Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse vom 14. März 1957 auf die Landsgemeinde 1958 verschoben hat, so brachte dies einen Vorteil, indem im Sommer 1957 die Berechnungen über die verschiedenen Möglichkeiten einer Revision der Kassen in aller Ruhe vollzogen werden konnten. Der Vorschlag, wie er von Beamten- und Lehrerversicherungskasse beantragt wird, bringt eine bessere, klarere und weniger kostspielige Lösung, die administrativ besser durchzuführen ist. Außerdem sieht die beantragte Neuordnung einen Uebergang vom reinen Deckungskapitalverfahren zu einem Deckungskapital-Umlageverfahren vor.

Der Versicherungsexperte hat in seinem Gutachten mehrere Varianten zur Neugestaltung der beiden Versicherungen berechnet, nämlich:

a) für die Beamtenkasse:

1. Der versicherte Lohn beträgt für alle Mitglieder 100 % des effektiven Lohnes, ohne Maximallimite.
2. Der versicherte Lohn beträgt für alle Mitglieder 100 % des effektiven Lohnes, im Maximum aber Fr. 16 000.—.
3. Der versicherte Lohn beträgt für alle Mitglieder 90 % des effektiven Lohnes, ohne Maximallimite.
4. Der versicherte Lohn beträgt für alle Mitglieder 90 % des effektiven Lohnes, im Maximum aber Fr. 16 000.—.
5. Gemäß Tab. II der Vorlage an den Landrat:

Bis zu einer effektiven Besoldung von Fr. 12 000.— beträgt die versicherte Besoldung 90 %, sinkt um 0,2 % für je 100 Fr. Mehrlohn bis auf 64 % bei Fr. 25 000.—, somit versicherter Lohn im Maximum Fr. 16 000.—.

Als ergänzende Orientierung hat der Versicherungsexperte in einer 6. Variante den Fall berechnet, daß der versicherte Lohn für alle Mitglieder 90 % des effektiven Lohnes ausmache, im Maximum jedoch Fr. 15 000.—.

b) Für die Lehrerversicherungskasse:

1. Versicherte Besoldung gleich effektive Besoldung ohne Limite.
2. Versicherte Besoldung gleich effektive Besoldung, Limite 16 000 Fr.
3. Versicherte Besoldung gleich 90 % der effektiven Besoldung, ohne Limite.
4. Versicherte Besoldung gleich 90 % der effektiven Besoldung, Limite Fr. 16 000.—.
5. Gestafelte versicherte Besoldung von 90 % bis 64 % der effektiven Besoldung. 90 % bei Besoldungen bis zu 12 000 Fr., nachherige Abnahme um 0,2 % pro 100 Fr. bis zur Besoldung von 25 000 Fr.
6. Versicherte Besoldung gleich effektive Besoldung, Limite 14 000 Fr.
7. Versicherte Besoldung gleich 90 % der effektiven Besoldung, Limite 14 000 Fr.

Wir sind nach Prüfung der einzelnen Vorschläge zur Auffassung gelangt, daß entsprechend den Eingaben der beiden Versicherungsvorstände die Variante 4 für beide Kassen diejenige Aenderung bringt, die eine Verbesserung der heutigen Verhältnisse darstellt und auf der andern Seite sowohl für die öffentliche Hand und die Versicherten finanziell tragbar ist.

Ein Vergleich der Beamten- und Lehrerversicherungskasse des Kantons mit andern Kassen, sei es der übrigen Kantone oder privater Unternehmungen, zeigt, daß die heutigen Leistungen unserer Fürsorgekassen als bescheiden zu betrachten sind und wesentlich unter dem schweizerischen Mittel liegen, was eine Neuordnung rechtfertigt.

Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß ein Staatsbediensteter oder Lehrer, wenn seine versicherte Besoldung Fr. 10 000.— beträgt, während 40 Jahren (vom 25. bis 65. Altersjahr) Prämien von 5½ % bzw. 6 %, d. h. Fr. 550.— bzw. Fr. 600.— pro Jahr in die Versicherungskasse einzahlt, so daß sich bis zu seiner Pensionierung allein aus seinen eigenen Leistungen ein Kapital von rund Fr. 47 500.— angesammelt hat. Er bezieht die Pension somit während fast 8 Jahren aus den von ihm persönlich einbezahlten Beiträgen ohne auch nur einen Rappen der Leistungen der öffentlichen Hand zu beanspruchen. Stirbt er kurz nach der Pensionierung so geht sowohl seine eigene Einzahlung als auch diejenige von Kanton bzw. Kanton und Schulgemeinde für ihn zu Gunsten der Kasse verloren.

Würde man das heutige Maximum der versicherten Besoldung bestehen lassen und die versicherte Besoldung auf ca. 90 % der effektiven Besoldung festlegen, so würde, die AHV-Renten eingerechnet, bei den untern Staatsbediensteten eine Ueberversicherung entstehen, während die Renten bei den mittlern und obern Beamten auf ein Maß herabrücken würden, das als ungerecht betrachtet werden müßte.

Die Durchführung der Variante 4 scheint uns eine tragbare Lösung zu bringen. Wir kommen zum Vorschlage dieser Variante, weil die andern Vorschläge, welche die versicherte Besoldung gleich der effektiven Besoldung vorsehen, dem Umstand, daß die Versicherten auch AHV-Renten beziehen, zu wenig Rechnung tragen.

Die Differenz von 10 % zwischen effektiver Besoldung und versicherter Besoldung wird deshalb berücksichtigt, weil die Versicherten ja noch in den Genuß der AHV-Rente kommen, wie dies bei den andern Kantonen, dem Bund und vielen Privatunternehmen ebenfalls zutrifft. Ein Fallenlassen der Beschränkung der versicherten Besoldung würde sowohl von der öffentlichen Hand als auch von den Versicherten hohe Nachzahlungen verlangen und eine kaum tragbare Belastung bringen.

Die Variante 5, wie sie letztes Jahr vorgeschlagen worden ist, wäre administrativ schwer zu verwirklichen, weshalb der Versicherungsexperte das Fallenlassen dieses Vorschlages empfiehlt.

Eine Realisierung der Variante 4 ergäbe folgendes Bild:

a) *Beamte* (Versicherte Besoldung Fr. 16 000.—)

Klasse	Effektive Besoldung	Vers. Besoldung (90 ‰)	Kant. Rente (60 ‰)	Rente ‰ der Bes.
1	7 800.—	7 020.—	4212.—	54
2	8 350.—	7 515.—	4509.—	54
3	8 950.—	8 055.—	4833.—	54
4	9 730.—	8 757.—	5254.20	54
5	10 430.—	9 387.—	5632.20	54
6	11 130.—	10 017.—	6010.20	54
7	11 970.—	10 773.—	6463.80	54
8	12 810.—	11 529.—	6917.40	54
9	13 580.—	12 222.—	7333.20	54
10	14 350.—	12 915.—	7749.—	54
11	15 050.—	13 545.—	8127.—	54
12	15 750.—	14 175.—	8505.—	54
13	16 520.—	14 868.—	8920.80	54
14	17 290.—	15 561.—	9336.60	54
15	18 130.—	16 000.—	9600.—	52,95
16	21 000.—	16 000.—	9600.—	45,71
17	23 240.—	16 000.—	9600.—	41,03

b) *Lehrer* (Versicherte Besoldung Fr. 16 000.—)

Primarlehrer	13 040.—	11 736.—	7041.60	54
Sekundarlehrer	15 700.—	14 130.—	8478.—	54
Sekundarlehrer (Kantonsschule)	16 400.—	14 760.—	8856.—	54
Kantonsschullehrer	18 200.—	16 000.—	9600.—	52,75

Die versicherungstechnische Bilanz zeigt unter Anwendung der neuesten Grundlagen folgendes Bild:

a) *Bilanz der Beamtenversicherung am 1. Juli 1957 bei 3 1/2 ‰ Zins*

<i>Aktiven:</i>	Fr.
Vermögen	2 854 000.—
Barwert der Prämie der Altversicherten	—.—
Barwert der Prämie der neuversicherten Männer	1 492 000.—
Barwert der Prämie der neuversicherten Frauen	44 000.—
Barwert der Umschuldungsbeiträge der Männer, 5 ‰	621 000.—
Barwert der Umschuldungsbeiträge der Frauen, 5 ‰	19 000.—
Versicherungstechnisches Defizit	349 000.—
Total	<u>5 379 000.—</u>

<i>Passiven:</i>		Fr.
Laufende Alters- und Invalidenrenten der Männer		359 000.—
Laufende Alters- und Invalidenrenten der Frauen		51 000.—
Laufende Witwenrenten		394 000.—
Laufende Waisenrenten		4 000.—
Anwartschaft der Rentner auf Witwenrenten		74 000.—
Anwartschaft der Aktiven:		
Altversicherten auf	Alters- und Invalidenrenten	135 000.—
	Witwenrenten	27 000.—
Neuversicherten auf	Alters- und Invalidenrenten	3 150 000.—
	Witwenrenten	906 000.—
	Waisenrenten und Unterstützung	45 000.—
Neuvers. Frauen auf	Alters- und Invalidenrenten	234 000.—
	Total	5 379 000.—

b) Bilanz der Lehrerversicherungskasse am 1. Juli 1957 bei $3\frac{1}{2}\%$ Zins

<i>Aktiven:</i>	Mio. Fr.
Vermögen	3,230
Barwert der Prämie	3,662
Versicherungstechnisches Defizit	1,027
Total	7,919

<i>Passiven:</i>	Mio. Fr.
Laufende Renten der Männer	1,254
Laufende Renten der Frauen	0,563
Laufende Waisenrenten und Unterstützung gem. Art. 34	0,013
Anwartschaft der Rentner auf Hinterbliebenenrenten	0,171
Anwartschaft der Aktiven:	
auf Alters- und Invalidenrenten	4,510
auf Witwenrenten	1,288
auf Waisenrenten und Unterstützungen	0,098
Angesammeltes Sparkapital	0,022
Total	7,919

Die Verwirklichung der Variante 4 hätte folgende finanziellen Folgen:

a) *Beamtenversicherungskasse:*

Nach dem Gutachten des Versicherungsexperten müßte eine Besoldungsdifferenz von Fr. 275 781.— beim Kanton und Fr. 53 642.— bei der Glarner Kantonalbank eingekauft werden, was folgenden Dekontungskapitalien entsprechen würde:

Kanton Fr. 631 000.—, Glarner Kantonalbank Fr. 184 000.—.

Um die Neuordnung der Kasse durch eine allzugroße Deckungskapitalnachzahlung seitens des Landes nicht zu gefährden, besteht die Möglichkeit, an Stelle der Nachzahlungen eine Verzinsung des Defizites während ca. 5 Jahren vorzunehmen. Während dieser Zeit wird das versicherungstechnische Defizit durch Eintrittsgewinne abgebaut, so daß nach dieser Zeit ein Ausgleich geschaffen sein sollte und die Verzinsung wegfallen würde.

Angesichts der heutigen Finanzlage des Kantons ist der Vorschlag des Regierungsrates, sich mit der Verzinsung zu begnügen, an sich verständlich, doch war dem Landrat bei diesem Wechsel auf die Zukunft nicht ganz wohl, besonders da Professor Saxer im Gutachten schrieb, er sei mit seinen Vorschlägen «an die äußerste Grenze gegangen». Ueber diesen Punkt erging daher eine Rückfrage an Professor Saxer, wozu er in seinem ergänzenden Bericht vom 13. Februar 1958 Stellung nahm. Professor Saxer wollte sich nun nur noch dahin festlegen, daß spätestens in 10 Jahren der Fehlbetrag zum Verschwinden gebracht sein dürfte. Dies zeigt, daß mit der bloßen Verzinsung des Mehrdefizites die Kasse einem Risiko ausgesetzt bleibt, welches bei außerordentlichen Versicherungsfällen — für deren Nichteintreten niemand die Verantwortung übernimmt — die Kasse sofort in Schwierigkeiten brächte. Außerdem bemerkte Professor Saxer bereits in seinem ersten Gutachten, «daß eine möglichst rasche finanzielle Kompensation für die erhöhten Versicherungsleistungen im Interesse der Kasse liegt». Auf Grund dessen muß die Prämie der Versicherten von 5 0/0 auf 5 1/2 0/0 erhöht werden, wobei auch hier zu sagen ist, daß der Kanton immer noch mehr als das Doppelte an Prämien (unter Einschluß der Umschuldungsbeiträge) leistet als der Versicherte und die Berücksichtigung der AHV für den Beamten in gleich günstiger Weise erfolgt wie für den Lehrer. Dabei ist es nur recht, verheirateten Beamten während der Karenzzeit die gleiche Besserstellung zu gewähren wie bei den Lehrern.

Die Verzinsung würde sich jedoch nur auf den Kanton und die Kantonalkasse als Arbeitgeber beziehen und eine jährliche Summe von Fr. 17 360.— bzw. Fr. 5324.— erfordern. Die Versicherten dagegen würden die auf sie entfallenden Nachzahlungen von Fr. 64 890.— für das Staatspersonal und Fr. 17 236.— für das Personal der Kantonalkasse voll erbringen, wobei die Nachzahlungen auf 5 Jahre zu verteilen wären. Die Nachzahlung hätte auf die Weise zu erfolgen, daß die Versicherten, die 1922 geboren sind, 2 0/0 leisten, während für jedes weitere Altersjahr 2 0/0 Zuschlag kämen bis zu 50 0/0 beim Jahrgang 1898 und älter.

Zur Verzinsung, die voraussichtlich fünf Jahre dauern wird, kommen selbstverständlich die jährlichen Mehrprämien für Versicherte und Arbeitgeber hinzu, die sich auf Fr. 33 094.— für das Land und Fr. 6437.— für die Kantonalkasse belaufen. Entsprechend erhöhen sich auch die Prämienleistungen für die Mitglieder der Sparkasse. Für die Sparer ist eine Nachzahlung zu leisten, die sich jährlich auf Fr. 6571.— für das Land und Fr. 203.60 für die Kantonalkasse beläuft.

Die gesamten Mehrkosten für Kanton und Kantonalkasse betragen somit:

1. Verzinsung des Deckungskapitals während 5 Jahren	
a) Kanton	Fr. 17 360.—
b) Kantonalkasse	» 5 324.—
2. Prämienmehrleistungen pro Jahr	
für Versicherte Kanton	» 33 094.—
für Versicherte Kantonalkasse	» 6 437.—
für Sparer Kanton	» 6 775.—
für Sparer Kantonalkasse	» 142.50
3. Nachzahlungen für Sparer Kanton	
während 5 Jahren	» 6 571.—
Glarner Kantonalkasse	» 203.60

Dagegen fallen die jährlichen Zahlungen in die zusätzliche Sparkasse von Fr. 10 000.— bis Fr. 12 000.— im Betrage von ca. Fr. 4025.— für das Land und Fr. 1246.— für die Kantonalbank weg.

b) *Lehrerversicherungskasse:*

Bei der Lehrerversicherungskasse beträgt das versicherungstechnische Defizit per 1. Juli 1957 Fr. 1 027 000.—.

Durch die Einführung der Variante 4, wie sie vom Versicherungsexperten vorgeschlagen wird, steigt die versicherte Besoldung um Fr. 366 124.— an und das versicherungstechnische Defizit würde eine Erhöhung um Fr. 545 000.— erfahren.

Die Mindestlohn-Einkaufsummen betragen gemäß Gutachten jedoch nur:

a) für die Lehrerschaft	Fr. 40 925.—
b) für die Schulgemeinden	» 64 862.—
c) für das Land	» 93 958.—

Die Mehrprämien für das Land belaufen sich auf jährlich Fr. 26 543.—, für die Schulgemeinden auf rund Fr. 22 000.— und für die Lehrerschaft auf rund Fr. 24 500.—.

Auch bei der Lehrerkasse könnte von einer Nachzahlung seitens des Kantons abgesehen werden, wenn diese durch eine Verzinsung des höhern Deckungskapitals ersetzt würde. Diese Verzinsung müßte während ca. 5 Jahren jährlich Fr. 19 075.— betragen.

Da die jährliche Zinsquote den Nachzahlungen, wenn diese auf 5 Jahre verteilt werden, ziemlich genau entspricht, ist es sicher vorteilhafter, wenn die Nachzahlungen auch seitens des Kantons geleistet werden.

Die Nachzahlung der Lehrerschaft beträgt 1—25 % der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen versicherten Besoldung, je nach Alter der Versicherten.

An einer Versammlung der Schulpräsidenten wurden aus deren Kreis folgende Postulate gestellt:

a) Bis anhin sind Lehrer, die vor dem vollendeten 25. Altersjahr in die Kasse eintreten auf das 20. Altersjahr zurück einzukaufen. Bei älteren Lehrern genügt Einkauf bis auf das vollendete 25. Altersjahr zurück. Gewünscht wurde, daß fortan keine Einkäufe weiter zurück als bis zum vollendeten 25. Altersjahr mehr erfolgen sollen, wie dies schon heute bei der Beamtenversicherungskasse der Fall ist.

b) Wenn ein Lehrer infolge Wegzuges aus dem Kanton oder Aufgabe seiner Lehrtätigkeit aus der Kasse austritt, erhält er seine Einzahlungen zurück, Kanton und Gemeinde jedoch gehen ihrer Leistungen an die Kasse verlustig. Gewünscht wurde, daß namentlich die Gemeinde wenigstens teilweise ebenfalls wieder in den Genuß ihrer Leistung komme.

c) Ein weiterer Wunsch betraf die Verhältnisse bei Nichtwiederwahl eines Lehrers wegen unbefriedigender Schulführung. Dieser Punkt soll aber in dem vom Regierungsrat in Aussicht gestellten neuen Gesetz geregelt werden.

Es kann nicht bestritten werden, daß diese Postulate gerechtfertigt sind und die heutige Ordnung etwas Stoßendes hat. Andererseits darf jedoch die Lage der Kasse keine weitere Verschlechterung erfahren, steigt doch das versicherungstechnische Defizit durch die heutige Vorlage von Fr. 1 027 000.— auf Fr. 1 572 000.—, womit die Sanierung der Kasse erschwert und verzögert wird. Dazu kommt die Bemerkung von Professor Saxer in seinem Gutachten, daß er mit seinen Vorschlägen «an die Grenze gehe, die die finanzielle Lage der Kasse erlaubt». Schließlich sollte der befriedigenden Neuregelung der Pensionsverhältnisse kein Abbruch getan werden.

Professor Saxer kommt zum Schluß, bei der Erhöhung der Prämie um «wenigstens 1/2 %» könne das erwähnte Postulat a) verwirklicht werden, sowie eine gewisse Besserstellung verheirateter Lehrer während der Karenzjahre, welche letztere für die Kasse nur eine unbedeutende finanzielle Auswirkung habe, dagegen von den Versicherten aus sehr geschätzt werde. Eine weitere Schwä-

chung der Kasse bei auch nur teilweise Entgegenkommen im Sinne von Postulat b) lasse sich dagegen derzeit nicht verantworten ohne weitere Prämien erhöhungen oder Reduktion der Kassenleistungen. Man müsse sich hier auf einen innerkantonalen Ausgleich beschränken, welcher die finanzielle Lage der Kasse nicht berühre. Professor Saxer bemerkt ferner zu Postulat b), daß dieses bei staatlichen oder kommunalen Kassen sonst nirgends verwirklicht sei. Hiezu ist allerdings zu sagen, daß man sich bei Gründung der Kassen andernorts offenbar so wenig wie bei uns über diesen Punkt Rechenschaft gab. Sodann liegen bei uns insofern besondere Verhältnisse vor, als es sich um eine Kombination von staatlicher und kommunaler Kasse handelt, wobei in Folge der Nichtrückerstattung die Gleichheit unter den Gemeinden gestört wird, muß doch eine Gemeinde beim heutigen System unter Umständen ein Vielfaches ihres normalen gesetzlichen Beitrages erbringen.

Der Landrat hat sich dem Vorschlag von Professor Saxer angeschlossen und die Prämien erhöhung von $\frac{1}{2}$ 0/0 bei der Lehrerschaft vorgenommen, dies aus folgenden Erwägungen:

Nachdem die Gemeinden und der Kanton in Folge der heutigen Anträge große Mehrleistungen auf sich nehmen müssen, sollte ihnen wenigstens teilweise etwas entgegengekommen werden, besonders wenn sich damit noch eine zusätzliche Vergünstigung an die Versicherten ermöglichen läßt. Es darf hier ferner bemerkt werden, daß andernorts die Prämienleistung der öffentlichen Hand 140—200 0/0 der Prämie des Versicherten ausmacht, bei uns jedoch selbst bei einer Prämien erhöhung der Versicherten auf 6 0/0 immer noch 241,5 0/0. Die Ursache hiezu liegt in der seinerzeitigen Ueberschuldung der Kasse. Wohl konnte jene seit 1944 verringert werden, durch die heutige Vorlage wird aber wie oben gezeigt das Defizit vorläufig wieder ansteigen.

Die Einführung der AHV wurde unter anderem auch damit begründet, daß diese Institution den öffentlichen Betrieben die Pensionierung ihrer Arbeitskräfte erleichtere. Die meisten Versicherungen öffentlicher Bediensteter haben denn auch seither bei ihren Leistungen diejenigen der AHV berücksichtigt. Bei uns erfolgt dies derweise, daß die versicherte Besoldung nur 90 0/0 der effektiven ausmacht. Diese Lösung gehört im Hinblick auf die Versicherten zu den günstigeren, welche in der Schweiz Anwendung finden. Der Landrat wollte keineswegs von der Regelung wie sie der Regierungsrat vorschlug, abgehen, aber aus dem genannten Grunde doch darauf hinweisen, daß ein gewisser Ausgleich in Form einer bescheidenen Prämien erhöhung durchaus begründet ist.

Der Antrag bezüglich der $\frac{1}{2}$ 0/0igen Prämien erhöhung bei den Versicherten, darf als wohlabgewogen und für Versicherte, Gemeinden und Kanton annehmbar bezeichnet werden. Nachdem ein Postulat, welches den Gemeinden — und auch dem Kanton — zugute kommt, auf Grund einer gewissen zusätzlichen Leistung der Versicherten verwirklicht wird, können sich die Gemeinden gewiß darin finden, daß ihr anderes Postulat nur teilweise, d. h. lediglich im innerkantonalen Verhältnis, Berücksichtigung findet, dort allerdings weitgehend, wie die vorgeschlagene Ziffer 11 zeigt. Sollte sich jedoch später einmal die Sanierung der Kasse erreichen lassen, so dürfte ein Entgegenkommen an Postulat b) noch vor einer Angleichung der Prämien von Gemeinde und Kanton an diejenige der Versicherten gerechtfertigt sein.

Die einzelnen Ziffern des Sanierungsbeschlusses sind wie folgt zu ergänzen:

Die Neufassung des Ingresses entspricht einem anläßlich einer Landratssitzung beschlossenen Antrag, der sich in gleicher Weise auf den vorliegenden Beschluß anwenden läßt.

Absatz 2 in Ziffer 2^{bis} ergibt sich aus Absatz 1 und entspricht der Regelung bei der Beamtenversicherung.

Da der Lehrer Gemeindebeamter ist und bleiben soll wird die in Ziffer 5 dem Regierungsrat übertragene Kompetenz zumindest in Nicht-Defizit-Gemeinden dem Schulrat belassen.

Die Beschränkung der Gemeindezulage auf Fr. 800.— in Ziffer 9 Absatz 2 war zwar von Vertretern kleinerer Gemeinden befürwortet worden, nachdem aber die neue Ziffer 11 gerade diesen Gemeinden besonders entgegenkommt, vom Landrat fallen gelassen worden.

Professor Saxer riet in seinem Bericht von einem Einbau der Teuerungszulagen ab. Der Landrat wählte für den neuen § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer eine Mittellösung, wobei dafür gesorgt bleibt, daß die Differenzierung der Renten nicht wieder verwischt wird.

Als den Versicherten 1952 die Möglichkeit geboten wurde, für die Besoldung zwischen Fr. 10 000.— und Fr. 12 000.— der Sparversicherung beizutreten, soll dies gewissermaßen als Vorbereitung für eine spätere Erhöhung der Besoldung erfolgt sein, wobei dann für die Nachzahlungen der Versicherten, Gemeinden und Kanton diese Einlagen nebst Verzinsung Verwendung zu finden hätten. Im Gesetzeswortlaut kam dies nicht zum Ausdruck, so daß nun, um allfällige Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, der Sanierungsbeschluß in Ziffer 10 entsprechend ergänzt wird. Dies gilt auch für die Beamtenversicherungskasse, so daß die Ziffer 12 des Sanierungsbeschlusses ebenfalls durch einen neuen Abs. 3 zu vervollständigen ist.

Obschon die Gemeinden höhere Leistungen erbringen als die Versicherten, waren sie bis jetzt von jedem direkten Einfluß auf die Lehrerversicherungskasse ausgeschlossen. Hieraus erklärt sich Ziffer 12.

Man könnte sich fragen, ob das Maximum der versicherten Besoldung sowohl bei der Beamten- als auch bei der Lehrerversicherungskasse anstatt auf Fr. 16 000.— auf Fr. 15 000.— oder Fr. 14 000.— angesetzt werden könnte, und sowohl den Versicherten, dem Land und bei der Lehrerschaft, den Schulgemeinden Einsparungen zu ermöglichen. Diese wären aber so unbedeutend, daß die Festsetzung einer niedriger versicherten Besoldung kaum angebracht ist.

Außerdem würden die mittleren und obern Beamten und Lehrer in bezug auf die Rentenhöhe gegenüber den untern bedeutend schlechter gestellt, was angesichts des Umstandes, daß durch die AHV die Höherbesoldeten bereits Sozialbeiträge zu Gunsten der Angehörigen der untern Besoldungsklassen erbringen, nicht gerechtfertigt wäre.

Mit einer maximalen versicherten Besoldung von Fr. 16 000.— wird sowohl bei den Beamten, wie bei den Lehrern das schweizerische Mittel nicht erreicht.

Schließlich möchten wir diese Neuordnung der Lehrerversicherungskasse benützen, um noch einige weitere Anpassungen vorzunehmen. Die Minimalwitwenrente soll in Zukunft, wie bei den Beamten mindestens 25 % der versicherten Besoldung betragen. Ferner soll der Regierungsrat analog der Regelung bei den Beamten die Möglichkeit haben, Lehrer, die beim Stellenantritt im Kanton das 40. Altersjahr überschritten haben, der Sparkasse zuzuweisen, wodurch die Nachzahlungen in Wegfall kämen.

III.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Beamtenversicherungskasse ist auch eine Altersfürsorge für das hauswirtschaftliche Personal der kantonalen Krankenanstalt und der Zeughausarbeiterinnen zu treffen. Diese Personalgruppe gehörte bisher keiner Kasse an. Ein Aufnahme in die Versicherungskasse kann wegen des starken Wechsels dieses Personals nicht in Frage kommen. Dem Kanton würde mit den gesetzlichen Nachzahlungen, die bei einem Stellenwechsel notwendig werden, erhebliche unnütze Ausgaben erwachsen.

Der Sparkasse konnte diese Personalgruppe nicht zugewiesen werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen dazu fehlten. Der bestehenden Regelung war eine gewisse Härte nicht abzusprechen, wenn man bedenkt, daß Hausangestellte nach oft 20—30jähriger Dienstzeit leer ausgehen, während ihre Mitarbeiter auf eine Rente oder ein Rücktrittsgehalt Anspruch haben. Um einen Beitritt dieser Personalgruppe zur Sparkasse zu ermöglichen, ist eine Aenderung der Ziffer 8 des Beschlusses betr. die Sanierung der Beamtenversicherungskasse notwendig.

Der Beitritt in die Sparversicherung soll für diese Personalgruppe nach einer durch den Regierungsrat festzusetzenden Karenzzeit von 5 Jahren ermöglicht werden.

Die Kosten für eine solche Sparversicherung belaufen sich für 25 Spitalfunktionärinnen und zwei Zeughausarbeiterinnen bei einer jährlichen Brutto Lohnsumme von Fr. 109 300.— und bei einer Einlage in die Sparkasse von 7 % auf ca. Fr. 7650.— Die Einlage der Sparer beträgt 5 % des Lohnes. Für alle jene, die schon jahrzehntelang im Dienste der kantonalen Krankenanstalt stehen und bis zu ihrem Rücktritt nur noch einen bescheidenen Sparbetrag anhäufen können, ist eine Uebergangslösung durch Leistung einer einmaligen Einlage seitens des Kantons vorzusehen, und zwar wie folgt:

Für jedes Dienstjahr, das bis zum 55. Altersjahr geleistet worden ist, im Maximum jedoch 10 Dienstjahre	Fr. 50.—
für jedes Dienstjahr, das nach dem 55. Altersjahr geleistet worden ist, bei weniger als 25 Dienstjahren	» 70.—
für jedes Dienstjahr, das nach dem 55. Altersjahr geleistet worden ist, bei mehr als 25 Dienstjahren	» 80.—

Die Kosten dieser Einmaleinlage betragen für das Hauspersonal und die Zeughausarbeiterinnen gesamthaft Fr. 15 610.—.

IV.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse ist auch das Rücktrittsgehalt für die nach alter Ordnung versicherten Staatsbediensteten im Sinne einer Anpassung zu regeln.

Gemäß § 47 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus erhalten die nach alter Ordnung versicherten Staatsbediensteten neben einer jährlichen Rente von Fr. 1600.— ein Rücktrittsgehalt, wenn sie nach mindestens 10 erfüllten Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zurücktreten. Dieses beträgt gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes 30 % des Jahresgehaltes, mindestens Fr. 2000.— und höchstens Fr. 5000.—. Das Rücktrittsgehalt wurde bisher nur ausbezahlt, wenn der aus dem Dienste Tretende keinen andern für sein Auskommen hinreichenden Erwerb besitzt. Um eine zu starke Belastung des Landes zu vermeiden ist das Rücktrittsgehalt in Zukunft nur noch auszuzahlen soweit das Gesamt-Einkommen aus der Rente der Pensionskasse, der AHV und weiterer Renten, an die der Versicherte keine Prämien bezahlt hat, 75 % der zuletzt bezogenen Besoldung nicht übersteigt.

Durch die neuen Ansätze im Besoldungsgesetz von 1957 (Einbau von 21 % Teuerungszulage und 7 % Realloohnerhöhung) tritt für die untern und mittleren Beamten der alten Versicherungsordnung automatisch eine Erhöhung des Rücktrittsgehaltes ein (30 % des neuen Gehaltes).

Bei den Staatsbediensteten der obern Besoldungsklasse fällt durch die Begrenzung auf Fr. 5000.— eine Verbesserung ganz weg oder steht in keinem Verhältnis zu den untern und mittleren Klassen.

Im Interesse einer gleichen Behandlung der Alt- und Neuversicherten beantragen wir Erhöhung des minimalen Rücktrittsgehaltes von Fr. 2000.— auf Fr. 2500.— und des Maximums von Fr. 5000.— auf Fr. 7000.—.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgenden Beschlussesentwürfen:

I.

**Änderung des Beschlusses betreffend
die Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Ingreß sowie Ziffern 2 lit. a und e, 3, 6 lit. b, 8 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 4 erhalten folgenden neuen Wortlaut, bzw. werden neu erlassen:

Ingreß: Die Beamtenversicherungskasse wird unter folgenden Bedingungen saniert:

Ziffer 2 (abgeändert)

Die Kassenmitglieder haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) Auf eine Invalidenrente von maximal 60 % nach 30 Versicherungsjahren. Für Neueintretende besteht eine Karenzzeit von 5 Jahren, während welcher an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung entrichtet werden soll. Stirbt ein verheiratetes Mitglied während der Karenzzeit oder wird es während derselben invalid, so haben dieses oder seine Hinterlassenen an Stelle der Kapitalabfindung Anspruch auf die minimalen Invaliden- oder Hinterlassenen-Renten. Der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht nur, wenn das Mitglied infolge dauernder körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit auf Grund ärztlicher Gutachten zum Rücktritt von seiner Beamtung veranlaßt wird.

lit. b bis d: bleiben.

- e) Im übrigen darf die Beamtenversicherungskasse gegenüber dem derzeitigen Zustande gemäß Gesetz und Statuten weder zusätzliche Leistungen oder Vergünstigungen gewähren noch sonstwie ihre finanzielle Lage schwächen.

Ziffer 3 (neu)

Alle Leistungen an die Beamtenversicherungskasse und von derselben erfolgen auf Grund der versicherten Besoldung.

Die versicherte Besoldung beträgt 90 % der effektiv bezogenen Besoldung ohne Familien- und Kinderzulagen, höchstens aber Fr. 16 000.—. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen so kann er, wenn dieselben 10 % der heutigen effektiven Besoldung überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Ziffer 6 (abgeändert)

Bildung des Kassenvermögens:

lit. a: bleibt.

lit. b: Sämtliche Mitglieder der Kasse leisten einen wiederkehrenden Beitrag von 5 ½ % der versicherten Besoldung.

lit. c: bleibt.

Ziffer 8 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt:

Abs. 2: Der Regierungsrat kann bei besonderen Kategorien von Beamten sowie bei Angestellten und Arbeitern bestimmen, daß dieselben nur der Sparversicherung beitreten, und vor dem Beitritt eine Karenzzeit anordnen.

Ziffer 12 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt.

Abs. 2, 3 und 4: Die durch die vorliegende Abänderung des Sanierungsbeschlusses erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder und die vom Kanton an Stelle der Nachzahlung (unter Vorbehalt von Absatz 3 hernach) vorzunehmende Verzinsung der Deckungskapitaldifferenz von $3\frac{1}{2}\%$ bis zum Ausgleich dieser Differenz, richten sich nach dem fachmännischen Gutachten vom 1. September 1957. Ueber die Zahlungsfristen der Mitglieder bestimmt der Regierungsrat.

Für die Bezahlung der im vorgehenden Absatz angeführten Einkaufssummen haben Mitglieder und Kanton in erster Linie ihre Einzahlungen nebst Verzinsung bei der Sparversicherung gemäß aufgehobener Ziffer 3 Abs. 2 des Sanierungsbeschlusses zu verwenden, verbleibende Restguthaben werden zurück-erstattet.

Die Uebergangsbestimmung im Beschlusse betr. die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamte vom 5. Mai 1946, erlassen von der Landsgemeinde vom 5. Mai 1957, wird aufgehoben.

II.

Änderungen von § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

§ 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten wird revidiert wie folgt:

Das Rücktrittsgehalt beträgt 30% des Jahresgehaltes, mindestens Fr. 2500.— und höchstens Fr. 7000.—. Familien- und Kinderzulagen fallen nicht in Berechnung. Dieses Rücktrittsgehalt wird nur ausgerichtet, soweit als das Gesamt-Einkommen aus Rente der Pensionskasse, der AHV und allenfalls weitem Renten, an die der Versicherte keine Prämien leistete, 75% der zuletzt bezogenen Besoldung nicht übersteigt.

III.

Änderung des Beschlusses betreffend die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1944

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Ingreß sowie Ziffern 2, 2^{bis}, 3, 5, 9, 10, 11, 12 und 13 erhalten folgenden neuen Wortlaut bzw. werden neu erlassen:

Ingreß: Die Lehrerversicherungskasse wird unter folgenden Bedingungen saniert.

Ziffer 2 (neu)

Die laufenden und anwartschaftlichen Witwenrenten werden, sofern sie Fr. 1800.— übersteigen, von bisher höchstens 35% auf höchstens 30% der versicherten Besoldung herabgesetzt, betragen aber in jedem Falle mindestens 25% der versicherten Besoldung.

Ziffer 2^{bis} (neu)

Der Einkauf in die Kasse erfolgt nur für solche Lehrkräfte, die beim Eintritt das vollendete 25. Altersjahr überschritten haben und nur für die vom vollendeten 25. Altersjahr bis zum Eintritt verstrichene Zeit. In den Statuten der Lehrerversicherungskasse ist statt auf das vollendete Altersjahr auf das vollendete

Versicherungsjahr abzustellen, wobei die Skala mit dem 5. vollendeten Versicherungsjahr beginnt und aufhört mit 30 oder mehr vollendeten Versicherungsjahren.

Stirbt ein verheiratetes Mitglied während der Karenzzeit oder wird es während derselben invalid, so haben dieses oder seine Hinterlassenen an Stelle der Kapitalabfindung Anspruch auf die minimale Invaliden- oder Hinterlassenen-Renten.

Im übrigen darf die Lehrerversicherungskasse gegenüber dem derzeitigen Zustande gemäß Gesetz und Statuten weder zusätzliche Leistungen oder Vergünstigungen gewähren noch sonstwie ihre finanzielle Lage schwächen.

Ziffer 3 (neu)

Die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse werden wie folgt festgesetzt:

Mitglieder:	6 0/0 der versicherten Besoldung
Schulgemeinde:	7 $\frac{1}{4}$ 0/0 der versicherten Besoldung
Kanton:	7 $\frac{1}{4}$ 0/0 der versicherten Besoldung

Ziffer 5 (neu)

Lehrer, die gemäß ärztlichem Untersuchungsbefund nicht versicherungsfähig sind, treten einer Sparkasse bei. Zum Beitritt können durch den Regierungsrat auch Lehrer veranlaßt werden, welche beim Stellenantritt im Kanton das 40. Altersjahr überschritten haben. Bei Nicht-Defizit-Gemeinden steht diese Befugnis nicht dem Regierungsrat, sondern dem betreffenden Schulrat zu. Das Sparmitglied, der Staat und die Schulgemeinde zahlen die gleichen Beiträge wie für versicherte Mitglieder (Ziffer 3). Bei den aus Altersgründen der Sparkasse zugewiesenen Mitgliedern fallen jedoch die Nachzahlungen für den Einkauf weg. Die Sparmitglieder und ihre Hinterbliebenen haben im Falle von Invalidenklärung, Tod oder Altersrücktritt Anspruch auf Kapitalabfindungen im Mindestbetrag des aus den Beiträgen des Sparmitgliedes aufgelaufenen Sparguthabens.

Ziffer 9 (abgeändert)

Abs. 1: bleibt.

Abs. 2: Die Statuten werden nach erfolgter Genehmigung gemäß § 12 des Besoldungsgesetzes auf den 1. Juli 1958 in Kraft gesetzt.

Abs. 3: Im weitern werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer wie folgt geändert:

§ 6: bleibt.

§ 9: Alle Leistungen an die Lehrerversicherungskasse und von derselben erfolgen auf Grund der versicherten Besoldung.

Als versicherte Besoldung gelten 90 0/0 der effektiv bezogenen Besoldung, bestehend aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen, gegenwärtige Teuerungszulage von 21 0/0 auf Grundgehalt und Dienstalterszulagen sowie Gemeindegulagen, aber ohne Familien- und Kinderzulagen und höchstens Fr. 16 000.—. Beschließt der Landrat weitere Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 0/0 des heutigen Grundgehaltes, Dienstalterszulagen und 21 0/0ige Teuerungszulage überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 0/0 dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 16 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

Abs. 3: bleibt.

Abs. 4: wird aufgehoben.

Ziffer 10 (neu)

Die durch die vorliegende Abänderung des Sanierungsbeschlusses erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder, des Kantons und der Gemeinden richten sich nach dem im Bericht des Regierungsrates vom 9. Januar 1958 angeführten fachmännischen Gutachten. Ueber die Zahlungsfristen bestimmt der Regierungsrat.

Für die Bezahlung der im vorgehenden Absatz angeführten Einkaufssummen haben Mitglieder, Kanton und Gemeinden in erster Linie ihre Einlagen nebst Verzinsung bei der Sparversicherung gemäß aufgehobenem § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer zu verwenden; verbleibende Restguthaben werden zurückerstattet.

Ziffer 11 (neu)

Tritt ein Mitglied, für welches eine glarnerische Gemeinde eine Einkaufssumme oder einen Beitrag daran geleistet hat in einer andern glarnerischen Gemeinde eine Lehrstelle an, so hat die zweite Gemeinde der ersten den nachfolgenden Beitrag an Einkaufssumme bzw. Beitrag zu leisten: Bei einem Wechsel im ersten Jahre 100 ‰ und für jedes spätere Jahr, in welchem der Wechsel erfolgt, je 10 ‰ weniger, wobei nach dem 10. Jahr die Entschädigungspflicht dahinfällt. Treffnisse von weniger als Fr. 200.— werden nicht mehr vergütet.

Ziffer 12 (neu)

Die Verwaltungskommission der Kasse wird durch zwei weitere Mitglieder ergänzt, welche durch die Schulpräsidenten aus ihrer Mitte bezeichnet werden.

Ziffer 13 (neu)

Die Uebergangsbestimmung im Beschluß betreffend Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929, erlassen von der Landsgemeinde vom 5. Mai 1957, wird aufgehoben.

§ 17

Revision von § 3 lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Abänderungen

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus und der Gewerbeverband des Kantons Glarus stellten zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1958 folgenden Memorialsantrag auf Revision des § 3 lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und den seitherigen Aenderungen:

«Wer auf öffentlichem oder privatem Grund Waren in bedeutender Menge auf Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, herumführt, und sie den Konsumenten anbietet, ist verpflichtet, ein Patent zu lösen. Das Patent wird durch den Kanton erteilt. Für die Erteilung des Patents ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinde erforderlich. Die Patenttaxe beträgt für jedes Fahrzeug pro Monat und Gemeinde nach Warenwert Fr. 5.— bis Fr. 100.—. Vom Ertrage der Patenttaxen fallen $\frac{3}{4}$ der betreffenden Gemeinde und $\frac{1}{4}$ dem Kanton zu.

Auf Straßen und Plätzen ist der Verkauf ab Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, nur für Gemüse, Obst, Südfrüchte, Milch und Milchprodukte gestattet und auch dies nur soweit es die Sicherheit des Straßenverkehrs zuläßt. Vor allem darf der Verkehr auf Straßen und Plätzen durch fahrende Verkaufsläden nicht behindert werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß finden Anwendung.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Die von Landrat G. Spälty, Netstal, und Mitunterzeichnern am 30. Januar 1957 gestellte Motion und die im Landrat geführte Motionsbehandlung haben gezeigt, daß bei Anwendung von § 3 lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei sich Fragen stellen, die einer neuen und klareren Regelung bedürfen. So erscheint es uns notwendig, den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf das Feilbieten von Waren auf privatem Grund auszudehnen, die Kompetenz der Gemeinden bei der Patenterteilung festzulegen sowie schließlich die Bestimmungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs unsern besonderen Verhältnissen anzupassen.

Bei der unaufhaltsamen Zunahme des Straßenverkehrs und unter Berücksichtigung der Verhältnisse unseres kantonalen Straßennetzes, das innerhalb der Siedelungen fast durchwegs schmal, kurvenreich und unübersichtlich ist, muß den Bestimmungen für die Sicherheit auf der Straße größte Bedeutung zugemessen werden. Es ist im Memorial der Landsgemeinde 1947, anlässlich der damaligen Revision von § 3 des Gesetzes über die Handelspolizei, bereits mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, welche Konsequenzen ein Ueberhandnehmen des Warenverkaufs ab Fahrzeugen für den Straßenverkehr haben müßte. Was vor 10 Jahren schon galt, hat heute noch vermehrte Geltung. Wie damals schon befürchtet, könnte aus Konsequenzgründen der Warenverkauf ab Fahrzeugen ein Ausmaß annehmen, das auf unserm ohnehin überlasteten Straßennetz die Sicherheit ernstlich beeinträchtigen müßte. Daraus folgern wir, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf die Durchgangsstraßen beschränkt bleiben darf, sondern auf Straßen und Plätze ganz allgemein ausgedehnt werden muß.

Berücksichtigung verdient auch der Umstand, daß eine Vermehrung der von Fahrzeugen aus feilgebotenen Warenkategorien eine zusätzliche Belastung der Verkehrswege und Verkaufsplätze zur Folge haben müßte, so daß eine Beschränkung der Verkaufsgüter auf Gemüse, Obst, Südfrüchte, Milch und Milchprodukte nach bisheriger Uebung angezeigt erscheint.

Den Gemeinden ist der Entscheid bei der Patenterteilung und Festsetzung der Taxen einzuräumen, da sie mit den örtlichen Verhältnissen in jeder Hinsicht am besten vertraut sind.

Wir vertreten auch die Ansicht, daß der Verkauf ab fahrenden Verkaufsläden auf privatem Grund ebenfalls patent- und taxpflichtig erklärt werden muß.

Wir sind überzeugt, mit unserem Antrag zu einer zweckmäßigen Revision von § 3 lit. c des Handelspolizeigesetzes den Weg gewiesen zu haben.»

I.

Mit der Erheblicherklärung des Antrages hat der Landrat auch dessen Rechtmäßigkeit festgestellt. Was die formelle Rechtmäßigkeit des Antrages hinsichtlich der Einhaltung der Eingabefrist, der Unterzeichnung etc. gemäß Art. 45 KV anbetrifft, kann ohne weiteres auf den Beschluß des Landrates abgestellt werden. Es muß dem Regierungsrat jedoch bei der sachlichen Prüfung des Antrages im Folgenden unbenommen sein, die einzelnen Begehren auf ihre materielle Rechtmäßigkeit gegenüber der Bundes- und Kantonsverfassung hin zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung seiner Stellungnahme zugrunde zu legen.

Wenn in der Begründung des Antrages gesagt wird, er bezwecke eine «neue und klarere Regelung der Frage der fahrenden Verkaufsläden» und im Einzelnen verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in Vorschlag gebracht werden, so ist dazu festzustellen, daß Sinn und Tragweite der heute geltenden Vorschriften durchaus klar sind und in der bisherigen Anordnung zu keinen wirklichen Schwierigkeiten geführt haben. Umstritten ist jedoch die Frage, ob angesichts des Auftretens von Verkaufswagen der Migros-Genossenschaft auch in unserem Kanton, nicht von der bisherigen liberalen Regelung zugunsten einer beschränkten Zulassung von Verkaufswagen abgegangen werden könne. Im Hinblick auf die bestehen-

den Bestimmungen in der Bundes- und der Kantonsverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit darf die Frage nicht vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt aus beurteilt werden, sondern es dürfen gemäß bundesgerichtlicher Praxis einzig Ueberlegungen der allgemeinen Verkehrssicherheit maßgebend sein.

II.

Bei der Begründung ihres Antrages legen die Eingeber das Hauptgewicht richtigerweise auf die Sicherheit des Straßenverkehrs. Es wird erwähnt, daß unser kantonales Straßennetz «schmal, kurvenreich und unübersichtlich» sei; im Anschluß daran wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß «aus Konkurrenzgründen der Warenverkauf ab Fahrzeugen ein Ausmaß annehmen könnte, das auf unserem ohnehin überlasteten Straßennetz die Sicherheit ernstlich beeinträchtigen müßte». Deshalb wird vorgeschlagen, den Passus «Insbesondere darf der Verkehr auf den Durchgangsstraßen durch fahrende Verkaufswagen nicht behindert werden» zu ersetzen durch: «Vor allem darf der Verkehr auf Straßen und Plätzen durch fahrende Verkaufswagen nicht behindert werden.»

Die den Kantonen bis heute verbliebene Straßenhoheit gibt ihnen das Recht und die Pflicht, die Benützung der öffentlichen Straßen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs zu regeln. Die Sorge für die Sicherheit des Straßenverkehrs gehört damit zum ursprünglichen Wirkungsbereich der Kantone. Es ist ihnen überlassen, zu bestimmen, ob und wie weit sie gewisse Arten der Benützung von Straßen, als über den normalen Gebrauch des Gehens und Fahrens hinausreichend, einer Bewilligungs- oder Konzessionspflicht unterstellen wollen. Bei der Einräumung derartiger Bewilligungen zu gesteigertem Gemeingebrauch haben aber die Kantone stets und von sich aus zu prüfen, «ob und wie weit dadurch der gewöhnliche Gemeingebrauch, dem die Straßen und Plätze in erster Linie dienen, beeinträchtigt wird» (BGE 73 I 216). Die Kantone haben demgemäß auch ohne spezielle gesetzliche Vorschrift darüber zu wachen, daß durch die Einräumung einer Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch die Sicherheit des übrigen Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes stellt das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom Fahrzeug herab eine Art des gesteigerten Gemeingebrauchs dar. Wenn auch aus der Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie in Art. 31 BV und Art. 12 KV garantiert ist, kein unmittelbarer Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen abgeleitet werden kann, so darf dennoch eine solche Bewilligung im Hinblick auf die rechtsgleiche Behandlung der Bürger (Art. 4 BV) nur aus ernsthaften polizeilichen Gründen verweigert werden (vgl. BGE 73 I 216). Wenn dagegen das kantonale Recht, wie es unser Handelspolizeigesetz in § 3 tut, dem Einzelnen einen Anspruch auf die Bewilligung zum Warenverkauf vom Fahrzeug herab einräumt, dann ist die Bewilligung immer dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen, an die sie geknüpft ist, erfüllt sind. Einschränkungen in der Zulassung fahrender Verkaufsläden sind damit nur zulässig, soweit sich dafür allgemeine staatliche Interessen (Erwägungen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit etc.) und ernsthafte polizeiliche Gründe geltend machen lassen und soweit nicht im kantonalen Recht ein Anspruch auf die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung begründet liegt.

Wer in unserem Kanton den Verkehr mit fahrenden Verkaufsläden aufnehmen will, kann sich somit auf § 3 des Handelspolizeigesetzes berufen. Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die festgesetzten Patenttaxen erlegt werden und wenn, nach dem geltenden Gesetzestext, «der Verkehr auf den Durchgangsstraßen nicht behindert wird».

Auf Grund der kantonalen Straßenhoheit sind die Behörden, wie schon gesagt, ohne weiteres verpflichtet, allfällige Behinderungen des gewöhnlichen Verkehrs durch den Verkauf ab Wagen zu beseitigen, auch ohne daß eine besondere gesetzliche Bestimmung sie dazu verpflichtet. Darüber hinaus sind allfällige Verkehrsbehinderungen kaum irgendwo anders als an Durchgangsstraßen zu erwarten.

III.

Die Eingebler schlagen vor, daß im Interesse der Verkehrssicherheit der Verkauf ab Wagen auf *bestimmte Warenkategorien*, nämlich «Gemüse, Obst, Südfrüchte, Milch und Milchprodukte» beschränkt werden solle. Denn, so wird argumentiert, eine Vermehrung der Warenkategorien müßte eine zusätzliche Belastung der Verkehrswege und Verkaufsplätze nach sich ziehen. Deshalb solle der Verkauf vom Fahrzeug herab «nach bisheriger Uebung» auf die angeführten Kategorien von Waren beschränkt werden.

Es ist davon auszugehen, daß Bewilligungen zum Verkauf vom Fahrzeug herab nur erteilt werden, wenn die *Sicherheit des Straßenverkehrs* gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung bleibt es aber unerheblich, ob an einem Verkaufswagen Produkte der angeführten Art oder irgendwelche andern Waren feilgeboten werden. Die Beschränkung der Waren auf bestimmte Kategorien steht in keinem Zusammenhang mit der Wahrung der Verkehrssicherheit. Denn an sich kann zweifellos der Verkauf irgend einer beliebigen Ware zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Wollte man das Problem unter diesem Gesichtspunkt lösen, so müßte erst noch geprüft werden, welche Warenkategorien am wenigsten Anlaß zu Verkehrshemmungen geben könnten, umso mehr, als die Antragsteller keine stichhaltige Begründung dafür liefern, weshalb sie gerade die angeführten Warenkategorien und keine andern zum Straßenverkauf zulassen wollen. Der Umstand, daß zufälligerweise bisher nur Waren dieser Art von Fahrzeugen herab verkauft wurden, kann in keiner Weise für die Beurteilung der Frage maßgebend sein, ob der Verkauf bestimmter Waren den Straßenverkehr in einer solchen Weise gefährden würde, daß deren Feilbieten an Verkaufswagen verboten werden müßte. Allein diese Frage stellt sich gar nicht. Denn es ist nach dem Gesagten offenkundig, daß die Art der feilgebotenen Waren mit der Wahrung der Verkehrssicherheit nichts zu tun hat. Der Verkauf von Milch und Milchprodukten gefährdet zum Beispiel den Verkehr keineswegs weniger als jener von Reis, Zucker und Teigwaren.

Die Frage nach einer Beschränkung des Verkaufs auf bestimmte Warenkategorien stellt sich nur im Zusammenhang mit *gesundheitsspolizeilichen Erwägungen*. Dabei ist festzustellen, daß Erwägungen dieser Art wegen der mannigfachen Einwirkungen durch Staub, Gerüche und Gase von der Straße her gerade *gegen eine Zulassung leicht verderblicher Waren* der angeführten Art sprechen würden. Allein dieses Problem stellt sich ebenfalls nicht, denn es wird von keiner Seite geltend gemacht, die genannten Einwirkungen seien so ernsthafter Natur, daß sich ein Verbot des Verkaufes dieser Art von Waren rechtfertigen ließe.

Nicht nur aus Gründen der *Zweckmäßigkeit*, sondern auch aus solchen der *rechtlichen Zulässigkeit* ist die vorgeschlagene Beschränkung der zugelassenen Waren abzulehnen. — Durch die Erteilung einer Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch wird dem Gesuchsteller das Recht zu einer über den normalen Gebrauch hinausgehenden intensiveren Benützung der Straße verliehen. Die Straßen sind ihrer Natur nach geeignet, solche weitergehenden Arten der Benützung auf sich zu nehmen. Das Bundesgericht hat deshalb entschieden, daß aus Gründen der Rechtsgleichheit «*ein die Straßenbenützung einschränkender kantonaler Erlaß* oder eine solche Verfügung und daher auch die Verweigerung einer Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch nur zulässig ist, wenn sich dafür *allgemeine Interessen* geltend machen lassen». (BGE 73 I 216, 46 I 292). Diese Interessen müssen *ernsthafter polizeilicher Natur* sein; sie dürfen *keinen wirtschaftspolitischen Ueberlegungen* entspringen.

Unser kantonales Handelsspolizeigesetz läßt den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen und Plätzen durch Verkaufswagen unter den mehrfach genannten Voraussetzungen der Entrichtung einer Patenttaxe (BGE 73 I 217) und der Wahrung der Verkehrssicherheit zu. Von diesem Grundsatz wollen auch die Eingebler mit ihrem Antrag nicht abweichen. Doch wollen sie den Verkauf «im Interesse der Verkehrssicherheit» auf bestimmte Warenkategorien beschränken. Es wurde aber bereits ausgeführt, daß sich *keine verkehrspolizeilichen Gründe* für die Zulassung gerade der vorgeschlagenen Warenkategorien und keiner andern geltend machen lassen. Die Beschränkung der Verkaufsbewilligung auf bestimmte Warenkategorien steht in keinem Zusammenhang mit verkehrspolizeilichen Erwägungen. Für die Verkehrssicherheit spielt es ja gar keine Rolle, welcher Art die an den fahrenden Läden feilgebotenen

Waren sind. Der vorgeschlagenen Beschränkung geht damit die polizeiliche Natur ab. *Die Wahrung der Verkehrssicherheit darf aber mit keinen andern als mit polizeilichen Maßnahmen angestrebt werden.* Die Errichtung anderer als polizeilicher Schranken widerspricht der *Handels- und Gewerbefreiheit* (Art. 31 BV und Art. 12 KV), und ist daher unzulässig.

IV.

Nach der Ansicht der Eingeber soll den Gemeinden bei der Erteilung von Verkaufsbewilligungen ab Fahrzeugen ein bestimmtes *Mitwirkungsrecht* eingeräumt werden. Zur Begründung wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Gemeindebehörden «mit den örtlichen Verhältnissen in jeder Hinsicht am besten vertraut seien».

Während der Wortlaut des Antrages für die Erteilung des Patentbesitzes die «Zustimmung der Gemeinden» verlangt, soll gemäß der Begründung «der Entscheid bei der Patenterteilung und Festsetzung der Taxen den Gemeinden eingeräumt werden.»

Als Inhaber der Straßenhoheit übt der Kanton durch den Regierungsrat die Aufsicht über den Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Plätzen aus. Es entspricht diesem Grundsatz, daß nach dem bisherigen Sinn und Wortlaut von § 3 lit. c des Handelspolizeigesetzes das Patent vom Kanton erteilt wurde. Daran wollen auch die Antragsteller nichts ändern. Denn in dem von ihnen vorgeschlagenen Absatz 1 heißt es wörtlich: «Das Patent wird durch den Kanton erteilt. Für die Erteilung des Patentbesitzes ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinde erforderlich.»

Der Regierungsrat gelangte in seinem Bericht an den Landrat zum Schlusse, daß ein gewisser Widerspruch entstehe, wenn die Patenterteilung dem Kanton zustehe, daneben aber die Zustimmung der Gemeinden eingeholt werden müsse. Die «Zustimmung der Gemeinden» sei in diesem Falle als eine Meinungsäußerung hinsichtlich der verkehrspolitischen Fragen und der Eignung der Haltestellen zu betrachten.

Der Landrat kommt zur Auffassung, daß bei der Bestimmung über Haltestellen von Verkaufswagen den Gemeinden mit Bezug auf die ihnen gehörenden Straßen und Plätze wieder mehr Rechte eingeräumt werden sollen. Wenn sie für den Unterhalt von Gemeindestraßen und Plätzen allein ohne Bundes- oder Kantonsbeiträge auszukommen haben, sollen sie auch sagen dürfen, ob sie einen Warenverkauf ab Wagen auf ihren Straßen und Plätzen dulden wollen oder nicht. Selbstverständlich müssen die Gemeinden bei ihren diesbezüglichen Entscheiden nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit handeln.

Durch eine Aenderung des § 3 lit. c des Handelspolizeigesetzes in diesem Sinne wird eine Regelung geschaffen, ähnlich wie sie im Jahre 1933 von der Landsgemeinde beschlossen wurde, als die Patenterteilung Sache der Gemeinden war.

V.

Ohne nähere Begründung stellen die Eingeber den Antrag, der Verkauf vom Fahrzeug herab solle auch *auf dem privaten Grund* tax- und patentpflichtig erklärt werden. Die zu diesem Zwecke in Absatz 1 eingeführten Worte: «auf öffentlichem oder privatem Grund» geben aber von vorneherein zu *Unklarheiten* Anlaß.

Der Begriff der «*öffentlichen Straßen*» geht nämlich nach der bisherigen Praxis, wie auch nach der Literatur über die im öffentlichen Eigentum des Staates, des Kantons oder der Gemeinden stehenden Straßen hinaus. Der Regierungsrat hat denn auch in seiner bisherigen Praxis bei der Festlegung der Haltestellen und bei der Festsetzung der zu entrichtenden Patenttaxe keinen Unterschied zwischen Haltestellen auf öffentlichem Grund und solchen auf privatem Boden gemacht. Stellt ein Privater sein Grundstück zum Anbieten von Waren ab dem Fahrzeug zur Verfügung, so macht er es damit allgemein zugänglich, und es ist in diesem Sinn als «*öffentliches Grundstück*» anzusehen, für dessen Benützung zum Verkauf die Patentgebühren zu entrichten sind. — Ueberdies werden im Kanton Glarus die Patentgebühren

pro Gemeinde und nicht pro Haltestelle erhoben. Die Gebühren sind allein im Hinblick auf den wahrscheinlichen Umsatz in den einzelnen Gemeinden, nicht aber im Hinblick darauf, ob und wie viele unter den Haltestellen einer Gemeinde sich auf privatem Boden befinden, voneinander verschieden. Der Regierungsrat hat den Begriff «auf öffentlichen Straßen und Plätzen» bisher stets und zu Recht auch auf die Haltestellen auf privatem, allgemein zugänglichem Boden angewendet. Diese unterstehen damit jetzt schon der gleichen Patent- und Taxpflicht wie die Haltestellen auf dem Boden der Gemeinden oder des Kantons.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem «Umherführen» von Waren und dem «Anbieten» von Waren. Das *Umherführen* von Waren auf öffentlichem Grund ist eine Art des gewöhnlichen Gemeingebrauchs. Das Heranführen der Verkaufswagen an die Haltestellen gehört ebenso dazu wie z. B. der Transport von Waren des Konsumvereins von einem Verteilzentrum zu den Filialen. Diese Art der Benützung der öffentlichen Straßen darf keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden; andernfalls werden die Rechtsgleichheit sowie die Handels- und Gewerbefreiheit verletzt. Der Regierungsrat hat auch bisher stets das Umherführen von Waren als solches nicht für bewilligungspflichtig erklärt. Die vorgeschlagene Bestimmung ist nun in dem Sinn unklar, als nach dem Wortlaut auch das Umherführen von Waren «auf privatem Grund» der Patentpflicht unterstellt würde. Doch dürfte die Bestimmung keinesfalls in diesem Sinn ausgelegt werden, weil jedermann auf seinem eigenen Grund und Boden umherführen darf was und wann es ihm gefällt.

Der Patentpflicht kann nur das *Anbieten* von Waren unterstehen. Die Praxis hat dementsprechend aber schon immer das Anbieten von Waren vom öffentlichen und privaten Grund aus der Patentpflicht unterstellt. Wollte man unnötigerweise das Feilbieten auf dem privaten Grund trotzdem noch ausdrücklich im Gesetz erwähnen, so müßte der gegenwärtige mißverständliche Vorschlag durch einen andern etwa in folgendem Sinn ersetzt werden: «Wer Waren in bedeutender Menge auf Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, herumführt und sie auf öffentlichem oder privatem Grund den Konsumenten anbietet, ist verpflichtet, für das Anbieten der Waren ab diesen Fahrzeugen ein Patent zu lösen.» Durch eine solche Bestimmung würde jedoch an der bestehenden Rechtslage nichts geändert. Eine *Aenderung des Gesetzes in dieser Beziehung drängt sich somit nicht auf.*

VI.

Die im vorliegenden Memorialsantrag enthaltenden einzelnen Begehren haben sich entweder als rechtlich nicht haltbar oder als praktisch unzweckmäßig herausgestellt. Dem Antrag kann deshalb im Ganzen nicht zugestimmt werden.

Nun ist aber der Umstand zu berücksichtigen, daß unsere Straßen, insbesondere in den Ortschaften, heute tatsächlich noch sehr schmal sind; und vor allem in den Sommermonaten, wenn der Klausenpaß dem Verkehr offen steht, haben sie einen dichten Motorfahrzeugverkehr aufzunehmen. — Im weiteren kann man sich der Feststellung nicht verschließen, daß der Warenverkauf von Fahrzeugen herab in der letzten Zeit stark zugenommen hat; und es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß er sich noch weiter ausdehnen wird. Während früher wenige Gemüsehändler ihre Waren auf Handwagen oder Pferdefuhrwerken feilhielten, hat sich in den letzten Jahren deren Zahl vermehrt, und an die Stelle der Hand- oder Pferdewagen ist das Motorfahrzeug getreten. Nachdem seit Anfang dieses Jahres die Migros-Genossenschaften den Verkehr mit fahrenden Läden nach einem festen Fahrplan aufgenommen hat, wird es nicht lange dauern, bis auch andere Unternehmen der Lebensmittelbranche, ähnlich wie in andern Kantonen, zum Verkaufswagenbetrieb übergehen werden. Einer solchen Entwicklung ist aber unser Straßennetz nicht gewachsen. Es drängt sich deshalb eine *Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit fahrenden Läden auf*, wobei jedoch im Sinne der vorstehenden Ausführungen nur verkehrspolizeiliche Maßnahmen zur Anwendung gelangen dürfen. — Zum Schutz des normalen Straßenverkehrs gegenüber dem Verkaufswagenbetrieb sollen zum Warenverkauf ab Wagen nicht unbeschränkt große und dementsprechend schwere Fahrzeuge, sondern nur Wagen, bzw. Wagenzüge (Motorwagen und

Anhänger), mit einem Leergewicht von höchstens 2,5 Tonnen zugelassen werden. Damit soll verhindert werden, daß die auf Straßen und Plätzen zum Verkauf parkierten Wagen infolge ihrer Dimensionierung den übrigen Straßenverkehr über Gebühr beeinträchtigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es sei das Handelspolizeigesetz in diesem Sinne abzuändern.

In den Verhandlungen im Landrat wurden anlässlich der Behandlung dieses Geschäftes vielfach gewerbepolitische Fragen aufgeworfen, wobei besonders Hinweise darauf erfolgten, daß durch eine Zunahme des Warenverkaufes ab Motorfahrzeugen durch auswärtige Großunternehmen der einheimische Gewerbestand untergraben werde und kleine Existenzen der Lebensmittelbranche schwer gefährdet seien. Auch wurde bemerkt, daß die hiesigen Gewerbetreibenden ihre Steuern dem Lande und den Gemeinden abliefern, während die von auswärts kommenden Unternehmen an ihrem Sitze steuerpflichtig seien.

Obwohl diese Erwägungen vom menschlichen Standpunkt aus zu verstehen sind und die in Gewerbekreisen herrschenden Befürchtungen sicher teilweise zu Recht bestehen, darf bei der Handelspolizeigesetzgebung auf diese Ueberlegungen nicht abgestellt werden, sondern es darf nur eine Regelung ins Auge gefaßt werden, die auf die Erhaltung der Verkehrssicherheit abstellt und die verfassungsmäßigen Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Revision des Handelspolizeigesetzes:

Beschluß betr. Revision des § 3 lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Abänderungen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

§ 3 lit. c des Handelspolizeigesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Wer Waren auf dem Kanton gehörenden öffentlichen Straßen und Plätzen in bedeutender Menge auf Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, herumführt und sie den Konsumenten anbietet, ist verpflichtet, ein Patent zu lösen. Die Patenttaxe wird durch den Kanton erhoben; sie beträgt für jedes Fahrzeug für je einen Monat und Gemeinde nach Warenwert Fr. 5.— bis Fr. 100.—. Vom Ertrag der Patenttaxen fallen $\frac{3}{4}$ der betreffenden Gemeinde und $\frac{1}{4}$ dem Kanton zu.

Bei der Festlegung der Haltestellen sind die betreffenden Gemeinden zur Vernehmlassung einzuladen.

Beim Verkauf von Waren ab Motorfahrzeugen oder Fuhrwerken ist auf die Sicherheit des Straßenverkehrs Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Verkehr auf den Durchgangsstraßen durch fahrende Verkaufsläden nicht behindert werden.

Die Benützung von Wagen oder Wagenzügen mit einem Leergewicht von über 2,5 Tonnen ist verboten.

Bei Straßen und Plätzen, welche den Gemeinden gehören, bestimmt der betreffende Gemeinderat, ob und inwieweit dieselben von Inhabern des kantonalen Patentes, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen, benützt werden dürfen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß finden Anwendung.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

§ 18

Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe

Das kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus stellten folgenden Memorialsantrag:

Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe.

I.

Um die bedürftigen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner vor einer Notlage zu bewahren, gewährt der Kanton unter Anrechnung der kantonalen und eidgenössischen Alters- und Invalidenrenten, zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenzuschüsse.

II.

Die Landsgemeinde setzt erstmals die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Einzelpersonen, Ehepaare, Witwen, Voll- und Halbweisen sowie Witwenfamilien fest, welche zum Bezuge berechtigen. Sie bestimmt zusätzliche Leistungen für die einzelnen Bezügergruppen und beschließt den notwendigen Kredit.

III.

Der Landrat ist im Rahmen seiner Kompetenz befugt, die Zuschüsse der verschiedenen Renten einem allfällig stark veränderten Index anzupassen, und die jeweils notwendigen Kredite zu beschließen. Er erläßt eine Vollziehungsverordnung. Der Beschluß tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Die Antragsteller begründen ihr Begehren wie folgt:

«Es ist den Antragstellern bekannt, daß der Bundesrat zurzeit damit beschäftigt ist, den Entwurf zu einer Gesetzesvorlage über die Einführung der Invalidenversicherung auszuarbeiten. Bis aber diese Vorlage die Kommission und beide eidgenössischen Räte passiert, und evtl. die Volksabstimmung stattgefunden hat, dürften wahrscheinlich noch mindestens zwei Jahre verstreichen.

Da aber die Lebenshaltung in den letzten Jahren in beträchtlichem Maße verteuert wurde, sind viele Alters- und Invalidenrentner in eine äußerst bedrängte Lage geraten. Aus diesem Grunde hat eine Reihe von Kantonen zu den AHV-Renten noch zusätzliche kantonale Beihilfen an die bedürftigen Altersrentner beschlossen. Wir erwähnen die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Darüber hinaus haben die Kantone Solothurn, Baselstadt und Genf in den letzten Jahren kantonale Invalidenfürsorgegesetze erlassen. Dieses Frühjahr setzte die Stadt Zürich eine großzügige städtische Invalidenhilfe in Kraft. Zudem haben eine große Zahl der Gemeinden neben den kantonalen Zuschüssen noch kommunale Beihilfen beschlossen.

Unsere falsche Restriktionspolitik hat die allgemeine Geldknappheit wesentlich verschärft, so daß über kurz oder lang auch bei uns im Kanton Glarus die Hypothekarzinsse erhöht werden. Dadurch dürften die Hausbesitzer und Mieter empfindlich belastet werden. Die Landwirtschaft wird höhere Produktpreise verlangen, und die Elektrizitätswirtschaft höhere Strompreise, nachdem letztere gezwungen ist ihre Anleihen um 50 und mehr Prozent höher zu verzinsen. Die Leidtragenden sind die Rentenbezüger, weil sie nicht mehr im Arbeitsprozeß oder nur noch über ein ganz bescheidenes Einkommen verfügen. Viele von ihnen dürften nun noch erhöhte Steuern und Hypothekarzinsen oder Mieten bezahlen müssen.

Als im Jahre 1918 der Kanton Glarus als erster Kanton die kantonale Alters- und Invalidenversicherung einführte, war dies sozialpolitisch gesehen als ein epochemachender Fortschritt zu bezeichnen. Gewiß waren schon damals die Leistungen der Kasse recht bescheiden. Leider hat man aber im Laufe der

Jahre, trotz der mindestens 40prozentigen Geldentwertung, die Renten nie der Teuerung angepaßt. Im Gegenteil, die Leistungen wurden noch herabgesetzt.

Objektiv betrachtet, müssen wir heute konstatieren, daß die Fürsorge für die bedürftigen Alten in den meisten Kantonen bedeutend besser ist als bei uns, trotzdem diese Kantone keine Beiträge bezahlen.

Zur Zeit haben wir im Kanton Glarus 3899 Alters- und 322 Invalidenrentner. Wieviele davon der Alters- und Rentenbeihilfe teilhaftig würden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der Bezügerkreis wird durch die Festsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen festgelegt, wobei wir uns bewußt sind, daß wir dabei das eidgenössische Mittel dieser Grenzen nicht überschreiten dürfen, wenn die Beihilfe für den Kanton Glarus noch finanziell tragbar bleiben soll. Eine vermehrte Fürsorge für diese Kreise drängt sich aber auf, sonst laufen wir Gefahr, die Armenpflegen in erhöhtem Maße beanspruchen zu müssen.

Die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage, die Organisation und ihre Durchführung dürften bei uns keine großen Schwierigkeiten bereiten und keine vermehrten Verwaltungskosten verursachen, da wir aus der großen Zahl bereits bestehender Gesetze, das für unsere Verhältnisse passende entnehmen können.

Die Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten können entweder der Alters- und Invalidenversicherung oder der Ausgleichskasse übertragen werden. Das Kantonalkomitee dürfte aus den Mitgliedern der bestehenden Fürsorgekommissionen zusammengesetzt werden. Die Antragsteller möchten bei diesem Anlaß ihre große und uneigennützig, aber nicht immer dankbare Arbeit bestens verdanken. Wir sind uns heußt, daß die Probleme des alternden Menschen und die Fürsorge für die Invaliden unsere kantonalen Kommissionen für zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge und das «Kantonalkomitee der Stiftung für das Alter» sowie die Bezirkskomitees «Pro Juventute» und «Pro Infirmis» nicht überflüssig oder gar arbeitslos machen.

Dank der Verkürzung der Arbeitszeit und der Verbesserung aller hygienischen Einrichtungen sowie den gewaltigen medizinischen Erfolgen ist eine nie geahnte Altersumschichtung eingetreten. Wenn noch im Jahre 1951 auf je 1000 Einwohner 160 Personen über 65 Jahre gezählt wurden, so wird diese Zahl im Jahre 1971 auf ca. 232 angewachsen sein.

Es ist ganz selbstverständlich, daß diese Altersumschichtung für die im Erwerb stehenden Bevölkerungskreise große soziale Aufgaben und Verpflichtungen mit sich bringen wird. Wir können in diesem Zusammenhang nicht auf Einzelheiten näher eintreten, sondern verweisen nur auf die manigfaltige Literatur, welche die verschiedensten Alters- und Invalidenprobleme behandelt. Staat und Gemeinde sorgen bereits in vorbildlicher Weise für ihre Angestellten. Dasselbe Recht haben aber auch die Privatbeiter, welche durch ihre Steuern einen schönen Teil dieser Leistungen aufbringen.

Wir sind der bestimmten Ansicht, daß trotz und neben der AHV und der späteren JV sowie der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung und ihrer überaus sozialen Auswirkungen eine kantonale Zusatzhilfe dringend notwendig ist. Wohl versucht die «Stiftung für das Alter» die größten Härten etwas zu mildern. Die Erfahrung bei uns und in den andern Kantonen hat aber gezeigt, daß diese Hilfe, so wertvoll sie auch ist, noch nicht genügt.

Wenn wir die Gemeinschaft, das staatliche Zusammenleben und die Familie gesund erhalten wollen, so müssen wir realistisch in die Zukunft blicken. Wir müssen der Alters- und Invalidenfürsorge unbedingt mehr Beachtung schenken als bisher. Es würde unserem Landsgemeindekanton sehr gut anstehen, wenn wir in dieser Hinsicht die längst fällige Anpassung vornehmen könnten.

Wir möchten unsern Antrag, der durch die zunehmende Ueberalterung und vor allem durch die ständig zunehmende massive Verteuerung der Lebenshaltung bedingt ist, Ihrer wohlwollenden Bearbeitung und Antragstellung empfehlen.»

Was die Antragsteller wollen, ist eine auf dem Fürsorgeprinzip aufgebaute zusätzliche Hilfe zu den Leistungen der AHV und der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus. Es muß

hieszu festgestellt werden, daß die Institution der Alters- und Hinterlassenenfürsorge als solche schon besteht, indem die Bundes-Altersfürsorge bereits im Jahre 1934 eingeführt worden ist. Heute fußt die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, deren Durchführung Sache der Kantone ist, auf dem Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel. Diese Einrichtung hat sich als notwendig erwiesen, um die im Anfangsstadium der AHV zu erwartenden Härtefälle beheben oder doch wenigstens mildern zu können. Die im Zusammenhang mit den bisherigen AHV-Revisionen beschlossenen Rentenverbesserungen haben indessen nicht vermocht, die seit der Einführungszeit der AHV eingetretenen oder neu entstandenen Lücken auszufüllen. Wohl haben wir mit der gezielten Fürsorge, wozu dann noch die Leistungen der Stiftungen «Für das Alter» bzw. «Für die Jugend» kommen, recht beachtenswerte Erfolge zu verzeichnen. Das eigentliche Ziel, viel mehr Bedürftige als bisher vor drohender Armengeßigkeit zu bewahren oder davon zu befreien, kann jedoch nur erreicht werden, wenn ein Zusätzliches zu den Mitteln des Bundes aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung getan wird.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung (Fr. 46 000.—), die weder der Teuerung angepaßt, noch sonstwie heraufgesetzt wurden, reichen kaum mehr aus, wenigstens die Mindestansätze (jährlich Fr. 60.— für Einzelpersonen bzw. Fr. 120.— für Ehepaare) zu erhöhen, geschweige denn im Einzelfalle die Bedarfslücke zwischen Lebensnotwendigem und Vorhandenem zu decken. Die Unzulänglichkeit der Bundesmittel hat daher andere Kantone veranlaßt, eine eigene Fürsorge aufzuziehen. Vereinzelt wird dafür der Ausdruck Zusatzrenten verwendet, was gewissermaßen eine Art gehobener Fürsorge ist, deren Verfahren sogar das Rekursrecht kennt.

Hinsichtlich der in der Eingabe beantragten zusätzlichen Invalidenhilfe vertreten wir die Auffassung, daß es zurzeit noch verfrüht wäre, diesen Zweig einzuführen, bevor die eidgenössische Invalidenversicherung geschaffen ist. Vorher könnte eine zusätzliche Invalidenhilfe zu den kantonalen Invalidenrenten nicht ausreichend genug gestaltet werden, um zu verhindern, daß Invalide, die noch nicht armengengig sind, das Armenrecht anrufen müssen. Wenn dann aber die Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung einmal zu fließen beginnen, wird man erst feststellen können, wie hoch eventuelle kantonale Zusatzleistungen angesetzt werden müßten, um eine wirkliche Besserstellung der Invaliden zu ermöglichen. Dann wird man auch viel besser als heute die in Härtefällen anzuwendenden Unterstüßungsgrundsätze und die näheren Verfahrensvorschriften aufstellen können. Gesamtschweizerisch betrachtet sind es denn auch erst die Kantone Genf, Solothurn und Baselstadt sowie die Stadt Zürich, die die Institution der Invalidenhilfe kennen; Genf seit 1. Januar 1952, Solothurn seit 1. Januar 1956, Baselstadt seit 1. Juli 1956 und die Stadt Zürich seit 1. Oktober 1957.

Wir haben unseren Berechnungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenhilfe folgende jährlichen Fürsorgeleistungen zu Grunde gelegt:

— für Einzelpersonen über 65 (Männer) bzw. 63 Jahren (Frauen)	Fr. 240.—
— für Ehe- und Geschwisterpaare	» 360.—
— für Witwen unter 63 Jahren	» 200.—
— für Halbwaisen	» 120.—
— für Vollwaisen	» 180.—
wobei in außerordentlichen Härtefällen diese Ansätze wie folgt erhöht werden können:	
— für Einzelpersonen bis um je	» 100.—
— für Ehe- und Geschwisterpaare bis um je	» 120.—

und dabei als Voraussetzung für die Bezugsberechtigung bei alleinstehenden Männern über 65 Jahren, alleinstehenden Frauen über 63 Jahren und Witwen unter 63 Jahren ein Minimaleinkommen von Franken 2400.— und ein Vermögen von Fr. 3000.— angenommen, bei Ehepaaren ein Einkommen von Fr. 3600.— und Vermögen von Fr. 5000.—. Bei Halb- und Vollwaisen ist die Grenze mit Fr. 1200.— Einkommen und Fr. 2000.— bzw. Fr. 5000.— Vermögen zugrunde gelegt worden.

Eine Ausrichtung von kantonalen Beihilfeleistungen in diesem Umfange und unter den geschilderten Voraussetzungen würde neben den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln von rund Fr. 46 000.— weitere Fr. 100 000.— benötigen, die wie vorgesehen zu $\frac{2}{3}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden aufgebracht werden müßten. Da die Gemeinden daran interessiert sind, daß ihre Armenlasten zurückgehen oder doch wenigstens nicht weiter ansteigen, darf ihnen eine Beteiligung an den jährlichen Kosten der Beihilfeleistungen zugemutet werden. Die heutigen Leistungen der öffentlichen Hand als Beiträge an die AHV und die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung sind folgende:

Rechnung 1956

a) Kantonsbeiträge		
an die AHV, $\frac{2}{3}$ des gesamten Jahresbeitrages von Fr. 441 928.—		Fr. 294 618.—
an die staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus:		
— für die Versicherten (Fr. 10.— pro Person und Jahr)	»	210 840.—
— Zinsgarantie auf das Deckungskapital	»	94 334.15
— Verzinsung des Fehlbetrages	»	6 567.85
	Total	<u>Fr. 606 360.—</u>
b) Gemeindebeiträge		
an die AHV, $\frac{1}{3}$ des gesamten Jahresbeitrages von Fr. 441 928.—		Fr. 147 310.—
an die staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus:		
— für die Versicherten (Fr. 2.— pro Person und Jahr)	»	42 168.—
	Total	<u>Fr. 189 478.—</u>
c) Zusammenzug		
Kantonsbeiträge		Fr. 606 360.—
Gemeindebeiträge	»	189 478.—
Total Beiträge der öffentlichen Hand pro 1956		<u>Fr. 795 838.—</u>

Eine Mehrleistung von Land und Gemeinden kann daher zu diesen Zwecken kaum in Frage kommen.

Die Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe kann nur verwirklicht werden, wenn eine teilweise Liquidation der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in Betracht gezogen wird. Eine solche benötigt jedoch weitgehende Vorarbeiten, indem Rechtsfragen über die den Versicherten zustehenden Ansprüche abgeklärt werden müssen, was viel Zeit beansprucht und auf die kommende Landsgemeinde nicht mehr spruchreif gemacht werden kann.

Im weitem könnte man sich auch fragen, ob bei einer gezielten Altersfürsorge, wie sie die Antragsteller verwirklichen möchten, nicht höhere Beiträge seitens der öffentlichen Hand geleistet werden sollten, als wir sie unseren Berechnungen zu Grunde legten, um eine noch wirksamere Hilfe bringen zu können. Dies hätte jedoch zur Folge, daß die jährlichen Aufwendungen von Land und Gemeinden über Fr. 100 000.— ansteigen würden.

Auch sollten die zukünftigen Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung bekannt sein, damit die Festsetzung der kantonalen Zusatzleistungen vorgenommen werden kann.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Verschiebung des Antrages.

§ 19 Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten

Die Demokratische- und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte an die Landsgemeinde 1939 einen Memorialsantrag auf Ausrichtung eines Ruhegehaltes von 60 % der damaligen Jahresentschädigung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidenten.

Auf Empfehlung des Landrates wurde der Memorialsantrag von der Landsgemeinde 1939 um ein Jahr und durch diejenige von 1940 bis zum Zeitpunkt, da ein beschlußreifes Projekt vorgelegt werden könne, verschoben. Als die Sanierungsmaßnahmen für die Beamten- und Lehrerversicherungskasse auf die Landsgemeinde 1944 vorbereitet wurden, empfahl der Versicherungsexperte von einem Einbezug der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidenten in die Beamtenversicherungskasse abzusehen und die Frage eines Rücktrittsgehaltes für diese Behördemitglieder nicht mit der Beamtenversicherung zu verquicken, weil das Durchschnittsalter dieser Personen zu hoch sei, was die Entwicklung der Beamtenversicherung sehr ungünstig beeinflußt hätte.

Es wurde dann im regierungsrätlichen Bericht an den Landrat der Vorschlag gemacht, daß die Landsgemeinde dem Landrat Vollmacht und Auftrag erteilen möge, die Frage der Ausrichtung von Rücktrittsgehältern an zurücktretende Regierungsräte und Gerichtspräsidenten zu regeln.

Dieser Antrag sollte zusammen mit demjenigen auf Sanierung der Beamtenversicherungskasse der Landsgemeinde 1944 unterbreitet werden. Bei der Behandlung im Landrat wurde jedoch diese Lösung beanstandet. Man nahm in Aussicht die Frage in einem gesonderten Antrag zu behandeln. Schließlich beschloß jedoch der Landrat, das Geschäft auf die Landsgemeinde 1945 zu verschieben.

Es wurde den Stimmberechtigten damals folgender Antrag betreffend Beschluß über die Ausrichtung von Ruhegehältern an die aus dem Amte scheidenden Regierungsräte und Gerichtspräsidenten unterbreitet:

1. Mitglieder des Regierungsrates und die Präsidenten des Zivil- und des Kriminalgerichtes, die nach mindestens drei Amtsdauern aus dem Amte scheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt, welches sich nach den Amtsjahren richtet. Es beginnt nach 12 Jahren Tätigkeit als Regierungsrat oder Gerichtspräsident mit Fr. 1100.— und steigt für jedes weitere Amtsjahr um Fr. 150.—, bis nach 18 Amtsjahren das Maximum von Fr. 2000.— erreicht ist.
2. Die Festsetzung der Ruhegehälter erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses durch den Regierungsrat. Sie werden der laufenden Jahresrechnung belastet.
3. Dieser Beschluß tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.
Die Landsgemeinde lehnte diesen Antrag aber ab.

Seither sind nun 12 Jahre verflossen, ohne daß für die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidenten eine Altersfürsorge geschaffen worden wäre. Die Frage darf daher nach Ansicht des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Neuordnung der Beamten- und der Lehrerversicherungskasse einmal mehr aufgeworfen und geprüft werden.

In jenen Kantonen, in welchen die Regierungsräte und die Gerichtspräsidenten hauptamtlich tätig sind, bestehen für diese Behördemitglieder Altersversicherungen. Ehrenamtlich üben die Mitglieder der Regierung ihre Tätigkeit noch aus in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Glarus, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Zug. Von diesen Ständen haben Nidwalden und Zug eine Altersfürsorge für die Regierungsratsmitglieder geschaffen und in Schwyz ist eine Vorlage in Bearbeitung.

Die Demokratische und Arbeiterpartei hat im Jahre 1939 in der Begründung des Memorialsantrages ausgeführt:

«Diese Entschädigung zusammen mit Sitzungsgeldern erlaubt so knapp unbemittelten, aber tüchtigen Männern die Stelle eines Mitgliedes der Regierung oder eines Gerichtspräsidenten zu bekleiden. Unsere Regierung ist derart zusammengesetzt, daß alle Kreise unserer Bevölkerung darin vertreten sind. Dies entspricht denn auch unsern demokratischen Grundsätzen. Die Erfahrungen, welche unser Land damit gemacht hat, sind sehr gute.

Um den Rücktritt unbemittelter, fähiger Männer aus der Regierung oder aus dem Amt eines Gerichtspräsidenten zu erleichtern, empfiehlt es sich, ein bescheidenes Ruhegehalt festzusetzen, das nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren einem zurückgetretenen Regierungsrat oder Gerichtspräsidenten ausgerichtet würde.»

Da diese Begründung auch heute noch ihre Gültigkeit besitze, hat der Regierungsrat der landrätlichen Kommission über die Neuordnung der Beamten- und der Lehrer-Versicherungskasse Vorschläge für die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidenten unterbreitet, mit dem Wunsch, die Kommission möge hierüber dem Rat Bericht und Antrag unterbreiten.

Die Frage stellt sich für die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidenten in verschiedener Weise.

Der Zivilgerichtspräsident muß heute den größten Teil seiner Arbeitszeit für sein Amt aufwenden. Er ist weitgehend wie ein voller Beamter beansprucht. Eine Versicherung ist hier ohne weiteres gerechtfertigt. Beim Kriminal- und Polizeigerichtspräsidenten sowie beim Obergerichtspräsident bleibt die zeitliche Belastung geringer. Als Folge der Rechtsvereinheitlichung, die an Stelle des gewachsenen und vertrauten kantonalen Rechtes Bundesrecht setzte, kommen jedoch für die Bekleidung dieser beiden Präsidien praktisch nur noch Juristen in Frage. Durch die Uebernahme solcher Aemter werden aber Juristen schon auf Grund der gesetzlichen Ausschlußbestimmungen in ihrer gewöhnlichen Berufstätigkeit bedeutend eingeschränkt. Aus diesen Gründen erscheint auch hier eine gewisse Versicherung am Platze.

Was die Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates betrifft, so sind in der Kommission auch einige grundsätzliche Bedenken geäußert worden. Unsere ausgesprochene demokratische Verfassung will namentlich durch eine weitgehende Gemeindeautonomie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf möglichst viele Bürger verteilen. Dies bedingt andererseits, daß diese Tätigkeiten weitgehend ehrenamtlich geleistet werden. Sollten sich einmal hiezu nicht mehr genügend geeignete Leute finden, so würde dies bedeutende Aenderungen in unserer Behörden- und Beamten-Organisation bedingen, von denen das Glarnervolk wohl nicht wünscht, daß sie ohne dringende Notwendigkeit erfolgen! Das Amt eines Regierungsrates ist bereits heute verhältnismäßig besser entschädigt als zahlreiche Ehrenämter in den Gemeinden. Mindestens eine zu weitgehende Versicherung läßt sich daher schon wegen der Rückwirkungen auf die Gemeinden nicht verantworten, es soll vielmehr auch hier der Regierungsrat mit dem guten Beispiel vorangehen. Letzteres darf noch umsomehr betont werden angesichts der finanziellen Lage des Kantons sowie der großen bevorstehenden Aufgaben und der damit für die Bürger verbundenen zusätzlichen Leistungen.

Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Stelle eines Regierungsrates auch nicht in versteckter Weise langsam zu einem Vollamt werden dürfe und daß ein Regierungsrat neben seinem Amt noch eine berufliche Tätigkeit auszuüben habe. Wie dies für die gesamte Jahresentschädigung eines Regierungsrates zu berücksichtigen ist, so muß es auch für die ergänzende Entschädigung gelten, welche zurücktretenden Regierungsräten in Form einer Versicherung gewährt wird. Bei Einführung eines Vollamtes wären übrigens arbeitsmäßig jedenfalls nicht mehr als drei Behördemitglieder notwendig, um die Aufgaben des Regierungsrates zu bewältigen.

Anlässlich der Behandlung dieses Geschäftes im Landrat wurde die Auffassung vertreten, daß auch der nebenamtliche Staatsanwalt in die geplante Versicherung einzubeziehen sei, und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie ein Mitglied des Regierungsrates.

Die Vorlage trägt den vorerwähnten Argumenten Rechnung und kann daher zur Annahme empfohlen werden. Im Einzelnen sei dazu Folgendes bemerkt:

Art. 1: Die Versicherung wird bei einer privaten Anstalt abgeschlossen, einerseits weil die Zahl der Versicherten für eine eigene Kasse zu gering wäre und andererseits um die Lasten allfälliger Sanierungen zum vornherein auszuschließen.

Art. 2: Das Verhältnis der Prämie der öffentlichen Hand zu derjenigen des Versicherten soll für letzteren keinesfalls günstiger sein als 2 : 1. Der Regierungsrat regte an, den Betrag, auf welchen Prämien geleistet werden, nicht auf die feste Entschädigung zu beschränken, sondern auch Familien- und Kinderzulagen sowie einen bestimmten Betrag, z. B. Fr. 2000.— für die Taggelder einzubeziehen. Die Berücksichtigung der Familien- und Kinderzulagen verbietet sich aber schon im Hinblick auf die Verhältnisse bei der Beamten- und der Lehrer-Versicherungskasse. Die Taggelder haben selbstverständlich bei einem Behördemitglied eine andere Bedeutung als bei Beamten. Man darf jedoch hier nicht zu weit gehen, da sonst mit gleicher Berechtigung auch die Zivil- und die Polizei-Richter Versicherungen verlangen könnten. Dieser Vorschlag dürfte die angemessene Lösung getroffen haben.

Der Regierungsrat möchte dem Landrat beantragen, in den Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 5 zu bestimmen, die Versicherungen auf das 65. Altersjahr abzuschließen. In diesem Falle soll nach Ansicht der Kommission ein Amtsinhaber, der vorher zurücktritt, die Wahl haben, entweder die Versicherung selber weiterzuführen, wobei er die gesamte Prämie von 18 % persönlich bezahlt, oder den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Rücktrittes zu empfangen. Abs. 3 ist jedenfalls so gefaßt, daß vorzeitig zurücktretende Behördemitglieder versicherungsmäßig nicht benachteiligt sind.

Art. 3: Statt auf das 55. Altersjahr, wie die Kommission vorschlägt, ging die Anregung des Regierungsrates auf das 60. als Maximalalter für den Eintritt in die Versicherung. Wer das 55. Altersjahr überschritten hat, dem wäre es auch sonst nicht mehr möglich, ohne unverhältnismäßige Kosten eine Altersversicherung abzuschließen bzw. in eine entsprechende Kasse einzutreten. Daher ist es richtig, bereits von diesem Alter an Stelle der Gruppenversicherung die Sparversicherung treten zu lassen.

Als Beispiel für die Versicherungsleistungen seien aus dem regierungsrätlichen Bericht an die Kommission folgende Zahlen genannt: Bei einer versicherten Entschädigung von Fr. 6900.—, einer Prämie von 18 % und einem Eintrittsalter von 50 Jahren beträgt die Invaliditätsrente Fr. 2400.— im Jahr, die einmalige Kapitalabfindung im Todesfall oder im Alter 65 Fr. 15 720.— und bei Unfalltod Fr. 31 440.—. Aus der einmaligen Kapitalabfindung kann selbstverständlich eine Rente gekauft werden.

Die jährlichen Kosten für diese Versicherung würden sich auf rund Fr. 10 000.— belaufen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum nachstehenden Beschlussesentwurf:

Beschluß betreffend Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

Art. 1

Der Kanton schließt für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Präsidenten des Ober-, Kriminal- und Zivilgerichtes bei einer anerkannten privaten Versicherungsanstalt eine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ab.

Art. 2

Der Kanton zahlt jährlich Prämien von 12 % und die Versicherten von 6 % des versicherten Betrages.

Versicherter Betrag ist 115 % der festen Entschädigung, welche das betreffende Behördemitglied nach Gesetz erhält. Weitere Entschädigungen, Zulagen oder Taggelder fallen nicht in Betracht. Bei Landammann, Landesstatthalter und Staatsanwalt bleibt der versicherte Betrag derselbe wie bei einem Regierungsrat.

Die Versicherungsleistungen erfolgen entsprechend den vorgenannten Prämien abgestuft nach Zahl der Amtsjahre und Höhe des versicherten Betrages.

Art. 3

Für diejenigen Behördemitglieder, welche bei ihrer Wahl das 55. Altersjahr bereits vollendet haben oder die aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Versicherung aufgenommen werden können, werden die Prämien gemäß Art. 2, Abs. 1 hievor in die Sparversicherung einbezahlt. Für die Verzinsung und Auszahlung der Sparbeiträge kommen die Vorschriften betreffend die Sparversicherung für die kantonalen Beamten sinngemäß zur Anwendung.

Art. 4

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Behördemitglieder treten, unter Vorbehalt gesundheitlicher Gründe, der Versicherung bei, sofern sie noch nicht das 60. Altersjahr vollendet haben.

Im Amte stehende Behördemitglieder, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, erhalten eine Leistung aus der Staatskasse entsprechend der Versicherungsleistung für einen Versicherten mit Eintrittsalter 57.

Art. 5

Die näheren Bestimmungen im Rahmen dieses Beschlusses werden durch den Landrat erlassen.

Art. 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

§ 20 Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.-

I.

Im Bericht der Baukommission vom Februar 1929 über die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß der Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt ist festgehalten worden, daß nun der Spital Glarus eine der «besteingerichteten Kantonalen Krankenanstalten der Schweiz» ist und daß das geschaffene Werk von Fachkreisen, wie auch allgemein vom Volk als durchaus «wohlgelungene Anlage» bewertet werden dürfe. An diese Feststellung wurde der Wunsch geknüpft, daß die mit so großen finanziellen Opfern erweiterte und umgebaute Kantonale Krankenanstalt auch fürderhin dem Land und Volk von Glarus zum Segen gereichen möge.

Es rechtfertigt sich, in einem kurzen

Rückblick über die Errichtung und den Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt

die Entwicklung der glarnerischen Kantonalen Krankenanstalt seit ihrer Gründung, ihrem ursprünglichen Umfang und die bis heute erfolgten Erweiterungsbauten zu streifen.

1550 faßte die Tagwensversammlung von Glarus den Beschluß, «zur Verpflegung Armer und Bresthafter beider Konfessionen», einen Spital zu errichten und ihn mit ausreichenden Einkünften auszustatten. Die Landesbehörde beschloß, «daß er (der Spital) für das ganze Land kommen solle». Ein Krankenhaus im eigentlichen Sinne war der 1559 erstellte Spital aber nicht, denn für ärztliche Behandlung war nicht vorgesorgt, es sei denn, man habe die Tätigkeit des Scherers im Haarschneiden, Aderlassen und Zahnziehen als Arznung betrachtet. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an nahm die Bedeutung des Spitals oft sonderbare Formen an, die im 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu scharfen Auseinandersetzungen mit dem Spitalrat führten. Die unhaltbaren Zustände im Spital zu Glarus veranlaßten den Arzt Dr. Niklaus Tschudi, zu verlangen, daß der bisherige Spital «einer gänzlichen Umgestaltung zu unterwerfen und in ein wirkliches Krankenhaus zu verwandeln» sei. Aber noch 1852 lautete der Tagwensbeschluß auf Armenhaus und Krankenhaus. Dieses Krankenhaus war zunächst eine richtige Notfallstube für die Gemeinde; dann stieg die Zahl der Patienten sehr rasch, insbesondere nach dem Brande von Glarus und mit dem Entstehen der Krankenkassen der Berufsorganisation (Maurer und Handlanger, Zimmerleute, Schreiner usw.) So nahm die Krankenabteilung im Armenhaus zu Glarus, deren Entwicklung bis 1885 Pfarrer Dr. Ernst Buß in seiner Denkschrift vom «Armenhaus von Glarus» (erschieden 1905) schildert, immer mehr den Charakter einer Kantonalen Krankenanstalt an, so daß 1864 der Plan auftauchte, eine eigene Kantonale Krankenanstalt zu errichten. Versuche, das Armenhaus Glarus vom Tagwen Glarus für den Kanton zu erwerben schlugen fehl. 1865 lehnte die Tagwensversammlung ein solches Ansuchen eindeutig ab, so daß der Kanton für die Errichtung einer Kantonalen Krankenanstalt seinen eigenen Weg suchen mußte. 1877 lag der Landsgemeinde ein Gesetzesentwurf betr. die Errichtung einer Kantonalen Krankenanstalt vor, nachdem die erweiterte Standeskommission sich schon vorher mit dieser bedeutsamen Frage beschäftigt hatte. Der dreifache Landrat faßte damals den grundsätzlichen Beschluß, die Erstellung einer Kantonalen Krankenanstalt entspreche einem dringenderem Bedürfnis als es bei jeder andern Anstalt vorliege. Bei der Beratung der Vorlage herrschte vollständige Uebereinstimmung, wie wünschbar und zweckmäßig die Errichtung der Krankenanstalt sei. Der Landsgemeinde lag ein Gesetzesentwurf vor, nach dem die Kosten der Errichtung und des Betriebes bestritten werden sollten aus:

1. dem Kapital und den Zinsen des Krankenhausfonds;
2. aus der Hälfte vom Kapital und den daherigen Zinsen des neuen evangelischen Reservefonds, sowie aus dem für diesen Zweck disponiblen Teil des katholischen Diözesanfonds und den daraus resultierenden Zinsen;
3. aus den Leistungen derjenigen Gemeinde, in welcher diese errichtet wird;
4. aus den Verpflegungsgeldern von Gemeinden, Behörden oder Privaten, welche arme Kranke unterbringen;
5. aus den Beiträgen von selbstzahlenden Kranken;
6. aus dem Ergebnis einer für die Errichtung dieser Anstalt im Kanton bei Tagwen, Genossamen, Korporation und Privaten vorzunehmenden freiwilligen Kollekte;
7. aus den darüber hinaus noch erforderlichen Zuschüssen aus dem Landesseckel.

Die Ausführung dieses Gesetzes wurde, inkl. die Festsetzung aller Besoldungen dem Regierungsrat übertragen, wobei für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kantonalen Krankenanstalt der dreifache Landrat eine besondere Kommission zu bestellen hatte. Nach Berücksichtigung von Schenkungen usw. hätte der Kanton an die maximal ca. Fr. 500 000.— betragenden Baukosten noch ca. Fr. 250 000.— beizutragen. «Eine bedeutende Summe, allein mit Rücksicht auf den schönen und edlen Zweck, dem sie dienen soll, wird sie die Landsgemeinde von der Ausführung des Unternehmens nicht abhalten». Die Landsgemeinde stimmte dem Gesetzesentwurf zu und 1881 wurde die Kantonale Krankenanstalt in Glarus eröffnet. Das Jahr 1894 brachte bereits eine Erweiterung des Absonderungshauses und 1896 erfolgte der Anbau eines Operationssaales und 1899 wurde der große westliche Neubau eröffnet. Das Hauptgebäude erfuhr 1901 eine größere Renovation. Zuzufolge Landsgemeindebeschuß von 1905 mußte die beschlossene Augenabteilung provisorisch untergebracht werden, welches Provisorium volle 19 Jahre beibehalten wurde, wobei die Abteilung mit ihren 2 Dachzimmern das Stiefkind der Anstalt blieb. 1906 erfuhr ein Teil des Westgebäudes die Umwandlung zur Gebär-Abteilung. Platzmangel und eine Reihe nicht wegzuleugnender, erheblicher Mängel veranlaßten 1918 Dr. med. Friedrich Fritzsche zu einer ausführlichen, wohl begründeten Eingabe an die Spitalaufsichtskommission. Eine Subkommission befaßte sich insbesondere mit der Feststellung der tatsächlichen Dringlichkeit der von Dr. med. Friedrich Fritzsche gestellten Begehren. 1919 ging eine bereinigte Vorlage an den Regierungsrat. Unabhängig von der Arbeit der Subkommission und deren Bericht hatten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell zuhanden der Landsgemeinde 1920 einen Memorialsantrag auf Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt eingereicht. Ohne Gegenantrag nahm die Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf an:

«Die Landsgemeinde erteilt dem Landrat Auftrag und Vollmacht, die notwendigsten Erweiterungen und Ergänzungen der Kantonalen Krankenanstalt vorzunehmen».

Die Spitalaufsichtskommission beauftragt die Architekturfirma Pflughard und Haefeli in Zürich mit der Ausarbeitung eines generellen Vorprojektes, das der Kommission 1921 vorgelegt wurde. Nach Anordnung eines Wettbewerbes im Frühjahr 1922 gelangte das Projekt Truniger und Leuzinger zur Weiterentwicklung. Für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterung sprach in erster Linie der Platzmangel auf fast allen Abteilungen. Die Ausbaunotwendigkeit lag klar vor in der Poliklinik, in der Augenabteilung, im Tuberkulosepavillon, in der Schwesternabteilung, im Absonderungshaus und in den Operationssälen.

Der detaillierte Kostenvoranschlag erfuhr durch verschiedene Reduktionen im Bauprogramm eine wesentliche Beschneidung, so daß der Landrat im August 1924 ein Ausführungsprojekt im Kostenbetrag von Fr. 2 300 000.— genehmigte. Die Bauten wurden in den Jahren 1924—1927 ausgeführt. Vor dem Um- und Ausbau betrug die Bettenzahl 120, nachher 189.

Wenn nun seit 1927, also während 30 Jahren, keine wesentlichen baulichen Maßnahmen ausgeführt wurden, heißt das keineswegs, daß in der möglichen Modernisierung der Spitalanlagen und des Spitalbetriebes nichts unternommen wurde. Es darf erinnert werden an zahlreiche wertvolle Einrichtungen, so an die Lichtsignalanlage, die Elektrokesselanlage, die Temperatur-Regleranlage, die Enthärtungsanlage für Gebrauchswasser, die Erweiterung der Telefonanlage und an die Beschaffung einer Reihe hochwertiger Apparate für die chirurgische Abteilung sowie an den Umbau der Röntgeneinrichtung. Die Broschüre «75 Jahre Kantonale Krankenanstalt» gibt darüber abschließend Auskunft.

Es zeigte sich aber bald, daß viele Forderungen nach neuzeitlicher Umgestaltung unserer Kantonalen Krankenanstalt nicht mehr übersehen werden konnten. Die Hauptgründe dieser Forderungen lagen neben dem Bettenmangel in der zeitgemäßen Anpassung an die Fortschritte in der Behandlung und Pflege der Kranken. Damit ergab sich erneut die

Notwendigkeit eines weitern Um- und Ausbaues

Dieser Feststellung konnte nicht mehr ausgewichen werden, denn die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft drängte insbesondere nach den Kriegsjahren sowohl in der operativen Chirurgie wie in der innern Medizin rasch vorwärts. Es war keine leichte Aufgabe, allen neuen berechtigten Forderungen der Zeit unter Berücksichtigung der finanziell tragbaren Belastung gerecht werden zu können. Im Bericht der landrätlichen Kommission vom 7. Mai 1927 ist richtig ausgeführt: «Es ist nicht zu vergessen, daß eine Krankenanstalt, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen will, so eingerichtet sein muß, daß sie allen Anforderungen genügen kann. Diese Anforderungen sind dieselben, ob ein Spital für einen kleinen oder größeren Bevölkerungskreis geschaffen wird.» Aus dem kleinen Einzugsgebiet unseres Kantonsspitals ergab sich zwangsläufig ein verhältnismäßig teurer Betrieb, dessen Defizit trotz sorgfältiger Verwaltung und vorsichtiger Planung eben anwachsen mußte. Es sei hier an das generelle Ergebnis der 1955 durchgeführten betriebswirtschaftlichen Untersuchung erinnert, wobei festgehalten wurde, daß die Kantonale Krankenanstalt Glarus, gesamthaft betrachtet, ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher arbeitet als andere Spitäler derselben Größenordnung.

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines zeitgemäßen Um- und Ausbaues hatte die Spitalaufsichtskommission schon 1947 dazu angeregt, eine Gesamtplanung für eine Erweiterung oder Ergänzung der Spitalbauten einzuleiten. Wenn die Demokratische- und Arbeiterpartei in einer Memorialseingabe 1948 die Behebung bestehender Mißstände im Absonderungshaus wünschte, brachte sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Spitalaufsichtskommission die Frage eines Umbaues und einer Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt ins Rollen.

Im Memorial der Landsgemeinde 1948 ist ausgeführt, daß die Notwendigkeit einer gründlichen, nicht überstürzten Prüfung aller vorliegenden Bauvorhaben auf Grund einer Planungsvorlage unter Berücksichtigung der evtl. Erstellung einer Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt in Verbindung mit der Kantonalen Krankenanstalt wohl zu fördern sei, daß aber neben der Abklärung über den notwendigen Umfang der Bauten, die Sicherung der Bauplätze und die finanzielle Belastung vorsichtig erfolgen müsse. Es drängte sich dann eine Reihe von Forderungen auf, deren Verwirklichung nicht ohne Nachteile längere Zeit aufgeschoben werden darf. Ein erster bedeutsamer Schritt geschah mit der Erstellung des Schwesternhauses und der Personalthäuser als Verpflichtung aus dem Normalarbeitsvertrag und dem Vertrag mit dem Schwestern-Mutterhaus.

Wenn schon der Laie, der die öffentlichen Dienste, ihre Entwicklung und ihre zu bewältigenden Anforderungen kennt, sich aus allgemeinen technischen und betrieblichen Gründen der Notwendigkeit eines Ausbaues der Kantonalen Krankenanstalt nicht verschließen kann, müssen umso mehr die Stimmen der verantwortlichen Spitalärzte gehört werden. Ihre Tätigkeit im Bestreben einer steten Anwendung der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft auf allen Gebieten hat ihnen überzeugende Beweise dafür geliefert, daß eine Reihe von Forderungen und Wünschen einfach nicht mehr übergangen werden dürfen, wenn wir uns an einem eintretenden Ungenügen der Kantonalen Krankenanstalt nicht mitverantwortlich machen wollen.

Innerhalb der bestehenden *medizinischen Abteilung* zeigt sich, daß die Ueberalterung der Menschen die Notwendigkeit einer Unterabteilung für *Chronisch-Kranke* bedingt, welche Leute heute zum großen Teil in unsern Altersheimen und den wenigen privaten Pflegeheimen untergebracht sind, wo insbesondere jene Personen, die nächtliche Pflege nötig haben, nicht aufgenommen werden und dann oft mit Mühe und bei hohen Kosten in außerkantonalen Heimen untergebracht werden müssen. Wenn sich auch die Verhältnisse der Infektionskrankheiten in den letzten Jahrzehnten stark verschoben haben, liegt doch ein unbestrittenes Bedürfnis für eine neue *Infektionsabteilung* mit Anpassung an die veränderten Verhältnisse vor. Dagegen entspräche die Weiterführung einer *Tuberkuloseabteilung* den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr, da jetzt auch jene Patienten, die man früher wegen fortgeschrittenen Leidens oder hohen Alters nicht ins Sanatorium gebracht hat, dort nunmehr Aufnahme finden. Besonders geardete, zahlenmäßig wenige Fälle könnten in der neuen Infektionsabteilung, die nur noch über wenige Betten verfügen müßte, untergebracht werden.

Schlechte, ungenügende Verhältnisse kennzeichnen auch die jetzige Abteilung für *physikalische Therapie*, den Turnsaal und die Bäder. Das Bedürfnis nach einem zweckmäßigen Ausbau dieser Unterabteilung mit Räumen für Hydrotherapie, für Packungen, für die Elektrotherapie, für Massage und Heilgymnastik sowie einem Gehbad ist unbestritten. Nötendig ist zudem auch der Ausbau der *Laboratorien*, die heute die Anwendung neuer Untersuchungsmethoden nicht zulassen, was dazu führte, zahlreiche Untersuchungen in Zürich vornehmen zu lassen.

Wenn im Laufe der Jahrzehnte auch die Zahl der Poliklinikpatienten stark zurückgegangen ist, da die meisten Patienten in einer Krankenkasse für Arztkosten und Medikamente versichert sind, wird dafür regelmäßig in jeder Woche die Tuberkulose-Poliklinik geführt, die in der Nähe der Röntgen-Durchleuchtung einen entsprechenden Raum benötigt. Gänzlich ungenügend sind sodann heute die Räume für die Sektion der Leichen und für deren Aufbewahrung.

Von ganz wesentlicher Bedeutung sind vorab die Feststellungen des chirurgischen Chefarztes, wonach ein Vergleich der Operationsabteilung des Kantonsspitals Glarus mit derjenigen moderner Spitäler zeigt, daß die heutigen Einrichtungen in keiner Weise den technischen Forderungen mehr gerecht werden. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Operationsdienstes ist unter den heutigen Verhältnissen außerordentlich schwierig und mit sehr großem und unnötigem Arbeits- und Energieverschleiß verbunden. Der operative Betrieb nimmt aber zu, wie aus der Statistik einwandfrei hervorgeht (1950: 991 Operationen, 1955: 1623 Operationen; 1950: 40 Bluttransfusionen, 1955: 400 Transfusionen). Diese vermehrte Operationstätigkeit wurde in den gleichen Räumen und um bloß um einen Narkotiseur vermehrten Personal geleistet. Der chirurgische Chefarzt hat zusammenfassend festgehalten, daß:

1. die heutige Operationsabteilung aus technischen und medizinischen Gründen den Anforderungen nicht mehr genügt,
2. der Bettenrakt der chirurgischen Abteilung mit Ausnahme regelmäßiger, kurzdauernder «Entlassungsperiode» (Weihnachten, Jahresende) ständig überbelegt ist; daß zu wenig kleine Zimmer für Schwerkranke und chirurgische Isolierfälle vorhanden sind; daß ein Tagraum für die Abteilungsschwester und ein Aufenthaltsraum für die Patienten ganz fehlen.

3. Die Gebärabteilung einen ausgesprochenen Mangel an Nebenräumen aufweist, nämlich: 2 Gebärrzimmer, Badzimmer, Zimmer für die diensttuende Hebamme, Tagesraum für die Patientinnen außer Bett, Warteraum für die Ehemänner.

Von den heute sehr nachteiligen Zuständen seien erwähnt, daß z. B. die Kranken im sog. «Vorraum» der Operationssäle narkotisiert werden müssen, der noch vielen andern Zwecken zu dienen hat: der Händedesinfektion der Aerzte und Schwestern, der Wäschesterilisation, der Aufbewahrung von Instrumenten und Apparaten, als Garderobe für ambulant zur Operation kommende Patienten usw. Die *Narkose* muß damit in einer Atmosphäre ständiger Unruhe eingeleitet werden, was von großer psychologischer Tragweite ist.

In der Operationsabteilung fehlt eine *Klimaanlage*. Die *Sterilisieranlage* genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr, und zwar was die Instrumenten- als was die Wäschesterilisation anbetrifft. Ein *Heißblutsterilisator* fehlt ganz. Ein *Gipszimmer* fehlt.

Die *Räumlichkeiten für endoskopische Eingriffe* genügen den heutigen vermehrten Anforderungen (Urologie!) nicht mehr. Der Cystokopiererraum ist so klein, daß weder ein Bett noch ein Krankentransportwagen hineingefahren werden kann. Der Untersuchungstisch erlaubt keine Röntgenaufnahmen, so daß täglich die Notwendigkeit besteht, Patienten mit liegendem Cystoskop durch das ganze Spital in die Röntgenabteilung rollen zu müssen, wenn urologische Röntgenaufnahmen zu machen sind.

Infolge des Fehlens eines besondern *Geräteraaumes* müssen kostbare und empfindliche Apparate (fahrbare Röntgenapparate, Narkoseapparate, Elektromotor, chirurg. Diathermieapparat, Operationstische) an ungeeigneten Orten (Estrich, Treppenhaus!) aufbewahrt werden.

Zur Herstellung der heute in großer Zahl verwendeten *Vollblutkonserven* fehlt ein geeigneter Raum.

Die *allgemeine Abteilung* (Chirurgie) besitzt zu wenig kleine Zimmer. Schwerkranke und Sterbende sollten nicht in Untersuchungs- und Badezimmern untergebracht werden müssen. Ein *Tages-Aufenthalts- und EBraum* fehlt sowohl auf der Männer- wie der Frauenabteilung. Ein *Stationszimmer* für die Stationschwester fehlt; der Korridor bildet immer noch für die Schwester die einzige Oertlichkeit zur Erledigung ihrer zahlreichen Schreibarbeiten.

Als großer Mangel macht sich das Fehlen einer sog. «Wach-Station» bemerkbar, d. h. einer kleinen Gruppe von Zweier-Zimmern, in denen Schwerstkranke, Schwer-Verletzte und solche Patienten optimale Pflegeverhältnisse finden sollten, die Tag und Nacht überwacht und behandelt werden müssen (Tetanus, schwere Verbrennungen, Schock).

In der *Augenklinik* genügt die Bettenstation den heutigen Anforderungen noch, aber es fehlen die Räume für eine Sehschule, die vom leitenden Augenarzt, der von allen praktizierenden Aerzten unterstützt wird, für unsern Kanton als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet wird. Die Behandlungsräume sind unbedingt ausbaubedürftig.

Die neugegründete *Ohren-, Nasen- und Halsabteilung* ist organisatorisch heute nur als Provisorium eingerichtet und bedarf des gänzlichen Ausbaues.

Als dringendes Erfordernis bezeichnet der chirurgische Chefarzt sodann den Ausbau der *geburtshilflichen Abteilung*, die angesichts der immer stärkern Verlagerung der Zahl der Geburten in die Kantonale Krankenanstalt genügend ausgewiesen ist. Interessanterweise erstreckt sich diese Verlagerung auch auf Kantonsteile, in denen man zufolge der topographischen Verhältnisse weit eher an eine Mehrzahl von Heimgeburten denken sollte. Im Jahre 1957 stehen 434 Spitalgeburten (inkl. 17 außerkantonale) 212 Heimgeburten gegenüber. Aus dem Hebammenkreis Diesbach, Betschwanden, Linthal, Rüti und Braunwald erfolgten 40 Spitalgeburten, während 9 Heimgeburten zu registrieren waren. 22 Spitalgeburten aus dem Sernftal stehen 9 Heimgeburten gegenüber und vom Hebammenkreis Mitlödi, Sool und Schwändi wurden 21 Spitalgeburten und 8 Heimgeburten gemeldet. Während die Zahl der Krankenbetten der gegenwärtigen Frequenz noch genügt — wenn während der «Spitzenzeiten» gewisse andere Zimmer beansprucht werden —, sind die vorhandenen Nebenräume ungenügend. Es fehlt ein 2. Gebärrzimmer. Im heutigen sehr kleinen Gebärrzimmer müssen oft 2 Geburten gleichzeitig stattfinden. Wir schlie-

Ben uns hier der Auffassung des chirurgischen Chefarztes an, daß der Geburtsvorgang ein wichtiges intimes Ereignis ist, dem außer dem Arzt, der Hebamme und dem Ehemann niemand beizuwohnen hat. Die heutige Lage des Säuglingszimmers unmittelbar neben den Laboratorien, wo hochinfektiöses Material untersucht wird, ist lebensgefährlich. Als Badegelegenheit steht heute den Wöchnerinnen, den Schwestern und dem Hilfspersonal im Dachstock eine einzige Wanne zur Verfügung.

Wenn die chirurgische Leitung unserer Kantonalen Krankenanstalt bemüht war, den wichtigsten Neuerungen der letzten Jahre auch an unserer Krankenanstalt Eingang zu verschaffen, war dies bei den in mancher Hinsicht ungünstigen Arbeitsbedingungen nur möglich dank der Hingabe und dem Einsatz der Aerzte und des Personals. Der stürmischen Entwicklung der chirurgischen Wissenschaft ist Rechnung zu tragen.

Wesentlich ist auch die Feststellung, daß die bestehende *Küchen-Anlage* den heutigen Bedürfnissen nicht mehr vollumfänglich genügt. Eine Vergrößerung der Grundfläche ist unumgänglich. In immer steigenderem Maße muß Diätkost verabreicht werden. Es fehlt aber eine eigentliche Diätküche und die Aufgabe kann heute nur bewältigt werden, indem Küchenchef und Diätkoch in vollem Einvernehmen sich mit den bestehenden Raumverhältnissen notgedrungen abfinden. Die Wärmeschränke sind zu klein, die kleinen Dampfkochtöpfe sind ersatzbedürftig und die Backöfen können nicht mehr voll ausgenützt werden. Auch die Kühlräume sind heute ungenügend. Die Arbeitsplätze in der Küche sind überlastet und sie fehlen zum Teil überhaupt. Es drängt sich eine Unterteilung in verschiedene Küchen und Hilfsküchen auf. Die Küche ist 1925 für 300 Personen berechnet worden und sollte nachher ihre Leistung für 500 Personen vollbringen. Die Küchennebenräume und die Kellerräume müssen ebenfalls zweckmäßiger erstellt werden. Es fehlen z. B. auch die Garderoben und die Toiletten für das Küchenpersonal. Auch die Speiseverteilung auf die verschiedenen Abteilungen ist unpraktisch und die gegenwärtigen Angestellten-Eßräume müssen zweckmäßiger und freundlicher gestaltet werden.

Auch die gegenwärtige Unterbringung der *Verwaltung* ist ungenügend und betrieblich unpraktisch. Die heutigen Verhältnisse sind das Ergebnis der laufenden improvisierten Anpassung an die fortwährend eingetretenen erhöhten Erfordernisse. Es arbeiten heute Hilfskräfte in verschiedenen Nebenräumen und die Unterbringung der Akten und Belege ist gegenwärtig teilweise bei dem herrschenden Raummangel recht schwierig.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Spitalaufsichtskommission sich schon 1947 mit allen Fragen der Erweiterung und Ergänzung der Spitalanlage befaßte und daß dann im Zusammenhang mit dem Memorialsantrag der Demokratischen- und Arbeiterpartei an die Landsgemeinde 1948 in Verbindung mit der Prüfung des Ausbaues des Absonderungshauses sich die zusammenhängende Prüfung aller Baufragen aufdrängte.

Die rechtliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt

schuf die Landsgemeinde vom Mai 1948, die auf Antrag des Landrates den Regierungsrat beauftragte, die Vorarbeiten für die Erstellung eines Absonderungshauses und *die Vornahme weiterer notwendig gewordener Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt zu fördern und über die Ausführung und die Kosten dieser Bauten möglichst bald Bericht und Antrag vorzulegen.*

Die Spitalaufsichtskommission übertrug die Vorarbeiten einer Spitalbaukommission, die ihrerseits die Durchführung eines Plan-Wettbewerbs zur Erlangung von Entwürfen für die Neubauten eines Infektions- und Tuberkulosehauses, eines Schwesternhauses, Verbindungsgängen sowie die Erweiterung des Hauses II beschloß. Sie stellte daher gestützt auf den Landsgemeindebeschluß 1948 das Gesuch um Genehmigung dieses Vorgehens durch den Regierungsrat und um Gewährung eines Kredites durch den Landrat zur Durchführung des Planwettbewerbs.

In seiner Sitzung vom 19. März gewährte der Landrat den nachgesuchten Kredit von Fr. 40 000.— für den Planwettbewerb der Um- und Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt.

Die Landsgemeinde 1949 gewährte sodann einen Kredit von Fr. 90 000.— zum Ankauf von 13 000 m² Boden südlich der Liegenschaft Sonnenhügel zum Zwecke der Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt.

Die Vorarbeiten für den Wettbewerb betr. die Bauvorhaben an der Kantonalen Krankenanstalt ergaben, daß für die Beschaffung neuer Schwesternzimmer unumgängliche Vordringlichkeit bestehe. Im Januar 1950 wurde dem Landrat ein Bericht mit Antrag zuhanden der Landsgemeinde auf Erwerb der drei Mehrfamilienhäuser («Olsenhäuser») vorgelegt. Der jetzige Inhaber der Sanitätsdirektion konnte damals als Mitglied des Gemeinderates die Mitteilung machen, daß der restliche Teil des sog. Winkelgutes dem Lande als Bauplatz für ein Schwesternhaus zur Verfügung gestellt werden könnte. Neuerliche Studien führten schließlich zur Erkenntnis, daß die Neuerstellung eines Schwesternhauses und der Aerztewohnungen eine zweckmäßigere Lösung bringe. Die Landsgemeinde bewilligte hiefür denn auch einen Kredit von Fr. 700 000.— und 1952 einen Nachtragskredit von Fr. 335 000.—. Am 3. Juli 1953 konnte der Bau durch den Sanitätsdirektor dem Lande Glarus übergeben werden, womit einer der Bauprogrammpunkte der Kantonalen Krankenanstalt ausgezeichnet gelöst war.

Der Um- und Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt, die Erstellung einer eigenen Heil- und Pflegeanstalt, eines Kantonalen Rekonvaleszentenheims, eines Heims für Chronisch-Kranke und Gebrechliche bildeten schon seit Jahren die bedeutsamsten Aufgaben, die in irgend einer Weise der Lösung zugeführt werden sollten.

Die Landsgemeinde 1954 hatte über die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob die Kantonale Krankenanstalt mit einer Abteilung des ohren-, nasen- und halsärztlichen Dienstes erweitert werden solle. Sie ermächtigte den Regierungsrat, die Vorarbeiten für die Errichtung einer solchen Abteilung durchzuführen.

Ueber die Verwirklichungsmöglichkeiten der oben bezeichneten Bauvorhaben wurde erstmals an einer von der damaligen Sanitätsdirektion im Oktober 1955 einberufenen Konferenz mit Vertretern der Fraktionen des Landrates diskutiert, wobei die Meinungen wohl da und dort grundsätzlich auseinander gingen, man aber darüber einig war, daß die für den Kanton verfügbaren Fondsmittel nicht zersplittert werden sollten, daß wohl der Vorrang dem Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt zufallen müsse und daß die Erstellung und der Betrieb einer eigenen Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt eine für unsern Kanton zu starke finanzielle Belastung bedeuten würde.

Nachdem die Landsgemeinde 1954 noch nicht darüber entschieden hatte, ob der ohren-, nasen- und halsärztliche Dienst an der Kantonalen Krankenanstalt einzuführen sei, sondern dem Regierungsrat nur die Prüfung dieser Frage auferlegt hatte, stimmte sie 1956 dem Antrag des Landrates auf Errichtung einer solchen Abteilung an der Kantonalen Krankenanstalt zu und ermächtigte den Regierungsrat, in das Um- und Ausbauprojekt der Kantonalen Krankenanstalt neben der Augenabteilung auch eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Planung über die Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt drängte sich ein endgültiger Entscheid über die Erstellung einer eigenen Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt auf. Deutlicher als je seit der Entstehung und während der Entwicklung der Irrenhausbaufrage mußte die Tatsache erkannt werden, daß sowohl Bau als Betrieb einer eigenen Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt für unsern Kanton finanziell untragbar geworden war. Man entschied sich schließlich auf eine Lösung, die es erlauben konnte, einen erheblichen Teil des Irrenhausfonds für die Erweiterungsbauten der Kantonalen Krankenanstalt unter Miteinbezug einer Aufnahmeklinik mit Beobachtungsstation und Abteilung für behandlungsfähige akute Geisteskrankheiten zu verwenden, unter Beibehaltung einer verbesserten Irrenfürsorge.

Die Landsgemeinde 1957 hob denn auch das Gesetz vom 6. Mai 1900 sowie die Abänderung des Beschlusses über die Verwendung eines Teils der Zinserträge aus dem Irrenhausfonds vom 3. Mai 1953 auf, schied aus dem bestehenden Irrenhausfonds einen Betrag von Fr. 2 500 000.— als besonderer Fonds

für die Irrenfürsorge aus und beschloß den ganzen restlichen Fondsbetrag für den Umbau und die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt zu verwenden. An diese Fondsverwendung knüpfte sich die Verpflichtung, bei den Um- und Erweiterungsbauten eine psychiatrische Abteilung und eine Abteilung für Chronisch-Kranke einzubeziehen.

Mit diesen Landsgemeindebeschlüssen von 1948, 1949, 1954, 1956 und 1957 hatte das Volk grundsätzlich den Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt unter Miteinbezug der Ohren-, Nasen- und Halsabteilung, einer psychiatrischen Abteilung und einer Abteilung für Chronisch-Kranke gutgeheißen und verlangt. Diese verpflichtenden Landsgemeindebeschlüsse sind zu vollziehen, und es galt dazu noch, auch in der von der Landsgemeinde beschlossenen Prüfung der Frage eines Rekonvaleszentenheims eine praktische und unsern Verhältnissen entsprechende Lösung zu finden ohne die Belastung durch ein weiteres Anstaltsdefizit in Kauf nehmen zu müssen. Es kann hier auf die im Antrag über die zusätzliche Beitragsleistung an die Sanatoriumsbaukosten enthaltenen Ausführungen verwiesen werden.

Auf der durch die verschiedenen Landsgemeinde-Beschlüsse begründeten rechtlichen Grundlage waren die

Planungsvorarbeiten

die bereits 1947 eingesetzt hatten, weiterzuführen und abzuschließen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß anfänglich ein Planwettbewerb beabsichtigt war, für dessen Durchführung ja auch ein landrätlicher Kredit bewilligt wurde. Die außerhalb des vorgesehenen, anfänglich alle Spitalbauten umfassenden Planwettbewerbs erfolgte Erstellung des Schwesternhauses und der Wegfall jeglicher Planung für die mit der Kantonalen Krankenanstalt in betrieblicher Verbindung gedachten Erstellung der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt, beschränkte die weitere Planung auf die notwendigen Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt.

Man war sich klar, daß der Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt die schwere Aufgabe in sich birgt, den bestehenden Bauorganismus teilweise zu modernisieren, zu erweitern und durch notwendige Neubauten zu ergänzen. Es ist dies das sich gegenwärtig vielerorts stellende Problem der zweckmäßigen, zeitgemäßen, gänzlichen oder teilweisen Umgestaltung und Erweiterung bestehender Krankenhausanlagen.

Die Gesamtplanung richtete sich nach folgenden Ueberlegungen aus:

1. Größe des Einzugsgebietes und eine spätere Entwicklungsmöglichkeit bestimmen die Zahl der benötigten Betten.
2. Ausdehnung und Zweckmäßigkeit sollen sich auf Grund der gegenwärtigen Struktur und nicht zuletzt auf Grund der finanziellen Möglichkeiten ergeben.
3. Der vorhandene Baukomplex ist zu prüfen, um die Mängel und Unzukömmlichkeiten in bezug auf Veralterung der Gebäude, organische Gliederung usw. abzuklären.
4. Die Aufstellung des Raumprogramms soll im Hinblick auf eine neue Verteilung auf dem vorhandenen Areal bei gleichzeitiger Feststellung der zum Abbruch bestimmten Bauten erfolgen, bei gemeinschaftlicher Prüfung mit den Aerzten und den Organen der Spitalverwaltung.
5. Außer dem Wohlergehen der Kranken sollen die technischen Notwendigkeiten für die richtige und sparsame Funktion des Betriebes gesichert werden, um zu erwirken, daß das ganze Unternehmen von anregenden und zusammenarbeitenden Kräften gestützt und geleitet wird.

Wenn anfänglich die Spitalaufsichtskommission die Auffassung hatte, es sei ein Planwettbewerb durchzuführen und sich Regierungsrat und Landrat dieser Auffassung anschlossen, ergab ein grundsätzliches Abwägen der Vor- und Nachteile eines Planwettbewerbs schließlich, daß aus zeitlichen Gründen, der Kosten wegen und aus vorsichtiger Einschätzung der Wettbewerbsergebnisse es vorteilhafter sei, von der Durchführung des Planwettbewerbes abzusehen, der bei einem reinen Neubau wohl hätte durchgeführt werden können. Die Besichtigung der Ergebnisse eines großen Spitalbau-Wettbewerbs bestärkten

Spitalaufsichtskommission und Sanitätsdirektion in ihrem Entschluß, dem Regierungsrat den Verzicht auf den beabsichtigten Planwettbewerb zu beantragen. Spitalbauten und insbesondere Spital-Umbauten sind spezielle Aufträge, und die Architekten müssen in dieser Sparte Erfahrungen haben, müssen mit Aerzten und Verwaltung ausgiebig für jegliche Planung ins Gespräch kommen, um feststellen zu können, was den gegebenen Verhältnissen am besten entspricht.

So ist die Absicht auf Durchführung eines Planwettbewerbs wohlbegründet fallen gelassen worden zugunsten der Ueberlegung, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, die sich in Um- und Neubauten aufteilt, einer Architekten-Gemeinschaft zu übertragen unter Leitung eines erfahrenen Fachmanns im Spitalbau. Auch die Möglichkeit, einzelne Architekten mit der Ausarbeitung von Projekten zu beauftragen und diese Projekte nachher einem Preisgericht vorzulegen, wurde erwogen, aber fallen gelassen. Herr Architekt Brechbühl in Bern wurde mit der Führung dieser aus den jungen Glarner Architekten Aebli Werner (Architekturbureau Daniel und Werner Aebli in Glarus), Zweifel Jakob und Schmid Thomas gebildeten Arbeitsgemeinschaft betraut, die während des Baues ihr Steuerdomizil im Kanton Glarus hätte. Das Arbeitsverhältnis ist vertraglich intern und gegenüber dem Bauherrn geregelt. Der Regierungsrat hat dieser Regelung zugestimmt und für die Kosten der Projektierungsarbeiten aus dem früheren Irrenhausfonds den entsprechenden Kredit bewilligt.

Aus den umfangreichen Projektierungsarbeiten der Architektengemeinschaft schälte sich die heutige

Projekt-Vorlage

heraus. Es rechtfertigt sich dazu ein kurzer Rückblick. Das im Jahre 1882 erstellte Spital war nach damaligen Begriffen eine mustergültige und großzügige Anlage. Die Entwicklung des Spitals ist, in Zahlen ausgedrückt, eindrucksvoll.

	1885	1905	1931	1936	1946	1955
Patientenzahl	520	890	1 970	2 032	3 107	2 823
Durchschnittliche tägliche Besetzung	54	82	150	132	189	176
Pflegtage	20 000	30 000	55 000	48 500	68 950	64 550

Dem raschen Anstieg der Patientenzahl in den Jahren 1905—1931 von 890 auf 1970 konnte nur durch eine größere Erweiterung begegnet werden.

Seit 1929 hat die Anlage der Kantonalen Krankenanstalt keine nennenswerten baulichen Veränderungen erfahren, bis 1951/53 das Schwesternhaus und die Assistenten-Personalhäuser erstellt wurden. Die großen Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft in den letzten Jahren haben das Problem des Spitalbaues derart rasch und ununterbrochen entwickelt, daß dies in ältern Krankenanstalten Anpassungen veranlaßte, die in vielen Fällen den Spitalorganismus ganz verwandeln. Noch nie in der Geschichte des Spitalbaues sind so viele Umstellungen und Aenderungen in so kurzer Zeit vorgenommen worden wie in den letzten 10 Jahren. Es gibt kaum ein Spital in der Schweiz, das von den großen Sorgen und Erneuerungen und Erweiterungen befreit wäre. Auch unser Kanton wird sich einer Erneuerung und Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt nicht entziehen können, wenn er mit der Entwicklung des Spitalwesens in der Schweiz Schritt halten will. Der Vergleich der Operationsabteilung unserer Kantonalen Krankenanstalt mit derjenigen moderner Spitäler zeigt, daß unsere heutigen Einrichtungen den technischen Forderungen nicht mehr gerecht werden. Wir haben in unsern Ausführungen über die Notwendigkeit des Um- und Ausbaues auf diese Feststellungen hingewiesen.

Der neuzeitliche Spitalbau muß eine Reihe anerkannter Grundsätze berücksichtigen, so z. B., daß der Patient einer Vielfalt von Untersuchungen unterzogen wird, die das Verkehrsproblem im Spital zum Hauptpunkt der innern Organisation werden läßt. Akuter Personalangel und steigende Betriebskosten verlangen eine Konzentration der Baumasse mit einer Verkürzung der horizontalen Verbindungen, was in der Baupraxis zum Hochhaus als zweckmäßigste Lösung führte.

Grundsätzlich muß man sich überzeugen lassen, daß nur eine grundlegende, durchgreifende Bausanierung, eine völlig neue und geordnete Konzeption der gesamten Anlage zu einer befriedigenden dauerhaften Lösung führen können. Dies gilt insbesondere für die technischen Betriebe, die gegenwärtig in der Kantonalen Krankenanstalt zu viel Personal beanspruchen. Ein ästhetisch noch so schönes, mit allen modernen Einrichtungen versehenes Spital ist als Organismus in sich selbst hinfällig, wenn die Betriebskosten infolge ungünstiger Bauanlagen das wirtschaftlich zulässige Maß überschreiten.

Die Grundlage für einen Spitalbau muß eine einfache und gut funktionierende Organisation bilden. Für die Spitalerweiterung steht das Gelände zwischen dem Sonnenhügel und den vorhandenen Bauten zur Verfügung. Diese bilden einen Riegel quer durch das Spitalareal. Aus ökonomischen und betrieblichen Gründen drängt sich der Abbruch des Hauses II auf. Ein Umbau dieses Hauses würde mit wenig Nutzen sehr hohe Summen verschlingen.

In die so entstehende Lücke soll, gegen den Sonnenhügel hin zurückgeschoben, der Erweiterungsbau gestellt werden. Er umfaßt einen sog. Tiefkörper mit 3 Behandlungsgeschossen, davon 1 Untergeschoß; darüber befinden sich in 7 Obergeschossen die neuen Bettenstationen. In einem zweigeschossigen Verbindungsbau zum Haus I sind die Verwaltung und die Behandlungsräume für die HNO-Abteilung untergebracht.

Eingehende und gründliche Untersuchung hat ergeben, daß vom Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Betriebes aus gesehen, die Neuerstellung der Heizung mit Uebergang vom Dampf- auf Heißwasserbetrieb und der Neubau der Wäscherei von großem Vorteil sind. Das alte Absonderungshaus bietet bei einem Umbau keine Vorteile. Daher ist vorgesehen, die nördlich vom Haus I gelegenen Bauteile abzubrechen und einen Neubau für die Heizung, die Werkstätten und die Wäscherei in der Nordostecke des Grundstückes zu erstellen.

Die Schwestern- und Personälebräume sind im Untergeschoß beim jetzigen Haus II vorgesehen. In unmittelbarer Nähe ist die Küche, die in ihrer alten Lage verbleibt. Den Eßräumen vorgelagert stehen zwei zweigeschossige Bauten für die Unterbringung der für den Spitalbetrieb zusätzlich erforderlichen Schwestern und ein entsprechender Bau mit Assistenzarzt-Wohnungen.

Diese Disposition bietet Vorteile verschiedenster Art:

1. Die Erweiterung läßt sich, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Spitalbetriebes gut verwirklichen.
2. Die verbleibenden Häuser I und III können gut und zweckmäßig genutzt werden, im Haus I sind: Die Chronikerabteilung, die geburtshilfliche Abteilung, die Kinderabteilung, die gesamte Augenabteilung und die Betten der HNO-Abteilung untergebracht. Das Haus III steht für die Errichtung einer psychiatrischen Station zur Verfügung.
3. Die heutige Zufahrt kann beibehalten werden und es wird ein geräumiger Vorplatz — in schöner Beziehung zum Sonnenhügel — geschaffen. Die Eingangsverhältnisse sind klar, übersichtlich und zweckmäßig im Schwerpunkt der Anlage beim Verbindungsbau zwischen Alt- und Neubau. Das Haus III behält seine separate Zufahrt bei.
4. Räumlich und architektonisch ist die Anlage gut abgewogen. Die Bauten stehen in guter Beziehung zueinander. Die Altbauten werden durch den Erweiterungsbau nicht beeinträchtigt, da derselbe zurückgestellt ist.
5. Die vorhandene Parkanlage wird nach hinten gezogen und durch die dem neuen Erweiterungsbau vorgelagerte Gartenfläche ergänzt.
6. Die Anlage liegt kompakt beisammen, das für die Planung einbezogene Gebäude ist gut genutzt. Trotzdem bleibt für die Spitalinsassen der schöne freie Ausblick bewahrt.
7. Die internen Verbindungen sind klar und übersichtlich. Durch die Konzentration des Behandlungs- und Bettentraktes in einem 9geschossigen Bau werden die wichtigen Verbindungswege in vorteilhafter Weise gekürzt, was einen rationellen Betrieb ermöglicht.

Größe und Form der einzelnen Abteilungen

Bei der Beurteilung der Planung eines Spitals spielt vor allem die Lage und Organisation der einzelnen Abteilungen und Raumgruppen eine wichtige Rolle. Die Lage der einzelnen Raumgruppen wurde von folgenden Faktoren bestimmt, die als Gegebenheiten bei Beginn der Planung postuliert worden waren:

1. Die bestehenden Häuser I und III sollen möglichst ohne weitgehende Umbauarbeiten den neuen Zweckbestimmungen zugeführt werden. An diesen beiden Bauten sind größtenteils nur notwendige Renovationsarbeiten vorgesehen.
2. Das Erdgeschoß des Hauses I eignet sich in seiner heutigen Form sehr gut zur Aufnahme der Chronikerstation, besonders im Hinblick auf seine vorgelagerten Terrassen und einer guten Gartenverbindung.
3. Die bestehenden Operationssäle sollen als Gebärsäle wieder Verwendung finden.
4. Aus obigen Punkten resultiert, daß für die Aufnahme und Behandlung der Akutkranken ein neuer Spitalteil zu schaffen ist, dessen Behandlungsabteilungen auch den Insassen des Hauses I zur Verfügung zu stehen haben.

Das bestehende Haus I wurde deshalb wie folgt belegt: Im Untergeschoß U mit der Küche, die ausgebaut und modernisiert wird. Im Geschoß A mit der *Bettenstation der Chronisch-Kranken*. Im Geschoß B mit der gesamten Gebärabteilung, welche in guter Beziehung zur Operationsabteilung liegt, sowie der Kinderabteilung, und im Geschoß C mit der Augen- und HNO-Abteilung. Durch diese Art der Belegung gelingt es, die baulichen Gegebenheiten des Hauses I gut auszunützen und mit einem Minimum an Umbauarbeiten auszukommen.

Das Haus III wird als *psychiatrische Station* weiter bestehen, in der ca. 20 Patienten beiderlei Geschlechts Aufnahme finden können. Es ist vorgesehen, diese Station nicht nur als Durchgangsstation zu betreiben, sondern auch gewisse Arten von Geisteskranken zu behandeln. Um dieser Station nach Möglichkeit den Spitalcharakter zu nehmen, werden die Krankenzimmer eine gute Gartenverbindung aufweisen.

Der Tiefkörper des neuen Spitals enthält im Untergeschoß nebst den Luftschutzräumen die physik. Therapie und die Obduktion, im Erdgeschoß die medizinische Behandlungsabteilung und das gesamte Röntgeninstitut sowie im ersten Obergeschoß die Chirurgie. Die physik. Therapie wird sowohl dem Spitalinsassen wie auch ambulanten Patienten zur Verfügung stehen. Die medizinische Behandlungsabteilung, die sich in einen Laborteil und eine-Direktion gliedert, liegt an guter Lage im Erdgeschoß, leicht auffindbar von der Halle. Die Einrichtung der Laboratorien wird speziell der Entwicklung der innern Medizin in Richtung auf die Biochemie Rechnung tragen. Bei der Organisation der Röntgenabteilung, die ebenfalls vom Haupteingang aus leicht auffindbar ist, wurde vor allem auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes großes Gewicht gelegt. Sie gliedert sich in Röntgendiagnostik, nahe der Patienteneinlieferung und dem Notfalleingang gelegen, die Direktion und Röntgentherapie für die Aufnahme der Apparate hoher Spannung. Im Geschoß B endlich der neuen Behandlungsgruppe ist die Operationsabteilung placiert worden nebst der chirurgischen Direktion und einer Wachstation mit 8 Betten. In dieser Wachstation sollen Patienten aufgenommen werden, die infolge Bewußtlosigkeit oder Hibernierens besonderer Pflege und Ueberwachung bedürfen.

Im Bindeglied zwischen dem neuen Spitalteil und dem alten Haus I sind im Parterre die Verwaltung zu finden, sowie im Geschoß B die Behandlungsabteilung HNO nebst einigen Nebenräumen. Ebenfalls im Geschoß B liegen die zentrale Sterilisation und die Apotheke.

Das neue Bettenhaus gliedert sich in 4 Normalstationen zu 29 Betten, 2 Privatstationen zu 17 Betten und ein Infektions- und Ausgleichsgeschoß zu 24 Betten. Davon entfallen je zwei Normalstationen und

eine Privatstation auf die medizinische und chirurgische Abteilung. Die Ausgleichsstation kann wahlweise von der medizinischen oder der chirurgischen Abteilung belegt werden, sofern sie nicht in Epidemiefällen ganz für Infektiöse benötigt wird. Da das Bedürfnis nach einer eigentlichen Infektionsstation in den letzten Jahren infolge neuer Heilmittel stark zurückgegangen ist, man aber umgekehrt trotzdem für alle Eventualitäten gewappnet sein muß, wurden die Infektionszimmer so angeordnet, daß ihre Belegung für Infektiöse wie auch für Nichtinfektiöse möglich ist. Deshalb stellt das Infektions- und Ausgleichsgehoß ein eigentliches All-Round-Geschoß dar.

Das normale Bettengeschoß wie auch die Privatgeschosse wurden mit genügenden Nebenräumen dotiert, wobei hervorzuheben ist, daß die mechanischen und automatischen Ausgänge doppelt geführt werden, um der Schwester den Weg zu verkürzen. Zusätzlich zu den normalen Nebenräumen in den Bettenstationen wurden kleine Hilfspflegeräume den Krankenzimmern vorgeschaltet, um den Patienten zu ermöglichen, ohne Hilfe der Schwester das WC aufzusuchen. Die Bettenzahl des neuen Bettenhauses wird wie folgt errechnet:

Aufstellung über Bettenzahl

Abteilung	Geschoß	Betten	Neubau	Altbau	Psych.
Chirurgie	B Wachstation	8			
	C Privat	18			
	D Allgemein	29			
	E Allgemein	29	84		
Infektion Ausgleich	F	26	26		
Medizin	G Allgemein	29			
	H Allgemein	29			
	I Privat	18	76		
Chroniker	A	30—45		36	
Psychiatrie	B	7			
	C	12—14			20
Kinder	B	18—23		20	
Geburtshilfe	B	19—28		23	
HNO	C	15		15	
Augen	C	15		15	
			186	109	20
			315		
Luftschutz Personal	U 40 Doppelbetten		80		
	U			3	
	B				1
Personalhäuser	4 2-Zimmer-Wohnungen	2 1-Zimmer-Wohnungen	32 Einzelzimmer		

(N. B. Wo zwei Zahlen angegeben sind gilt die höhere Zahl für übermäßige Belegung unter weitgehendem Verzicht auf 1 Bettenzimmer.)

Im Rahmen der Projektierung sind auch die *technischen Betriebe* der gegenwärtigen Spitalanlage gründlich untersucht worden. Die Untersuchungsergebnisse und die heutigen und künftigen Bedürfnisse, welche an die technischen Betriebe der Kantonalen Krankenanstalt gestellt werden, drängten eine neue, zweckmäßige Disponierung auf, nach welcher die technischen Betriebe wie folgt untergebracht werden sollten:

Geschoß A: Wäscherei, Lingerie, Näherei.

Geschoß U: Werkstätten: Schreiner und Maler,
Heizung, Verteilraum und Pumpe, Beschickung und Kohlenkeller,
Wasserversorgung, Warmwasserverteilung.

Geschoß V: Werkstätten: Mechaniker und Elektriker,
Heizung, Kessel und Speicher, Röhrenkeller, Abfallverbrennungsofen, Wasserversorgung,
Kaltwasserverteilung.

Geschoß W: Heizung, Schlackenkeller, Boiler und Speicher.

Besondere Bedeutung ist im Projekt der Neugestaltung der *Heizungsanlage* und der gesamten *elektrischen Anlage* und der Wasserversorgung gewidmet worden.

Für die *Wäscherei*, die *Lingerie* und die *Näherei* ist in einer eingeschossigen Anlage ein übersichtlicher, rationeller und leistungsfähiger Betrieb möglich. Für die 4 Betriebshandwerker sind getrennte Werkstätten vorgesehen. Ein gut organisierter Reparaturdienst wird sich immer bewähren. Eine Garderobeanlage und ein Büro für den technischen Betrieb ist im Verbindungsgang vorgesehen.

Die Neuprojektierung bringt nahezu eine Verdoppelung des Spitalvolumens, was auf die technischen Nebenbetriebe entscheidende Einwirkung hat. Die Frage, was von den heutigen Anlagen noch genüge, wurde in enger Zusammenarbeit mit einer Gruppe technischer Fachleute geprüft. Es zeigt sich dabei, daß meistens ein Ersatz auf die Dauer wirtschaftlicher ist als ein Umbau mit zu vielen Ergänzungen. Die ganze Spitalanlage muß betrieblich so rationell als möglich gestaltet werden, da nicht nur die Baukosten, sondern auch die Betriebskosten in Rechnung gesetzt werden müssen.

Zusammenfassend erfüllt das Projekt, das von der Architektengemeinschaft vorgelegt wird, die Forderungen nach einem modernen und mit beschränktem Personal maximal leistungsfähigen gemischten Krankenhaus in idealer Weise. Es wird damit auch die Verwirklichung zahlreicher äußerst wertvoller Anregungen aus dem Untersuchungsbericht des betriebswirtschaftlichen Institutes der Eidgenössischen Technischen Hochschule ermöglicht. Die Herren Chefärzte bezeichnen die Planung als durchdacht und auf lange Sicht eingestellt, denn die Grundlage für den feingliedrigen Organismus bilden die medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungen und die technischen Fortschritte auf sanitärem Gebiete. Architekt Brechbühl, Chef der Arbeitsgemeinschaft, hat das Krankenhaus als ein praktisches, auf die einfachste Formel gebrachtes Instrument in der Hand des Arztes und der Verwaltung bezeichnet. Oberster Grundsatz ist, daß es für den Kranken zweckdienlich wirkt und gleichzeitig die Kräfte des Pflegepersonals schont, daß es im Betriebe billig ist und ohne Hilfsmittel, lediglich durch Raumorganisation einen reibungslosen Verkehr verbürgt, Ruhe, Sonne, Licht und Luft gewährt. Einschränkungen am vorliegenden Projekt würden zu medizinischen oder betrieblichen Unzulänglichkeiten führen, die nicht verantwortet werden können.

Die Spitalaufsichtskommission hatte ihrerseits der Sanitätsdirektion das durch die Architektengemeinschaft ausgearbeitete Projekt empfohlen, das im Sinne eines Bedürfnis- und Finanzierungsplanes

zu verstehen ist und bei der Detailbearbeitung wohl noch verschiedene Änderungen erfahren wird, die aber die Kostensumme keineswegs beeinträchtigen werden.

Wenn die Landsgemeinde 1958 der Bauvorlage zustimmt, kann nach Erstellung der Detailpläne und des detaillierten Kostenvoranschlages frühestens im Frühjahr 1959, spätestens Mitte 1959 mit den Bauten für die Kantonale Krankenanstalt begonnen werden.

Der

Bauvorgang

ist so aufgestellt, daß der Betrieb der Kantonalen Krankenanstalt ohne Beeinträchtigung und ohne Schwierigkeiten, möglicherweise sogar ohne zusätzliche Notbehelfe geordnet weitergeführt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß der Operationssaal im Haus I bis zum Umzug im Herbst 1961 mit der Aufnahme des Operationsdienstes im Neubau zur Verfügung steht, samt dem Labor. Auch die Verwaltung erfährt bis zu diesem Zeitpunkt keine Verlegung.

1959 wird mit dem Neubau für Behandlungs- und Bettenhaus begonnen, ferner wird der Rohbau der Heizung nach Abbruch des Absonderungshauses erstellt und die Sonnenhügelstraße verlegt.

1960 dürfte das Bettenhaus im Rohbau, den Verbindungsbau zwischen Ohren-, Nasen- und Halsabteilung und Verwaltung sowie die Fertigstellung des Baues für Heizung und Wäscherei bringen. Damit wird die Heizung vom alten auf den neuen Betrieb umgestellt und der Altbau von Heizung und Wäscherei abgebrochen. Für den Spätsommer-Herbst rechnet man mit der Fertigstellung des Behandlungs- und Bettenhauses mit dem Verbindungsgang zur Obduktion und Heizung.

Im Herbst 1961 sollte der ganze Neubau-Komplex fertig erstellt sein. Auf diesen Zeitpunkt wird im Luftschutzkeller eine provisorische Küche eingerichtet. Bis dahin stünden ohne irgendwelche Umbauarbeiten unangetastet Haus I, II und III für den Betrieb zur Verfügung und zwar mit folgenden Bettenzahlen: I: 125, II: 50, III: 40, zusammen 215 Betten. Im Herbst 1961 würde der Neubau bezogen bei gleichzeitiger Räumung des Hauses I, womit im Neubau 186 Betten, im Haus II 50 und im Haus III 40, zusammen 276 Betten zur Verfügung stünden, was bereits eine wesentliche Bettenvermehrung darstellt.

Auf den Herbst 1962 erwartet man den Abschluß der Bauten im Haus I ohne die Küche. Das Haus II würde abgebrochen und mit den Umbauarbeiten am Haus III begonnen. Im Neubau wären 186, im Haus I 109, zusammen 285 Betten belegbar. Nach dem Abbruch des Hauses II würde der Verbindungsgang zum Haus III erstellt, die Eßräume und der Andachtsraum auf dem Gelände des frühern Hauses II gebaut und das Haus III umgebaut. Die Küche mit ihren Nebenräumen sollte Ende 1962 fertig werden, die übrigen Bauten im Sommer 1963, wobei die vorgesehene Bettenzahl von 315 erreicht wäre.

Man weiß, daß das Bauen heute sehr teuer ist. Wenn der Kostenindex für den Wohnungsbau in den Jahren 1939—1957 von 100 auf 211 angestiegen ist, so für den Spitalbau von 100 auf 225. Die Hälfte der Spitäler in der Schweiz hat bereits ihre grundlegende Neugestaltung erfahren mit einem Kostenaufwand von zusammen über 600 Millionen Franken. Für zahlreiche der übrigen Spitäler liegen Studien oder reife Bauprojekte vor, die in den nächsten 10 Jahren realisiert werden müssen, so z. B. Basel, Genf und Bern (Universitätsspitäler), Winterthur, St. Gallen, Liestal, Olten (Kantonsspitäler), Zürich, La Chaux-de-Fonds (Stadtspitäler).

Dazu kommt noch ein gutes Dutzend Bezirksspitäler mit Bausummen von 2 bis 10 Millionen Franken. Die kubische Schätzung nach dem Projekt vom Februar 1958 auf Grund des Baukostenindex vom Januar 1958 ergibt als

	Uebertrag	Fr. 10 120 000.—
6. <i>Technische Betriebsgebäude</i>		» 1 768 000.—
A Wäscherei, Lingerie		
U und V Werkstätten für 4 Handwerker		
Heizung	U Pumpen, Verteilung	
	Beschickung Kohle	
	V Kessel, Speicher, Boiler	
	W Schlacken Keller, Boiler	
Wasser	U Warmwasserverteilung	
	V Kaltwasserverteilung	
7. <i>Personalhäuser, 2geschossig</i>		» 760 000.—
1 Assistentenhaus		
2 Schwesternhäuser		
	Total	Fr. 12 648 000.—
<i>B. Altbauten</i>		
8. <i>Haus I</i>		
C Hals-, Nasen-, Ohren-Abteilung		
Augenabteilung und Behandlung		
B Geburtsabteilung		
Kinderabteilung		
A Chronikerabteilung		
U Keller und Küche		
a) Umbauarbeiten	Fr.	1 238 000.—
b) Küchenbau	»	458 000.—
c) Garagen und Anlieferung	»	75 000.—
9. <i>Haus III</i>		
Psychiatrische Abteilung		
a) Umbauarbeiten	»	292 000.—
b) Liftanbau	»	68 000.—
10. <i>Unterirdische Bauten</i>		
a) Oeltankkeller	»	59 000.—
b) Leitungskanäle, alte — neue	»	10 000.—
11. <i>Umgebungsarbeiten</i>		
a) Gartenarbeiten, Plätze	»	460 000.—
b) Kanalisation	»	60 000.—
c) Werkleitungen	»	42 000.—
12. <i>Allgemein</i>		
a) Abbrucharbeiten	»	40 000.—
b) Provisorien	»	50 000.—
c) Gebührenablösung	»	100 000.—
Total Baukosten		Fr. 15 600 000.—

Die Finanzdirektion hat, von der Annahme ausgehend, daß dieses Projekt von den zuständigen Behörden und von der Landsgemeinde genehmigt werde, sich in einem Bericht mit der

Finanzierung des Bauvorhabens

befafßt.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Finanzlage des Kantons angespannt ist. Die in den letzten Jahren beschlossenen neuen Ausgaben haben die erhöhten Steuereinnahmen geschluckt. Wenn neue zusätzliche Ausgaben beschlossen werden, muß gleichzeitig für neue Einnahmen gesorgt werden. Es wäre nicht zu verantworten, neue Ausgaben in der Größenordnung von 15½ Millionen Franken zu beschließen, ohne gleichzeitig für die Deckung dieser Ausgaben in einem angemessenen Zeitraum zu sorgen. Die Finanzdirektion ist überzeugt, daß die Last aus der Spitalbauvorlage nur auf dem Wege über eine zusätzliche Steuer getragen werden kann. Es wäre an sich möglich, einfach den Steuerfuß zu erhöhen, z. B. von 100 auf 110 0/0, womit aber Verzinsung und Amortisation dieser Spitallast nicht aufgebracht würde, weil Orts-, Schul- und Armengemeinden auf diese Weise einen Anteil von 42 0/0 auch von dieser erhöhten Steuer hätten. Es ist also notwendig, Verzinsung und Amortisation der neuen Baulast durch eine besondere Spitalsteuer vorzunehmen. Für das Bauvorhaben an der Kantonalen Krankenanstalt stehen aus dem früheren Irrenhausfonds Fr. 4 300 000.— zur Verfügung. Der Krankenhausfonds mit dem Bestand von zirka Fr. 1 070 000.— sollte ebenfalls Verwendung finden. Es ist aber daran zu erinnern, daß die Baukosten des Schwesternhauses abzutragen sind. Es ist daher sicher ratsam, den Krankenhausfonds zur Amortisation der Baukosten vom Schwesternhaus zu verwenden, wodurch keine Amortisation auf dem alten Spitalbaukonto mehr nötig ist. Wenn die Baukosten des neuen Spitals

Fr. 15 600 000.— betragen, daran

Fr. 4 300 000.— aus dem Irrenhausfonds geleistet werden,

beträgt die zu amortisierende Restschuld

Fr. 11 300 000.—, die mit einer Spitalsteuer im Ausmaße von

10 0/0 Zuschlag zu den kantonalen Steuern auf Vermögen, Erwerb und Ertrag, sowie auf den Kopf zu tilgen wäre, wobei an diesen Zuschlägen die Orts-, Schul- und Armengemeinden keinen Anteil hätten.

Nachdem die Landsgemeinde 1957 im Zusammenhang mit der Neuveranlagung der Gebäude die Vermögenssteuer abgebaut hat, sollte man nicht jetzt schon wieder die Steuern erhöhen, die gegenwärtig schon als erheblich schwere Last bewertet werden. Ein Steuerzuschlag von nur 5 0/0 würden jährlich Fr. 350 000.— einbringen, während die Zinslast für die Spitalbauschuld nach Erstellung der Bauten allein Fr. 450 000.— ausmachen würden. Bedenken, es müßte ein wesentlich erhöhtes Betriebsdefizit ohne weiteres zu einer erheblichen Erhöhung der vor 2 Jahren heraufgesetzten Spitalgebühren führen, dürfen nicht zu sehr geltend gemacht werden. Es ist sicher, daß einzelne zeitgemäß ausgebaute Abteilungen, die bis heute nicht eine rationelle Ausnützung zuließen, wie die Röntgenabteilung, die physikalische Therapie und die Bäder, nach dem Bau wesentlich wirtschaftlicher funktionieren. Erst das Betriebsergebnis eines Rechnungsjahres nach dem vollendeten Ausbau dürfte zwingende Schlüsse für das Betriebsdefizit ergeben. Es sollte aber möglich sein, ein erhöhtes Betriebsdefizit mit einer bescheidenen Taxerhöhung decken zu können. Es ist in der Diskussion über die Spitalvorlage auch die Anregung gefallen, zur teilweisen Finanzierung die Gebühren für die Motorfahrzeuge zu erhöhen und auf die Vergnügungs- und Billettsteuer zurückzukommen. Während man bei den Steuern für die Motorfahrzeuge geltend machen könnte, sie seien zweckgebunden für den Straßenbau zu verwenden, dürfte die Erhebung einer Vergnügungs- und Billettsteuer sehr wohl für die Deckung des Betriebsdefizites der Kantonalen Krankenanstalt erfolgen.

Die Finanzdirektion erwog sodann die Erhebung einer Zuschlagssteuer zur Erbschaftssteuer, neben einem Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer, ähnlich wie bei der seinerzeitigen Meliorationssteuer. Es würde sich um einen Zuschlag zur Bruttoerbschaftssteuer handeln, ohne Beteiligung der Schul- und Armengemeinden. Angesichts der Erhöhung der nominellen Vermögenssubstanz kann für die nächsten Jahre aus der Bruttoerbschaftssteuer ein durchschnittlicher jährlicher Ertrag von Fr. 500 000.— angenommen werden. Ein Zuschlag zur Erbschaftssteuer von 20 % würde daher jährlich Fr. 100 000.— einbringen, was erlauben würde, den vorgesehenen Zuschlag zur kantonalen Vermögens- und Erwerbssteuer auf 8 % zu reduzieren. Das Ergebnis wäre:

8 % Spitalsteuer auf Vermögen und Erwerb	Fr. 560 000.—
20 % Zuschlag zur Brutto-Erbschaftssteuer	Fr. 100 000.—
	<hr/>
zusammen	Fr. 660 000.—
	<hr/>

welcher Betrag jährlich für die Verzinsung und Amortisation der Spitalbauschuld zur Verfügung stünde, die damit in 28—29 Jahren abgetragen wäre.

Diese Lösung erachten wir als zweckmäßig und tragbar. Sie hat auch die Zustimmung der Spitalaufsichtskommission gefunden. Für die Finanzierung der Spitalbauvorlage hätte die Landsgemeinde neben dem Baubeschluß zu bestimmen, daß für die Verzinsung und Amortisation der zu tilgenden Restschuld von Fr. 11 300 000.— eine Spitalsteuer zu erheben sei und zwar:

1. Aus einem Zuschlag von 8 % auf die kantonalen Vermögens-, Kapital-, Ertrags-, Erwerbs- und Kopfsteuern.
2. Aus einem Zuschlag von 20 % auf die Brutto-Erbschaftssteuern.

Diese Spitalsteuer wäre unter Ausschluß eines Teilanspruches der Orts-, Schul- und Armengemeinden bis zur völligen Tilgung der Spitalbauschuld zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Abklärung der Finanzierung des Bauvorhabens drängten sich auch Ueberlegungen bezüglich des künftigen Betriebsdefizites an der Kantonalen Krankenanstalt auf. Unbestritten wird das Betriebsdefizit nach dem projektgemäßen Ausbau größer werden. Es wird aber keineswegs in dem Maße höher ausfallen wie die Spitalanlage an Umfang zugenommen hat. Die durch den Ausbau erreichte betriebliche Konzentration hat bestimmt eine größere Wirtschaftlichkeit zur Folge. Das bisher kostspielige Improvisieren im Zuge der Anpassung an die Forderungen der Zeit fällt weg. Zahlreiche, wertvolle betriebswirtschaftliche Anregungen, wie sie als Forderungen sich aus dem Gutachten des betriebswirtschaftlichen Institutes der ETH ergaben, werden im Bauvorhaben berücksichtigt und sich betriebsverbilligend auswirken. Genaue Berechnungen über das Ansteigen des Betriebsdefizites können nicht angestellt werden.

Im Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1948 ist der Regierungsrat beauftragt worden, die Vorarbeiten für die notwendig gewordenen Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt zu fördern und über die Ausführung und die Kosten dieser Bauten *möglichst bald* Bericht und Antrag vorzulegen.

Seit dem Zeitpunkt dieser Auftragserteilung sind nun während eines Jahrzehnts umfangreiche Untersuchungen und Planungen vorgenommen worden und heute liegt ein Projekt vor, das nicht nur die bisherige Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und deren heutigen Stand voll berücksichtigt, sondern auch unsern gegenwärtigen Bedürfnissen und künftigen Ansprüchen gerecht zu werden vermag. Die Bauvorlage ist wohl durchdacht und das Werk dürfte nachher ein Maximum an Leistungen für ein Minimum an Aufwand gewährleisten.

Wohl ist die Kostensumme mit Fr. 15 600 000.— hoch für einen kleinen Gebirgskanton wie unser Land Glarus. Ein Vergleich mit andern zurzeit in der Schweiz geplanten oder im Bau befindlichen Spi-

tälern zeigt aber, daß den Bedürfnissen unseres Kantons nur mit einer so großen Ausgabe wirklich entsprochen werden kann.

Mit der wohl unbestrittenen Bejahung des Bedürfnisses nach dem Um- und Erweiterungsbau der Kantonalen Krankenanstalt ist sicher auch die Dringlichkeit der Verwirklichung nachgewiesen. Vor 10 Jahren wurde grundsätzlich die Modernisierung mit der Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt als notwendig erkannt. In den 10 Jahren reger Planungstätigkeit sind weder Bedürfnis noch Dringlichkeit geringer geworden; im Gegenteil, es sind in dieser Zeit neue zusätzliche Forderungen, die an ein modernes Krankenhaus heute gestellt werden müssen, in Erscheinung getreten, die bei der Planung nicht übersehen werden konnten.

Die Verwirklichung vieler der im Projekt enthaltenen Forderungen läßt sich nicht mehr ohne Nachteile aufschieben und zahlreiche, seit Jahren schon erkannte Mißstände oder unbefriedigende Zustände dürfen nicht mehr länger beibehalten werden, so daß eine weitere Verschiebung des Bauvorhabens abzulehnen ist, umso mehr, als die Planung mit aller Gründlichkeit und in Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen im Spitalbau abgeschlossen ist. *Es wäre falsch, zu glauben, es bestünde bei einer Verschiebung der Bauvorlage eine Möglichkeit, den ausgewiesenen Bedürfnissen einer zeitgemäßen Kantonalen Krankenanstalt mit Einbezug der vom Volke in den letzten Jahren beschlossenen Ergänzungen irgendwie ausweichen zu können.*

Eine Verschiebung nach dem Abschluß der Planung, nach der Abklärung der Finanzierung würde nichts anderes eintragen als sicher anzunehmende Mehrkosten aus dem weitem Ansteigen des Baukostenindex, die schätzungsweise pro Jahr Fr. 500 000.— ausmachen dürften. Bei der Größe der Aufgabe müßte zudem mit neuen Projektierungskosten gerechnet werden, die zu ordentlichen Summen anwachsen könnten.

Im Memorial für die Landsgemeinde 1892 ist der Satz enthalten: «Die Kantonale Krankenanstalt, diese Zierde des Landes, muß in jeder Richtung auf der Höhe gehalten werden. Keine Staatsaufgabe ist des Staates würdiger und schöner als diese.»

Soziales Empfinden und Weitsichtigkeit lassen unser Volk das große Opfer zum Wohle der Kranken und Leidenden bestimmt auf sich nehmen und erfüllen.

Pfarrer Dr. Buß aus Glarus hat seinerzeit geschrieben:

«Den richtigen Gradmesser für den Stand einer Gemeinde bildet nicht die Höhe ihres Steuerkapitals oder die Ausdehnung ihres Grundbesitzes und ihrer Wälder, sondern die Größe der Opfer, die sie für ideale und gemeinnützige Bestrebungen bringt, die Summe dessen, was sie imstande ist auszugeben aus dem Reichtum einer humanen, wohlthätigen Gesinnung zur Abhilfe der Not und Bedrängnis in und außer ihrer Mitte, dazu die Art und Weise, wie sie ihre Wohlfahrtseinrichtungen schafft, pflegt und in Ehren hält.»

II.

Bei der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage im Landrat wurde von keiner Seite die Notwendigkeit eines Ausbaues unserer kantonalen Krankenanstalt verneint oder in Zweifel gezogen, und auch das von der Architektengemeinschaft ausgearbeitete Projekt wurde als durchaus klare und architektonisch wie auch funktionell sehr gute Lösung befunden. Da es sich bei diesem Projekt, das gemäß den Berechnungen der Fachleute einen Kostenaufwand von Fr. 15 600 000.— erfordert, um den größten Kredit handelt, der seit jeher durch die glarnerischen Behörden für ein einzelnes Bauwerk der Landsgemeinde unterbreitet werden soll, sind im Landrate Bedenken geäußert worden, ob sich unser kleines Land einen d rartigen Schritt überhaupt erlauben dürfe.

Nach über nahezu fünfstündiger Beratung, während welcher alle für und gegen einen Um- und Neubau der kantonalen Krankenanstalt sprechenden Gründe eingehend erörtert wurden, kommt der Landrat dazu, der Landsgemeinde grundsätzlich Zustimmung zu einer Krediterteilung zu beantragen, wobei jedoch der ursprüngliche Kredit von Fr. 15 600 000.—, der schon durch die landrätliche Kommission auf Fr. 15 000 000.— herabgesetzt worden war, auf Fr. 13 000 000.— als Höchstbetrag zu begrenzen ist. Es besteht dabei die Ansicht, daß der Regierungsrat das Projekt der Architektengemeinschaft im Sinne einer Herabsetzung der Baukosten auf höchstens Fr. 13 000 000.— überprüfen lassen solle, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß durch Weglassen der drei Personalhäuser im Kostenbetrage von Fr. 760 000.— und einer Vereinfachung des Baues, z. B. durch Weglassen eines Stockwerkes im Bettentrakt, Beibehaltung der bestehenden Heizanlage etc. Einsparungen erzielt werden können.

Während die landrätliche Kommission den vom Regierungsrat mit 8 % in Aussicht genommenen Zuschlag zu den kantonalen Vermögens-, Kapital-, Ertrags-, Erwerbs- und Kopfsteuern glaubte auf 5 % ansetzen zu können, unterstützt der Landrat die Erhebung eines Steuerzuschlages von 8 %. Wenn das Glarnervolk an den Um- und Neubau der kant. Krankenanstalt im vorgesehenen Sinne zum Wohle unserer Kranken herantreten will, müssen die Kosten nicht nur verzinst, sondern doch innert einer angemessenen Frist amortisiert werden.

Ein nur fünfprozentiger Steuerzuschlag würde aber kaum zur Verzinsung, geschweige denn zu einer Tilgung der Bausumme ausreichen.

Es wurde auch die Frage der Kapitalbeschaffung für diesen Bau aufgeworfen, die seitens der Finanzdirektion dahingehend beantwortet wurde, daß der Kanton versuchen müsse, die notwendigen Mittel von der AHV erhältlich zu machen, wie dies andere Kantone auch gemacht haben.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem Neu- und Umbau der Kantonalen Krankenanstalt zuzustimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgendem Beschlusses-Entwurf beizupflichten:

Beschluß

betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.— für Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1958)

1. Die Landsgemeinde gewährt für Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt einen Höchst-kredit von Fr. 13 Mio. unter folgenden Bedingungen:
 - a) das Projekt der Architektengemeinschaft im Rahmen des ersten Kostenvoranschlages von Fr. 15,6 Mio. ist durch den Regierungsrat im Sinne einer Herabsetzung der Baukosten überprüfen zu lassen;
 - b) das überarbeitete Projekt ist dem Landrat vorzulegen;
 - c) der Landrat hat den Regierungsrat zu bevollmächtigen, detaillierte Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen, und das Bauvorhaben auszuführen, sofern die Bausumme nicht mehr als Fr. 13 Mio. beträgt.

2. Für Verzinsung und Amortisation der zu tilgenden Restschuld von Fr. 8 700 000.— (Fr. 13 000 000.— abzüglich der aus dem Irrenhausfonds zur Verfügung stehenden Fr. 4 300 000.— gemäß Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1957) wird eine Spitalsteuer erhoben. Sie setzt sich zusammen:
- a) aus einem Zuschlag von 8 % auf die kantonalen Vermögens-, Kapital-, Ertrags-, Erwerbs- und Kopfsteuern;
 - b) aus einem Zuschlag von 20 % auf die Brutto-Erbschaftssteuern;
 - c) An diesen Zuschlägen haben die Orts-, Schul- und Armengemeinden keinen Anteil. Diese Spitalsteuer ist zu erheben bis zur völligen Tilgung der Bauschuld der Kantonalen Krankenanstalt; sie wird erstmals für das Jahr 1959 erhoben.
 - d) Weitere zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zur raschen Abtragung der Bauschuld werden vorbehalten.
3. Mit dem Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

Um- und Neubauten an der

KKG Situation



Kantonale Krankenanstalt in Glarus

Modell-Aufnahme



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 3 Aenderung des § 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947	9
§ 4 Aenderung des § 9 lit. b des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947	11
§ 5 Abänderung des Art. 13 des Baugesetzes für den Kanton Glarus, vom 4. Mai 1952	13
§ 6 Aenderung der Art. 36 und 44 Ziff. 5 der Kantonsverfassung	15
§ 7 Antrag auf Aenderung des Gesetzes vom 2. Mai 1954 über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln	18
§ 8 Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB	24
§ 9 Leistung eines Landesbeitrages an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald	30
§ 10 Gewährung eines a. o. Beitrages an die Mehrkosten des Neu- und Umbaues des Sanatoriums Braunwald von Fr. 340 000.—	32
§ 11 Gesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus um Uebernahme der Kosten für einen Stall-Neubau auf der Liegenschaft «Vögeli-Egg» auf Braunwald im Betrage von Fr. 60 000.— durch das Land	39
§ 12 Ausrichtung eines Baubeitrages an den Um- und Neubau der orthopädischen Klinik Balgrist, Zürich	41
§ 13 Gewährung eines Kredites von Fr. 4 800 000.— zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes	45
§ 14 Ergänzung von § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmerschutz	49
§ 15 Schaffung einer zweiten Kammer des Zivilgerichtes	50
§ 16 Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse	53
§ 17 Revision von § 3, lit. c des Gesetzes über die Handelspolizei vom 7. Mai 1933 und seitherigen Abänderungen	68
§ 18 Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe	75
§ 19 Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten	79
§ 20 Um- und Neubauten an der Kantonalen Krankenanstalt. Gewährung eines Kredites von Fr. 13 000 000.—	83

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1957

und

Voranschlag

für das Jahr 1958

Eingangs-Bilanz

Aktiven

1. Finanzvermögen

	F.r	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa-Konto		31 902.60		
Postcheck-Konto		41 046.56		
Glarner Kantonalbank	1 993 840.30		2 066 789.46	
Hypotheken		99 743.42		
Obligationen:				
3 % Eidg. Anleihe 1947		300 000.—		
3 ¹ / ₄ % Eidg. Anleihe 1948		100 000.—		
3 ¹ / ₂ % Gemeinde Glarus 1948		12 000.—		
2 ³ / ₄ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 % Basellandschaftliche Kantonalbank		60 000.—		

Aktien:

Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden		992 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—		16 080.—		
Swissair, nom. 21 000.—		13 450.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		60 000.—		

Anteilscheine:

Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—	2 044 273.42	
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	
Ertragabwerfende Liegenschaften			1.—	
Guthaben und Vorschüsse			801 950.38	
Inventarvorräte			473 750.27	

2. Verwaltungsvermögen

Kantonale Krankenanstalt	1 125 649.40			
Fischbrutanstalt Mettlen		32 254.10		
Badekiosk im Gäsi		53 852.60	1 211 756.10	

3. Zu tilgende Aufwendungen

Baukonto Straßen und Brücken		22 977.19		
Baukonto Kerenzerbergstraße		323 026.65		
Baukonto Walenseestraße		1 284 544.—		
Baukonto Sernftalstraße		3 530 599.45		
Baukonto Klöntalerstraße		33 589.80		
Baukonto Kistenstraße		67 852.30		
Baukonto Panixerstraße		1 421.90		
Baukonto Dorfstraßenstrecken		464 788.38	5 728 799.67	
Baukonto Sanatorium Braunwald		200 000.—		
Baukonto Sernftalbahn		810 850.57		
Durnagelbachverbauungen		608 237.47		
Konto Grundbuchvermessung		95 839.95	1 714 927.99	

4. Konto Vor- und Rückschläge

	434 596.53
	<u>19 476 844.82</u>

auf 1. Januar 1957

Passiven		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verzinsliche Schulden					
Darlehen von Fonds und Stiftungen		1 727	533.35		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons		8 741	208.51		
Darlehen von Versicherungskassen		3 995	917.25		
Darlehen von Verwaltungen		81	363.97	14 546	023.08
Baukredit Walenseestraße Glarner Kantonalbank					262 049.65
2. Unverzinsliche Schulden					
Schuld an verschiedene Konti				4 668	772.09
					19 476 844.82

Landessteuern 1957

Gemeinde	Vermögens- u. Kapitalsteuer	Erwerbs- und Ertragssteuer (netto)	Personal- steuer	TOTAL Landessteuern	Verrechnungs- steuer
Mühlehorn	16 249.15	35 036.55	637.20	51 922.90	15 085.25
Obstalden	7 714.80	17 820.85	528.60	26 064.25	8 714.65
Filzbach	8 293.65	12 859.15	385.60	21 538.40	5 771.60
Bilten	13 177.10	43 325.—	735.65	57 237.75	7 274.95
Niederurnen	197 899.85	600 337.20	3 459.75	801 696.80	112 873.85
Oberurnen	22 947.25	125 366.80	1 371.85	149 685.90	33 135.35
Näfels	67 460.55	384 987.65	3 392.85	455 841.05	56 548.90
Mollis	121 793.70	228 477.—	2 208.35	352 479.05	88 235.80
Netstal	166 181.85	686 050.90	3 167.85	855 400.60	169 363.—
Riedern	5 026.15	37 823.25	592.50	43 441.90	4 064.70
Glarus	547 922.85	1087342.85	5 990.45	1 641 256.15	537 485.25
Ennenda	242 424.60	386 631.05	3 229.15	632 284.80	196 953.55
Mitlödi	18 410.65	79 223.15	881.75	98 515.55	24 578.50
Sool	2 614.35	15 766.50	413.90	18 794.75	5 072.70
Schwändi	2 540.80	20 331.60	603.70	23 476.10	7 207.35
Schwanden	258 364.10	463 284.75	3 298.50	724 947.35	203 828.55
Nidfurn	2 890.10	18 401.15	426.75	21 718.—	5 310.30
Leuggelbach	2 990.50	12 215.05	190.20	15 395.75	4 056.50
Luchsingen	37 812.60	54 547.—	813.20	93 172.80	50 031.30
Haslen	5 953.50	50 524.30	826.90	57 304.70	9 744.10
Hätzingen	16 440.20	79 568.30	662.20	96 670.70	17 032.10
Diesbach	10 646.85	30 288.50	434.50	41 369.85	8 108.35
Betschwanden	5 319.60	17 213.60	298.95	22 832.15	7 284.60
Rüti	15 300.95	67 620.55	637.25	83 558.75	19 357.40
Braunwald	30 593.30	47 470.40	427.75	78 491.45	13 857.20
Linthal	47 291.10	244 384.35	1 678.65	293 354.10	36 176.50
Engi	23 076.15	73 226.90	1 122.30	97 425.35	28 109.25
Matt	11 177.75	30 790.95	659.90	42 628.60	16 270.30
Elm	10 168.90	16 973.85	939.15	28 081.90	15 215.10
Total	1 918 682.90	4 967 889.15	40 015.35	6 926 587.40	1 706 746.95

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			1 958 698.25					2 000 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			4 967 889.15					4 000 000.—
530 Anteil des Ausgleichsfonds	99 357.80				80 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	1 966 995.65				1 581 000.—			
950 Anteil der Kantonsschule	20 160.—				19 000.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			164 603.55					170 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			175 000.—					175 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			74 501.50					77 000.—
203 Kontokorrentzinsen			—.—					10 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen			1 055.—					1 000.—
230 Ertrag der Landeskaptialien			17 897.—					16 500.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	732.80				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			6 083.55					6 000.—
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			7 898.10					6 000.—
311 Andere Rückerstattungen			12 134.05					13 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 202.95					5 000.—
601 Ständerat	11 314.—				8 000.—			
602 Landrat	19 535.20				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	4 947.40				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	43 595.50				37 000.—			
605 Taggelder und Abordnungen	39 043.75				22 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	22 096.20				11 000.—			
607 Kantonales Einigungsamt	—.—				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	135 110.15				102 000.—			
Ratsweibel und Abwart	29 497.45				26 700.—			
Grundbuchamt und Bereinigung	70 415.40				75 000.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—					10 000.—
621 Taggelder der Beamten	6 105.—				4 000.—			
640 Lohnausfallentschädigungen	—.—				100.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	40 309.95				34 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	76 724.10				66 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	4 509.—				1 000.—			
701 Landsgemeinde	8 091.30				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	6 209.95				4 000.—			
703 Konferenzen	1 142.45				800.—			
710 Druckkosten	39 898.40				30 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	32 986.45				23 000.—			
Uebertrag	2 678 777.90	7 400 963.10	2 147 400.—	6 489 500.—				

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 678 777.90		7 400 963.10		2 147 400.—		6 489 500.—	
712 Kosten des Amtsblattes		13 572.25				11 000.—		
713 Kanzleibedarf		27 242.80				19 000.—		
714 Bücher und Zeitschriften		2 331.05				1 500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.		31 749.55				26 000.—		
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude		10 409.35				9 000.—		
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		2 569.55				2 000.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		14 301.70				10 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		1 060.70				500.—		
801 Prozesskosten		800.—				—.—		
930 Beiträge für Verkehrswesen		8 250.—				7 500.—		
931 Beitrag an Kantonschützenverein		300.—				300.—		
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen		1 500.—				1 200.—		
933 Beiträge verschiedener Art		14 252.—				10 000.—		
	2 807 116.85		7 400 963.10		2 245 400.—		6 489 500.—	
1.1 Gerichtswesen		250 694.90		81 196.80				
140 Sporteln der Gerichtskanzlei				34 429.55			30 000.—	
150 Bussen und Kostenrechnungen				44 273.05			43 000.—	
310 Verpflegungsrückerstattungen				2 494.20			2 000.—	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter		32 406.80				32 000.—		
602 Oeffentlicher Verteidiger		3 705.—				3 000.—		
604 Besoldungen Obergerichtspräsident		3 773.80				2 600.—		
Kriminalgerichtspräsident		7 822.80				7 000.—		
Zivilgerichtspräsident		12 817.—				11 300.—		
Augenscheingerichtspräsident		490.—				—.—		
620 Besoldungen Gerichtskanzlei		52 454.20				48 000.—		
Verhöramt		28 049.30				29 000.—		
Staatsanwalt		12 353.85				11 000.—		
Gerichtsweibel und Abwart		29 231.65				26 000.—		
710 Druckkosten		1 370.85				1 200.—		
713 Kanzleibedarf		3 733.35				3 000.—		
715 Telephon, Porti, Frachten		6 576.85				4 000.—		
716 Reinhaltung Gerichtshaus		3 786.—				3 500.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 179.60				8 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		3 570.—				2 000.—		
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten		15 160.90				16 000.—		
803 Gefangenenwäsche		839.35				700.—		
804 Anschaffungen für die Gefängnisse		158.10				200.—		
805 Kosten der Sträflinge		5 479.45				5 000.—		
806 Vergütungen an Kläger		980.15				1 000.—		
810 Inkassogebühren		2 593.80				2 500.—		
820 Revisionskosten		300.—				300.—		
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)		13 862.10				10 000.—		
	3 057 811.75		7 482 159.90		2 472 700.—		6 564,500.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			783 957.25					550 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	195 989.30				137 500.—			
106 Nachsteuern			8 387.40					10 000.—
110 Handelsregistergebühren			26 162.70					8 000.—
901 Bundesanteil	10 169.68				3 200.—			
111 Lotterieggebühren			4 410.74					3 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke			273 696.90					300 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 060 000.—					1 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			234 043.80					224 000.—
240 Salzregal Ertrag			160 604.05					160 000.—
830 Aufwand	101 097.65				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			283 134.—					330 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40					30 100.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 797.35					5 000.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 508.50					1 500.—
501 Verzinsung der Landesschuld	437 975.51				430 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	560.65				500.—			
607 Steuerkommissionen	22 478.—				18 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	146 698.95				124 000.—			
Staatskasse	29 581.15				23 500.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 476.65				2 500.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	105 148.80				110 000.—			
Einkaufssummen	14 216.80				—.—			
Sparkasse	31 048.35				29 000.—			
680 Uebrigere Personalaufwand	2 400.—				2 000.—			
710 Druckkosten	16 252.05				10 000.—			
713 Kanzleibedarf	6 212.50				3 000.—			
715 Porti usw.	18.—				100.—			
719 Uebrigere Sachaufwand	1 886.80				100.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	35 551.70				27 000.—			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				3 000.—			
	1 247 912.54		2 869 833.09		1 106 550.—			2 621 600.—

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)				61 247.10				59 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	3 229.40				3 500.—			
310 Bundesvergütung				2 164.80				2 500.—
721 Militärarrestanten	166.—				700.—			
311 Bundesvergütung				70.—				350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	400.—				1 000.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				400.—				1 000.—
3. 1 Militärverwaltung			74 766.95					
620 Besoldungen	51 133.50				48 000.—			
621 Taggelder der Beamten	2 371.80				2 000.—			
640 Sektionschefs	14 252.65				14 000.—			
710 Druckkosten	4 097.10				2 500.—			
713 Kanzleibedarf	799.60				1 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 112.30				1 000.—			
3. 2 Vorunterrichtswesen			14 120.50	12 807.40				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 600.95				2 000.—			
720 Kosten des Vorunterrichts	12 519.55				11 000.—			
401 Bundesbeitrag				12 807.40				10 000.—
3. 3 Schiesswesen			14 868.50					
607 Kant. Schiesskommission	1 728.50				600.—			
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	13 140.—				14 500.—			
3. 4 Luftschutz			55 912.09	33 781.66				
608 Kant. Luftschutzkommission	678.40				1 500.—			
720 Ausbildung	12 767.57				3 000.—			
721 Sachaufwand	10 177.42				6 000.—			
310 Bundesvergütung				8 585.—				3 600.—
410 Anteile der Gemeinden				3 670.86				3 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	32 288.70				30 000.—			
401 Bundesbeiträge				10 762.90				10 000.—
411 Gemeindebeiträge				10 762.90				10 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung			469 687.60	476 632.30				
620 Besoldungen	37 670.65				34 000.—			
630 Arbeitslöhne	93 106.80				85 000.—			
661 Unfallversicherung	2 007.90				1 800.—			
713 Kanzleibedarf	1 652.15				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	2 874.25				3 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 837.15				3 500.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 712.25				2 000.—			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	278 522.10				220 000.—			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	19 237.10				20 000.—			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	12 438.35				10 000.—			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 240.—				2 500.—			
728 Zeughausbedarf	12 388.90				5 500.—			
Uebertrag	633 151.04		110 470.96		531 600.—			99 450.—

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag			633 151.04	110 470.96	531 600.—	99 450.—	
301	Vom Bund an Besoldungen				32 780.95		29 000.—	
302	an Arbeitslöhne				85 929.30		80 000.—	
303	an Unfallversicherung				1 093.95		1 200.—	
312	an Bekleidung und Ausrüstung				296 006.25		230 000.—	
313	an Instandstellung der persön. Ausrüstung				20 829.55		20 000.—	
314	für Korpsmaterial				11 649.20		10 000.—	
315	für Zeughausbedarf				14 962.20		3 500.—	
316	für Telephon, Porti usw.				2 454.10		3 000.—	
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser				5 155.60		2 500.—	
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen				5 771.20		4 000.—	
				633 151.04	587 103.26	531 600.—	482 650.—	
4. Polizeidirektion								
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren				124 765.55		78 000.—	
810	Bezugskosten			4 807.25		3 000.—		
120	Handelsreisendenpatente				16 868.55		21 000.—	
901	Bundesanteil			1 021.—		6 000.—		
121	Hansier- und Ausverkaufspatente				14 632.70		15 000.—	
122	Marktpatente				5 029.70		5 000.—	
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				41 578.—		40 000.—	
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds			2 067.60		2 000.—		
811	Bezugsprovisionen			225.—		200.—		
131	Hundetaxen				23 658.—		23 000.—	
812	Bezugskosten			2 302.65		2 300.—		
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht			837.40		6 000.—		
730	Sachaufwand			1 361.20		400.—		
420	Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften				—.—			
910	Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden			—.—				
930	Unterstützung von Emigranten			2 372.65		1 600.—		
4.1 Jagdwesen				73 701.10	74 128.85			
120	Jagdpatente				42 419.10		36 000.—	
813	Bezugsprovisionen			1 488.—		1 300.—		
840	Jagdhaftpflichtversicherung			1 439.10		1 000.—		
330	Erlös aus Wildabschuss				7 367.65		5 000.—	
401	Bundesbeitrag Wildhut				24 342.10		21 000.—	
620	Besoldungen der Wildhüter			56 774.—		49 000.—		
641	Extraentschädigungen			1 971.—		1 500.—		
650	Bekleidung und Ausrüstung			2 658.80		2 000.—		
680	Uebriger Personalaufwand			2 046.80		1 200.—		
731	Unterhalt der Wildhüterhütten			2 276.15		1 000.—		
732	Uebriger Sachaufwand			5 047.25		3 000.—		
4.2 Fischereiwesen				15 782.60	22 760.30			
120	Fischereipatente				18 862.30		17 000.—	
814	Bezugsprovisionen			838.25		750.—		
330	Erlös aus Fischverkäufen				178.—		600.—	
402	Bundesbeitrag Fischzucht				620.—		—.—	
420	Entschädigung von Wasserwerkbesitzern				3 100.—		3 100.—	
	Uebertrag			89 534.10	323 421.65	82 250.—	264 700.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	89 534.10		323 421.65		82 250.—		264 700.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 200.—				2 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	1 210.90				1 500.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 042.50				5 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	5 961.20				2 000.—			
733 Uebriger Sachaufwand	529.75				1 500.—			
4. 3 Polizeikorps	284 946.17		16 822.40					
620 Besoldungen	198 330.60				172 000.—			
441 Anteil Autokontrolle			15 000.—				15 000.—	
621 Taggelder	475.—				600.—			
640 Extraentschädigungen	15 342.65				25 000.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 852.25				11 000.—			
652 Ausbildung	4 945.10				4 000.—			
660 Haftpflichtversicherung	2 756.25				3 500.—			
730 Polizeiautos Betriebskosten	14 320.60				5 000.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 025.40				3 000.—			
310 Rückvergütungen für Transporte			822.40				300.—	
732 Uebriger Sachaufwand	15 116.47				8 000.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	3 588.55				3 500.—			
735 Polizeiposten Engi, Näfels, Niederurnen, Schwanden, Mühlehorn, Ennenda: Miete und Unterhalt	10 993 30				6 500.—			
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 000.—	
	389 424.62		340 244.05		340 550.—		281 000.—	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 083 229.45		1 083 229.45					
130 Motorfahrzeugtaxen			518 135.25				480 000.—	
840 Haftpflichtversicherung	1 040.—				1 400.—			
131 Fahrradtaxen			50 124.20				50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung	19 856.30				20 500.—			
401 Benzinzoll			514 970.—				400 000.—	
510 Tilgung auf Konto Straßen und Brücken	992 189.35				848 100.—			
620 Besoldungen	40 236.30				27 000.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	15 000.—				15 000.—			
621 Taggelder	411.20				300.—			
710 Druckkosten	4 407.95				4 500.—			
713 Kanzleibedarf	490.40				5 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	9 597.95				8 200.—			
5. 2 Bauamt	132 088.05		120 978.40					
110 Konzessionsgebühren			3 572.20				—.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			117 406.20				40 000.—	
Uebertrag	1 090 229.45		1 204 207.85		937 000.—		970 000.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 090 229.45		1 204 207.85		937 000.—		970 000.—	
620 Besoldungen	95 128.55				97 000.—			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	12 191.20				13 000.—			
661 Unfallversicherung	4 806.10				6 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	600.—				500.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	13 120.35				12 000.—			
713 Kanzleibedarf	5 608.55				4 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	633.30				1 200.—			
5.3 Lastwagen und »Unimog«	35 224.05							
620 Besoldung des Chauffeurs	13 621.80				8 500.—			
641 Extraentschädigungen	1 045.—				1 100.—			
740 Sachaufwand	20 557.25				17 000.—			
5.4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	462 074.50		20 638.70					
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	181 257.70				140 000.—			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	26 828.75				60 000.—			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	205 730.75				180 000.—			
310 Rückvergütungen			19 730.30				3 000.—	
741 Sachaufwand Schneebruch	48 257.30				60 000.—			
311 Rückvergütungen			908.40				2 000.—	
5.5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	332 677.30		9 147.50					
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—				8 000.—			
Durchlässe	980.40				2 000.—			
Schalen	—.—				1 000.—			
Mauern	—.—				2 000.—			
Brücken	—.—				4 000.—			
Fried	—.—				3 000.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	72 791.25				12 000.—			
Durchlässe	5 237.65				8 000.—			
Schalen	2 612.50				4 000.—			
Mauern	—.—				4 000.—			
Brücken	10 371.60				8 000.—			
Fried	10 206.85				18 000.—			
310 Rückvergütungen Fried			9 147.50				4 000.—	
741 Belagserneuerungen	230 477.05				200 000.—			
5.6 Alpenpässe und Fusswege	5 407.65							
630 Arbeitslöhne	1 634.10				3 000.—			
740 Sachaufwand	2 773.55				1 000.—			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5.7 Hochbauten	121 118.45							
750 Rathaus	17 848.50				6 000.—			
752 Gerichtshaus	76 532.90				75 000.—			
753 Zeughaus und Pulverturm	17 596.10				15 000.—			
754 Salzmagazin	33.50				500.—			
755 Trümphyhaus	3 951.45				4 000.—			
756 Werkhof	5 156.—				8 000.—			
757 Kantonsschule	—.—				—.—			
Uebertrag	2 178 819.45		1 233 994.05		1 924 800.—		979 000.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 178 819.45		1 233 994.05		2 924 800.—		979 000.—	
5. 8 Wasserbauten			282 321.45	110 400.—				
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	28 500.—				31 800.—			
934 Linth Linthal-Näfels	16 283.40				7 000.—			
941 Mühlebach Engi	—.—				31 000.—			
942 Gerenrunse Linthal	—.—				10 000.—			
945 Krauchbach Matt	—.—				54 000.—			
937 Sernf Elm-Engi	184 901.80				44 000.—			
947 Diesbach								
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	2 636.25				10 000.—			
401 Bundesbeiträge				110 400.—			68 000.—	
5. 9 Beiträge			139 501.04					
910 Beiträge an Gemeindestrassen	42 137.60				42 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	4 926.35				25 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	67 437.09				45 000.—			
	2 600 641.94		1 344 394.05		2 299 600.—		1 047 000.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule				21 639.20			20 250.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	5 624.—				4 500.—			
6. 1 Schulinspektorat			24 135.65					
620 Besoldungen	21 297.85				19 500.—			
621 Tagelder	2 837.80				3 000.—			
6. 2 Landesarchiv			21 928.35					
620 Besoldungen	21 155.20				19 400.—			
621 Tagelder	261.30				300.—			
760 Anschaffungen	511.85				1 000.—			
6. 3 Landesbibliothek			6 059.90	2 000.—				
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds				2 000.—			2 000.—	
761 Anschaffungen	1 059.90				500.—			
Uebertrag	62 997.90		23 639.20		58 450.—		22 250.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	62 997.90		23 639.20		58 350.—		22 250.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	14 077.30							
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	1 280.—				1 300.—			
760 Miete	9 225.—				8 225.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 572.30				3 000.—			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2 135.35							
640 Entschädigungen	1 600.—				1 100.—			
760 Sachaufwand	235.35				200.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 826.15		695.—					
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	826.15				700.—			
401 Bundesbeitrag			420.—				400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
6. 7 Gewerbewesen	20 137.60		4 478.—					
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 952.70				3 000.—			
760 Sachaufwand	573.90				300.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	14 760.20				13 500.—			
401 Bundesbeitrag			4 434.—				4 200.—	
930 Beitrag an Fachkurse	850.80				2 000.—			
402 Bundesbeitrag			44.—					
6. 8 Kantonsschule	416 586.56		155 693.10					
250 Zins des Kantonsschulfonds			9 243.10				6 000.—	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			840.—				1 000.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden			109 640.—				108 000.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren			3 810.—				2 700.—	
440 Erwerbssteueranteil			20 160.—				19 000.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	2 558.40				6 000.—			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	255 516.85				242 000.—			
Rektorat usw.	3 725.—				3 000.—			
Hilfslehrer	33 478.30				25 000.—			
Stellvertreter	4 982.—				5 000.—			
Abwart	13 380.40				11 500.—			
Kanzleipersonal	3 544.40				3 300.—			
660 Lehrerversicherungskasse	22 241.85				22 400.—			
661 AHV	6 272.70				6 000.—			
710 Druckkosten	2 032.55				3 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 147.35				600.—			
715 Telephon, Porti usw.	956.75				800.—			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 000.50				3 000.—			
Uebertrag	455 011.35		184 505.30		424 675.—		175 825.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 814 708.21		228 869.30		1 742 675.—		218 825.—	
Haslen	4 752.50							
Diesbach	5 795.58							
Betschwanden	5 469.95							
Linthal	13 919.05							
Engi	12 687.—							
Matt	8 757.75							
Matt-Weissenberge	3 063.50							
Elm	7 649.65							
917 Schulhausbauten und Turnplätze	54 696.—				50 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	49 984.55				47 000.—			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	1 187.60				3 000.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	470.80				2 000.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	644.60				10 000.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	10 000.—				11 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	—.—				1 000.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	27 785.50				25 000.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	27 971.70				30 000.—			
410 Von den Schulgemeinden			13 435.95				10 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	39 540.20				30 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	1 357.50				10 000.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	19 850.—				20 000.—			
932 Erziehungsberatung	—.—				500.—			
411 Anteil Schulgemeinden			7 890.—				—.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	14 500.—				14 500.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	3 600.—				3 600.—			
935 Beiträge an Fachklassen	8 731.50				7 000.—			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden			3 105.50				2 700.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			2 924.50				3 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	127 389.70				120 000.—			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	7 726.80				4 500.—			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	15 695.85				17 000.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	5 536.60				2 300.—			
403 Bundesbeitrag			594.85				800.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 750.—			
404 Bundesbeitrag an den Lehrerturnverein			—.—				500.—	
942 Stipendien	16 305.25				12 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 710.—				1 800.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 710.—				1 800.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschule	71 750.—				76 000.—			
	2 406 987.34		258 530.10		2 265 125 —		237 825.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Armen- u. Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds				5 000.—				5 000.—
7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht	4 558.90		392.30					
601 Taggelder	1 583.80				1 000.—			
640 Entschädigungen	2 120.—				1 200.—			
719 Sachaufwand	461.20				200.—			
801 Versorgungskosten	393.90				1 000.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			392.30					150.—
7.2 Kantonaler Armenfürsorger	16 209.50							
620 Besoldung	14 841.60				13 475.—			
621 Taggelder	1 017.90				1 500.—			
719 Sachaufwand	350.—				200.—			
7.3 Beiträge	219 768.51		41 238.40					
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	137 836.49				165 000 —			
Mühlehorn	4 991.78							
Obstalden	9 825.90							
Filzbach	1 091.59							
Bilten	4 872.31							
Oberurnen	16 251.68							
Näfels	22 977.12							
Mollis	5 089.80							
Sool	2 416.99							
Schwändi	10 755.89							
Nidfurn	2 302.57							
Diesbach	3 146.84							
Linthal	13 542.48							
Engi	16 031.37							
Matt	10 252.19							
Elm	14 287.98							
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90				1 400.—			
410 Zu Lasten der Gemeinden			696.—					700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland .	800.—				800.—			
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	8 000.—				7 000.—			
Abstinentenvereine	2 300.—				2 200.—			
Kurse usw.	1 970.62				—.—			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	417.25				400.—			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	13 091.90				11 000.—			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern			9 971.85					8 000.—
Uebertrag	192 557.56		16 060.15		212 375.—			13 850.—

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	192 557.56		16 060.15		212 375.—		13 850.—	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	8 868.30				8 000.—			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	38 811.05				31 000.—			
401 hieran vom Bund			22 380.10				19 000.—	
411 hieran von den Gemeinden			8 190.45				4 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	300.—				475.—			
	240 536.91		46 630.70		251 850.—		36 850.—	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen			62 894.05	8 084.55				
401 Bundesbeitrag				1 347.50			3 000.—	
620 Besoldungen				3 262.60			3 400.—	
621 Taggelder	41 989.75				38 100.—			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	3 500.05				3 000.—			
410 Anteil der Gemeinden	6 948.75				9 000.—			
715 Telefon, Porti, Frachten usw.				3 474.45			4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	865.70				800.—			
719 Uebriger Sachaufwand:	922.40				900.—			
Apparate und Instrumente	1 572.45				2 500.—			
Betrieb des Laboratoriums	4 894.95				3 800.—			
Lokalmiete	2 200.—				2 200.—			
8. 2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	4 033.55				1 000.—			
310 Für Fleischschaubegleitscheine				1 399.50			800.—	
8. 3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			57 021.—	10 046.50			500.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	7 433.05				8 500.—			
772 Kinderlähmungsbekämpfung	36 660.45				3 000.—			
401 Bundesbeiträge				10 046.50			2 200.—	
773 Baderettungsdienst	1 198.65				800.—			
910 Hebammenwesen	11 586.20				8 000.—			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	142.65				—.—			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	100 000.—		251 163.80	62 872.95	100 000.—			
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	21 282.80				25 000.—			
310 Rückerstattungen				19 491.95			15 000.—	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				70 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt				43 381.—			38 000.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	31 662.60				26 000.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	7 870.40				7 000.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	3 848.—				5 000.—			
Uebertrag	375 112.40		82 403.50		321 100.—		67 400.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	375	112.40	82	403.50	321	100.—	67	400.—
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	<i>803</i>	<i>930.65</i>	<i>39</i>	<i>882.80</i>				
250 Zins vom Krankenhausfonds			31	488.15			30	000.—
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds				110.—				115.—
510 Tilgungsquote Baukonto Schwesternhaus	50	000.—			50	000.—		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2	771.40			2	500.—		
770 Defizit der Betriebsrechnung	737	755.—			680	000.—		
771 Unentgeltlicher Krankentransport	13	404.25			14	000.—		
310 Rückerstattungen			8	284.65			7	000.—
8. 6 Beiträge	<i>98</i>	<i>556.—</i>						
931 Beiträge an die Geburten	26	960.—			27	500.—		
932 Beiträge an Kinderkrippen	3	000.—			3	000.—		
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5	000.—			3	000.—		
934 Unentgeltliche Beerdigung	63	246.—			70	000.—		
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau		300.—				300.—		
936 Verschiedene Beiträge		50.—			1	350.—		
	1 277	599.05	122	286.30	1 172	750.—	104	515.—
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt	<i>39</i>	<i>154.10</i>	<i>11</i>	<i>449.25</i>				
620 Besoldungen	34	435.45			31	000.—		
621 Taggelder	2	844.80			3	000.—		
661 Unfallversicherung		248.40				200.—		
713 Kanzleibedarf	1	625.45				700.—		
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			11	449.25			9	000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	<i>24</i>	<i>874.50</i>	<i>6</i>	<i>602.90</i>				
620 Besoldung	17	190.75			16	100.—		
621 Taggelder		526.70				500.—		
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2	631.60			2	000.—		
780 Sachaufwand	4	525.45			6	400.—		
401 Bundesbeitrag			6	602.90			6	670.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	<i>5</i>	<i>661.25</i>	<i>1</i>	<i>571.75</i>				
621 Taggelder		584.20				300.—		
640 Entschädigungen		2 783.50				—.—		
780 Sachaufwand		2 293.55				1 500.—		
320 Kostenvergütungen			1	571.75			1	000.—
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1	190.50			1	200.—		
Uebertrag	70	880.35	19	623.90	62	900.—	16	670.—

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	70 880.35		19 623.90		62 900.—		16 670.—	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	14 793.75		25.30					
640 Wartgelder	11 745.—				6 500.—			
780 Sachaufwand	3 048.75				3 000.—			
401 Bundesbeitrag				25.30				—.—
9. 6 Maßnahmen zur Hebung der Rind- viehzucht	279 120.10		246 369.95					
607 Viehschaukommission	2 758.60				3 000.—			
781 Viehschau	5 533.10				5 000.—			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 281.70				6 000.—			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere	320.—				400.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	9 145.15				9 000.—			
401 Bundesbeitrag				694.35			350.—	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	2 000.—				2 000.—			
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	253 081.55				60 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds				142 000.—			40 000.—	
402 Bundesbeiträge				103 675.60			18 000.—	
9. 7 Viehprämien	25 687.90		6 923.50					
930 Zuchtstiere	10 691.50				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien				6 416.50			6 500.—	
931 Kühe	3 320.—				3 500.—			
932 Rinder	4 635.—				4 000.—			
933 Gemeindestiere	4 960.—				4 800.—			
934 Kleinviehprämien	2 081.40				2 300.—			
402 Bundesbeiprämien				507.—			300.—	
9. 8 Meliorationen	363 634.—		194 524.—					
910 An Gemeinden	125 092.—				120 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	154 078.—				150 000.—			
401 Bundesbeiträge				143 472.—			135 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	42 364.—				44 270.—			
402 Bundesbeiträge				29 432.—			22 135.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	42 100.—				56 000.—			
403 Bundesbeiträge				16 278.—			25 000.—	
410 Gemeindebeiträge				5 342.—			6 000.—	
9. 9 Beiträge	113 882.05		29 287.65					
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	7 150.—				5 000.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 050.—				5 800.—			
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	28 977.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	47 453.70				48 000.—			
401 Bundesbeitrag				17 659.20			18 000.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	854.—				1 000.—			
402 Bundesbeitrag				244.60			300.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	185.80				1 000.—			
403 Bundesbeitrag				92.90			—.—	
Uebertrag	844 886.60		485 463.35		635 570.—		288 255.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	844 886.60		485 463.35		635 570.—		288 255.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	12 261.50				10 000.—			
404 Bundesbeitrag			6 130.75				5 000.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien			—		1 200.—			
405 Bundesbeitrag			—				600.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 287.20				3 000.—			
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 932.35				5 100.—			
406 Bundesbeitrag			520.—				300.—	
942 Anbauprämien und Frostschäden	4 630.50				3 400.—			
407 Bundesbeitrag			4 630.50				3 400.—	
408 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			9.70				300.—	
	867 998.15		496 754.30		658 270.—		297 855.—	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	59 475.55				54 800.—			
621 Taggelder	10 701.25				7 000.—			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			295.80				600.—	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			23 249.85				15 700.—	
713 Kanzleibedarf	1 067.45				1 000.—			
719 Miete	2 500.—							
780 Kantonale Forstgärten	3 006.20				500.—			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			2 757.—				300.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	86 939.05				86 000.—			
402 Bundesbeitrag			46 813.35				45 800.—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	390 268.25				403 300.—			
403 Bundesbeitrag			290 764.65				300 600.—	
930 Verschiedene Beiträge	315.—				600.—			
	554 272.75		363 880.65		553 200.—		363 000.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			76 914.05				65 000.—	
140 Kanzleisporteln			10 173.50				7 000.—	
401 Anteil am Alkoholmonopol			99 718.80				80 000.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- u. Vormundschaftsdirektion	9 971.85				8 000.—			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			28 920.90				27 000.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	28 920.90				27 000.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	7 000.—				7 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	264.20				300.—			
11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	73 179.35		38 982.35					
620 Besoldungen	61 288.65				54 000.—			
621 Taggelder	1 124.40				1 000.—			
710 Druckkosten	2 853.60				2 500.—			
713 Kanzleibedarf	2 105.65				1 600.—			
719 Uebriger Sachaufwand	5 607.05				6 300.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	129 336.30		215 727.25		117 900.—		179 000.—	

	Rechnung 1957				Voranschlag 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	129 336.30		215 727.25		117 900.—		179 000.—	
402 Bundesbeitrag			2 580.90				2 500.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			31 652.10				28 000.—	
310 am Sachaufwand			4 749.35				5 500.—	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	49 508.85		49 508.85					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 600.—				4 000.—			
620 Besoldungen	39 102.70				36 000.—			
621 Taggelder	226.60				1 000.—			
710 Druckkosten	1 265.20				5 000.—			
713 Kanzleibedarf	641.90				3 000.—			
715 Porti usw.	3 487.80				3 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	2 184.65				6 000.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			41 929.30				41 000.—	
310 Sachaufwand }			7 579.55				17 000.—	
II. 3 Verwaltung der AHV	103 919.75		103 919.75					
620 Besoldungen	81 133.65				75 000.—			
621 Taggelder	2 334.95				2 000.—			
710 Druckkosten	5 426.—				6 000.—			
713 Kanzleibedarf	2 490.40				3 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	9 734.75				15 200.—			
820 Revisionskosten	2 800.—				2 800.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			83 468.60				77 000.—	
310 Sachaufwand }			20 451.15				27 000.—	
II. 4 Beiträge	956 385.40		163 199.50					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	11 270.80				9 500.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 651.—				7 500.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	139 516.85				128 000.—			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	5 348.30				11 500.—			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	8 135.—				7 400.—			
410 Anteile der Gemeinden			4 493.10				6 300.—	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	653.50				800.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	—.—				800.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	34 191.20				38 000.—			
411 Anteile der Gemeinden			11 397.05				12 700.—	
936 Gewerbehilfe	415.55				1 000.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- u. Invalidenversicherung	207 200.—				211 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	99 931.—				100 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	441 928.—				442 000.—			
412 Anteile der Gemeinden			147 309.35				147 300.—	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	144.20				—.—			
	1 239 150.30		571 337.70		1 237 400.—		543 300.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1957								Rechnung 1957				Rechnung 1956			
Ausgaben		Einnahmen						Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 472 700.—		6 564 500.—		1. Allgemeine Verwaltung	.	.	.	3 057 811.75	7 482 159.90	2 753 359.72		6 981 130.19			
1 106 550.—		2 621 600.—		2. Finanz- und Handelsdirektion	.	.		1 247 912.54	2 869 833.09	1 235 933.94		3 034 061.79			
531 600.—		482 650.—		3. Militärdirektion	.	.	.	633 151.04	587 103.26	533 071.—		497 513.63			
340 550.—		281 000.—		4. Polizeidirektion	.	.	.	389 424.62	340 244.05	351 685.64		309 315.25			
2 299 600.—		1 047 000.—		5. Baudirektion	.	.	.	2 600 641.94	1 344 394.05	2 332 594.01		1 192 837.65			
2 265 125.—		237 825.—		6. Erziehungsdirektion	.	.	.	2 406 987.34	258 530.10	2 619 869.54		209 391.65			
251 850.—		36 850.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	.	.	.	240 536.91	46 630.70	267 687.75		43 317.95			
1 172 750.—		104 515.—		8. Sanitätsdirektion	.	.	.	1 277 599.05	122 286.30	1 138 786.35		91 017.—			
658 270.—		297 855.—		9. Landwirtschaftsdirektion	.	.	.	867 998.15	496 754.30	897 998.60		404 568.10			
553 200.—		363 000.—		10. Forstdirektion	.	.	.	554 272.75	363 880.65	294 126.40		174 691.20			
1 237 400.—		543 300.—		11. Direktion des Innern	.	.	.	1 239 150.30	571 337.70	1 237 228.30		570 758.55			
12 889 595.—		12 580 095.—						14 515 486.39	14 483 154.10	13 662 341.25		13 508 602.96			
		309 500.—		Rückschlag			Rückschlag		32 332.29			153 738.29			
12 889 595.—		12 889 595.—						14 515 486.39	14 515 486.39	13 662 341.25		13 662 341.25			

Umsatz pro 1957

	Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltungsrechnung	14 515 486.39		14 483 154.10	
Vermögensrechnung	59 554 930.71		59 587 263.—	
	74 070 417.10		74 070 417.10	

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	7 883	535.60		
110/9	Gebühren	235	825.24		
120/9	Patente	139	390.35		
130/9	Taxen	865	614.35		
140/9	Sporteln	44	603.05		
150/9	Bussen- und Kostenrechnungen	44	273.05		
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 355	290.90	10 568	532.54
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	249	501.50		
210/9	Miet- und Pachtzinsen	1	055.—		
230	Landeskapitalien	17	897.—		
240/9	Erträge von Unternehmungen	443	738.05		
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	190	241.25	902	432.80
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	435	338.85		
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	489	315.30		
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	40	091.25		
330/9	Erlös aus Verkäufen	17	077.35	981	822.75
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	1 603	287.65		
410/9	Beiträge der Gemeinden	341	607.61		
420/39	Andere Beiträge	40	338.90		
440/9	Verrechnungsposten	45	131.85	2 030	366.01
				<u>14 483 154.10</u>	

nach Sachgruppen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben					
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds					
501/9	Zinsaufwand		437 975.51		
510/9	Tilgungen	1 249 189.35			
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen		143 425.40		
540/9	Abschreibungen		10 300.—	1 840 890.26	
600 Personalaufwand					
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden u. Kommissionen		246 009.35		
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	1 784 080.60			
630/9	Arbeitslöhne		303 807.75		
640/9	Wartgelder und Entschädigungen		54 262.55		
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung		19 456.15		
660/9	Versicherungsleistungen		229 057.10		
670/9	Ruhegehälter an Beamte		76 724.10		
680/9	Uebrigter Personalaufwand		10 766.70	2 724 164.30	
700 Sachaufwand					
701/19	Kosten der Verwaltung		372 425.30		
720/9	Militärwesen		363 686.39		
730/9	Polizeiwesen		71 462.37		
740/9	Straßenunterhalt		609 015.75		
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften		125 844.10		
760/9	Erziehungswesen		83 904.06		
770/9	Sanitätswesen		821 767.75		
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen		300 980.45	2 749 086.17	
800 Andere Verwaltungsausgaben					
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten		23 811.85		
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.		47 806.65		
820	Revisionen		6 000.—		
830	Warenvermittlung		101 097.65		
840/9	Haftpflichtversicherung		22 335.40	201 051.55	
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten					
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen		11 190.68		
910/29	Beiträge an Gemeinden	4 577 383.42			
930/49	Uebrige Beiträge	2 366 588.16			
950/9	Verrechnungsposten		45 131.85	7 000 294.11	
				<u>14 515 486.39</u>	

Aktiven

1. Finanzvermögen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa-Konto		8 667.50		
Postcheck-Konto		98 382.13		
Glarner Kantonalbank	1 188 483.15		1 295 532.78	
Hypothesen		99 743.42		
Obligationen:				
3 ¹ / ₄ % Eidg. Anleihe 1948		100 000.—		
3 ¹ / ₂ % Gemeinde Glarus 1948		12 000.—		
2 ³ / ₄ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 ¹ / ₂ % Basler Kantonalbank 1957		100 000.—		
3 ³ / ₄ % Kraftwerke Zervreila 1957		200 000.—		

Aktien:

Schweiz. Nationalbank	97 500.—
NOK AG., Baden	992 000.—
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	600 000.—
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.—
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—	16 080.—
Swissair, nom. 21 000.—	13 450.—
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—	50 000.—

Anteilscheine:

Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—	
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	20 000.—	
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—	2 574 273.42
Dotationskapital Kantonalbank		5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—
Guthaben und Vorschüsse		2 860 022.19
Inventarvorräte		517 824.67

2. Verwaltungsvermögen

Kantonale Krankenanstalt	1 207 046.20	
Fischbrutanstalt Mettlen	33 922.90	
Badekiosk im Gäsi	155 163.55	1 396 132.65

3. Zu tilgende Aufwendungen

Baukonto Straßen und Brücken	9 320.39	
Baukonto Kerenzbergstraße	327 099.95	
Baukonto Walenseestraße	2 088 061.30	
Baukonto Sernftalstraße	4 177 541.75	
Baukonto Klöntalerstraße	33 589.80	
Baukonto Kistenstraße	67 852.30	
Baukonto Panixerstraße	1 421.90	
Baukonto Dorfstraßenstrecken	488 188.98	7 193 076.37
Baukonto Sernftalbahn	760 850.57	
Durnagelbachverbauungen	109 117.47	
Konto Grundbuchvermessung	86 673.30	956 641.34

4. Konto Vor- und Rückschläge

956 641.34
466 928.82
22 260 433.24

Im Voranschlag 57 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Anschaffung von Vogtsregistern	2 500.—			
Erhöhung des Beitrages an das Heimatmuseum Freulerpalast	1 000.—			
Anschaffung eines Polizeiautos	7 000.—			
Mobiliaranschaffung für die Polizeistationen	4 690.—			
Nachsubvention Schulhausbau Niederurnen	1 736.—			
Ungarnhilfe	3 000.—			
Kantonale Trinkerfürsorge	1 000.—			
2. des Landrates:				
Schutzimpfung gegen Kinderlähmung	34 000.—			
3. der Landsgemeinde:				
Erhöhung des Betriebsbeitrages an Sanatorium Braunwald	10 000.—			
Aenderung des Gesetzes über das Hebammenwesen . . .	4 500.—			
Revision des Gesetzes über Behörden und Beamten . . .	155 000.—		$\frac{1}{2}$ Jahr	
Revision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer ca.	107 500.—		$\frac{1}{2}$ Jahr	

II. Vermögensrechnung

	Stand 1. Januar 1957	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1957
1. Finanzvermögen				
Flüssige Mittel	2 066 789,46	27 202 788,56	27 974 045,24	1 295 532,78
Wertschriften	2 044 273,42	900 000,—	370 000,—	2 574 273,42
Dotationskapital	5 000 000,—	—,—	—,—	5 000 000,—
Liegenschaften	1,—	—,—	—,—	1,—
Guthaben und Vorräte	1 275 700,65	12 178 422,26	10 076 276,05	3 377 846,86
Total Finanzvermögen	<u>10 386 764,53</u>	<u>40 281 210,82</u>	<u>38 420 321,29</u>	<u>12 247 654,06</u>
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	1 125 649,40			1 207 046,20
Schwesternhaus		6 321,25		
Gesamtplanung Um- und Erweiterungsbauten		55 556,55		
Prov. Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke		31 264,—		
Anschaffung Röntgen-Diagnostisches Untersuchungs- Gerät		38 255,—		
Tilgung gemäß Voranschlag			50 000,—	
Badekiosk im Gäsi	53 852,60	102 013,30	702,35	155 163,55
Fischbrutanstalt Mettlen	32 254,10	3 668,80	2 000,—	33 922,90
Total Verwaltungsvermögen	<u>1 211 756,10</u>	<u>237 078,90</u>	<u>52 702,35</u>	<u>1 396 132,65</u>
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Straßen und Brücken	22 977,19	1 151 829,40		9 320,39
Bundesbeitrag			564 400,—	
Tilgung			601 086,20	
Baukonto Kerenzbergstraße	323 026,65	4 073,30		327 099,95
Baukonto Walenseestraße	1 284 544,—	3 972 320,45		2 088 061,30
Bundesbeitrag			2 927 700,—	
Tilgung Projekt 1937			241 103,15	
Baukonto Sernftalstraße	3 530 599,45	796 942,30		4 177 541,75
Tilgung			150 000,—	
Baukonto Klöntalerstraße	33 589,80			33 589,80
Baukonto Kistenstraße	67 852,30			67 852,30
Baukonto Panixerstraße	1 421,90			1 421,90
Baukonto Dorfstraßenstrecken	464 788,38	23 712,25		488 188,98
Gemeindeanteile			155,80	
Zu Lasten der Rückstellung			155,85	
Total Straßenbauaufwand	<u>5 728 799,67</u>	<u>5 948 877,70</u>	<u>4 484 601,—</u>	<u>7 193 076,37</u>
Baukonto Sernftalbahn	810 850,57			760 850,57
Tilgung			50 000,—	
Durnagelbachverbauungen	608 237,47			109 117,47
Beiträge an die Korporation		339 480,—		
Bundesbeiträge			188 600,—	
Tilgung (600 000,— KLL)			650 000,—	
Baukonto Sanatorium Braunwald	200 000,—			—,—
Tilgung			200 000,—	
Grundbuchvermessung	95 839,95	12 424,45	14 591,10	86 673,30
Tilgung lt. Budget			7 000,—	
Total zu tilgende Aufwendungen	<u>7 443 727,66</u>	<u>6 300 782,15</u>	<u>5 594 792,10</u>	<u>8 149 717,71</u>
4. Konto Vor- und Rückschläge				
Passivsaldo	434 596,53			466 928,82
Rückschlag 1957		32 332,29		
	<u>434 596,53</u>	<u>32 332,29</u>		<u>466 928,82</u>

III. Spezialrechnungen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Salzverwaltung				
Ertrag:				
Es wurde verkauft:				
Säcke:				
2839,50 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 283 950 Kilo zu 32 Rp.			90 864.—	
2324 Industriesalz (Gewerbesalz)			35 829.30	
295 Coupiersalz			9 500.—	
1960 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—			1 960.—	
3400 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.			1 700.—	
2550 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.			765.—	
5250 kg Nitratsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.			1 890.—	
850 kg Fluorsalz zu 50 Rp.			425.—	
Total Salzverkauf			142 933.30	
Regalgebühren		14.95		
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen		3 388.75	3 403.70	
Total Einnahmen			146 337.—	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1957			14 267.05	
			160 604.05	
Aufwand:				
Kosten des Salzankaufs und Unkosten		87 843.35		
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1956		13 254.30	101 097.65	
Salzgewinn pro 1957			<u>59 506.40</u>	
Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:				
Mühlehorn 55	Ennenda 204	Betschwanden 14		
Obstalden 51	Mitlödi 48	Rüti 45		
Filzbach 48	Sool 18	Braunwald 65		
Bilten 132	Schwändi 40 ^{1/2}	Linthal 180 ^{1/2}		
Niederurnen 235	Schwanden 200	Engi 90		
Oberurnen 60	Nidfurn 18	Matt 75		
Näfels 255	Leuggelbach 24	Elm 150		
Mollis 148	Luchsingen 33	<u>619^{1/2}</u>		
Netstal 160	Haslen 39	1511 ^{1/2}		
Riedern 36	Hätzingen 60	<u>708^{1/2}</u>		
Glarus 331 ^{1/2}	Diesbach 24	<u>2839^{1/2}</u>		
<u>1511^{1/2}</u>	<u>708^{1/2}</u>			

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
					1. Januar 1957		31. Dez. 1957	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds					6 820	782.14		
Zinsen			171 666.35					
Beiträge an Irrenversorgungen	37 111.15							
Fünfte Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	100 000.—							
Ankauf Spitalauto	21 092.—							
	158 203.55		171 666.35					
Zunahme	13 462.80				13 462.80			
Vermögen am 31. Dezember 1957							6 834 244.94	
Übertrag auf Fonds für Irrenfürsorge							2 500 000.—	
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>4 434 244.94</u>	
2. Fonds für unheilbare Kranke						75 124.55		
Zinsen			1 813.—					
Zuscheidung nicht verwendeter Zinsen vom Konto Unterhalt Grabmal Legler			137.50					
114 Weihnachtsgaben zu Fr. 15.—	1 710.—							
	1 710.—		1 950.50					
Zunahme	240.50				240.50			
Übertrag ab Konto Unterhalt Grabmal Legler					5 000.—			
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>80 365.05</u>	
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummensfürsorge						21 307.10		
Zinsen			582.10					
Zuwendungen	280.—							
	280.—		582.10					
Zunahme	302.10				302.10			
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>21 609.20</u>	
4. Krankenhausfonds						1 054 189.85		
Zinsen			31 488.15					
Übertrag der Zinsen auf Konto 85 250	31 488.15							
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>1 054 189.85</u>	
5. Kantonaler Freibettenfonds						320 942.14		
Geschenk von Frau Auer-Zopfi, Schwanden			200.—					
Legat von Frl. Margaretha Zwicky, sel. Mollis			300.—					
Zinsen			8 708.85					
An die kantonale Krankenanstalt	8 217.65							
	8 217.65		9 208.85					
Zunahme	991.20				991.20			
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>321 933.34</u>	
6. Fonds für Radiumbehandlung						11 256.95		
Zinsen			301.10					
An Zuwendungen	615.40							
	615.40		301.10					
Abnahme			314.30		314.30			
Vermögen am 31. Dezember 1957							<u>10 942.65</u>	

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
					1. Jan. 1957	31. Dez. 1957
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen					65 081.10	
Zinsen			1 722.90			
An die kantonale Krankenanstalt	560.—					
	560.—		1 722.90			
Zunahme	1162.90				1 162.90	
Vermögen am 31. Dezember 1957						66 244.—
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte					36 257.—	
Zinsen			952.20			
Beiträge an Nachbehandlungen Balgriet, Kantonsspital und Badekuren	3 261.70					
	3 261.70		952.20			
Abnahme			2 309.50		2 309.50	
Vermögen am 31. Dezember 1957						33 947.50
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt					4 000.—	
Zinsen			110.—			
Uebertrag der Zinsen auf Konto 85 251	110.—					
	110.—		110.—			
Vermögen am 31. Dezember 1957						4 000.—
10. Fonds für ein Erholungsheim					920 453.50	
Zinsen			25 098.—			
			25 098.—			
Zunahme	25 098.—				25 098.—	
Vermögen am 31. Dezember 1957						945 551.50
11. Militärunterstützungsfonds					63 039.14	
Bussenanteile			467.50			
Zinsen			1 519.20			
Uebertrag auf Konto 3 250	400.—					
	400.—		1 986.70			
Zunahme	1 586.70				1 586.70	
Vermögen am 31. Dezember 1957						64 625.84
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					859 222.30	
Zinsen			22 422.30			
Arbeitgeberbeiträge			83 409.80			
			105 832.10			
Zunahme	105 832.10				105 832.10	
Vermögen am 31. Dezember 1957						965 054.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1957	31. Dez. 1957
13. Landesarmenreservefonds			182 659.30	
Zinsen		5 023.10		
Uebertrag auf Konto 7 250	5 000.—			
	5 000.—	5 023.10		
Zunahme	23.10		23.10	
Vermögen am 31. Dezember 1957				182 682.40
14. Jost-Kubli-Stiftung			22 982.05	
Zinsen		641.90		
1956er Rentenanteile	640.—			
	640.—	641.90		
Zunahme	1.90		1.90	
Vermögen am 31. Dezember 1957				22 983.95
15. Elmer-Stiftung			3 231.31	
Zinsen		87.75		
An Unterstützungen	80.—			
	80.—	87.75		
Zunahme	7.75		7.75	
Vermögen am 31. Dezember 1957				3 239.06
16. Kantonaler Stipendienfonds			136 327.75	
Zinsen		3 614.75		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	3 694.75			
	3 694.75	3 694.75		
Vermögen am 31. Dezember 1957				136 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			327 885.75	
Zinsen		9 015.40		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	5 000.—			
An die Stiftungskommission	232.80			
	5 232.80	9 015.40		
Zunahme	3 782.60		3 782.60	
Vermögen am 31. Dezember 1957				331 668.35
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			13 817.30	
Zinsen		330.45		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		5 000.—		
An Stipendien	3 600.—			
	3 600.—	5 330.45		
Zunahme	1 730.45		1 730.45	
Vermögen am 31. Dezember 1957				15 547.75
19. Kantonsschulfonds			376 247.45	
Zinsen		9 243.10		
Vom Alkoholzentel		10 000.—		
Vom Lotteriefonds		5 000.—		
Uebertrag		24 243.10	376 247.45	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1957	31. Dcz. 1957
Uebertrag		24 243.10	376 247.45	
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
An Bauarbeiten und Anschaffungen	100 432.30			
Zins an Verwaltungsrechnung	9 243.10			
	109 675.40	29 243.10		
Abnahme		80 432.30	80 432.30	
Vermögen am 31. Dezember 1957				295 815.15
20. Kadettenfonds			12 836.60	
Zinsen		333.20		
Aufwendungen	1 437.10			
	1 437.10	333.20		
Abnahme		1 103.90	1 103.90	
Vermögen am 31. Dezember 1957				11 732.70
21. Bibliothekfonds Kantonsschule			1 572.05	
Zinsen		43.25		
		43.25		
Zunahme	43.25		43.25	
Vermögen am 31. Dezember 1957				1 615.30
22. Fonds f. Anschaffung physik. Apparate			1 375.30	
Zinsen		37.80		
		37.80		
Zunahme	37.80		37.80	
Vermögen am 31. Dezember 1957				1 413.10
23. Evangelischer Reservefonds			339 236.87	
Zinsen		9 925.60		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	653.50			
	9 353.50	9 925.60		
Zunahme	572.10		572.10	
Vermögen am 31. Dezember 1957				339 808.97
24. Katholischer Diözesanfonds			25 322.45	
Verwalter: Alois Landolt-Hongler, Näfels				
Zinsen		685.90		
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	189.80			
	489.80	685.90		
Zunahme	196.10		196.10	
Vermögen am 31. Dezember 1957				25 518.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1957	31. Dez. 1957
25. Konto Unterhalt des Grabmals der Ehegatten Legler			5 000.—	
Zinsen		137.50		
Uebertrag auf Konto Fonds für Unheilbare .	5 137.50			
Vermögen am 31. Dezember 1957				—.—
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			111 977.40	
Zinsen		2 645.20		
Zunahme	—.—	2 645.20		
Vermögen am 31. Dezember 1957	2 645.20		2 645.20	
27. Viehkassafonds			330 250.89	
Zinsen		8 382.80		
Viehsteuer		21 719.75		
Viehhandelspatente		7 393.30		
Gesundheitscheine		8 904.70		
Bundesbeitrag für Rauschbrandimpfung		5 855.85		
Bundesbeitrag für Schweinepest, Rotlauf und Myxomatose		8.20		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		315.20		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege		362.15		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		2 497.—		
Erlös von verkauften Tieren		13.50		
Impfstoff und Untersuchungen	5 480.65			
Tierärzte	11 879.50			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspat.	497.30			
Verschiedenes	1 046.10			
Zunahme	18 903.55	55 452.45	36 548.90	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuber- kulose und des Abortus Bang				366 799.79
Vermögen am 31. Dezember 1957				142 000.—
				<u>224 799.79</u>

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 57	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Übrige Aktiven
1. Irrenhausfonds	4 334 244.94	4 209 280.—	78 059.44	46 905.50
2. Fonds für unheilbare Kranke	80 365.05	65 075.—	14 843.40	446.65
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	21 609.20		21 609.20	
4. Krankenhausfonds	1 054 189.85	933 000.—	113 656.95	7 532.90
5. Kantonaler Freibettenfonds	321 933.34	307 720.—	11 769.64	2 443.70
6. Fonds für Radiumbehandlung	10 942.65		10 942.65	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	66 244.—	51 620.—	14 186.50	437.50
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	33 947.50		33 947.50	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	4 000.—		4 000.—	
10. Fonds für ein Erholungsheim	945 551.50	877 920.—	61 087.55	6 543.95
11. Militärunterstützungsfonds	64 625.84	50 000.—	14 313.34	312.50
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	965 054.40	654 250.—	306 460.70	4 343.70
13. Landesarmenreservefonds	182 682.40		182 682.40	
14. Jost Kubli-Stiftung	22 983.95	12 000.—	10 908.95	75.—
15. Elmerstiftung	3 239.06		3 239.06	
16. Kantonaler Stipendienfonds	136 327.75	121 380.—	13 991.55	956.20
17. Marty'scher Stipendienfonds	331 668.35		331 668.35	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	15 547.75		15 547.75	
19. Kantonsschulfonds	295 815.15		295 815.15	
20. Kadettenkorpsfonds	11 732.70		11 732.70	
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	1 615.30		1 615.30	
22. Fonds für Anschaffung physikal. Apparate	1 413.10		1 413.10	
23. Evangelischer Reservefonds	339 808.97	325 835.56	11 703.41	2 270.—
24. Katholischer Diözesanfonds	25 518.55	19 800.—		5 718.55
25. Fonds für Irrenfürsorge	2 500 000.—	2 205 427.78	294 572.22	
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	114 622.60	87 380.—	26 550.80	691.80
27. Viehkassafonds	224 799.79	150 000.—	73 862.29	937.50
	12 110 483.69	10 070 688.34	1 960 179.90	79 615.45

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1956					2 761	507.65
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	99 006.80					
Beiträge der Kantonalbank	23 712.—					
Mitgliederbeiträge	53 549.55					
Zinsen	98 854.75					
Einkaufssummen	20 140.55					
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	14 445.85					
Nachzahlung von Rentnern	160.—					
Verschiedenes	7 143.50		317 013.—			
Ausgaben:						
Reutenzahlungen	84 379.15					
Rückerstattungen	—.—					
Verschiedenes	138.80		84 517.95			
Vorschlag					232 495.05	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1957					2 994.002.70	
Bestehend in:						
Obligationen			100 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			2 893 127.70			
Ausstehende Einkaufssummen			—.—			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1957			875.—			
			2 994 002.70			
Technisch erforderliches Deckungskapital gemäß versicherungstechnischer Bilanz vom 31. Dez. 1956 Fr. 3 052 000.—						
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dez. 1956.					441 555.85	
Einzahlungen	73 588.10					
Rückzahlungen	23 292.55					
Vorschlag					50 295.55	
Vermögen am 31. Dez. 1957 als Guthaben b. Staatskasse					491 851.40	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1956					123 363.40	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	7 000.—					
Zinsen	3 184.10					
Unfallentschädigungen	777.50					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 299.40					
Gewinnanteil La Suisse	1 794.80		15 055.80			
Ausgaben:						
Renten	1 324.—					
Versicherungsprämien	25 079.30		26 403.30			
Rückschlag					11 347.50	
Vermögen am 31. Dez. 1957 als Guthaben b. Staatskasse					112 015.90	

4. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen (Fr. 18.—)				373 629.60
2. Beiträge des Kantons: 20 720 Versicherte à Fr.10.—	207 200.—			
Zinsgarantie auf das Deckungskapital	92 119.55			
Verzinsung des Fehlbetrages	7 811.45			307 131.—
3. Beiträge der Gemeinden				
20 720 Versicherte à Fr. 2.—				41 440.—
4. Zinsen netto				528 549.—
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge				1 245.—
Total				1 251 994.60

Ausgaben:

1. Invalidenrenten				66 832.80
2. Altersrenten				741 913.—
3. Renten an freiwillig Versicherte				3 000.—
4. Rückzahlung von Beiträgen				36.—
5. Beitragsrückerstattung lt. Landsgemeindebeschuß 1953				30 709.—
6. Versicherungsarzt und Experte				2 943.—
7. Verwaltungskosten				31 483.25
8. Depotgebühren und Spesen				8 787.—
9. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1957				237 446.55
Total				1 123 150.60

Abschlussergebnis:

Die Einnahmen betragen				1 251 994.60
Die Ausgaben betragen				1 123 150.60
Vorschlag				128 844.—

welcher zur Verminderung des per Ende 1956 ausgewiesenen Fehlbetrages zu verwenden ist.

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1957				12 408.50
Verzichte auf Renten				1 710.—
Bestand am 31. Dezember 1957				14 118.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1957

Wertschriften			12 590 300.—	
Guthaben bei der Staatskasse			5 613 398.26	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1957			95 474.30	
Zinsausstand			210.—	
Postcheckguthaben			3 600.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungs-guthaben				37 770.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1957	18 072 195.—			
plus Zuweisung 1957	237 446.55			18 309 641.55
Reservefonds für Umschulungszwecke				14 118.50
Transitorische Passiven				261.40
Fehlbetrag 1956	187 652.89			
abzüglich Vorschlag 1957	128 844.—	58 808.89		
			18 361 791.45	18 361 791.45

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern						
Deckungskapital am 31. Dezember 1956					3 133 619.95	
Einnahmen:						
Zinsen	103 482.60					
Einzahlungen der Lehrer	93 715.85					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	111 002.80					
Einzahlungen des Kantons	139 986.25					
Beitrag des Landes für Teuerungszulagen	15 695.85					
Aufzahlung des Landes für Zinsgarantie	9 450.25		473 333.60			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	186 529.45					
Rückzahlungen	24 980.10					
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	18 695.85					
Verschiedene Ausgaben	11 445.30		241 650.70			
Vermehrung des Deckungskapitals					231 682.90	
Deckungskapital am 31. Dezember 1957					<u>3 365 302.85</u>	
Bestehend in:						
Obligationen und Hypotheken					3 332 922.85	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank					14 608.—	
Postcheckkonto					3 139.80	
Debitoren					14 632.20	
					<u>3 365 302.85</u>	
2. Sparversicherung der Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern						
Bestand am 31. Dezember 1956					26 455.10	
Einnahmen:						
Zinsen	1 020.60					
Einzahlungen der Lehrer	3 353.90					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	1 472.95					
Einzahlungen des Kantons	3 223.60		9 071.05			
Ausgaben:						
Rückzahlungen			686.30			
Vermehrung pro 1957					8 384.75	
Bestand am 31. Dezember 1957 als Guthaben bei der Staatskasse					<u>34 839.85</u>	

3. Kantonale Arbeitslosenkasse des Kts. Glarus

Verwalter: E. Gallati

Betriebsrechnung I**Einnahmen:**

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber

Subventions-Eingänge 1956:

Bund

Kanton

Subventions-Guthaben 1957:

Bund

Kanton

Zinserträge

Gutschrift auf Betriebs-Rechnung II

Total der Einnahmen**Ausgaben:**

Arbeitslosenentschädigungen

Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber

Überweisung der Arbeitgeberbeiträge a. d. kantonalen

Fonds für Arbeitslosenfürsorge

Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventi-
onsguthaben pro 1956

Anrechenbare Verwaltungskosten

Prämien-Eingänge netto

Grundprämien

Prämiengutschrift aus Betriebs-Rechnung II

Total der Ausgaben**Jahres-Ergebnis:**

Total der Einnahmen

Total der Ausgaben

Vorschlag pro 1957

Vermögens-Rechnung

Vermögen am 31. Dezember 1957

Vermögen am 31. Dezember 1956

Vermögensvermehrung pro 1957

Vermögens-Ausweis**Aktiven:**

Postcheck-Konto

Glarner Kantonalbank

Staatskasse

Subventionsguthaben:

Bund

Kanton

Prämien-Ausstände

Uebertrag

Fr. Rp.

Fr. Rp.

Fr. Rp.

341 879.45

2 941.55

2 941.55

5 883.10

541.95

541.95

1 083.90

100 169.55

28 227.80

71 941.75

420 788.20

28 826.—

2 639.31

83 409.80

5 883.10

24 866.50

255 830.34

146 516.35

109 313.99

254 938.70

420 788.20

254 938.70

165 849.50

2 702 886.92

2 537 037.42

165 849.50

9 525.92

603.—

2 705 548.44

541.95

541.95

1 083.90

641.55

2 717 402.81

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag					2 717	402.81
Passiven:						
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung			16.40			
Prämien-Rückzahlungen			485.49			
Transitorische Passiven			14 014.—		14 515.89	
Vermögen am 31. Dezember 1957					2 702	886.92
Betriebs-Rechnung II						
Vermögen am 31. Dezember 1956					995	405.22
Einnahmen:						
Zuweisung der Betriebsrechnung I			109 313.99			
Zinsertrag			28 227.80		137 541.79	
					1 132	947.01
Ausgaben:						
Gesamte Verwaltungskosten	36 643	50				
Anrechenbare Verwaltungskosten	24 866.50		11 777.—			
Beitrag an den eidgen. Ausgleichsfonds			14 014.—			
Prämien-Ausfälle			700.10		26 491.10	
Vermögen am 31. Dezember 1957					1 106	455.91
Vermögen am 31. Dezember 1956					995	405.22
Vorschlag pro 1957					111	050.69
Vermögens-Ausweis						
Guthaben bei der Staatskasse					1 106	455.91
 4. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus						
Verwalter: J. Leuzinger						
Betriebs-Rechnung 1957						
A. Konten des Landes-Ausgleichs						
Einnahmen:						
AHV-Beiträge					1 356	419.08
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes					9 978.73	
Diverse Rückerstattungsforderungen					5 374.85	
					1 371	772.66
Ausgaben:						
Uebergangsrenten					1 822	327.30
Ordentliche AHV-Renten					1 693	228.20
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige					101	272.70
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an						
a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer	15 730.45					
b) Bergbauern	70 722.—				86 452.45	
Herabgesetzte und abgeschriebene Beiträge					595.—	
Erlassene Rückerstattungsforderungen					1 161.60	
					3 705	037.25

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Ausgaben betragen	3 705	037.25		
Die Einnahmen betragen	1 371	772 66		
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds			2 333	264.59
B. Verwaltungskostenrechnung				
Einnahmen:				
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen	65	892.30		
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	80	353.—		
Übrige Einnahmen	6	703.90	152	949.20
Ausgaben:				
Gehälter und Sozialleistungen	91	028.55		
Uebrigter Personalaufwand	2	334.95		
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . .	2	862.55		
Büromaterial und Drucksachen	7	916.40		
Übriger Sachaufwand, Abschreibungen und Diverses	5	297.90		
Porti, Telefon und Betreibungsspesen	2	477.35		
Vergütung an die Steuerverwaltung	1	959.50		
Kassenrevision	2	800.—		
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweig- stellenführung	22	660.55	139	337.75
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	152	949.20		
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	139	337.75		
Überschuss der Verwaltungskosteneinnahmen . . .			13	611.45
<i>Stand der kasseneigenen Anlagen:</i>				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert	20	378.—		
Zinstragendes Konto b. d. Staatskasse des Kts. Glarus	61	695.95		
Postcheckguthaben	11	732.30		
Kassavermögen am 31. Januar 1958			93	806.25
C. Bilanz per 31. Januar 1958				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen	82	073.95		
Kassa und Postcheck	203	961.39		
Ständiger Vorschuß an die Zweigstellen	14	300.—		
Abrechnungspflichtige und übrige Kontokorrent- Debitoren	73	710.41	374	045.75
Passiven				
Ständiger Vorschuß der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen	280	000.—		
Kontokorrent-Kreditoren		239.50		
Reserven	80	194.80	360	434.30
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Aktiven betragen	374	045.75		
Die Passiven betragen	360	434.30		
Vorschlag in laufender Rechnung			13	611.45

5. 1957er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landesbeitrag pro 1957			28 977.—	
2. Versicherungsprämien pro 1957			26 217.39	
3. Stempelgebühren pro 1957			1 368.06	
4. Zinsen:				
a) von Wertschriften, inkl. Verrechnungssteuer	10 758.70			
b) vom Konto-Korrent	296.80		11 055.50	
5. Rückbuchung der 1956er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			13 484.50	
			<u>81 102.45</u>	

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1957			1 368.10	
2. Schadenvergütungen			39 577.50	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			17 922.—	
4. Unkosten:				
a) Prämieinzugskosten	1 682.—			
b) Konto-Korrent-Provision	199.95			
c) Depotgebühr und Bankspesen	331.65		2 213.60	
			<u>61 081.20</u>	

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen	81 102.45
Die Ausgaben betragen	61 081.20
<i>Vorschlag pro 1957</i>	<u>20 021.25</u>

Bilanz per 31. Dezember 1957

Aktiven

Obligationen	430 000.—
Konto-Korrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	14 897.35
Ausstehende 1957er Versicherungsprämien	26 217.39
Ausstehende Stempelgebühren pro 1957	1 368.06
	<u>472 482.80</u>

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	17 922.—
Reservefonds	454 560.80
	<u>472 482.80</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1956	434 539.55
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1957	454 560.80
Vermögensvermehrung pro 1957	<u>20 021.25</u>

6. Staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1957

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Vortrag aus dem Jahre 1956		4 957.14		
2. Mobiliarprämien	135 960.35			
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	73 840.85			
4. Vergütungen des Rückversicherers:				
Brand- und Elementarschäden		34 921.—		
5. Schadenausgleichsreserve		26 000.—		
			275 679.34	

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1957	50 722.—			
2. Erledigte Elementarschäden 1957	7 709.70			
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	1 255.50			
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	52 867.90			
5. Druckkosten und Propaganda	2 448.—			
6. Unkosten, Porti, Büromaterial AHV usw.	8 243.10			
7. Bankspesen und Depotgebühren	1 747.70			
8. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	20 073.10			
9. Couponsteuern	3 480.90			
10. Verwaltungskosten	15 953.90			
11. Sporteln und Inkasso	28 315.65			
12. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge netto	14 546.10			
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	6 602.20			
14. Schadenausgleichsreserve	30 500.—			
			244 465.75	

Die Einnahmen betragen 275 679.34

Die Ausgaben betragen 244 465.75

Rechnungsüberschuß 1957 31 213.59

zusammengesetzt aus Saldovortrag 1956 4 957.14

Reingewinn 1957 26 256.45

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäß § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds 13 000.—

Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds 5 200.—

Zuweisung an den Gewinnanteilfonds 5 200.—

Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve 1 300.—

Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen 1 300.—

Vortrag auf neue Rechnung 5 213.59

31 213.59

Bilanz per 31. Dezember 1957

Aktiven

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa		5 669.19		
Guthaben Postcheck		6 983.30		
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank		103 321.40		
Guthaben b. d. Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)		600 000.—		
Obligationen		1 487 300.—		
Immobilien		467 000.—		
Mobilien		1.—		
Ausstehende Verrechnungssteuer		17 444.25		
			2 687 719.14	

Passiven

Prämienübertrag		16 785.45		
Schwebende Schäden Feuer		40.—		
Schwebende Schäden Elementar		—.—		
Schadenausgleichsreserve		30 500.—		
Ordentlicher Reservefonds		2 333 000.—		
Ausserordentlicher Reservefonds		40 400.—		
Gewinnanteilfonds		40 400.—		
Eigene Feuerlöschreserve		10 100.—		
Beitragskonto Feuerlöschwesen		4 600.—		
Schuld bei der Staatskasse		204 958.35		
Transitorische Passiven		1 721.75		
Vortrag auf neue Rechnung		5 213.59		
			2 687 719.14	

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1957:

7 500 Policen mit Fr. 202 337 073.— Versicherungskap.

Nettovermehrung im Jahre 1957:

134 Policen mit Fr. 11 227 200.— Versicherungskapital

7. Gebäudeversicherungsanstalt

Einnahmen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 1957er Versicherungsprämien von Fr. 600 000 000.— Versicherungskapital approx.			390 000.—	
2. Anteil der Versicherten an der Stempelst. approx.			30 000.—	
3. Zinseingänge:				
a) von Hypotheken	10 096.90			
b) von Obligationen	65 932.70			
c) von Polizeiposten: Mietzinse	13 557.25			
	89 586.85			
abzüglich Passivzins in Konto-Korrent	7 129.40		82 457.45	
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1957			23 547.50	
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden			114 467.90	
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden			19 298.40	
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge			6 763.—	
8. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben f. Feuerwehrrzwecke			9 555.50	
9. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten			4 880.—	
10. Beitrag derselben an den Feuerwehroffiziers- und Geräteführer-Kurs 1957 in Glarus			5 644.85	
11. Rückbuchungen:				
a) Schadenreserve 1956 für pendente Brandschäden			171 900.—	
b) Schadenreserve 1956 f. pendente Elementarschäden			60 800.—	
c) der Rückstellung 1956 für Feuerwehrrzwecke			170 400.—	
<i>Total der Einnahmen</i>			1 089 714.60	

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1957 approx.			30 000.—	
2. Brandschadenvergütungen	280 746.20			
Schatzungskosten bei Brandschäden	1 151.20		281 897.40	
3. Elementarschadenvergütungen	30 016.—			
Schatzungskosten bei Elementarschäden	357.50		30 373.50	
4. Wandbelag- und Dachprämien			11 873.25	
5. Beiträge an Kaminumbauten	32 630.70			
Taggelder für Expertisen	3 196.40		35 827.10	
6. Beiträge für Feuerwehrrzwecke			76 012.15	
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten			3 488.40	
8. Andere Beiträge:				
a) Nachtwächterkosten	14 640.—			
b) Feuerschaukosten	10 251.—			
c) Kaminfegermeisterverband	100.—			
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	1 066.—			
e) Feuerwehrverband des Kts. Glarus	500.—			
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—		27 057.—	
<i>Uebertrag</i>			496 528.80	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			496	528.80
9. Rückversicherungskosten:				
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverband				
a) für Feuerversicherung	77	011.40		
b) für Elementarversicherung	85	852.30	162	863.70
10. Gebäudeschätzungskosten			5	544.40
11. Verwaltungskosten:				
a) Honorare	11	500.—		
b) Delegationen und Taggelder		526.80		
c) Depot und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes		2 405.30		
d) Entschädigung für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	17	141.05	31	573.15
12. Kommissionen und Spesen in Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			2	244.80
13. Schätzungs- und Druckkosten der Neuschätzung 1952			28	493.65
14. Darlehenszins an Interkant. Rückversicherungsverb.			4	610.50
15. Hypothekenratazinse a/eigenen Liegenschaften				324.—
16. Assekuranz und Gebühren für Polizeistation				24.20
17. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			148	000.—
18. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			59	000.—
19. Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	95	300.—		
b) Feuerwehrmaterial und Feuerwehrgebäude	70	100.—	165	400.—
<i>Total der Ausgaben</i>			1 104	607.20
Abschlussergebnis				
Die Ausgaben betragen			1 104	607.20
Die Einnahmen betragen			1 089	714.60
<i>Rückschlag pro 1957</i>				14 892.60
<i>Bilanz per 31. Dezember 1957</i>				
Aktiven				
Obligationen			2 929	000.—
Hypotheken				
a) Kapital	293	246.97		
b) Zinsausstand		1 435.—	294	681.97
Gebäudekonto				
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110	000.—		
b) " GB 962 Näfels		70 000.—		
c) " GB 877 Niederurnen		41 206.25		
d) " GB 1366 Schwanden		66 934.70		
e) " GB 82 Mühlehorn		46 543.45		
f) " GB 1063 Ennenda		66 817.30	401	501.70
Darlehen für Polizeistation Linthal			67	200.—
Ausstehende 1957er Versicherungsprämien approx.			390	000.—
Ausstehender Anteil an der 1957er Stempelst. approx.			30	000.—
			4 112	383.67

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Passiven				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank Glarus			416	143.40
Darlehen-Vorschuss des Interkantonalen Rückversiche- rungs-Verbandes in Bern			212	376.40
Hypotheken a/Liegenschaft GB 1063 Ennenda			33	000.—
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene pendente Entschädigungen			148	000.—
an Brandschäden				
an Elementarschäden	3	600.—		
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	55	400.—	59	000.—
Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge	95	300.—		
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	70	100.—	165	400.—
b) Feuerwehrmaterial und Feuerwehrgebäude				
Reservefonds			3	078 463.87
			4	112 383.67
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1956			3	093 356.47
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1957			3	078 463.87
<i>Vermögensverminderung pro 1957</i>			14	892.60
<i>Detail der Brandschäden-Vergütungen</i>				
Fridolin Kamm, Landwirt, Alterbühl, Filzbach		35.70		
Zacharias Grob-Menzi sel., Fuhrhalter, Obstalden		3 687.30		
Jakob Dürst-Zobrist, Landwirt, Hauseri, Bilten		37.40		
Fritz & Caspar Jenny, Ziegelbrücke	191	582.—		
Tagwen Niederurnen	14	000.—		
Spinnerei Oberurnen AG., Oberurnen	2	301.—		
Frau Afra Gallati, Hinterdorfstraße, Mollis		970.—		
Melch. Waldvogel, Gärtnermeister, Glarus		100.—		
Anton Jakober-Müller, Reitbahnstraße 11, Glarus	22	300.—		
Erbengem. des Peter Mächler sel., Zollhausstr., Glarus	18	400.—		
Peter Tschudi, Zollhausstraße, Glarus	15	400.—		
Hans Inauen, Coiffeurmeister, Glarus		871.70		
Jakob Hefti-Ackermann sel. Verl., Glarus		85.—		
Frau Marie Aebli-Scherrer, Jakob's Ehefrau, Ennenda		936.—		
Helnrich Schmid, Dessinateur, Ennenda		37.20		
Paul Schuler-Colomb sel. Verl., Ennenda		125.40		
Joh. Peter Zopfi-Zweifel, Thon, Schwanden	7	836.—		
Hans Thomann, Drogerie, Schwanden		422.50		
Peter Hefti-Schönbächler, Schreiner, Schwanden		40.—		
Frau Marg. Zimmermann-Wild, Hauptstr., Schwanden		394.—		
Tagwen Luchsingen		150.—		
Josef Mohr, Luchsingen und Alois Mohr, Hätzingen		210.—		
Kaspar Dobler-Bruhlin, Gasthaus z. Klausen, Linthal		825.—		
			280	746.20

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Detail der Elementarschäden-Vergütungen</i>				
Kaspar Zimmermann, Landwirt, Süstli, Filzbach		168.—		
Hans Aebli-Trümpy, Sennerei, Bilten		600.—		
Heinrich Zweifel, Bautechniker, Glarus	2	848.—		
Hermann Hofmann-Wipfli, Wiese, Mitlödi		456.—		
Heinrich Blesi, Freiberg, Schwanden		344.—		
Tagwen Haslen	24	760.—		
Heinrich Elmer-Gees, Fritigen, Elm		840.—		
			30	016.—
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke</i>				
Gemeinde Niederurnen, Motorsprize		7 700.—		
„ Oberurnen, Hydrantenanlage		1 839.45		
„ Näfels, Feuerwehrmaterial		2 091.—		
„ Mollis, Hydrantenanlage		6 438.—		
„ Netstal, „		4 022.50		
„ Riedern, „		750.—		
„ Glarus, „		3 964.95		
„ Glarus, Feuerwehrm. u. Telephon-Alarmanlage		383.80		
„ Ennenda, Feuerwehrmaterial		2 010.—		
„ Schwanden, „		1 286.50		
„ Braunwald, „		3 729.—		
„ Braunwald, Gerätschaftslokal		1 569.50		
„ Engi, Feuerwehrmaterial		1 854.40		
„ Elm, Feuerwehrmaterial		780.10		
„ Elm, Hydrantenanlage		14 000.—		
Taggelder für Kollaudationen etc.		312.60		
Auto-Kasko-Versicherung		202.—		
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit		251.30		
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften	5	812.50		
Feuerwehrkurswesen		80.—		
Kosten für Feuerwehroffiziers- und Geräteführerkurs 1957 in Glarus	16	934.55		
			76	012.15

Jahresergebnis 1957

der

Glärner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinse			2 681	351.02
Kontokorrent-Kommissionen			87	812.82
Depotgebühren			109	650.25
Ertrag des Wechselportefeuilles			157	585.30
Ertrag der Wertschriften			725	486.75
Ertrag auf Coupons			12	478.94
Ertrag auf Gold und fremden Sorten			12	237.25
			3 786	602.33
Passivzinse	2 660	850.33		
Kommissionen (Postcheckgebühren)		2 838.35	2 663	688.68
<i>Bruttogewinn</i>			1 122	913.65
Verwaltungskosten und Beiträge			543	779.65
<i>Reingewinn</i>			579	134.—
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.—				
zu 3½%			175	000.—
Einlage in den offenen Reservefonds gemäß § 15 des				
Gesetzes			121	000.—
Überweisung an die kantonale Staatskasse			283	134.—
			579	134.—
Reservefonds				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1957			4 385	000.—
Sparkassa				
Guthaben am 31. Dezember 1957, Einlegerzahl 35 454			92 670	618.20
Guthaben am 31. Dezember 1956				
Fr. 90 529 915.65 abzüglich	35	178		
Fr. 586 044.35 Verrechnungssteuer 1956 „	276		89 943	871.30
Kapitalvermehrung				
ohne Abzug der Verrechnungssteuer pro 1957			2 726	746.90

Betriebsrechnung

der

der kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1957

	Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen			567	120.70
Röntgen und Physikalische Therapie			148	631.95
Operationstaxen			105	151.40
Verschiedene Einnahmen			27	055.65
Subvention für Tbc.-Tage			3	848.—
Personalkosten	947	076.45		
Allgemeine Verwaltungskosten	28	760.35		
Lebensmittel	285	668.12		
Aerztliche Bedürfnisse	103	091.—		
Röntgen und Physikalische Therapie	23	939.76		
Licht und Wärme	98	774.05		
Unterhalt der Gebäude	27	093.—		
Unterhalt des Inventars	43	405.01		
Allgemeine Betriebskosten	19	599.96		
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen .	12	155.—		
	1 589	562.70	851	807.70
<i>Defizit 1957</i>			737	755.—
	1 589	562.70	1 589	562.70
<i>Bilanz per 31. Dezember 1957</i>			Aktiven	Passiven
Kassa	2	567.94		
Postcheck	11	353.70		
Wertschriften	24	565.75		
Debitoren	101	442.80		
Waren-Inventar	241	091.38		
Transitorische Aktiven	40	091.45		
Depositen				18 264.70
Kreditoren				39 453.40
Rückstellungen				14 843.10
Fonds				26 526.79
Betriebs-Vermögen				322 025.03
	421	113.02	421	113.02

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1958

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			1 900 000.—					2 085 667.15
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			4 900 000.—					4 312 451.35
530 Anteil des Ausgleichsfonds	98 000.—				86 249.—			
910 Anteile der Gemeinden	1 938 500.—				1 711 880.55			
950 Anteil der Kantonsschule	21 500.—				13 100.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			175 000.—					183 841.50
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			175 000.—					175 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			96 000.—					77 622.15
203 Kontokorrentzinsen			10 000.—					14 885.84
210 Pachtzinsen			500.—					2 213.—
230 Ertrag der Landeskaptialien			15 500.—					16 761.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	700.—				1 269.70			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 000.—					4 197.30
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			6 500.—					7 024.30
311 Andere Rückerstattungen			13 000.—					13 194.80
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 500.—					6 427.85
601 Ständerat	9 000.—				9 484.—			
602 Landrat	14 000.—				18 838.80			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				5 131.80			
604 Regierungsrat, Besoldungen	50 000.—				40 779.10			
605 Taggelder und Abordnungen	22 000.—				33 478.30			
606 Experten und Spezialkommissionen	11 000.—				42 892.35			
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—				—.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	149 700.—				113 486.95			
Ratsweibel und Abwart	31 300.—				26 667.—			
Grundbuchamt und Bereinigung	—.—				70 887.15			
302 Anteil Gebäudeversicherung					—.—			10 000.—
621 Taggelder der Beamten	3 500.—				6 999.45			
640 Lohnausfallentschädigungen	—.—				—.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	37 000.—				35 562.50			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	68 000.—				72 027.30			
680 Uebriger Personalaufwand	1 500.—				2 433.60			
701 Landsgemeinde	4 000.—				5 826.35			
702 Fahrtsfeier	4 000.—				4 329.80			
703 Konferenzen	1 800.—				2 365.45			
710 Druckkosten	30 000.—				46 071.40			
711 Memorial und Amtsbericht	23 000.—				31 619.65			
Uebertrag	2 522 600.—		7 301 000.—		2 381 380.20			6 909 286.24

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 522 600.—		7 301 000.—		2 381 380.20		6 909 286.24	
712 Kosten des Amtsblattes		11 000.—				12 369.30		
713 Kanzleibedarf		19 000.—				24 225.90		
714 Bücher und Zeitschriften		1 500.—				2 335.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.		26 000.—				31 765.25		
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude		9 000.—				10 111.22		
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		2 000.—				2 035.45		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		11 000.—				15 947.20		
719 Uebriger Sachaufwand		500.—				2 428.10		
801 Prozesskosten		—.—				581.60		
930 Beiträge für Verkehrswesen		7 500.—				8 250.—		
931 Beitrag an Kantonschützenverein		300.—				300.—		
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen		1 200.—				1 450.—		
933 Beiträge verschiedener Art		10 000.—				18 615.25		
	2 621 600.—		7 301 000.—		2 511 794.47		6 909 286.24	
I. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzlei				29 000.—				26 724.25
150 Bussen und Kostenrechnungen				43 000.—				43 406.65
310 Verpflegungsrückerstattungen				2 000.—				1 713.05
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter		33 000.—				33 014.50		
602 Oeffentlicher Verteidiger		3 000.—				3 659.45		
604 Besoldungen Obergerichtspräsident		4 980.—				3 405.70		
Kriminalgerichtspräsident		8 480.—				7 026.80		
Zivilgerichtspräsident		13 960.—				11 305.80		
Augenscheiugerichtspräsident		980.—				—.—		
620 Besoldungen Gerichtskanzlei		54 800.—				49 547.40		
Verhöramt		34 200.—				29 235.20		
Staatsanwalt		12 900.—				11 122.30		
Gerichtswibel und Abwart		30 500.—				27 839.—		
710 Druckkosten		1 500.—				1 930.—		
713 Kanzleibedarf		3 000.—				3 333.—		
715 Telephon, Porti, Frachten		5 000.—				5 815.40		
716 Reinhaltung Gerichtshaus		3 500.—				3 605.75		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 000.—				9 386.55		
719 Uebriger Sachaufwand		2 000.—				2 731.90		
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten		16 000.—				18 870.80		
803 Gefangenenwäsche		700.—				996.45		
804 Anschaffungen für die Gefängnisse		200.—				444.—		
805 Kosten der Sträflinge		5 000.—				5 035.30		
806 Vergütungen an Kläger		1 000.—				635.75		
810 Inkassogebühren		1 500.—				2 588.90		
820 Revisionskosten		300.—				300.—		
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)		10 000.—				9 735.30		
	2 877 100.—		7 375 000.—		2 753 359.72		6 981 130.19	

2. Finanz- und Handelsdirektion

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
105 Erbschaftssteuern			400 000.—				974 279.65		
910 Anteil der Armengemeinden	100 000.—				243 569.90				
106 Nachsteuern			10 000.—				9 915.—		
110 Handelsregistergebühren			13 000.—				15 831.—		
901 Bundesanteil	4 000.—		—.—		6 099.24				
111 Lotterieggebühren			3 000.—				3 935.19		
130 Besteuerung der Wasserwerke			300 000.—				293 390.75		
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—				
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—				1 000 000.—		
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			240 000.—				223 046.20		
240 Salzregal Ertrag			160 000.—				163 713.75		
830 Aufwand	100 000.—				103 599.90				
241 Reingewinn der Kantonalbank			330 000.—				311 358.—		
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 000.—				30 130.40		
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			4 000.—				4 542.85		
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			4 000.—				3 919.—		
501 Verzinsung der Landesschuld	430 000.—				431 482.95				
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—				
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—				
606 Kommission für die Wasserwerksteuer			500.—		680.25				
607 Steuerkommissionen			7 000.—		6 964.60				
620 Besoldungen Steuerkommissariat	154 600.—				129 062.40				
Staatskasse	31 800.—				24 618.45				
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 000.—				2 982.50				
660 Beamtenversicherung Prämien	104 000.—				107 955.15				
Einkaufssummen			—.—		25 651.10				
Sparkasse	30 000.—				32 368.75				
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				2 600.—				
710 Druckkosten	4 000.—				4 368.30				
713 Kanzleibedarf	3 000.—				3 062.80				
715 Porti usw.	100.—				166.15				
719 Uebriger Sachaufwand	100.—				201.50				
810 Steuerrödel und Steuereinzug	24 000.—				24 350.—				
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				2 700.—				
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—				
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—				
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				3 000.—				
	1 084 550.—		2 494 000.—		1 235 933.94		3 034 061.79		

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)				59 000.—				59 819.90
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 000.—				3 948.25			
310 Bundesvergütung				2 000.—				2 741.95
721 Militärarrestanten	700.—				273.60			
311 Bundesvergütung				350.—				159.60
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—				230.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				1 000.—				230.—
3. 1 Militärverwaltung								
620 Besoldungen	54 900.—				46 421.10			
621 Tagelder der Beamten	2 000.—				2 438.40			
640 Sektionschefs	14 000.—				13 959.25			
710 Druckkosten	3 000.—				3 563.50			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				958.85			
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				1 044.35			
3. 2 Vorunterrichtswesen								
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—				1 280.40			
720 Kosten des Vorunterrichts	11 000.—				10 257.50			
401 Bundesbeitrag				10 000.—				10 469.85
3. 3 Schiesswesen								
607 Kant. Schiesskommission	1 000.—				1 004.70			
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 500.—				14 500.—			
3. 4 Luftschutz								
608 Kant. Luftschutzkommission	1 500.—				545.—			
720 Ausbildung	5 000.—				8 728.55			
721 Sachaufwand	6 500.—				3 070.20			
310 Bundesvergütung				3 500.—				6 821.70
410 Anteile der Gemeinden				3 000.—				1 688.58
931 Subventionen an Schutzräume	30 000.—				17 283.15			
401 Bundesbeiträge				10 000.—				5 761.05
411 Gemeindebeiträge				10 000.—				5 761.05
3. 5 Zeughausverwaltung								
620 Besoldungen	42 000.—				35 331.90			
630 Arbeitslöhne	96 000.—				85 687.80			
661 Unfallversicherung	2 000.—				1 709.35			
713 Kanzleibedarf	1 500.—				2 014.95			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 500.—				3 393.20			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 000.—				3 428.75			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				869.70			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	240 000.—				234 323.25			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	20 000.—				21 696.65			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	12 000.—				8 551.60			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 500.—				2 240.—			
728 Zeughausbedarf	5 500.—				4 317.05			
Uebertrag	585 100.—			98 850.—	533 071.—			93 453.68

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Uebertrag			585 100.—	98 850.—	533 071.—	93 453.68		
301	Vom Bund an Besoldungen				35 000.—		31 131.30		
302	an Arbeitslöhne				90 000.—		77 784.20		
303	an Unfallversicherung				1 300.—		964.60		
312	an Bekleidung und Ausrüstung				250 000.—		249 848.40		
313	an Instandstellung der persön. Ausrüstung				20 000.—		16 877.—		
314	für Korpsmaterial				12 000.—		11 865.85		
315	für Zeughausbedarf				3 500.—		3 371.05		
316	für Telephon, Porti usw.				3 000.—		2 796.80		
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser				4 000.—		3 211.55		
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen				4 200.—		6 209.20		
				585 100.—	521 850.—	533 071.—	497 513.63		
4. Polizeidirektion									
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren				100 000.—		103 171.50		
810	Bezugskosten			3 500.—		3 441.90			
120	Handelsreisendenpatente				18 000.—		16 725.55		
901	Bundesanteil			3 000.—		1 315.—			
121	Hausier- und Ausverkaufspatente				15 000.—		15 863.—		
122	Marktpatente				5 000.—		5 190.35		
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				40 000.—		41 157.50		
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds			2 000.—		2 047.25			
811	Bezugsprovisionen			200.—		212.—			
131	Hundetaxen				23 000.—		23 052.60		
812	Bezugskosten			2 300.—		2 256.65			
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht			2 000.—		1 961.—			
730	Sachaufwand			400.—		316.15			
420	Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften				28 000.—		—.—		
910	Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden			28 000.—		—.—			
930	Unterstützung von Emigranten			1 600.—		1 624.85			
4.1 Jagdwesen									
120	Jagdpatente				38 000.—		40 141.30		
813	Bezugsprovisionen			1 500.—		1 456.—			
840	Jagdhaftpflichtversicherung			1 400.—		1 319.30			
330	Erlös aus Wildabschuss				5 000.—		5 024.75		
401	Bundesbeitrag Wildbut				21 000.—		21 383.90		
620	Besoldungen der Wildhüter			68 000.—		50 052.—			
641	Wohnungsentschädigung			2 000.—		1 851.—			
650	Bekleidung und Ausrüstung			3 500.—		4 110.70			
680	Uebrigter Personalaufwand			1 200.—		2 129.20			
731	Unterhalt der Wildhüterhütten			1 000.—		1 029.45			
732	Uebrigter Sachaufwand			3 000.—		4 024.55			
4.2 Fischereiwesen									
120	Fischereipatente				17 000.—		16 956.05		
814	Bezugsprovisionen			750.—		755.—			
330	Erlös aus Fischverkäufen				400.—		387.65		
402	Bundesbeitrag Fischzucht				—.—		525.—		
	Uebertrag			125 350.—	310 400.—	79 902.—	289 579.15		

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Uebertrag			1 112 000.—	1 746 000.—	903 032.75	993 738.20		
620 Besoldungen	116 000.—					83 844.55			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	10 000.—					12 865.95			
661 Unfallversicherung	6 000.—					4 719.30			
680 Uebriger Personalaufwand	500.—					75.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	15 000.—					8 378.90			
713 Kanzleibedarf	4 000.—					4 014.25			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—					1 132.50			
401 Bundesbeitrag Verkehrszählung					—.—			3 084.—	
5.3 Lastwagen und »Unimog«									
620 Besoldung des Chauffeurs	9 500.—					8 442.—			
641 Extraentschädigungen	1 100.—					1 085.—			
740 Sachaufwand	18 000.—					18 477.40			
5.4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt									
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	155 000.—					136 516.15			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	65 000.—					43 154.50			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	190 000.—					182 101.30			
310 Rückvergütungen					3 000.—			16 839.50	
741 Sachaufwand Schneebruch	60 000.—					58 301.05			
311 Rückvergütungen					2 000.—			915.—	
5.5 Ausserordentl. Strassenunterhalt									
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	8 000.—					2 569.45			
Durchlässe	2 000.—					—.—			
Schalen	1 000.—					—.—			
Mauern	2 000.—					—.—			
Brücken	4 000.—					—.—			
Fried	3 000.—					—.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	12 000.—					9 823.40			
Durchlässe	8 000.—					8 522.60			
Schalen	4 000.—					1 565.50			
Mauern	4 000.—					5.—			
Brücken	8 000.—					177.25			
Fried	15 000.—					13 700.75			
310 Rückvergütungen Fried					10 000.—			11 895.95	
741 Belagserneuerungen	150 000.—					235 699.95			
5.6 Alpenpässe und Fusswege									
630 Arbeitslöhne	4 000.—					3 065.70			
740 Sachaufwand	1 000.—					314.85			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—					1 000.—			
5.7 Hochbauten									
750 Rathaus	10 000.—					18 816.20			
752 Gerichtshaus	5 000.—					5 087.90			
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—					5 579.35			
754 Salzmagazin	400.—					113.25			
755 Trümphyhaus	4 000.—					1 613.30			
756 Werkhof	8 000.—					2 600.85			
757 Kantonsschule	10 000.—					—.—			
	Uebertrag			2 035 500.—	1 761 000.—	1 776 395.90	1 026 472.65		

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 035 500.—		1 761 000.—		1 776 395.90		1 026 472.65	
5. 8 Wasserbauten								
— Wasserbauten 1956					421 769.15			
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung			—.—		50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	56 800.—							
934 Linth Linthal-Näfels	35 000.—							
936 Gerenrunse Linthal	8 400.—							
937 Sernf Elm-Engi	25 200.—							
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	10 000.—							
401 Bundesbeiträge				34 200.—			166 365.—	
5. 9 Beiträge								
910 Beiträge an Gemeindestrassen	37 000.—				15 748.40			
911 Beiträge an Brückenneubauten	30 000.—				—.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	25 000.—				6 672.70			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	50 000.—				37 007.86			
	2 337 900.—		1 795 200.—		2 332 594.01		1 192 837.65	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule				21 600.—			21 639.20	
530 Einlage in den Kantonsechulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	4 500.—				4 472.15			
6. 1 Schulinspektorat								
620 Besoldungen	22 600.—				19 394.60			
621 Taggelder	2 500.—				4 297.70			
6. 2 Landesarchiv								
620 Besoldungen	22 400.—				19 079.70			
621 Taggelder	200.—				125.—			
760 Anschaffungen	8 000.—				5 106.85			
6. 3 Landesbibliothek								
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds				2 000.—			2 000.—	
761 Anschaffungen	500.—				303.—			
Uebertrag	70 950.—		23 600.—		63 029.—		23 639.20	

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	70 950.—		23 600.—		63 029.—		23 639.20	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung								
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 300.—				1 280.—			
760 Miete	7 200.—				8 225.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 500.—				10 149.—			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung								
640 Entschädigungen	1 500.—				1 100.—			
760 Sachaufwand	200.—				185.55			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen								
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	700.—				821.20			
401 Bundesbeitrag				400.—			420.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus				200.—			200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes				75.—			75.—	
6. 7 Gewerbewesen								
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 000.—				3 390.10			
760 Sachaufwand	400.—				480.50			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	13 500.—				13 401.85			
401 Bundesbeitrag				4 200.—			4 282.—	
930 Beitrag an Fachkurse	1 000.—				987.45			
6. 8 Kantonsschule								
250 Zins des Kantonsschulfonds				5 000.—			14 537.70	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht				1 000.—			—	
410 Beiträge der Schulgemeinden				133 700.—			74 226.65	
411 Beiträge der Ortsgemeinden				12 000.—			12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren				3 000.—			2 470.—	
440 Erwerbssteueranteil				21 500.—			13 100.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.—				5 226.60			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	292 000.—				147 384.95			
Rektorat usw.	4 500.—				1 866.65			
Hilfslehrer	23 000.—				15 845.90			
Stellvertreter	5 000.—				1 122.—			
Abwart	13 700.—				7 661.80			
Kanzleipersonal	4 000.—				3 003.30			
660 Lehrerversicherungskasse	25 000.—				35 519.30			
661 AHV	7 000.—				3 435.15			
662 Unfallversicherung	2 000.—				1 426.20			
710 Druckkosten	3 000.—				2 950.10			
713 Kanzleibedarf	600.—				1 038.25			
715 Telephon, Porti usw.	500.—				983.05			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—				1 880.25			
Uebertrag	494 850.—		204 675.—		333 692.65		144 950.55	

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	494 850.—		204 675.—		333 692.65		144 950.55		
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 200.—				167.65				
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—				14 382.25				
719 Uebriger Sachaufwand	500.—				3 637.70				
750 Bauten und Reparaturen	—.—				948.30				
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 500.—				901.35				
761 Lehrmittel	6 000.—				4 994.50				
762 Schulmaterial	6 000.—				4 155.45				
763 Laufende Anschaffungen f. Unterricht und Bibliothek	6 000.—				5 288.60				
764 Schulreisen/Exkursionen	6 500.—				2 157.—				
765 Einmalige Anschaffungen	—.—				5 197.40				
766 Schulgesundheitspflege	2 000.—				875.—				
767 Berufsberatung	1 000.—				—.—				
930 Verschiedene Beiträge	1 200.—				360.—				
6. 9 Beiträge									
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	508 000.—				408 156.40				
Arbeitslehrerinnen	74 000.—				56 398.25				
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	135 000.—				86 348.95				
911 Dienstalterszulagen des Staates									
Primarlehrer	220 000.—				218 444.90				
Arbeitslehrerinnen	20 000.—				20 655.90				
Sekundarlehrer	40 000.—				47 550.—				
912 Beiträge an Sekundarschulen									
für Lehrergehalte	160 000.—				166 707.95				
Teuerungszulagen	29 000.—				25 600.—				
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	3 000.—				1 042.75				
914 Beiträge an Fortbildungsschulen									
Allgemeine Fortbildungsschulen	500.—				—.—				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	69 000.—				70 928.90				
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	71 000.—				70 668.21				
402 Bundesbeiträge				50 000.—			42 867.—		
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 500.—				7 500.—				
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	220 000.—				146 856.88				
917 Schulhausbauten und Turnplätze	601 000.—				498 978.65				
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	47 000.—				49 000.—				
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	14 000.—				1 190.65				
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				2 148.20				
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 000.—				2 684.50				
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	10 000.—				10 600.—				
923 Beiträge für Stenographiekurse	1 000.—				—.—				
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	25 000.—				14 971.60				
925 Beitrag an Schulversicherung	30 000.—				21 926.20				
410 Von den Schulgemeinden				10 000.—			13 770.90		
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	30 000.—				19 459.70				
Uebertrag	2 879 750.—		264 675.—		2 324 576.44		201 588.45		

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 879 750.—		264 675.—		2 324 576.44		201 588.45	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	4 000.—				2 400.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	13 000.—				—.—			
932 Erziehungsberatung	500.—				26.95			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				14 500.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	4 500.—				3 600.—			
935 Beiträge an Fachklassen	7 000.—				6 939.20			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden				2 000.—			2 983.20	
420 Anteile von Lehrmeistern				2 500.—			3 110.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	120 000.—				130 507.80			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	11 000.—				14 603.30			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	17 000.—				15 880.85			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 500.—				2 625.—			
403 Bundesbeitrag				800.—			—.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	15 000.—				17 150.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag				1 800.—			1 710.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				1 710.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschule	72 000.—				61 600.—			
	3 190 800.—		271 775.—		2 619 869.54		209 391.65	
7. Armen- u. Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds				5 000.—			5 000.—	
7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	1 200.—				1 451.70			
640 Entschädigungen	2 000.—				1 180.—			
719 Sachaufwand	200.—				121.10			
801 Versorgungskosten	1 000.—				134.05			
320 Bussen- und Kostenvergütungen				200.—			162.10	
7.2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	15 770.—				13 470.80			
621 Taggelder	900.—				1 351.40			
719 Sachaufwand	200.—				350.—			
7.3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	135 000.—				178 047.85			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden				700.—			696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaft im Ausland	800.—				800.—			
Uebertrag	164 470.—		5 900.—		204 279.80		5 858 10	

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Uebertrag			164 470.—	5 900.—	204 279.80	5 858.10		
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:									
Kantonale Trinkerfürsorge				10 500.—		8 000.—			
Abstinentevereine				1 800.—		1 800.—			
Kurse usw.				400.—		—			
Kant. Verband für Naturalverpflegung				400.—		306.65			
Anstalten mit glarnerischen Insassen				15 000.—		14 900.40			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern					9 000.—			11 097.25	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder				6 000.—		4 332.60			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe				30 500.—		33 738.30			
401 hieran vom Bund					20 000.—			20 908.—	
411 hieran von den Gemeinden					6 000.—			5 454.60	
936 Verschiedene Beiträge				1 830.—		330.—			
				230 900.—	40 900.—	267 687.75	43 317.95		
8. Sanitätsdirektion									
8.1 Kantonales Laboratorium									
310 Laboratoriumseinnahmen					3 000.—			2 374.90	
401 Bundesbeitrag					3 400.—			3 122.50	
620 Besoldungen				44 620.—		38 113.40			
621 Taggelder				3 500.—		3 510.30			
640 Ortsexperten und Stellvertreter				9 000.—		6 780.60			
410 Anteil der Gemeinden					4 500.—			3 390.65	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.				800.—		739.50			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser				900.—		998.10			
719 Uebrigcr Sachaufwand:									
Apparate und Instrumente				2 500.—		1 465.50			
Betrieb des Laboratoriums				3 800.—		5 093.30			
Lokalmiete				2 200.—		2 200.—			
8.2 Fleischschau									
770 Sachaufwand				1 000.—		1 222.30			
310 Für Fleischschaubegleitscheine					800.—			1 200.50	
8.3 Sanitätsdienst									
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf					300.—			80.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen				40 000.—		9 225.40			
401 Bundesbeiträge					13 000.—			2 103.25	
773 Baderettungsdienst				800.—		203.65			
910 Hebammenwesen				8 000.—		6 897.35			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte				400.—		364.40			
8.4 Tuberkulosebekämpfung									
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald				—		100 000.—			
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)				6 000.—		1 000.45			
401 Bundesbeiträge					2 500.—			400.45	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald				80 000.—		70 000.—			
	Uebertrag			204 520.—	27 500.—	247 914.25	12 672.25		

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	204 520.—		27 500.—		247 914.25		12 672.25	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			38 000.—				38 587.85	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	26 000.—				28 630.40			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	7 000.—				6 809.05			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	5 000.—				3 148.40			
8. 5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds			30 000.—				29 786.15	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			100.—				110.—	
510 Tilgungsquote Baukonto Schwesternhaus	50 000.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 500.—				2 456.20			
770 Defizit der Betriebsrechnung	780 000.—				685 410.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	31 800.—				13 517.35			
310 Rückerstattungen			7 500.—				9 860.75	
8. 6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	27 000.—				25 660.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				2 430.30			
934 Unentgeltliche Beerdigung	72 000.—				62 907.40			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	280.—				103.—			
	1 219 900.—		103 100.—		1 138 786.35		91 017.—	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	36 900.—				30 989.—			
621 Taggelder	2 000.—				2 966.20			
661 Unfallversicherung	200.—				186.70			
713 Kanzleibedarf	700.—				1 110.95			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			9 000.—				8 536.35	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	17 800.—				16 132.05			
621 Taggelder	300.—				430.10			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 600.—				1 952.40			
780 Sachaufwand	6 300.—				5 892.75			
401 Bundesbeitrag			7 450.—				6 524.75	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	300.—				355.70			
640 Entschädigungen	—.—				—.—			
780 Sachaufwand	2 000.—				2 591.45			
320 Kostenvergütungen			1 000.—				1 120.—	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 200.—				919.45			
Uebertrag	70 300.—		17 450.—		63 526.75		16 181.10	

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	70 300.—		17 450.—		63 526.75		16 181.10	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
640 Wartgelder	8 000.—				6 889.05			
780 Sachaufwand	3 000.—				3 839.10			
401 Bundesbeitrag							17.45	
9. 6 Maßnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3 000.—				3 083.10			
781 Viehschau	5 500.—				5 254.40			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 000.—				5 989.05			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere	400.—				360.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	9 000.—				8 850.—			
401 Bundesbeitrag				350.—			27.—	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				3 500.—			
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	130 000.—				222 443.05			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds				60 000.—			49 000.—	
402 Bundesbeiträge				60 000.—			81 585.25	
9. 7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11 000.—				11 197.50			
401 Bundesbeiprämiën				6 500.—			6 718.50	
931 Kühe	3 500.—				2 005.—			
932 Rinder	4 000.—				4 265.—			
933 Gemeindestiere	5 000.—				5 000.—			
934 Kleinviehprämien	2 000.—				1 451.80			
402 Bundesbeiprämiën				400.—			402.—	
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	200 000.—				109 784.—			
930 An Private und Genossenschaften	60 000.—				160 968.—			
401 Bundesbeiträge				130 000.—			135 376.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	57 200.—				80 866.—			
402 Bundesbeiträge				28 600.—			40 433.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	112 600.—				96 904.75			
403 Bundesbeiträge				50 525.—			34 882.—	
410 Gemeindebeiträge				11 575.—			10 623.—	
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	5 000.—				5 162.50			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 400.—				5 400.—			
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	48 000.—				46 179.70			
401 Bundesbeitrag				18 000.—			17 159.20	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 000.—				932.90			
402 Bundesbeitrag				300.—			267.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	1 000.—							
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	12 000.—				14 444.90			
Uebertrag	787 500.—		383 700.—		889 396.55		392 671.50	

	Voranschlag 1958				Rechnung 1956				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
	178 325.—		183 000.—		127 535.65		230 226.40		
402 Bundesbeitrag				2 800.—				2 500.65	
Anteil Arbeitslosenkasse:									
301 am Personalaufwand				33 700.—				28 539.70	
310 am Sachaufwand				5 500.—				4 199.90	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung									
606 Versicherungsarzt und Experte	4 000.—					2 400.—			
620 Besoldungen	38 000.—					34 037.6			
621 Taggelder	500.—					178.90			
710 Druckkosten	6 000.—					6 614.80			
713 Kanzleibedarf	3 500.—					648.45			
715 Porti usw.	3 000.—					3 015.60			
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—					2 173.70			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				42 500.—				36 616.55	
310 Sachaufwand }				18 500.—				12 452.55	
II. 3 Verwaltung der AHV									
620 Besoldungen	85 000.—					68 209.25			
621 Taggelder	2 500.—					2 380.45			
710 Druckkosten	7 000.—					5 960.80			
713 Kanzleibedarf	3 000.—					3 554.25			
719 Uebriger Sachaufwand	3 700.—					7 220.25			
820 Revisionskosten	2 800.—					2 800.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				87 500.—				70 589.70	
310 Sachaufwand }				16 500.—				19 535.30	
II. 4 Beiträge									
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	10 000.—					10 096.75			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 500.—					7 111.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	130 000.—					136 882.30			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	8 000.—					9 609.35			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	8 000.—					16 630.—			
410 Anteile der Gemeinden					6 000.—			7 086.75	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	700.—					489.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	500.—					—.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	58 000.—					35 105.10			
411 Anteile der Gemeinden					19 300.—			11 701.70	
936 Gewerbehilfe	800.—					829.45			
937 Beiträge an die staatl. Alters- u. Invalidenversicherung	210 000.—					210 840.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	100 000.—					100 902.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	442 000.—					441 928.—			
412 Anteile der Gemeinden					147 300.—			147 309.35	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige				—.—		75.60			
	1 318 825.—		562 600.—		1 237 228.30		570 758.55		

